Ministerium für

Infrastruktur und Landwirtschaft

des Landes Brandenburg

Planergänzungsbeschluss

Naturschutz und Landschaftspflege, Komplexe Kompensationsmaßnahmen „Zülowniederung“

zum Vorhaben

„Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“

vom 4. August 2011

Gesch.-Z.: 44-6441/1/105

Inhaltsverzeichnis

A Verfügung ... 13

I Feststellung der Pläne ... 13

II Entscheidungen mit Nebenbestimmungen und Hinweisen, Ausnahmen und Befreiungen ... 16

1 Naturschutz und Landschaftspflege ... 16

2 Wasserrechtliche Regelungen ... 24

3 Denkmalschutz ... 27

4 Grundstücke ... 28

5 Bauphase ... 28

III Zusagen der Träger des Vorhabens ... 29

IV Sofortige Vollziehbarkeit ... 30

V Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen ... 30

VI Verhältnis zum Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 und den hierzu ergangenen Beschlüssen zur Planänderung und Planergänzung ... 30

VII Kostenentscheidung ... 30

B Sachverhalt ... 31

I Vorbehalt im Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 ... 31

II Planergänzungsverfahren ... 32

1 Einleitung des Planergänzungsverfahrens ... 32

2 Anhörungsverfahren ... 33

2.1 Auslegung der Planergänzungsunterlagen ... 33

2.2 individuelle Beteiligung ... 34

2.3 Beteiligungen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Verbänden und Institutionen ... 35

2.4 Erörterungstermine ... 41

2.4.1 Träger öffentlicher Belange ... 42

2.4.2 Einwender und Betroffene ... 42

2.5 Planänderung im Anhörungsverfahren 42

2.5.1 Erneute Beteiligung zur Planänderung 43

2.6 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde 44

3 Fortgang des Planergänzungsverfahrens nach Abschluss der Anhörung/ Antrag auf Ergänzung sowie nachgereichte Unterlagen und nachträgliche Beteiligungen dazu im Planergänzungsverfahren 44

3.1 Rücksichtnahme auf Schutzgebiete und Artenschutz 44

3.2 Ergänzung hinsichtlich wasserbaulicher Maßnahmen 45

3.3 Antrag auf Änderung der Fristen 46

4 Verspätete Einwendung im Planergänzungsverfahren 46

III Untersuchungen der Planfeststellungsbehörde 46

C Entscheidungsgründe 47

I Verfahrensrechtliche Bewertung 47

1 Allgemeines Verfahren 47

II Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 48

III Materiell-rechtliche Würdigung 49

1 Verhältnis zum Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 49

2 Natur und Landschaft 49

2.1 Erfüllung des Vorbehalts im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 49

2.2 Rechtsgrundlagen für die Planergänzung 50

2.3 Ersatz/ Vollkompensation durch Ersatzmaßnahmenkonzept Zülowniederung/ fachliche Geeignetheit der Maßnahmen 51

2.3.1 Geeignetheit der Flächen/ Aufwertungspotenzial 52

2.4 Ausreichende Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG 54

2.4.1 Novellierte Regelung des § 15 Abs. 3 BNatschG 54

2.4.2 Grundsätze der Kompensationsplanung 54

2.4.3 Flächenentzug 56

2.5 Rücksichtnahme auf Schutzgebiete und Artenschutz 57

2.5.1 Schutzgebiete ... 57

2.5.1.1 Naturnahe Fischaufstieghilfe im Naturschutzgebiet (NSG) Rangsdorfer See ... 57

2.5.2 Natura-2000-Gebiete ... 58

2.5.3 Artenschutz § 44 BNatSchG ... 58

2.6 Regelungen zum Abschluss der Maßnahmen, Erfolgskontrollen, Unterhaltung der Maßnahmen, Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) ... 59

2.6.1 Abschluss der Maßnahmen ... 59

2.6.2 Erfolgskontrollen ... 60

2.6.2.1 Verschiebungen von Maßnahmen nach dem Ergebnis des Monitorings ... 61

2.6.3 Festsetzung des Unterhaltungszeitraums nach § 15 Abs. 4 BNatSchG ... 61

2.6.4 Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) ... 62

2.7 Aufschiebende Bedingung und Befristung hinsichtlich optionaler Maßnahmen ... 62

2.8 Vorbehalt hinsichtlich Sanierung Machnower See (SM-1) ... 63

2.9 Auflagen und Nebenbestimmungen ... 65

3 Wasserwirtschaft ... 65

3.1 Rechtsgrundlagen für die Planergänzung ... 65

3.2 Zielstellung und Inhalt der geplanten Ersatzmaßnahmen ... 65

3.3 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Wasserwirtschaft ... 66

3.4 Ersatzmaßnahmen als Gewässerausbaumaßnahmen ... 67

3.5 Auflagen zu den festgestellten Ausbaumaßnahmen ... 68

4 Denkmalschutz ... 68

5 Grundeigentum ... 69

5.1 Feststellungen im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 ... 70

5.2 Entscheidung über grundstücksscharfe Einzelmaßnahmen im Ergänzungsbeschluss ... 71

5.3 Darstellung der geplanten Grundstücksbelastungen ... 71

5.4 Beanspruchung für Ersatzmaßnahmen verhältnismäßig und angemessen ... 71

5.5 Auflagen und Nebenbestimmungen ... 72

6 Landwirtschaft ... 72

6.1 Ausgangslage der Landwirtschaft in der Region Zülowniederung ... 73

6.2 Einschränkungen für die Landwirtschaft durch Maßnahmen ... 74

6.3 Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ... 74

7 Berücksichtigung der fachbehördlichen Stellungnahmen ... 75

8 Erledigte Stellungnahmen und Zustimmungen der Fachbehörden ... 104

9 Entscheidung über individuelle Einwendungen ... 106

IV Gesamtabwägung ... 146

D Abschließende Gesamtbetrachtung ... 148

E Sofortige Vollziehbarkeit ... 149

F Kostenentscheidung ... 150

G Rechtsbehelfsbelehrung ... 151

Abkürzungen, Maßeinheiten

%	Prozent
€	Euro
Ä	Äsungsfläche
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AEP	agrarstrukturelle Entwicklungsplanung
AiG	Umwandlung von Acker in Dauergrünland
AN	Ackernutzung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BBergG	Bundesberggesetz
BbgBauO	Brandenburgische Bauordnung
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz)
BbgFischO	Fischereiordnung des Landes Brandenburg
BbgNatSchG	Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz)
BbgUVPG	Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBI	Berlin Brandenburg International
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BD	Bodendenkmal
BGBl.	Bundesgesetzblatt

BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum des Landes Brandenburg
BN	Neuanlage einer Baumreihe
BE	Ergänzung einer Baumreihe
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BP	Bebauungsplan
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidung des BVerwG
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
d. h.	das heißt
dB(A)	Dezibel, A-bewertet
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
dt	Dezitonnen
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
e.V.	eingetragener Verein
EJ	Ersatz von Jalousienstauen
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg
ERM	ERM GmbH Enviromental Resources Management
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f. bzw. ff.	folgende [Seiten]
FBS	Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH
FFH	Fauna Flora Habitat
Fi	Fischaufstieghilfen
FND	Flächennaturdenkmal, eine Bezeichnung für ein flächenhaftes Naturdenkmal

FW	Feuchtwiesenentwicklung
G	Grunderwerbsplan
Gesch.-Z.	Geschäftszeichen
GEV	Grunderwerbsverzeichnis
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GL	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
GOP	Grünordnungsplan
GPf	extensive Grünlandpflege
GS	Grünlandsaum
GT	Grabentaschen
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	Hektar
HEE	Ergänzung einer Hecke
HEN	Neuanlage einer Hecke
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	In Verbindung mit
IVU	Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung des Landes Brandenburg)
KG	Kleingewässer
km	Kilometer
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LAWA	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser

LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg
LBP	Landschaftspflegerische Begleitplan
LBV	Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg
LEP eV	Gemeinsamer Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin
lfdm	laufender Meter
LS	Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUA	Landesumweltamt Brandenburg
LuBB	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
LuFaLuSiZV	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung)
LuftKostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
LVLF	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg
LWH	Landschaftswasserhaushalt
m	Meter
m²	Quadratmeter
MI	Mittelinseln
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Mio.	Million
MIR	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
MLUV	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
n. F.	neue Fassung
NB	Anlegen von Naturschutzbrache
ND	Naturdenkmal
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NU	Uferschwalbennistplätze
o. ä.	oder ähnliche
o. g.	oben genannten
ÖG	ökologische Grabenbewirtschaftung
OP	Oberpegel
OT	Ortsteil
OVG NW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RJ	Rekonstruktion von Jalousienstauen
Rn.	Randnummer
S	Ackersäume
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unter, siehe unten
So	Sohlschwellen
u. a.	und andere, und anderes, unter anderem, unter anderen
u. U.	unter Umständen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v. a.	vor allem

VerkPBG	Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG	Verwaltungskostengesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg
WeM	Weidenmanagement
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WiM	Wiesenmanagement
WK	Wiederherstellung von Kleingewässern
WK	Wiederherstellung von Kleingewässern in Torfstichen
WR	Waldrandgestaltung
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

A Verfügung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 wird durch diesen Ergänzungsbeschluss wie folgt ergänzt bzw. teilweise ersetzt und somit geändert. Im Übrigen wird der Antrag auf Ergänzung oder Änderung der Planfeststellung abgelehnt. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 vorbehaltene Entscheidung zu Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung (siehe dort A II 9.1.23 „Entscheidung hinsichtlich weiterer Ersatzmaßnahmen/Vorbehalt hinsichtlich grundstücksscharfer Festlegung“ ab Seite 122) wird dadurch abschließend getroffen.

I Feststellung der Pläne

Die Planfeststellungsbehörde stellt nach §§ 8 Abs. 1, 9 und 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz und in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf Antrag der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS), der DB Netz AG und der DB Station und Service AG folgende Pläne nach Maßgabe des Abschnitts A II „Entscheidungen mit Nebenbestimmungen und Hinweisen, Ausnahmen, Befreiungen“ fest:

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

H 2.1 Mustermaßnahmentypen

H 2.2 Maßnahmenblätter

Diese Mustermaßnahmetypen und Maßnahmeblätter ersetzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 festgestellten Maßnahmenkomplexe 1-11 aus dem Teil H 9 Tabellenanhang, Teil 3B.

H3-1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ergänzung Komplexe Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung, Maßnahmenplan, 19.08.2008	M 1 : 5 000
H3-2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ergänzung Komplexe Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung, Maßnahmenplan, 29.07.2008	M 1 : 5 000
H3-3	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ergänzung Komplexe Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung, Maßnahmenplan, 29.07.2008	M 1 : 5 000

2. Grunderwerb

G-2053	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2053-A2	Deckblatt Grunderwerbsplan (20.04.2011)	M 1 : 2 000
G-2054	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2054-A2	Deckblatt Grunderwerbsplan (20.04.2011)	M 1 : 2 000
G-2055	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000

G-2056	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2057	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2058	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2059	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2060	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2060-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2061	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2061-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2062	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2062-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2063	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2063-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2064	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2064-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2065	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2066	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2067	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2068	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2070	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2071	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2071-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2072	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2072-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2073	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2074	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2075	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2075-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000

G-2076	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2076-A1	Deckblatt. Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2077	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2079	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2079-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (19.08.2008)	M 1 : 2 000
G-2080	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G -2080-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2081	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2082	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2083	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2084	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2085	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2087	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2088	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2089	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2090	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2091	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2092	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2093	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2094	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2095	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2097	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000

3. Grunderwerbsverzeichnis

G 2 Grunderwerbsverzeichnis

4. Unterlagen zur Erläuterung

- Verzeichnis „Optionale Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung“
- Regelzeichnungen (Kleinstau, Stützschwelle, Errichtung Fischaufstieg)

II Entscheidungen mit Nebenbestimmungen und Hinweisen, Ausnahmen und Befreiungen

1 Naturschutz und Landschaftspflege

a) Die Regelungen des Abschnitts A II 9.1 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden ergänzt und erhalten folgende Fassung (die bei den Neufassungen hinzugefügten Teile der Verfügung sind immer kursiv gesetzt):

9.1 Regelungen zu Naturschutz und Landschaftspflege

Die in den Maßnahmeplänen und -blättern planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Entscheidung.

Die für potenzielle Eingriffe durch Grundwasserabsenkung (A II 9.1.13) vorgesehenen optionalen Maßnahmen in der Zülowniederung (siehe Einzelausweisung im beigefügten Verzeichnis „Optionale Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung“) sind durch die Realisierung der zunächst als potenziell beschriebenen Eingriffe infolge Grundwasserabsenkung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 VwVfG aufschiebend bedingt. Über den Eintritt der Bedingung entscheiden die zuständigen Naturschutzbehörden nach folgender Maßgabe:

Zusammen mit dem jährlichen Bericht über das Ergebnis des Monitorings (A II 9.1.13.2.2, 2. Absatz) haben die Träger des Vorhabens Eingriffe zu melden, die sich durch die Grundwasserabsenkung realisiert haben. Gleichzeitig haben sie vorzuschlagen, durch welche der in diesem Planergänzungsbeschluss vorgesehenen Maßnahmen in der Zülowniederung und in welchem Zeitraum (Fristen für den Abschluss der Maßnahmen, s. u. A II 9.1.2) der Eingriff kompensiert werden kann. Die Meldung ist den zuständigen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde zu übergeben. Die zuständigen Naturschutzbehörden prüfen die Meldung und teilen das Ergebnis den Trägern des Vorhabens und der Planfeststellungsbehörde schriftlich mit. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei der Planfeststellungsbehörde ist die Bedingung für die darin enthaltenen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe eingetreten.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, ob die vorgesehenen Maßnahmen, deren Ausführung und die Fristen für den Abschluss der Maßnahmen dem festgestellten Plan entsprechen und gibt dies den Trägern des Vorhabens und den von den Maßnahmen Betroffenen schriftlich bekannt. Sie hebt insoweit zugleich die Aussetzung der Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses auf (vgl. Regelung A IV).

Die abschließende Entscheidung über die optionale Maßnahme Sanierung Machnower See (SM-1) bleibt vorbehalten. Sollten Eingriffe aus der Grundwasserabsenkung eintreten, die eine Kompensation durch diese Maßnahme notwendig machen, haben die Träger des Vorhabens innerhalb von zwei Monaten alle zur Entscheidung über die Maßnahme erforderlichen Unterlagen vorzulegen und eine Ergänzung der Planfeststellung zur Feststellung dieser Maßnahme zu beantragen.

Drei Monate nach Vorlage des Abschlussberichts zum Ende des Biotopmonitorings (A II 9.1.13.2.2 Absatz 3) tritt die Anordnung der im beigefügten Verzeichnis „Optionale Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung“ aufgeführten optionalen Maßnahmen - soweit sie nicht vollziehbar geworden ist (s. o.) außer Kraft. Die Träger des Vorhabens sind

verpflichtet, nach dem Ende des Biotopmonitorings zur Klarstellung ein entsprechend bereinigtes Grunderwerbsverzeichnis vorzulegen.

Den Trägern des Vorhabens ist es unbenommen, bereits vor Eintritt der Bedingung mit den Eigentümern und sonstigen zur Nutzung Berechtigten freihändig Regelungen über die Durchführung von Maßnahmen auf den Grundstücken zu treffen. Sie haben diese Regelungen der zuständigen Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Soweit auf dieser Grundlage Rechtsverhältnisse begründet und Maßnahmen durchgeführt worden sind, hat es vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen dabei sein Bewenden, auch wenn die Bedingung für die Durchführung der Maßnahmen nicht eingetreten ist.

b) Die Regelungen des Abschnitts A II 9.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden ergänzt und erhalten folgende Fassung:

9.1.1 Landschaftspflegerische Ausführungsplanung

Die Träger des Vorhabens haben nach Maßgabe der festgestellten Maßnahmenpläne und -blätter eine Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) zu erarbeiten. Der Planfeststellungsbehörde ist die mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmte LAP, die ein Pflanz-, Pflege-, Entwicklungs- und Unterhaltungskonzept beinhaltet, spätestens drei Monate vor Beginn der ersten Maßnahmen zur Prüfung vorzulegen.

Hinsichtlich der waldbaulichen Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung hat auch eine Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden stattzufinden (vgl. A II 9.3.4)

Die LAP hat konkrete Arbeitsanweisungen in Form von Maßnahmenblättern zu enthalten. Hierbei sind die festgestellten Maßnahmenblätter und Mustermaßnahmentypen entsprechend den Standortbedingungen, Bodenverhältnissen und dem gewünschten Maßnahmenziel inklusive Zielbiotop und Zielfunktionen auf die einzelne Fläche anzupassen und die Maßnahmen detailliert inklusive der Artenzusammensetzung sowie der notwendigen Pflanzqualitäten für die einzelnen landschaftspflegerischen Maßnahmen darzustellen.

Hinsichtlich der Teilbereiche der Maßnahme N 1, die im FFH-Gebiet Groß Machnower Weinberg liegen, hat im Rahmen der LAP auch eine aktuelle Bestandserfassung im Abgleich mit den Erfassungsbögen und Zustandsberichten zu erfolgen.

In der LAP sind die Maßnahmen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu konkretisieren. Die technisch erforderlichen Mindestpflanzabstände zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu berücksichtigen.

c) Die Regelungen des Abschnitts A II 9.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden ergänzt und erhalten folgende Fassung:

9.1.2 Abschluss

Die Maßnahmen außerhalb des Flughafengeländes sind einschließlich der Fertigstellungspflege nach DIN 18915-18920 spätestens bis zur Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn abzuschließen; dauerhafte Pflegemaßnahmen haben ab dieser Frist spätestens zu beginnen.

Für die Maßnahmen in der Zülowniederung (Maßnahmenpläne H 3-1, H 3-2 und H 3-3) gelten davon abweichend folgende Fristen:

Die in die landwirtschaftliche Nutzung integrierten Maßnahmen (Mustermaßnahmentyp 1 bis 20) und die Maßnahmen zum Gewässerausbau (Mustermaßnahmentyp 21 bis 23 und 33 bis 39) sind innerhalb von vier Jahren nach der Zustellung des Planergänzungsbeschlusses, die im o. g. Verzeichnis (siehe A II 9.1.) ausgewiesenen optionalen Kompensationsmaßnahmen jedoch erst nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung (s. o. A II 9.1) herzustellen.

Die Maßnahmen zur Anpflanzung (Mustermaßnahmentyp 24 bis 32) einschließlich der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18915 - DIN 18920 sind innerhalb von fünf Jahren nach der Zustellung des Planergänzungsbeschlusses, die im o. g. Verzeichnis (siehe A II 9.1.) ausgewiesenen optionalen Kompensationsmaßnahmen jedoch erst nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung (s. o. A II 9.1) herzustellen.

Dauerhafte Pflegemaßnahmen haben ab diesen Fristen spätestens zu beginnen.

Die Maßnahmen innerhalb des Flughafengeländes sind einschließlich der Fertigstellungspflege nach DIN 18915-18920 spätestens bis drei Jahre nach der Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn abzuschließen; dauerhafte Pflegemaßnahmen haben ab dieser Frist spätestens zu beginnen.

Sollen für die Inanspruchnahme von Lebensräumen der vom Aussterben bedrohten bzw. streng geschützten Arten Ersatzlebensräume geschaffen werden, so müssen alle für die jeweiligen Arten relevanten Funktionen hergestellt sein, bevor das Ausgangsbiotop in Anspruch genommen wird. Sollte dies aufgrund einer langen Entwicklungsdauer des Zielbiotops (z. B. bei Wald) nicht durch die alleinige Anlage und Entwicklung des Zielbiotops möglich sein, so haben die Träger des Vorhabens durch geeignete zusätzliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die betreffenden Funktionen vor Inanspruchnahme des Ausgangsbiotops der betroffenen Population zur Verfügung stehen. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu entwickeln.

Technische Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Eingriffen- wie Otter- und Amphibiendurchlässe, oder Schutzzäune - sind vor Beginn der jeweils zu vermeidenden Einwirkungen fertig zu stellen. Insbesondere ist die Maßnahme OD 304 vor Beginn der Einleitung gereinigter Niederschläge aus dem Flughafen abzuschließen.

Der Abschluss ist den zuständigen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde zu melden. Auf Verlangen ist den Unteren Naturschutzbehörden Gelegenheit zur Besichtigung zu geben.

Abweichend von der Regelung unter A II 9.1.2 erster Absatz müssen die planfestgestellten Maßnahmen „Böschungserhöhungen“ im Bereich des Selchower Flutgrabens zwischen dem Rotbergbecken und dem Zeuthener See nicht bis zur Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn einschließlich der Fertigstellungspflege abgeschlossen sein.

Nach Ende der in diesem Bereich seitens der Träger des Vorhabens geplanten Probephase innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ist die LBP-Maßnahmeplanung an die technische Planung entsprechend den Ergebnissen der Probephase anzupassen. Der Planfeststellungsbehörde ist spätestens zum 31.10.2011 eine diesbezügliche Auswertung der Probephase vorzulegen, aus der sich ergibt, inwieweit infolge der Ergebnisse der Probephase Anpassungen der technischen Planung erforderlich sind, welche zusätzlichen Konflikte entste-

hen bzw. ggf. welche bilanzierten Konflikte entfallen. Darauf basierend ist darzustellen, inwieweit die planfestgestellten LBP-Maßnahmen in diesem Bereich unverändert durchgeführt werden können bzw. inwieweit ggf. ein Defizit entsteht und wie dieses kompensiert werden soll.

d) Die Regelungen des Abschnitts A II 9.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden wie folgt ergänzt und erhalten folgende Fassung:

9.1.3 Unterhaltungsverpflichtung/ Dauer der Unterhaltung/ Dauerhafte Pflegemaßnahmen

Ist für Maßnahmen eine dauerhafte Pflege notwendig (z. B. Anlage von Obstwiesen, Kleingewässern, Gewässerrandstreifen), so haben die Träger des Vorhabens eine fachkundig ausgeführte Pflege für mindestens 25 Jahre durchzuführen oder anderweitig zu sichern. Den zuständigen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Für die Maßnahmen in der Zülowniederung gilt folgendes:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die Träger des Vorhabens zu unterhalten, bis die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft kompensiert ist. Die Herstellung sowie die Entwicklungspflege und dauerhafte Unterhaltungspflege obliegen den Trägern des Vorhabens (Hinweise in den Mustermaßnahmentypen und Maßnahmeblättern auf andere Unterhaltungsverpflichtete oder Beschränkung auf rein fachliche Koordination berühren die den Trägern des Vorhabens auferlegten Pflichten nicht).

Die konkrete Dauer der im Einzelfall notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen richtet sich nach der Funktion der Maßnahmen und nach der konkreten Zielerreichung im Einzelfall.

Sofern sich die Dauer der Unterhaltung nicht konkret aus den festgestellten Maßnahmeblättern und Mustermaßnahmentypen ergibt, ist sie mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde abschließend mitzuteilen.

e) Die Regelungen des Abschnitts A II 9.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden ergänzt und erhalten folgende Fassung:

9.1.4 Erfolgskontrollen

Die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen sowie der Erfolg der Maßnahmen ist den zuständigen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

Eine erste Durchführungskontrolle zur Prüfung, ob die festgesetzten Ersatzmaßnahmen vollständig sowie termin- und fachgerecht ausgeführt wurden, hat zeitnah nach Meldung des Abschlusses der Maßnahmen zu erfolgen. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist den zuständigen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde ein abschließender Bericht vorzulegen.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen sind in regelmäßigen Abständen Funktionskontrollen durchzuführen. Die Intervalle der Funktionskontrollen sind in Abhängigkeit vom Zielbiotop, der zu entwickelnden Biozönose und der Funktionen des Biotops in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu wählen. Bei der Funktionskontrolle ist unter Benennung der

angestrebten Zielfunktionen des Biotops und der Ausgangssituation die Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf die zu ersetzenden Funktionen - inklusive der Funktionen des Biotops für die Fauna - zu überprüfen und zu dokumentieren. Über die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung sind den zuständigen Naturschutzbehörden ebenfalls abschließende Berichte vorzulegen.

Bei Nichterreichen der Entwicklungsziele sind gleichzeitig Vorschläge für Änderungen bei der Pflege bzw. Bewirtschaftung durch die Träger des Vorhabens vorzulegen.

Sollten sich Mängel in der Durchführung der Maßnahmen zeigen oder sollte die vorgesehene Funktion einzelner Maßnahmen nicht wie geplant erreicht werden, so sind von den Trägern des Vorhabens in Absprache mit den Naturschutzbehörden Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel durchzuführen. Der Erfolg dieser Maßnahmen ist durch eine erneute Kontrolle und die Vorlage eines Kontrollberichts nachzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde ist von den abgestimmten Maßnahmen zur Mängelbehebung und vom Erfolg der Maßnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Planfeststellungsbehörde behält sich bei Mängeln vor, weitere Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen (vgl. Abschnitt A II 9.1.24 „Änderung und Nachbesserungen“ ab Seite 123 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004).

Die Details der Erfolgskontrollen sind einvernehmlich zwischen den Trägern des Vorhabens und den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

Für die Maßnahmen in der Zülowniederung (siehe Ausweisung in den Maßnahmeblättern) ist zur Beurteilung des Maßnahmenerfolgs sowie einer ggf. notwendigen Modifizierung von Maßnahmen zusätzlich ein Monitoring gemäß der Mustermaßnahmentypen 42 bis 45 durchzuführen. Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Kontrollen sind mit den Naturschutzbehörden unter Hinzuziehung der Bodenschutz- und Wasserbehörden bzw. für das Monitoring Wasser mit den Wasserbehörden auf Grundlage der Maßnahmentypen 42-45 abzustimmen. Ein entsprechendes Konzept ist jeweils vor Beginn der Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen. Darin sind konkrete Termine für die Begutachtung der Flächen und über die Art und den Umfang des Monitorings festzulegen. Ein Monitoring Landwirtschaft ist gemäß Mustermaßnahmentyp 46 ebenfalls durchzuführen, Inhalt und Untersuchungsumfang sind mit den Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden abzustimmen. Die Ergebnisse des Monitorings sind der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

Bei Maßnahmen, die einen flächenbezogenen Wechsel der Bewirtschaftungsweise (Mustermaßnahmentyp 20 „Schaffung von Äsungsflächen für Großvögel“) bzw. Änderungen des Wasserregimes als Bestandteil des Kompensationskonzepts beinhalten (siehe Beschreibung der Mustermaßnahmentypen im Band H des LBP), ist die tatsächliche Durchführung der Änderungen im Rahmen der Berichtspflicht zu dokumentieren.

Bei Maßnahmen mit festgelegten Bewirtschaftungsterminen und Obergrenzen für Düngemittelanwendungen ist die Einhaltung der in der Beschreibung der Mustermaßnahmetypen festgesetzten Maßgaben zu dokumentieren.

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Fischaufstiegshilfen einzuhaltenden Stauziele zur Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit bei geringem Wasserdurchfluss (vgl. A II 9.1.26) sind im Rahmen der Berichtspflicht zu dokumentieren.

f) Die Regelungen des Abschnitts A II 9.1.13.4 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden geändert, ergänzt und erhalten folgende Fassung:

9.1.13.4 Weitere Vermeidungsmaßnahmen/ Kompensation

Falls Eingriffe nicht vermieden werden können, haben die Träger des Vorhabens die für potenzielle Eingriffe durch Grundwasserabsenkungen vorgesehenen Maßnahmen (WV 179 *und die als optional ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung*) entsprechend durchzuführen*. Die optionalen Maßnahmen in der Zülowniederung sind bis dahin aufschiebend bedingt. Zur detaillierten Regelung hinsichtlich des Eintritts der Bedingung vgl. Abschnitt A II 9.1.*

g) Die Regelungen des Abschnitts A II 9.1.22 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden ergänzt und erhalten folgende Fassung:

9.1.22 Ökologische Baubegleitung

Die Träger des Vorhabens haben während der Detailplanung und der gesamten Bauzeit eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. *Dies gilt auch für die Erstellung der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) und Durchführung der Maßnahmen in der Zülowniederung.* Die Festlegung der genauen Aufgaben, Funktionen und Organisation hat in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu erfolgen. Den zuständigen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde ist vor Beginn der Baumaßnahmen der Nachweis der fachlichen Qualifikation zu erbringen.

h) Die Regelungen des Abschnitts A II 9.1 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden im Anschluss an 9.1.24 wie folgt erweitert:

9.1.25 Artenschutz in der Zülowniederung während der Durchführungs- bzw. Initialphase

Folgende Konfliktvermeidungsmaßnahmen sind bei der weiteren Detailplanung und Umsetzung der Maßnahmen durchzuführen:

Geschützte Art	**Vermeidungsmaßnahme**
Fischotter	Vor Beginn von Baumaßnahmen, wie z. B. der Grabenaufweitung mit Mittelinsel, sind der Baubereich und die Umgebung auf Vorkommen von Fischotterbauen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden können, zu überprüfen. Baumaßnahmen an Gewässern mit potenziellen Vorkommen von Fortpflanzungsstätten des Fischotters sind außerhalb der Fortpflanzungszeit durchzuführen. Erhebliche Störungen sind durch Ausschluss von Bauarbeiten während der Dämmerung und nachts zu vermeiden.

Geschützte Art	Vermeidungsmaßnahme
Fledermausarten	Sämtliche Höhlenbäume sind nach Möglichkeit von Baumfällmaßnahmen auszuschließen. Ist ein vollständiger Erhalt von Höhlenbäumen nicht möglich, sollte der Stammteil mit Höhle durch das Absetzen des Baums erhalten werden. Ist die Fällung eines Höhlenbaums notwendig, ist vor der Maßnahme eine Untersuchung der Baumhöhle auf eine Nutzung durch Fledermäuse durchzuführen. Sollte eine Nutzung bestehen, sind im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen vorzusehen, durch die eine Tötung oder Verletzung von Tieren verhindert wird. Zusätzlich sind Fledermauskästen als Quartierersatz zu installieren.
Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kammmolch	Sämtliche Maßnahmen in und an Gewässern mit potenziellen Amphibienvorkommen sind außerhalb der Aktivitätsperiode der Amphibienarten durchzuführen.
Zauneidechse	Maßnahmen zum Waldumbau und zur Waldrandgestaltung sind außerhalb der Aktivitätszeiten der Zauneidechse umzusetzen.
Großer Feuerfalter	Bei der Wiederherstellung von Kleingewässern in Torfstichen sowie bei dem Einbau von Sohlschwellen und der Rekonstruktion von Stauen sind Flussampferbestände als Entwicklungshabitate des Großen Feuerfalters zu erhalten.
Europäische Vogelarten	Einrichtende Maßnahmen, wie der Umbau von Kleingehölzen, Waldumbau oder Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushalts, sind außerhalb der Fortpflanzungszeit von Brutvögeln umzusetzen. Sämtliche Höhlen- und Horstbäume sind nach Möglichkeit von Baumfällmaßnahmen auszuschließen. Ist ein vollständiger Erhalt der Höhlenbäume nicht möglich, sollte der Stammteil mit Höhle durch das Absetzen des Baums erhalten werden. Bei Verlust von Höhlen- oder Horstbäumen sind durch entsprechende Nistkästen und Horstunterlagen Ersatzniststätten zu schaffen. Pflegemaßnahmen von Ackerrandstreifen, Säumen und Naturschutzbrachen sind nach Möglichkeit ebenfalls außerhalb der Hauptzeiten zur Brut- und Jungenaufzucht durchzuführen. Für besonders seltene Wiesenbrüterarten, wie Kiebitz oder Bekassine, haben vor der Durchführung von Pflegemaßnahmen Kontrollen zu Brutvorkommen zu erfolgen. Bruthabitate sind von Pflegemaßnahmen auszunehmen.

9.1.26 Fischaufstieghilfen

Fischaufstieghilfen (Mustermaßnahmentyp 38) sind so anzulegen, dass auch bei einem geringen Wasserdurchfluss die ökologische Durchgängigkeit für gewässertypische Organismen erreicht werden kann. An der Fischaufstieghilfe Fi-1 in Rangsdorf ist das Stauziel 1,01 m

Oberpegel (OP) Wehr Rangsdorfer See einzuhalten. Um in den Sommermonaten eine Durchgängigkeit zu erreichen, ist die Schwelle für den Ablauf aus dem Rangsdorfer See in den Fischpass auf 1,01 m OP Wehr Rangsdorf zu setzen.

An der Fischaufstieghilfe Fi-2 in Mittenwalde ist das Stauziele 1,65 m OP Verteilerwehr Mittenwalde einzuhalten. Um einen Durchfluss im Fischpass auch bei geringem Wasserangebot zu erreichen, muss der Fischpass an seinem Auslauf mit einer Schwelle von 2 cm unter dem vorgesehenen Stauziel von 1,65 m OP Verteilerwehr Mittenwalde eingerichtet werden.

9.1.27 Maßnahmen mit flächenbezogenem Wechsel

Bei Maßnahmen, die einen flächenbezogenen Wechsel der Pflegemaßnahmen bzw. Bewirtschaftungsweise (Mustermaßnahmentyp 20 „Schaffung von Äsungsflächen für Großvögel“) beinhalten, dürfen die Flächengrößen im Zuge des Wechsels nicht verringert werden.

9.1.28 Modifikation von Maßnahmen in Abhängigkeit der Monitoringergebnisse

Hinsichtlich der Maßnahmen, deren Ausgestaltung vom Monitoring nach den Mustermaßnahmentypen 42 bis 45 abhängen (z. B. extensive Grünlandbewirtschaftung und Grünlandpflege, Weide- und Weisenmanagement), werden die Vorgaben unter Hinzuziehung der Bodenschutz- und Wasserbehörden und in Abstimmung mit den Trägern des Vorhabens von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordnet. Bei der Entscheidungsfindung sind den zuständigen Naturschutzbehörden alle Daten zur Verfügung zu stellen. Die Planfeststellungsbehörde ist von den Anordnungen zu unterrichten.

9.1.29 Abstimmung Maßnahmentyp 39

Die Durchführung der Maßnahmen entsprechend dem Maßnahmentyp 39 - ökologische Grabenbewirtschaftung - ist mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

9.1.30 Ausführungsplanung zu den Ersatzmaßnahmen BE-10.1 und BE-10.2

Die Träger des Vorhabens haben innerhalb der Landschaftsplanerischen Ausführungsplanung (LAP) für die Ersatzmaßnahmen BE-10.1 und BE-10.2, die im Maßnahmenplan H3-1 dargestellt sind, die örtlichen Gegebenheiten (Flurstücks- sowie Wegegrenzen und Lage der vorhandenen Baumreihe) zu berücksichtigen und die Maßnahmen so anzupassen, dass der mittelfristig notwendige Ausbau der Straße nicht verhindert wird.

i) Die Regelungen des Abschnitts A II 9.3.4 „Waldbauliche Abstimmung“ des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden ergänzt und erhalten folgende Fassung:

Die Durchführung der festgelegten Aufforstungen sowie aller Maßnahmen, die später von der zuständigen Forstbehörde betreut werden, sollen im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde erfolgen. Insbesondere sollen die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Anpassung an die jeweiligen Bodenverhältnisse durch Angabe der Acker- und Grünlandwertzahlen präzisiert sowie die auf dieser Grundlage geeignete Baumartzusammensetzung ermittelt werden.

Die Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) für die waldbaulichen Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung (Waldumbau und Waldrandgestaltungen) ist mit der zustän-

digen Forstbehörde abzustimmen. Insbesondere sind dabei die Hinweise des Amtes für Forstwirtschaft Wünsdorf zu beachten.

j) Die Hinweise unter A II 9.4 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden ergänzt und erhalten folgende Fassung:

9.4 Hinweise

Die im Rahmen der Bauausführung eventuell notwendigen Waldfahrgenehmigungen sind von der Planfeststellung nicht umfasst. Sie müssen bei der zuständigen Forstbehörde beantragt werden.

Im Zusammenhang mit geplanten Bohrungen und Erkundungen durch andere Aufschlüsse wird auf die ***Anzeige- und Dokumentationspflicht von Bohrungen und Aufschlüssen*** *gemäß der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I, Seite 1223; BGBl. III 750-1. zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBL. I Seite 2992) gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) hingewiesen.*

Die Träger des Vorhabens sollen prüfen, ob den zuständigen Naturschutzbehörden eine Verknüpfung der Grunderwerbspläne mit den Maßnahmeplänen - zumindest digital - zur Verfügung gestellt werden kann, um die Prüfungen zu erleichtern.

2 Wasserrechtliche Regelungen

Der Abschnitt A II 12.1 „Wasserrechtliche Entscheidungen zu Gewässerausbaumaßnahmen gemäß § 31 WHG i. V. m. § 88 BbgWG“ des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 wird um folgende Regelung mit Auflagen erweitert:

12.1.6 Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung die Gewässerausbaumaßnahmen beinhalten

Die folgenden Gewässerausbaumaßnahmen im Gebiet der Zülowniederung werden gemäß § 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. §§ 2, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 89 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Wasserhaushaltsgesetz (BbgWHG) nach Maßgabe der Pläne (Lageplan) H 3-1, H 3-2 und H 3-3 zugelassen:

- Einbau von Sohlschwellen (So) Mustermaßnahmentyp 21
- Ersatz von Jalousienstauen durch Bohlenstaue (EJ) Mustermaßnahmentyp 22 nach Maßgabe der Regelzeichnung „Kleinstau“
- Rekonstruktion von Jalousienstauen (RJ) Mustermaßnahmentyp 23 nach Maßgabe der Regelzeichnung „Kleinstau“
- Neuanlage von Kleingewässern: Mustermaßnahmentyp 33
- Wiederherstellung von Kleingewässern in Torfstichen (WK) Mustermaßnahmentyp 34
- Grabenaufweitung mit Mittelinseln (MI) Mustermaßnahmentyp 35
- Anlegen von Grabentaschen (GT) Mustermaßnahmentyp 36
- Anlage von Steilwänden für Uferschwalbennistplätze (NU) Mustermaßnahmentyp 37
- Errichten von Fischaufstiegshilfen (Fi) Mustermaßnahmentyp 38 nach Maßgabe der Regelzeichnung „Errichtung Fischaufstieg“

- Ökologische Grabenbewirtschaftung (ÖG) Mustermaßnahmentyp 39

Auflagen:

1) Die Landschaftsplanerische Ausführungsplanung (LAP) für die genannten Maßnahmen ist bei der Oberen Wasserbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme einzureichen, so dass eine ausreichende Prüfung vor Baubeginn erfolgen kann. Dabei sind insbesondere die folgenden Unterlagen vorzulegen:

   - für den Einsatz der Jalousienstauanlagen in Bohlenstauanlagen eine Regelzeichnung,
   - für die Rekonstruktion der Jalousienstauanlagen Detailzeichnungen zum Bauzustand und zur technischen Lösung für die Sanierung,
   - für die Neuanlage von Kleingewässern Detailzeichnungen zur Gestaltung (Querprofil),
   - für die Grabenaufweitung eine Regelzeichnung,
   - für die Steilwände ist die Standsicherheit nachzuweisen und die Sicherungsmaßnahmen sind darzustellen,
   - für die Bemessung der Fischaufstiegshilfen Detailzeichnungen nach Maßgabe des Merkblatts DWA-M 509 (Entwurf).

   In der LAP sind die Stau- und Absenkziele der Bauwerke in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde so festzulegen, dass der Gebietswasserhaushalt nicht nachhaltig beeinträchtigt und ein Trockenfallen von Fließgewässern vermieden wird. Die konkreten Angaben für die Einzelstandorte sind von den Trägern des Vorhabens ebenfalls im Rahmen der LAP nachzureichen.

   Das Jalousienstau des Bauwerks RJ-2.1 ist nach Eintreten der in A II 9.1 für optionale Maßnahmen vorgesehenen Bedingung in der LAP durch ein regulierbares Bohlenstau, das Jalousienstau des Bauwerks RJ-2.2 ist nach Eintreten der in A II 9.1 für optionale Maßnahmen vorgesehenen Bedingung in der LAP durch eine Sohlschwelle zu ersetzen.

   In der LAP ist eine Verschiebung des Bauwerks EJ-1.5 um ca. 150 m in Abstimmung mit der Wasserbehörde vorzusehen. Hinsichtlich der Sohlschwellenstandorte So-7.1 und 7.2 ist nach Eintreten der in A II 9.1 für optionale Maßnahmen vorgesehenen Bedingung eine Verschiebung in der LAP um ca. 200 m gewässeraufwärts in Abstimmung mit der Wasserbehörde vorzusehen.

2) Die konkreten LAP sind mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden und den Unteren Wasserbehörden einvernehmlich abzustimmen.

3) Die Beurteilung der Wasserbeschaffenheit der Oberflächengewässer ist gemäß der biologischen und chemischen Gewässergüteklassifikation nach Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA, 1998) durchzuführen.

4) Zur weiteren gewässerökologischen Aufwertung des Gebiets und der Kleingewässer sowie zur Schaffung vielgestaltiger Habitatbedingungen, wird das Einbringen von Totholz empfohlen.

5) Die Bepflanzung am Gewässer hat einseitig zu erfolgen; der Unterhaltungsstreifen ist freizulassen.

6) Grundsätzlich ist für das geplante Bearbeitungsgebiet eine hydrologische Fachauskunft im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (LUGV), Referat RS 5, einzuholen. Auf der Grundlage der Wasserstände und Baugrundergebnisse ist für die Sohlschwellen eine Bemessung durchzuführen (Merkblatt DWA-M 509 (Entwurf)). Entsprechende De-

tailzeichnungen sind rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung der Oberen Wasserbehörde vorzulegen.

7) Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der DIN-Vorschriften (in der gültigen Fassung) und der im Bauwesen erforderlichen Sorgfalt zu erfolgen.

8) Beginn und Ende der Bauarbeiten sind gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) der Planfeststellungsbehörde und der Oberen Wasserbehörde (und den zuständigen Unteren Wasserbehörden) rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

9) Nach Fertigstellung des Gewässerausbaus oder von wasserbaulichen Anlagen ist gemäß § 106 BbgWG die wasserrechtliche Bauabnahme rechtzeitig bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen. Die dazu erforderlichen Unterlagen (Bestandsunterlagen, Liefernachweise, Qualitätsnachweise, Fotodokumentationen u. a.) sind zur Bauabnahme vorzulegen.

10) Über die Erfüllung der Nebenbestimmungen sind zur Bauabnahme schriftliche Berichte vorzulegen

11) Ggf. sind die Stauhöhen während der Bauphase temporär abzusenken. Dazu hat eine Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ und der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme zu erfolgen.

12) Die durch die Bauausführung eventuell entstandenen Schäden am Gewässer einschließlich des Uferbereichs, der Böschungen und Anliegerflächen sowie der Baustraßen sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustellen sind gründlich zu beräumen.

13) Zur Sicherstellung von Vermeidungsmaßnahmen ist die Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung (einschließlich Bauzeitenregelung) erforderlich.

14) Es ist ein Havarie- und Hochwassermaßnahmenplan für den Zeitraum der Baumaßnahmen aufzustellen.

15) Die wasserbaulichen Maßnahmen sind detailliert zu dokumentieren.

16) Gemäß § 25 Abs. 3 Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) sind fischereilich relevante Maßnahmen u. a. der Fischereibehörde mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

17) Die Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg vom Oktober 1997 ist zu berücksichtigen.

18) Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit ist gemäß § 20 BbgWG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Entsteht bei der Realisierung des Vorhabens die Gefahr der Verunreinigung, so sind ohne Aufforderung der zuständigen Behörde geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Eintritt eines Schadens zu verhindern.

19) Vor Beginn der Maßnahmen ist eine Zustimmung des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks, auf dem die bauliche Maßnahme durchgeführt wird (dauerhafte Inanspruchnahme) oder das infolge der Baumaßnahme temporär genutzt wird (vorübergehende Inanspruchnahme), vorzulegen.

20) Es ist ein geeignetes Monitoringsystem gemäß Mustermaßnahmentyp 45 in Abstimmung mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden und dem Wasser- und Bodenverband einzurichten und zu betreiben. Dazu sind u. a. Pegellatten anzubringen, welche den niedrigsten und höchsten Wasserstand mindestens abdecken sollen.

21) Das Staumanagement ist flexibel fortzuschreiben. Aufgrund der Beobachtungen aus dem Monitoringsystem, aufgrund von Flächennutzungsanforderungen und anderer Ansprüche sowie hydrologischer Gegebenheiten sind die Stauhöhen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die einzelnen Stauziele können in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ und der Unteren Wasserbehörde geändert werden.

22) Es ist eine fachgerechte Pflege und Wartung aller Anlagen sicher zu stellen.

23) Weitere Auflagen bleiben für den Fall vorbehalten, dass eine zwischen den Trägern des Vorhabens und einem Dritten nach Maßgabe der vorstehenden Auflagen in Abstimmung oder im Einvernehmen zu treffende Regelung nicht zustande kommt.

24) Gemäß § 92 Abs. 2 BbgWG muss mit den Maßnahmen spätestens vier Jahre nach Bestandskraft der wasserrechtlichen Regelungen dieses Beschlusses begonnen werden. Nach maximal fünf Jahren ist die Baumaßnahme spätestens zu vollenden. Jede Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

3 Denkmalschutz

Der Abschnitt A II 17 „Denkmalschutz“ des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 wird um folgende Entscheidung erweitert:

17.3 Entscheidung zur Durchführung der Maßnahmen in der Zülowniederung

Den Trägern des Vorhabens wird gemäß § 9 LuftVG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) die Erlaubnis erteilt, unter Beachtung der Auflage A.II.17.2.3 „Zerstörung von Denkmalen“, 17.2.3.2 „Bodendenkmale“ und der Auflage A.II.17.2.4 „Funde“ ab Seite 197 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004, Bodendenkmale zu zerstören oder zu beseitigen, soweit dies zur Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahmen erforderlich ist.

Soweit naturschutzfachlich möglich und zumutbar, sind Bodendenkmale bei der Durchführung der Maßnahmen zu schonen. Dabei sind:

- bei der Umsetzung von Maßnahmen, die großflächige Pflanzungen (z. B. Waldumbau, Waldrandgestaltung) beinhalten, auf den Einsatz von Bodenbearbeitungs- und Pflanzmaschinen, die eine Arbeitstiefe bis unter den humosen Oberboden aufweisen, zu verzichten. Pflanzungen sind per Hand vorzunehmen.
- Pflanzgruben sollen nur innerhalb der humosen Oberbodenschicht angelegt werden. Die Arten sollen entsprechend ausgewählt werden (keine Pfahlwurzler)
- Flächen oder Trassen, die nur für die Durchführungszeit genutzt werden (z. B. Materiallager, Arbeitsstraßen) sollen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung vorliegt.
- Die konkreten Landschaftspflegerischen Ausführungsplanungen (LAP) sind im Bereich der Bodendenkmäler mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Abt. Bodendenkmalpflege, abzustimmen, damit eine Beeinträchtigung vermieden wird.

4 Grundstücke

Der Abschnitt A II 18 „Grundstücke“ des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 wird durch folgende Regelungen erweitert:

18.3 Verkehrssicherungspflicht

Die Träger des Vorhabens tragen für die Maßnahmen die Verkehrssicherungspflicht. Obliegt die Verkehrssicherungspflicht aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. bei Wege- und Straßenbepflanzungen) Dritten oder geht sie auf Dritte über, haben die Träger des Vorhabens die dadurch entstehenden Nachteile finanziell abzulösen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

18.4 Zufahrten/ Erreichbarkeit/ Erschließung

Zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie zur der ökologischen Grabenbewirtschaftung ist eine Erreichbarkeit und Erschließung der Flächen bzw. der Gräben zu gewährleisten bzw. sicherzustellen. Soweit durch die Ersatzmaßnahmen bereits vorhandene Zufahrten unterbrochen werden, haben die Träger des Vorhabens geeignete Zufahrten neu anzulegen. Vor Durchführung der Maßnahmen sollen die Details der Zufahrten mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. -nutzern besprochen werden.

18.5 Entschädigung für Vernässungen

Soweit durch die im Maßnahmenkonzept Zülowniederung vorgesehenen Ersatzmaßnahmen zur Stützung des Wasserhaushalts außerhalb des Grunderwerbs nachweislich Schäden am Eigentum von Personen eintreten, sind die Träger des Vorhabens zum Ersatz verpflichtet.

5 Bauphase

Der Abschnitt A II 19 „Bauphase (Grundsätze)“ des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 wird durch folgende Regelungen erweitert:

19.7 Herstellung der Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung

19.7.1 Auflagen zur Kampfmittelbehandlung

Alle mit Erdarbeiten verbundenen Ersatzmaßnahmen westlich der Bahnstrecke Zossen-Rangsdorf sind zur Überprüfung einer konkreten Kampfmittelbelastung beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Bereich Kampfmittelbeseitigungsdienst, einzureichen.

Für den Fall, dass bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung des Landes Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Träger des Vorhabens sind in diesem Fall verpflichtet, die Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

19.7.2 Geodätische Festpunkte

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Zumutbaren bei der Herstellung der Ersatzmaßnahmen keine geodätischen Festpunkte und Gemarkungssteine beschädigt oder zerstört werden. Wenn Herstellungsmaßnahmen dennoch zur Zerstörung von geodätischen Festpunkten führen können, sind die Arbeiten an dieser Stelle unverzüglich einzustellen. Beim zuständigen Amt für Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist eine Verlegung zu beantragen. Die Arbeiten sind erst nach Verlegung wiederaufzunehmen.

19.7.3 Leitungen/Kabel

Sollten bei der Herstellung von Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Arbeiten an dieser Stelle unverzüglich einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem Eigentümer bzw. Instandhaltungspflichtigen wieder aufzunehmen.

19.7.4 Bodenverunreinigungen

Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen werden können.

19.7.5 Entsprechende Geltung

Die Auflagen 19.1.1 und 19.1.2 sowie 19.5 gelten für die Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung entsprechend.

III Zusagen der Träger des Vorhabens

Der Abschnitt A III „Zusagen der Träger des Vorhabens“ des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 wird durch folgende Zusagen erweitert:

11 Agrarförderung

Um Doppelförderungen im Bereich der Agrarförderung zu verhindern, werden die Träger des Vorhabens neben der Verpflichtung aus der Nebenbestimmung A II 13.1 in Verträge mit Entschädigungsregelungen Klauseln aufnehmen, die den Entschädigungsempfänger zur Information der zuständigen Landwirtschaftsämter über die Vereinbarung verpflichten. Den Förderstellen wird eine für diesen Zweck prüffähige Aufstellung der Kompensationsmaßnahmen durch die Träger des Vorhabens zur Verfügung gestellt.

Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung werden nicht zusätzlich zu anderen Förderprogrammen durchgeführt. Dazu werden sie im Rahmen der Projektsteuerung eine Abstimmung mit den Landkreisen zu den dann aktuellen landwirtschaftlichen Förderungen durchführen.

12 Vereinbarungen über Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden einschließlich notwendiger Entschädigungszahlungen vertraglich mit den Nutzern bzw. Eigentümern vereinbart. Von den Nutzern nicht umsetzbare Maßnahmen werden durch Beauftragungen Dritter realisiert.

Für die Ausführung der Maßnahmen in der Zülowniederung werden Vereinbarungen mit den Eigentümern getroffen. Fragen der Verkehrssicherungspflicht (z. B. bei Bepflanzung von Wegen) könnten in diesem Rahmen geregelt werden.

13 Kampfmittelbeseitigung

Vor Neuanlage des Kleingewässers (KG-1) wird ein Antrag auf Überprüfung der betroffenen Fläche auf eine konkrete Kampfmittelbelastung beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Bereich Kampfmittelbeseitigungsdienst, eingereicht. (vgl. auch Abschnitt A II 19.7.2)

IV Sofortige Vollziehbarkeit

Die Vollziehung der Anordnung der im Verzeichnis „Optionale Kompensationsmaßnahmen Zülowniederung“ aufgeführten Maßnahmen ist ausgesetzt. Sie wird angeordnet, wenn und soweit die in A II 9.1 Absatz 2 und 4 genannten Bedingungen für konkrete Maßnahmen eingetreten sind.

Ansonsten ist dieser Planergänzungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

V Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen

Einwendungen und Anträge die Regelungen des Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses betreffen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen und Zusagen der Antragsteller in den Abschnitten A II „Entscheidungen mit Nebenbestimmungen und Hinweisen, Ausnahmen und Befreiungen“ und A III „Zusagen der Träger des Vorhabens“ Rechnung getragen wird oder soweit sie sich nicht im Laufe des Ergänzungsplanfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VI Verhältnis zum Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 und den hierzu ergangenen Beschlüssen zur Planänderung und Planergänzung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 (Az. 44/1-6441/1/101) in der Fassung der 19. Planänderung vom 1. April 2011 wird im Umfang der durch den vorliegenden Planergänzungsbeschluss getroffenen Regelungen modifiziert. Alle bisher getroffenen Regelungen und Nebenbestimmungen aus den vorherigen Beschlüssen zu Planänderungen und Planergänzungen für das Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ gelten weiter, soweit sie durch diesen Planergänzungsbeschluss nicht geändert oder aufgehoben werden. Der hier vorliegende Ergänzungsbeschluss verschmilzt mit dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 in Gestalt der letzten Planänderung zu einer Einheit. Damit finden alle dort getroffenen Regelungen auch auf die Maßnahmen in der Zülowniederung grundsätzlich Anwendung.

VII Kostenentscheidung

Die Träger des Vorhabens haben die Kosten des Planergänzungsverfahrens „Zülowniederung“ zu tragen. Die Kosten werden durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Sachverhalt

I Vorbehalt im Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004

Im Planfeststellungsbeschluss wurde ein Vorbehalt hinsichtlich der grundstücksscharfen Festlegung weiterer, über die dort bereits festgestellten Kompensationsmaßnahmen hinausgehende Ersatzmaßnahmen, aufgenommen.

Nach diesem Vorbehalt haben die Träger des Vorhabens in dem in dem Plan H 6.2-12 E aufgezeigten Untersuchungsraum weitere Ersatzmaßnahmen, in einem Gesamtumfang, der den verbliebenen Kompensationsbedarf von insgesamt ca. 527 ha sowie 11 907 Einzelbäumen mittlerer Qualität deckt, durchzuführen. Die Träger des Vorhabens haben nach Maßgabe der bereits festgelegten Maßnahmenkomplexe entsprechende Einzelmaßnahmen grundstücksscharf durchzuplanen und ein mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmtes Monitoring zu erarbeiten.

Zur Deckung des wegen der Grundwasserabsenkungen nicht auszuschließenden weiteren (und daher potenziellen) Kompensationsbedarfs von insgesamt ca. 208 ha sowie ca. 726 lfdm Fließgewässer sind im oben genannten Untersuchungsraum (Plan H 6.2-12 E) nach Maßgabe der Maßnahmenkomplexe entsprechende weitere Einzelmaßnahmen durchzuplanen (siehe Regelung A II 9.1.13 „Potenzielle Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkungen“, ab Seite 116 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004).

Die Maßnahmenkomplexe sind in den bereits planfestgestellten Maßnahmenblättern zu Maßnahmekomplexen, Band H 9, Tabellenanhang, Teil 3B (ohne grundstücksscharfe Verortung) beschrieben. Das entsprechende Maßnahmenkonzept, bestehend aus dem Tabellenanhang Teil 3B des Bandes H 9 und dem Plan H 6.2-12 E, wurde ohne grundstücksscharfe Verortung und ohne Festlegung von Einzelmaßnahmen planfestgestellt.

Das planfestgestellte Maßnahmenkonzept hatte folgendes Leitbild: Es sollte die Effizienz der landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes durch eine gleichzeitig zielgerichtete Maßnahmenplanung mit möglichst hoher ökologischer Wirkung erhalten werden. Hierzu sollten die kleinteiligere Gliederung der Landschaft, die Bereitstellung von Rückzugsräumen und die Vernetzung aller Elemente untereinander erfolgen. Die inhaltlichen Schwerpunkte waren dabei:

a) Die Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten in der Zülowniederung, vor allem der Tierarten der offenen Agrarlandschaft und Wiesenbrüter. Die Aufwertung als Nahrungs- und Rasthabitat für Zugvögel.

b) Die Erhaltung des Charakters der landwirtschaftlich geprägten Niederungslandschaft. Durch Entwicklung von Gehölzstrukturen entlang markanter Linien sollte er betont werden. Durch mosaikartige Landnutzung und Vermeidung von Monokulturen sollte das Landschaftsbild belebt werden. Große Schläge sollten durch Säume und Brachen belebt werden. Bestehende Kiefernforste sollten zum Kiefern-Eichen-Mischwald umgebaut werden.

c) Die Dominanz der Landwirtschaft sollte erhalten werden. Ein Nutzungsmosaik sollte angestrebt werden. Aus intensiv genutzten Flächen sollten geeignete Teilflächen als ökologische Vorrangsflächen (s. o. Strukturelemente) ausgegliedert werden. Diese Flächen sollten durch die Landwirte bewirtschaftet und gepflegt werden. Das Wasserregime sollte zur Regulierung und Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes (LWH) gesteuert werden.

Die abschließende Entscheidung über die konkreten Einzelmaßnahmen blieb vorbehalten. Die Träger des Vorhabens hatten innerhalb von 18 Monaten nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 alle für die ergänzende Feststellung der konkreten Einzelmaßnahmen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren zu beantragen.

II Planergänzungsverfahren

Mit ihrem Antrag vom 16.02.2006 legten die Träger des Vorhabens Unterlagen vor, die im Maßnahmenraum Zülowniederung Kompensationsmaßnahmen in dem vom Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 vorbehaltenen Umfang vorsehen. Die Unterlagen enthalten eine textliche Erläuterung der vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere zur naturschutzfachlichen Eignung und zu ihrer Bilanzierung im Hinblick auf die sicher bestehenden Eingriffe sowie den nur optional eintretenden Kompensationsbedarf. Aufgrund der im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 festgestellten Maßnahmenblätter zu den Maßnahmekomplexen in der Zülowniederung (Maßnahmenkonzept) wurden nun konkrete Mustermaßnahmetypen beschrieben, die sich in konkretisierten Maßnahmeblättern wieder finden. Diese konkretisierten Maßnahmen sind nun in entsprechenden Maßnahmeplänen eingezeichnet und die dazugehörigen Flächen wurden in den Grunderwerbsplänen (mit Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt. Die Maßnahmen sind damit grundstücksscharf verortet.

Zur Planfeststellung beantragt wurden Pläne zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Mustermaßnahmetypen und Maßnahmeblätter sowie Grunderwerbspläne und ein Grunderwerbsverzeichnis.

Darüber hinaus wurde beantragt, den bereits planfestgestellten Plan H 6.2-12E, sowie den Tabellenanhang H 9, Teil 3 B, Maßnahmenkomplexe 1-11 durch die jetzt zur Planfeststellung beantragten Pläne und Verzeichnisse zu ersetzen.

1 Einleitung des Planergänzungsverfahrens

Die Planergänzung erfolgt aufgrund des Antrags der Träger des Vorhabens vom 16.02.2006, mit dem entsprechend dem Vorbehalt im Planfeststellungsbeschluss unter A II 9.1.23 (Seite 122 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004) die Durchführung des ergänzenden Verfahrens beantragt wurde.

Der Antrag wurde von der FBS auch im Namen der DB Netz AG und der DB Station & Service AG gestellt. Aus einem Schreiben der DB Netz AG vom 13.04.2006 und 23.10.2009 ergibt sich, dass der Antrag sowohl von der DB Netz AG als auch von der DB Station & Service AG mitgetragen wird. Die DB Netz AG ist von der DB Station & Service AG mit der Geschäftsbesorgung für gemeinsame Projekte beauftragt.

Der von den Trägern des Vorhabens eingereichte Planergänzungsantrag enthält zusammengefasst folgende Unterlagen:

Zur Feststellung beantragte Pläne über

- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenpläne, Lagepläne
- Grunderwerb, Grunderwerbspläne

Zur Feststellung beantragte Verzeichnisse

- H 2.1 Mustermaßnahmentypen
- H 2.2 Mustermaßnahmenblätter

- Grunderwerbsverzeichnis

Unterlagen zur Erläuterung

- H 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan Ergänzung Komplexe Kompensation in der Zülowniederung
- H 4 Grundlagenermittlung Komplexe Kompensation in der Zülowniederung
- Regelzeichnungen (Kleinstau, Stützschwelle, Errichtung Fischaufstieg)

Im Laufe des Planergänzungsverfahrens ist der Antrag teilweise geändert und ergänzt worden (Einzelheiten s. u.). Soweit die Änderungen und Ergänzungen die ursprünglich zur Planfeststellung beantragten Pläne und Verzeichnisse betreffen, sind diese im verfügenden Teil jeweils mit Deckblatt und mit einem zusätzlichen Buchstaben und mit Zahlen gekennzeichnet worden. Wurde ein Plan ersetzt, ist dieser ebenfalls entsprechend mit einem zusätzlichen Buchstaben und mit Zahlen gekennzeichnet worden.

2 Anhörungsverfahren

Die Planfeststellungsbehörde hat die zur Planergänzung vorgelegten Unterlagen mit Schreiben vom 14.06.2006 an die Anhörungsbehörde im Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (LBV), abgegeben.

Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens war erforderlich, es lag kein Fall einer Planänderung von unerheblicher Bedeutung i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG (damals § 76 Abs. 2 VwVfGBbg a. F.) vor.

2.1 Auslegung der Planergänzungsunterlagen

Die Anhörungsbehörde hat die Auslegung der Planunterlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 76 Abs. 1, 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 VwVfG (damals §§ 76 Abs. 1, 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 VwVfGBbg a. F.) veranlasst. Die Planunterlagen wurden nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung in den Ämtern, Gemeinden und Landkreisen des Landes Brandenburg, die von der Planergänzung betroffen sind, ausgelegt (siehe folgende Zusammenfassung):

Behörde	Bekanntmachung durch Amtsblatt am	Auslegungszeitraum/Ende der Einwendungsfrist
Gemeinde Rangsdorf	Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf vom 25.08.2006	Auslegung von 18.09.2006 bis 17.10.2006 Ende Einwendungsfrist 01.11.2006
Gemeinde Mittenwalde	Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde vom 14.09.2006	Auslegung von 18.09.2006 bis 17.10.2006 Ende Einwendungsfrist 01.11.2006

Behörde	Bekanntmachung durch Amtsblatt am	Auslegungszeitraum/Ende der Einwendungsfrist
Gemeinde Zossen	Amtsblatt für die Stadt Zossen vom 06.09.2006	Auslegung von 18.09.2006 bis 17.10.2006 Ende Einwendungsfrist 01.11.2006

Die nicht ortsansässigen Grundstückseigentümer wurden durch die Gemeinde Rangsdorf angeschrieben und von der Auslegung der Planunterlagen in der Gemeinde individuell informiert. Für die nicht ortsansässigen Grundstückseigentümer der Gemeinde Mittenwalde und Zossen wurde eine nachträgliche Auslegung der Planunterlagen durch die Anhörungsbehörde durchgeführt. Die Anhörungsbehörde schrieb die nicht ortsansässigen Grundstückseigentümer an und informierte sie von der Auslegung der Planunterlagen im Dienstgebäude des LBV in Hoppegarten. Auf die Präklusion nach Ablauf der Einwendungsfrist wurde in den Schreiben jeweils hingewiesen. Für die Stadt Mittenwalde wurden die Unterlagen vom 11.12.2006 bis 10.01.2007 ausgelegt - die Einwendungsfrist endete am 24.01.2007. Für die Stadt Zossen wurden die Unterlagen vom 03.01.2007 bis zum 02.02.2007 ausgelegt - die Einwendungsfrist endete am 16.02.2007.

Der Inhalt der Einwendungen, die die Anhörungsbehörde innerhalb der Einwendungsfrist erhalten hat und die sich während des Verfahrens nicht erledigt haben, wird im Rahmen der Entscheidungsgründe dargestellt.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung - d. h. bis einschließlich 01.11.2006 - schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und dass Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehen, ausgeschlossen sind.

2.2 individuelle Beteiligung

Mit Schreiben vom 25.08.2006 hat die Anhörungsbehörde zusätzlich folgenden, durch die Planung möglicherweise privaten Betroffenen individuell Gelegenheit zur Abgabe einer Einwendung bis zum 25.10.2006 gegeben:

Lfd. Nr.	individuelle Beteiligung	Stellungnahme abgegeben
14	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH NL Brandenburg/Berlin Borkumstraße 2 13189 Berlin	Einwendung abgegeben mit Schreiben vom 05.09.2006; 14.08.2007 und 3.09.2007
15	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH Hauptallee 116/6 15838 Zossen, OT Wünsdorf	Einwendung abgegeben mit Schreiben vom 11.10.2006 und Rücknahme nach Erwiderung vom 02.08.2007

Lfd. Nr.	individuelle Beteiligung	Stellungnahme abgegeben
21	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH Rudolf-Breitscheid-Straße 70 03046 Cottbus	Keine Einwendung eingegangen
22	BSGM GmbH & Co. KG Frankfurter Allee 73 C 10247 Berlin Ab 01.09.2008 Berliner Stadtgüter GmbH als Gesamtrechtsnachfolger der BSGM GmbH & Co. KG	Einwendung abgegeben mit Schreiben vom 31.10.2006 und 20.08.2007

2.3 Beteiligungen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Verbänden und Institutionen

Mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 25.08.2006 hat die Anhörungsbehörde folgende, durch die Planung in ihrem Aufgabenbereich möglicherweise berührten, Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzverbände und sonstige Stellen im Planergänzungsverfahren beteiligt und ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25.10.2006 gegeben:

Lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben
1	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Abt. GL Berlin-Brandenburg Lindenstraße 34 a 14467 Potsdam	Stellungnahme vom 23.10.2006 und Rücknahme der Einwendungen/Bedenken (Nr. 21) am 07.08.2007 aufgrund der Erwiderungen der Träger des Vorhabens
2	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Abt. GL Berlin-Brandenburg Außenstelle Cottbus (GL 7) Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	Mitteilung vom 15.09.2006: es ergeht keine gesonderte Stellungnahme
3	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Regionale Planungsstelle Oderstraße 65 14513 Teltow	Zustimmende Stellungnahme vom 06.10.2006 und E-Mail vom 15.08.2007
4	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreewald Regionale Planungsstelle Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	Stellungnahme vom 12.10.2006 und 20.08.2007

Lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben
5	Landkreis Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben/Spreewald	Stellungnahme vom 20.10.2006 und 20.08.2007
6	Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	Stellungnahme vom 18.10.2006 und 14.08.2007
7	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Abteilung Naturschutz Albert-Einstein-Straße 42 - 46 14473 Potsdam	Stellungnahme vom 20.10.2006 und 08.08.2007
8	Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Süd Von-Schön-Str. 7 03050 Cottbus	Stellungnahme vom 24.10.2006 und 13.08.2007
9	Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung West, RW 4 Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke	keine
10	Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung West, RW 5 und RW 7 Berliner Straße 21 - 25 14467 Potsdam	keine
11	Amt für Forstwirtschaft Wünsdorf Untere Forstbehörde Steinplatz 1 15838 Zossen, OT Wünsdorf	Stellungnahme vom 27.09.2006; 11.12.2006 und 21.08.2007, Einwendungen/Bedenken im Erörterungstermin erledigt
12	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Regionalstelle Luckau Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	keine
13	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Regionalstelle Brieselang Thälmannstraße 25 14656 Brieselang	Zustimmende Stellungnahme vom 16.10.2006 und 01.08.2007

Lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben
16	TLG Immobilien Zweigstelle Berlin Karl-Liebknecht-Straße 33 10178 Berlin	keine
17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Potsdam Karl-Liebknecht-Straße 36 03046 Cottbus	Stellungnahme vom 17.10.2006: keine Bedenken
18	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Müllroser Chaussee 51 15236 Frankfurt (Oder) Inselstraße 26 03046 Cottbus	Stellungnahme vom 24.10.2006 und 06.08.2007
19	Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Storkower Straße 1 15749 Gallun	keine
20	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Niederlassung Wünsdorf Hauptallee 116/4 15838 Wünsdorf	Stellungnahme vom 04.10.2006 und Rücknahme der Einwendungen/Bedenken am 08.08.2007 aufgrund der Erwiderungen der Träger des Vorhabens
23	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15838 Zossen, OT Wünsdorf, GT Waldstadt	Stellungnahme vom 16.11.2006 und 08.08.2007
24	Wehrbereichsverwaltung Ost Prötzeler Chaussee 25 15344 Strausberg	Stellungnahme vom 14.09.2006: keine Bedenken
25	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 - 5 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)	Stellungnahme vom 21.09.2006 sowie Stellungnahme vom 04.10.2006 und 15.08.2007
26	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg - Landesbetrieb - Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	Stellungnahme vom 28.09.2006 und 06.08.2007

Lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben
27	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	keine
28	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Potsdam Am Neuen Palais (Haus D) 14469 Potsdam Angeschrieben von AHB NL Cottbus aber zuständig stattdessen NL Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 52 15236 Frankfurt (Oder)	Stellungnahme vom 28.09.2006: keine Äußerung Stellungnahme vom 12.10.2006: keine Äußerung
29	Stadt Mittenwalde Rathausstraße 8 15749 Mittenwalde	keine
30	Gemeinde Rangsdorf Ladestraße 6 15834 Rangsdorf	Stellungnahme vom 09.10.2006, 13.08.2007, 01.08.2008
31	Stadt Zossen Marktplatz 20/21 15806 Zossen	Schreiben vom 13.10.2006 und 01.08.2007

Folgende anerkannte Verbände wurden am Verfahren beteiligt:

Lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben
32	Baumschutzgemeinschaft Berlin e.V. Potsdamer Straße 68 10785 Berlin	Keine
33	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. Potsdamer Straße 68 10785 Berlin	Keine
34	BUND Landesverband Brandenburg e.V. z. H. Herrn Axel Kruschat Friedrich-Ebert-Straße 114A 14407 Potsdam	Keine

Lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben
35	BUND e.V. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Bundesgeschäftsstelle Am Köllnischen Park 1 10179 Berlin	Keine
36	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) Adenauerallee 68 53113 Bonn	Stellungnahme vom 05.09.2006: keine Bedenken
37	Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland Landesverband Berlin e.V. Crellestraße 35 10827 Berlin	Keine
38	Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V. Konstantinstraße 110 53179 Bonn	Keine
39	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. Ostendstraße 4 76707 Hambrücken	Keine
40	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) Landesverband Berlin e.V. Bartschweg 20 a 14089 Berlin	Keine
41	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. (DGGL) Wartburgstraße 42 10823 Berlin	Keine
42	Deutscher Falkenorden e.V. Meißnerweg 69 64289 Darmstadt	Keine
43	Deutscher Jagdschutzverband e.V. Johannes-Henry-Straße 26 53113 Bonn	Keine

Lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben
44	Deutscher Naturschutzring Dachverband der deutschen Natur- und Umwelt-schutzverbände (DNR) e.V. Am Michaelshof 8 - 10 53177 Bonn	Keine
45	Deutscher Rat für Vogelschutz e.V. Vogelwarte Radolfzell Am Obstberg 1 78315 Radolfzell	Keine
46	Deutscher Tierschutzbund e.V. Baumschulallee 15 53115 Bonn	Keine
47	GRÜNE LIGA Berlin e.V. Prenzlauer Allee 230 10405 Berlin	Keine
48	GRÜNE LIGA Brandenburg e.V. Netzwerk ökolog. Bewegungen Lindenstraße 34 14478 Potsdam	Keine
49	Komitee gegen den Vogelmord e.V. Bundesgeschäftsstelle Auf dem Dransdorfer Berg 98 53121 Bonn	Keine
50	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34, Innenhof 14467 Potsdam	Keine
51	Landesjagdverband Berlin e.V. Sundgauer Straße 41 14169 Berlin	Keine
52	Landesjagdverband Brandenburg e.V. Landesgeschäftsstelle Saarmunder Straße 35 14552 Michendorf	Keine
53	NABU Landesgeschäftsstelle Berlin Wollankstraße 4 13187 Berlin	Keine

Lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben
54	Schutzgemeinschaft Deutsches Wild e.V. Box 120371 53045 Bonn	Keine
55	Die NaturFreunde Deutschlands Landesverband Berlin Ringstraße 76/77 12205 Berlin	Keine
56	Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. Bundesgeschäftsstelle Wilhelmshöher Allee 157 - 159 34121 Kassel	Keine
57	Verband Deutscher Naturparke e.V. Dahlmannstraße 5 - 7 53113 Bonn	Keine
58	Verband Deutscher Sportfischer e.V. Landesverband Berlin/Brandenburg e.V. Priesterweg 4 10829 Berlin	Keine
59	Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V. Königswintererstraße 829 53227 Bonn	Keine
60	Volksbund Naturschutz e.V. Berlin Königin-Luise-Straße 6 - 8 14195 Berlin	keine

Auf die Regelungen zur Präklusion wurden alle Beteiligten hingewiesen.

Auf die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen haben die Träger des Vorhabens erwidert, diese Erwiderung wurde durch die Anhörungsbehörde zur Rückäußerung wiederum den Trägern öffentlicher Belange und Einwendern zugeleitet.

Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden und wesentliches inhaltliches Vorbringen enthalten, wird ihr Inhalt in den Entscheidungsgründen zusammengefasst dargestellt.

2.4 Erörterungstermine

Die Erörterung der Planergänzung wurde gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 4 LuftVG und § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG (damals § 73 Abs. 6 VwVfGBbg a. F.) ordnungsgemäß durchgeführt.

2.4.1 Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzverbände und sonstigen Stellen wurden mit Schreiben vom 30.07.2007 rechtzeitig über den Erörterungstermin benachrichtigt. Die Erörterung fand am 21.08.2007 in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming im Kreistagssaal statt.

2.4.2 Einwender und Betroffene

Der Erörterungstermin mit den Einwendern und Betroffenen ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m § 73 Abs. 6 VwVfG (damals § 73 Abs. 6 VwVfGBbg a. F.) rechtzeitig wie folgt öffentlich bekannt gemacht worden:

Veröffentlichung durch	Datum der Veröffentlichung
Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf	vom 27.07.2007
Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde	vom 16.08.2007
Amtsblatt für die Stadt Zossen	vom 25.07.2007

Die Einwendungen wurden mit den Einwendern und Betroffenen sowie den Trägern des Vorhabens am 10. und 11.09.2007 in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming im Kreistagssaal erörtert.

Wegen des Ergebnisses der Erörterung wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Abschriften von dieser Niederschrift wurden, soweit von den Teilnehmern erbeten, nach Abschluss der Erörterungstermine auszugsweise übersandt.

2.5 Planänderung im Anhörungsverfahren

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung beantragten die Träger des Vorhabens mit Schreiben vom 29.07.2008, 19.08.2008 und 26.08.2008 bei der Anhörungsbehörde eine Änderung zur Planergänzung (Änderungsantrag Nr.1 - Komplexe Kompensationsmaßnahme Zülowniederung).

Insbesondere die Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf und die Einwendungen der Einwender mit der Nr. 386 und der Nr. 52 des Grunderwerbsverzeichnisses (GEV) hatten zu einem Veränderungsbedarf bezüglich der beantragten Planergänzung geführt. Die Planungen wurden außerdem der aktuellen Bestandssituation (Fertigstellung Radweg an der B 96) angepasst.

Dabei wurden kommunale Grundstücke für Verkehrsflächen und Grundstücke, die von der Gemeinde Rangsdorf als Erweiterungsflächen des Gewerbegebietes in Groß Machnow vorgesehen sind, aus der Planung entlassen. Teilweise konnten Inanspruchnahmen von Grundstücken reduziert werden - durch veränderte Maßnahmenausweisungen bzw. Wegfall von Grundstücksteilen. Teilweise sind Inanspruchnahmen entfallen.

Einige Maßnahmeinhalte wurden geändert, einige Grundstücke wurden erstmalig oder erweitert in Anspruch genommen. Es wurde eine neue Maßnahme „Entwicklung des Naturschutzgebiets Groß-Machnower Weinberg“ in die Planung aufgenommen (Mustermaßnahmentyp 47; Maßnahmenblatt N-1).

2.5.1 Erneute Beteiligung zur Planänderung

Nach Prüfung der Vollständigkeit und Auslegungsreife der Planänderungsunterlagen hat die Anhörungsbehörde die Änderungsunterlagen mit Schreiben vom 08.09.2008 an folgende Träger öffentlicher Belange zur erneuten Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen spätestens bis zum 25.09.2008 übersandt:

Lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben
6	Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	Stellungnahme Planänderung vom 24.09.2008 und 24.11.2008
30	Gemeinde Rangsdorf Ladestraße 6 15834 Rangsdorf	Stellungnahme zur Planänderung 16.09.2008 und 18.11.2008

Auf die Regelungen zur Präklusion wurde hingewiesen.

Die Anhörungsbehörde hat zusätzlich die Auslegung der Planänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 76 Abs. 1, 73 Abs. 3 VwVfG (damals §§ 76 Abs. 1, 73 Abs. 3 VwVfGBbg a. F.) veranlasst. Die Änderungsunterlagen wurden nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung in der von den Änderungen betroffenen Gemeinde Rangsdorf ausgelegt (siehe folgende Zusammenfassung):

Behörde	Bekanntmachung durch	Auslegungszeitraum
Gemeinde Rangsdorf	Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf vom 19.09.2008 sowie Aushang im Bekanntmachungskasten	Auslegung von 06.10.2008 bis 05.11.2008 Ende Einwendungsfrist 19.11.2008

Die betroffenen nicht ortsansässigen Grundstückseigentümer wurden durch die Gemeinde Rangsdorf benachrichtigt.

Mit Schreiben vom 08.09.2008 hat die Anhörungsbehörde die Änderungsunterlagen an folgende privat Betroffene zur Abgabe von Einwendungen innerhalb von zwei Wochen spätestens bis zum 25.09.2008 übersandt:

Lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben
22	BSGM GmbH & Co. KG Frankfurter Allee 73 C 10247 Berlin Ab 01.09.2008 Berliner Stadtgüter GmbH als Gesamtrechtsnachfolger der BSGM GmbH & Co. KG	Einwendung zur Planänderung vom 24.09.2008 und 29.10.2008

Lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben
14	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH NL Brandenburg/Berlin Borkumstraße 2 13189 Berlin	Einwendung zur Planänderung 24.09.2008

Dem Vertreter des Einwenders mit der Nr. 386 des Grunderwerbsverzeichnisses wurden die Änderungsunterlagen durch die Anhörungsbehörde übersandt. Innerhalb der Einwendungsfrist wurde durch den Vertreter des Einwenders mit Schreiben vom 18.11.2008 eine Einwendung zur Planänderung eingereicht. Diese wurde nach Einigung der Träger des Vorhabens mit dem Einwender mit Schreiben vom 11.02.2010 zurückgenommen.

Ansonsten sind keine weiteren Einwendungen zur Planänderung eingegangen.

Auf die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat der Träger des Vorhabens erwidert, diese Erwiderung wurde durch die Anhörungsbehörde zur Rückäußerung wiederum den Trägern öffentlicher Belange und Einwendern zugeleitet.

Soweit Stellungnahmen zu dem Planänderungsantrag abgegeben wurden und wesentliches inhaltliches Vorbringen enthalten, bzw. soweit innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen zum Planänderungsantrag eingegangen sind, die sich nicht bereits erledigt haben, wird ihr Inhalt in den Entscheidungsgründen zusammengefasst dargestellt.

2.6 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Die Anhörungsbehörde hat die von ihr gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Abs. 9 VwVfG (damals § 73 Abs. 9 VwVfGBbg a. F.) erarbeitete Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens, den Ergänzungsplan, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, anerkannten Verbände und sonstigen Stellen, die Einwendungen und die Verfahrensakten mit weiterem Schriftverkehr mit Schreiben vom 19.12.2008 dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (MIR, heute: Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, MIL) als Planfeststellungsbehörde übergeben.

3 Fortgang des Planergänzungsverfahrens nach Abschluss der Anhörung/ Antrag auf Ergänzung sowie nachgereichte Unterlagen und nachträgliche Beteiligungen dazu im Planergänzungsverfahren

Im Rahmen des sich anschließenden Planergänzungsverfahrens wurden die im Folgenden aufgelisteten Anträge, Gutachten und sonstige Unterlagen von den Trägern des Vorhabens, sowie die dazu ergangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingereicht.

3.1 Rücksichtnahme auf Schutzgebiete und Artenschutz

Die Antragstellerinnen haben mit Schreiben vom 15.10.2009 folgende Dokumentationen zu den Themen Maßnahmen im Bereich von Natura-2000-Gebieten, Schutzgebieten und geschützten Arten übergeben:

- Dokumentation zur Berücksichtigung der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten

- Dokumentation zur Prüfung des Erfordernisses für die Beantragung von Ausnahmen oder Befreiungen für Maßnahmen innerhalb von Schutzgebieten (Naturschutzgebiete (NSG), Flächennaturdenkmale (FND))
- Dokumentation zur Prüfung der Betroffenheit von geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und gemäß Vogelschutzrichtlinie durch die geplanten Maßnahmen: „Artenschutzrechtliche Einschätzung geplanter Einzelmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans“ vom Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg e.V. Juli 2009

Die Antragstellerinnen hatten diese Unterlagen zuvor den zuständigen Naturschutzbehörden mit der Bitte um Prüfung übergeben. Die dazu abgegebenen Stellungnahmen sind dem o. g. Schreiben ebenfalls beigefügt worden:

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming vom 28.07.2009
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 30.07.2009

Die Planfeststellungsbehörde hat die von der Antragstellerin übergebenen Dokumentationen mit Schreiben vom 23.03.2010 an das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) zur Stellungnahme weitergeleitet. Das MUGV hat mit Schreiben vom 12.04.2010 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

3.2 Ergänzung hinsichtlich wasserbaulicher Maßnahmen

Die Antragstellerinnen haben mit Schreiben vom 22.12.2009 eine Ergänzung des Antrags auf ergänzende Planfeststellung für die Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung beantragt.

Dabei wird ergänzend beantragt, für die wasserbaulich relevanten Maßnahmen: So 1-7; EJ-1 bis 4; RJ-1 bis 4; KG-1 bis 13; WK-1 bis 2; MI-1 und MI-2; GT-1 bis4; Fi-1 und Fi-2; SM und die ökologische Grabenbewirtschaftung die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen im Zuge der Planfeststellung zu erteilen.

Dazu haben die Antragstellerinnen folgende nachrichtliche Unterlagen beigefügt:

- Dokumentation: „Abstimmung zur Maßnahmenbeantragung in der Zülowniederung im Hinblick auf Erteilung der Wasserrechtlichen Genehmigungen im Rahmen der ergänzenden Planfeststellung“ vom Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg e.V. vom 24.07.2010

und mit Schreiben vom 21.12.2009 zusätzlich nachträglich folgende Austauschunterlagen eingereicht:

- H 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan fünf Austauschseiten (einschließlich Deckblatt)
- H 2.1 Mustermaßnahmentypen 11 Austauschseiten (einschließlich Deckblatt)

Die Antragstellerinnen hatten diese Unterlagen zuvor den zuständigen Wasserbehörden zur Stellungnahme übergeben. Die dazu abgegebenen Stellungnahmen sind dem o. g. Schreiben ebenfalls beigefügt worden:

- Stellungnahme der Obersten Wasserbehörde (Landesumweltamt Brandenburg (LUA) - jetzt LUGV) vom 04.11.2009
- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde Landkreis Dahme-Spreewald vom 28.08.2009

- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde Landkreis Teltow-Fläming vom 09.10.2009

Eine von der Planfeststellungsbehörde durch Schreiben vom 19.12.2008 zunächst erbetene Stellungnahme des LUA (jetzt: LUGV) zu Fragestellungen hinsichtlich der wasserrechtlich relevanten Maßnahmen vom 24.03.2009 ist durch die o. g. formelle Ergänzung des Antrags um die wasserrechtlichen Genehmigungen und Äußerung des LUA (jetzt: LUGV) in diesem Rahmen überholt worden.

3.3 Antrag auf Änderung der Fristen

Außerdem wird von den Trägern des Vorhabens im gleichen Schreiben ergänzend beantragt, in Abänderung der Auflage 9.1.2 Satz 1 Teil A Verfügung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 für die Herstellung der Maßnahmen folgende Fristen festzusetzen:

- die in die Nutzung integrierten Maßnahmen (MMT 1 bis 20) und die Maßnahmen zum Gewässerausbau (MMT 21 bis 23 und 33 bis 39) sind innerhalb von vier Jahren nach dem Planfeststellungsbeschluss herzustellen
- die Maßnahmen zur Anpflanzung (MMT 24 bis 32) einschließlich der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 sind innerhalb von fünf Jahren nach dem Planfeststellungsbeschluss herzustellen.

Die Antragstellerinnen hatten diesen Ergänzungsantrag ebenfalls zuvor den zuständigen Naturschutzbehörden zur Stellungnahme übergeben. Die dazu abgegebenen Stellungnahmen sind dem o. g. Schreiben beigefügt worden:

- Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde MUGV vom 17.02.2010
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 28.01.2010
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming vom 01.02.2010

Der Inhalt der zu den ergänzenden Anträgen und nachträglich übergebenen Unterlagen ergangenen Stellungnahmen wird in den Entscheidungsgründen zusammengefasst dargestellt.

4 Verspätete Einwendung im Planergänzungsverfahren

Durch Schreiben vom 29.10.2010 hat ein weiterer betroffener landwirtschaftlicher Betrieb (GEV-Nr. 249) einen Einspruch zum Planergänzungsverfahren bei der Anhörungsbehörde eingereicht. Dieser wurde an die Planfeststellungsbehörde weitergegeben.

Mit Schreiben vom 06.04.2011 reichte der Betroffene noch eine Ergänzung zur Einwendung ein.

III Untersuchungen der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde hat zur eigenen Überprüfung der vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen, Stellungnahmen und Einwendungen die Unterstützung des Verwaltungshelfers ERM GmbH Enviromental Resources Management (ERM) eingeholt. ERM hat einen Prüfbericht vom 23.07.2010 erarbeitet, der den Trägern des Vorhabens zur Erwiderung übergeben wurde.

Mit dem Schreiben des Vereins für Landschaftspflege und Umweltschutz Mittelbrandenburg e.V. vom 26.07.2010 haben die Träger des Vorhabens darauf erwidert. Mit Schreiben vom 11.08.2010 hat ERM bestätigt, dass alle aufklärungsbedürftigen Aspekte dadurch zureichend geklärt seien.

C Entscheidungsgründe

I Verfahrensrechtliche Bewertung

1 Allgemeines Verfahren

Die ergänzende Planfeststellung der Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung ist aufgrund des im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 unter A II 9.1.23 (Seite 122) verfügten Vorbehalts gemäß § 74 Abs. 3 VwVfGBbg a. F. beantragt worden. Dort wird festgelegt, dass zur Deckung des festgestellten Defizits die konkrete Festlegung von Einzelmaßnahmen in einem Gesamtumfang von ca. 527 ha sowie 11 907 Einzelbäumen mittlerer Qualität sowie Einzelmaßnahmen zur Deckung eines potenziellen Defizits im Umfang von ca. 208 ha und ca. 726 lfdm Fließgewässer in dem in dem Plan H 6.2-12 E aufgezeigten Untersuchungsraum vorbehalten bleibt und die Träger des Vorhabens innerhalb von 18 Monaten nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses alle für die konkrete Festlegung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren zu beantragen haben. Dies ist mit Antrag vom 16.02.2006 geschehen.

Zuständige Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld ist das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (§ 10 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II/94, [Nr. 45], Seite 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 22], Seite 432). Daraus ergibt sich auch die Zuständigkeit zum Erlass des vorliegenden Planergänzungsbeschlusses.

Beantragt wird eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens. Das Verfahren richtet sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 76 VwVfG (§ 76 VwVfGBbg a. F.) i. V. m. §§ 8 ff. LuftVG (Nachfolgende Zitierung des VwVfG gilt stets i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg n. F.). Die beantragte Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 stellt eine Planänderung i. S. d. § 76 VwVfG dar. Mit ihr sollen Fragen entschieden werden, die im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss nicht abschließend entschieden werden konnten. Es entstehen neue Betroffenheiten insbesondere für Grundeigentümer und Pächter, die vorher noch nicht mit hinreichender Bestimmtheit erkennbar waren. Lediglich die grundsätzliche naturschutzfachliche Eignung des Kompensationsmaßnahmenkomplexes Zülowniederung und das Vorhandensein eines ausreichenden Flächenpotenzials für Ersatzmaßnahmen im Untersuchungsraum waren Gegenstand des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens. Mangels konkreter Verortung der Maßnahmen konnten die einzelnen Eigentümer und Pächter ihre Betroffenheit noch nicht erkennen.

Die Planänderung ist nicht von unwesentlicher Bedeutung i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG (§ 76 Abs. 2 VwVfGBbg a. F.). Sie erstreckt sich auf eine große Fläche und eine Vielzahl von Maßnahmen. Sie berührt in beträchtlichem Umfang öffentliche und private Belange. Sie hat insbesondere erhebliche eigentumsrechtliche Betroffenheiten zur Folge, denen Betroffene nicht zugestimmt haben. Ein Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG scheidet daher aus.

Von der Möglichkeit, gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG (§ 76 Abs. 3 VwVfGBbg a. F.) von einem Anhörungsverfahren und einer öffentlichen Bekanntmachung abzusehen hat die Planfeststellungsbehörde keinen Gebrauch gemacht. Dies hätte angesichts der Vielzahl der von der Planergänzung Betroffenen zu keiner Vereinfachung geführt.

Zuständige Anhörungsbehörde ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg - LuBB - (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 LuftVG i. V. m. Art 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Luftfahrtstaatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg i. V. m. § 4 Abs. 2 LuFaLuSiZV des Landes Brandenburg). Die LuBB nimmt seit dem 01.08.2006 die ihr nach dem Luftfahrtstaatsvertrag vom 04.05.2006 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg übertragenen Aufgaben wahr. Die LuBB ist gemäß Art. 1 Abs. 2 des Luftfahrtstaatsvertrages eine Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV).

Das Anhörungsverfahren zu den von der FBS vorgelegten Unterlagen ist ordnungsgemäß nach den Vorschriften §§ 76 Abs. 1 VwVfG sowie § 73 VwVfG und § 10 LuftVG durchgeführt worden.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde entsprechend den Erfordernissen des § 10 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG ausreichend durchgeführt. Die sich über mehrere Tage erstreckende Erörterung ermöglichte eine sachliche und umfassende Erörterung aller zu den Schwerpunkten erhobenen Einwendungen und der damit im Zusammenhang stehenden Aspekte des Planes. Jeder Einwender hatte die Möglichkeit, seine Einwände selbst vorzubringen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind bei der Anhörungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde noch Einwendungen eingegangen, die als verfristet gewertet werden mussten. Die Frist gemäß § 73 Abs. 4 VwVfGBbg ist eine gesetzliche Ausschlussfrist. Im Einzelnen wird die Präklusion bei den Ausführungen zu den betreffenden Einwendungen begründet.

II Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für die im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 vorbehaltene ergänzende Planfeststellung von Ersatzmaßnahmen für nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Ausbau des Flughafens besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die verbindliche Feststellung dieser Maßnahmen stellt keine Änderung oder Erweiterung des Vorhabens „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ im Sinne des § 3e Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Die Maßnahmen dienen ausschließlich der weiteren Kompensation der durch den Ausbau des Flughafens zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Natur und Landschaft. Sie waren, soweit es den Umfang und die Art der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Maßnahmetypen und Maßnahmenkomplexe) betrifft, bereits Gegenstand des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 abgeschlossenen Verfahrens und insoweit auch der dort durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die ergänzende Planfeststellung gilt nur noch der „grundstücksscharfen“ Verortung der beschriebenen Maßnahmenkomplexe und der „Durchplanung“ der Maßnahmen in diesen Komplexen im Einzelnen.

Die standortmäßige Verortung der Maßnahmen als solche lässt ebenfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, die eine Verpflichtung zu einer UVP oder zu einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls begründen könnte. Gegenstand der ergänzenden Planfeststellung sind weder wasserwirtschaftliche Vorhaben im Sinne der Nr. 13 Anlage 1 UVP, noch forstliche Vorhaben im Sinne der Nr. 17 Anlage 1 UVP, noch Vorhaben, für die nach dem Brandenburgischen Landesrecht eine Pflicht UVP vorgesehen ist.

Die Anlage der festgestellten Kleingewässer wird nicht von Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVPG a. F. i. V. m § 25 Abs. 12 Satz 2 UVPG n. F. i. V. m. Nr. 17 der Anlage 1 zum Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) a. F. erfasst. Nach § 25 Abs. 12 Satz 2 UVPG n. F. ist für das vor dem 1. März 2010 eingeleitete Planergänzungsverfahren noch Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVPG a. F. anzuwenden, wo auf landesrechtliche Regelungen zur UVP-Pflicht verwiesen wird. Nr. 17 der Anlage 1 zum BbgUVPG a. F. nimmt den naturnahen Ausbau bzw. die naturnahe Umgestaltung

von Gewässern von der UVP-Pflichtigkeit aus. Der naturnahe Zustand des Wasserhaushalts ist die Zielsetzung der geplanten Maßnahmen. Durch Einsatz von verschiedenen Schwellen und Stauen wird dem Grundproblem des zunehmenden Trockenfallens begegnet. Die Errichtung der Fischaufstiegshilfen erfolgt ebenfalls naturnah und gewährleistet die aquatische Durchgängigkeit.

Die Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen sowie die geplanten standortgerechten Waldumbau- und Waldrandgestaltungs-Maßnahmen werden nicht von Nr. 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG a. F. i. V. m. 23 der Anlage 1 zum BbgUVPG a. F. i. V. m. § 25 Abs. 12 UVPG n. F. erfasst. Die Maßnahmen erreichen nicht die maßgeblichen Größenwerte für eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP oder einer Vorprüfung des Einzelfalls. Sie stellen überdies keine Änderung oder Erweiterung mit erheblichen Umweltauswirkungen dar, sondern führen zur ökologischen Aufwertung der im Wesentlichen durch monotone Intensiväcker geprägten Landschaft der Zülowniederung, zur Erhöhung der Artenvielfalt von Flora und Fauna auf den betroffenen Flächen und zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes.

Diese Bewertung wurde insgesamt von den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 7, 22 UVPG, 73 VwVfG geteilt und im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 9, 22 UVPG, 73 VwVfG nicht in Frage gestellt.

III Materiell-rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Planergänzung wird in der Form, die er durch den Änderungsantrag Nr. 01 sowie dem Ergänzungsantrag vom 22.12.2009 erfahren hat, mit der Einschränkung stattgegeben, dass die Vollziehbarkeit der optionalen Kompensationsmaßnahmen unter der aufschiebenden Bedingung des Eintretens von Eingriffen infolge Grundwasserabsenkungen steht und dass die abschließende Entscheidung über die optionale Maßnahme SM-1 mangels Entscheidungsreife vorbehalten wird.

1 Verhältnis zum Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004

Dieser Planergänzungsbeschluss trifft die im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 unter A II 9.1.23 vorbehaltene Entscheidung über die grundstücksscharfe Festlegung der Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Zülowniederung. Er verschmilzt mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 in der heute gültigen Fassung zu einer Einheit.

2 Natur und Landschaft

Die Konkretisierung des Maßnahmekonzeptes mit der grundstücksscharfen Verortung der Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung ist fachlich geeignet, das im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 festgestellte Kompensationsdefizit zu decken. Das Grundkonzept, nämlich die kleinteiligere Gliederung der Landschaft, die Bereitstellung von Rückzugsräumen und die Vernetzung aller Elemente untereinander bei Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung, wird durch die nun vorliegende grundstücksscharfe Ersatzmaßnahmenplanung in der Zülowniederung in geeigneter Form umgesetzt.

2.1 Erfüllung des Vorbehalts im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004

Im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 wurde ein Kompensationsdefizit von insgesamt 527 ha sowie 11 907 Einzelbäumen und ein potenzielles weiteres Defizit von ca. 208 ha sowie ca. 726 lfdm Fließgewässer festgestellt. Daraufhin wurde geprüft, wo im Naturraum ausreichendes Potenzial vorhanden ist, um eine naturschutzfachlich sinnvolle Kompensation dieses Defizits zu erreichen. Nach einer umfassenden Prüfung und dem Vergleich aller im Verfahren eingebrachten Ersatzmaßnahmenvorschläge wurde festgestellt, dass nur die Ersatzmaßnahmenvorschläge in der Zülowniede-

rung für einen naturschutzfachlich sinnvollen Ersatz geeignet sind (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004, Seite 828-829). Diesen Vorschlag hat die Oberste Naturschutzbehörde (damals Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordung des Landes Brandenburg, MLUR) in das Verfahren eingebracht. Sie hatte gefordert, dass eine Zersplitterung von Ersatzmaßnahmen in eine Vielzahl kleinerer Einzelmaßnahmen an verschiedenen Standorten die Wirksamkeit der Kompensation begrenzen würde und deshalb vermieden werden soll. Sie hat darauf hingewiesen, dass erhebliches ökologisches Aufwertungspotenzial im Bereich Nuthegraben-Notteniederung vorhanden sei. Übergeben wurde dazu ein bereits mit Übersichtskarte und Beschreibung von Teilprojekten untersetzter Maßnahmenvorschlag, der durch eine Projektgruppe des LUA in Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden und dem Landschaftspflegeverein des Landkreises Teltow-Fläming speziell hinsichtlich der Defizite aus dem Flughafenausbau erarbeitet worden war.

Die Ersatzmaßnahmenvorschläge in der Zülowniederung waren vor allem vorzugswürdig, weil die naturschutzfachlich anzustrebenden großräumigen Wirkungen und Vernetzungsfunktionen von Maßnahmen auf verstreut liegenden relativ kleinen Flächen tatsächlich nicht erwartet werden konnten. Vernetzung und Synergieeffekte konnten nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nur bei komplexen Maßnahmen auf großen zusammenhängenden Flächen erreicht werden. Die Auswertung des Berichts der Träger des Vorhabens vom 28.01.2004 „Prüfung Kompensationsflächenpotenzial“ und Überprüfung aller von den Trägern öffentlicher Belange in das Verfahren eingebrachter Maßnahmenvorschläge auf ihre Eignung hatte ergeben, dass viele Flächen von vornherein ausscheiden mussten, weil sie kein Potenzial für das Defizit ausfüllende Maßnahmen (Erlenbruchwälder, Wiesenstaudenfluren und Baumreihen) boten. Es gab nur einige verstreute kleinere Flächen, die für Einzelmaßnahmen partiell geeignet gewesen wären. Demgegenüber war das Konzept in der Zülowniederung mit den Möglichkeiten zur Vernetzung von Maßnahmen fachlich eindeutig am besten geeignet, den erforderlichen Ersatz für die intensiven Eingriffe aus dem Flughafenvorhaben zu leisten. Es war nicht ersichtlich, dass an anderer Stelle ein gleich geeignetes Maßnahmenkonzept hätte durchgeführt werden können, insbesondere nicht auf Flächen der öffentlichen Hand oder auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Flächen. Gestützt wurde das Ergebnis von zustimmenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

In der Zwischenzeit hat es keine Erkenntnisse gegeben, die diese Auswahlentscheidung in Frage stellen würden. Die zuständigen Naturschutzbehörden bestätigen dies, indem sie das nun grundstücksscharf umgesetzte Maßnahmenkonzept grundsätzlich begrüßen.

Dieser Planergänzungsbeschluss dient nunmehr dazu, die zur Vollkompensation erforderlichen Einzelmaßnahmen im Komplex der Zülowniederung zu konkretisieren und grundstücksscharf festzulegen. Ihre fachliche Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit festzustellen und die notwendige Grundstücksinanspruchnahme gegen die Belange der Grundstückseigentümer und Landwirte abzuwägen (vgl. Grundstücke, Landwirtschaft).

2.2 Rechtsgrundlagen für die Planergänzung

Durch die Novelle des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in Kraft getreten 01.03.2010) sind wesentliche Regelungen des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) als Landesrecht abgelöst worden. Bisher wurde das BNatSchG als Rahmenrecht durch das BbgNatSchG ausgefüllt. Diese gesetzliche Systematik ist geändert worden.

Das BNatSchG ist als Vollregelung zu verstehen, nur bei Lücken können die Landesgesetze eigene Regelungen treffen.

Mangels Übergangsvorschriften für Altfälle, die vor In Kraft treten der Neuregelung beantragt und noch nicht abgeschlossen worden sind, ist die neue Rechtslage auch auf den vorliegenden Ergänzungsbeschluss direkt anzuwenden.

2.3 Ersatz/ Vollkompensation durch Ersatzmaßnahmenkonzept Zülowniederung/ fachliche Geeignetheit der Maßnahmen

Mit der Planergänzung „Zülowniederung“ werden die im Beschluss vom 13. August 2004 festgestellten Maßnahmenkomplexe 1-11 aus dem Teil H 9 Tabellenanhang, Teil 3 B durch die Mustermaßnahmentypen H 2.1 und Maßnahmeblätter H 2.2 ersetzt. Der ursprüngliche Maßnahmenplan H 6.2-12E wird durch die Maßnahmenpläne H 3-1, H 3-2 und H 3-3 ersetzt. In den neuen Maßnahmenplänen in Verbindung mit den Grunderwerbsplänen werden die landschaftspflegerischen Maßnahmen grundstücksscharf verortet. Aus den ursprünglich als Konzept festgestellten Maßnahmenkomplexen sind konkrete Mustermaßnahmentypen und konkrete Maßnahmenblätter erarbeitet worden.

Dabei sind die Anforderungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 beachtet worden. Es wird eine vollständige Kompensation (Vollkompensation) für alle Schutzgüter erreicht. Die Kompensation konnte dabei teilweise multifunktional erfolgen. Grundlage bildet das in der ergänzten Fassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) integrierte Kompensationskonzept Zülowniederung. Eine endgültige Festlegung konkreter Einzelmaßnahmen mit grundstückscharfer Verortung ist damit erfolgt. Der Kompensationsbedarf von insgesamt 527 ha sowie 11 907 Einzelbäumen wird durch die Maßnahmen gedeckt. Der wegen der Grundwasserabsenkung nicht sicher auszuschließende (potenzielle) Kompensationsbedarf von insgesamt ca. 208 ha sowie ca. 726 lfdm Fließgewässer wird durch die optionalen Maßnahmen ebenfalls abgedeckt. Zur Erfolgs- und Durchführungskontrolle ist gemäß Mustermaßnahmentypen 42-45 ein Monitoring durchzuführen.

Die geplanten Maßnahmen können folgendermaßen zusammengefasst werden:

Der überwiegende Teil der Maßnahmen zielt auf die ökologische Aufwertung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazu gehören vor allem die Untergliederung großflächiger Bewirtschaftungseinheiten durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, welche der Förderung, dem Erhalt und der Wiederansiedlung seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaften dienen. Hierunter fallen beispielsweise die Maßnahmen zur Anreicherung von Strukturelementen wie z. B. Gehölzgruppen-, Feldgehölz- und Saumpflanzungen entlang markanter Strukturen und Nutzungsartengrenzen. Aber auch die Anlage von Ackersäumen, Ackerbrachen und Grünlandsäumen gehören dazu. Sie bewirken eine Erhöhung des ökologischen Wertes der Agrarlandschaft z. B. als Brut- und Nahrungshabitate und dienen der Vernetzung von großräumigen Flächen durch lineare Biotopstrukturen. Maßnahmen zur extensiven Wiesennutzung dienen der Entwicklung von Feuchtwiesen.

Ergänzend ist die Aufwertung der Zülowniederung als Nahrungs- und Rasthabitat für Zugvögel (v. a. Gänse, Kraniche) und Greife vorgesehen.

Zusätzlich finden Maßnahmen auch auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen statt. Dort ist ein Umbau der hauptsächlich von Kiefern geprägten Monokulturen zu Kiefern-Eichen-Mischwäldern bei fortbestehender forstwirtschaftlicher Nutzung der Flächen vorgesehen. Dazu erfolgt eine naturnahe, mehrstufige Waldrandgestaltung, die einen naturschutzfachlich besser geeigneten, naturnahen Übergang zur offenen Agrarlandschaft darstellt.

Zur Verbesserung des Wasserhaushalts und der davon abhängigen Biotope sind ebenfalls Maßnahmen geplant. Um die Strukturvielfalt in den Entwässerungsgräben zu erhöhen, werden z. B. Grabentaschen, -aufweitungen und Mittelinseln als Trittsteinbiotope angelegt. Zum Wasserrückhalt wird der Wasserstand durch Staue und Sohlschwellen so reguliert, dass in der Nähe, entlang der Gräben zahl-

reiche, permanente Kleingewässern angelegt werden können. Hierdurch wird eine Strukturvielfalt der Habitate für gewässergebundenen Arten hergestellt (Bohlenstaue werden gemäß Mustermaßnahmentyp 22 so reguliert, dass im Winterhalbjahr ein Stauziel von 35,91 m NHN und im Frühjahr von 35,71 m NHN gegeben ist).

Um eine Durchgängigkeit der Fließgewässer für die Fischfauna zu gewährleisten, werden Fischaufstiegshilfen im Bereich von Wehren eingerichtet (Wehr Rangsdorf, Auslauf Rangsdorfer See, Verteilerwehr Mittenwalde). Durch Sohlschwellen in den Hauptwasserleitern wird erreicht, dass die Durchlässigkeit der Gewässer für die Fischfauna auch bei sommerlichem Niedrigwasser erhalten bleibt.

Die Maßnahme zur ökologischen Grabenbewirtschaftung dient der Entwicklung von Meliorationsgräben als Habitat für schützenswerte Arten dieser Lebensraumtypen.

Einige zunächst ursprünglich noch klärungsbedürftige Aspekte haben sich durch eine von den Trägern des Vorhabens eingereichte zusätzliche Erläuterung und Klarstellung seitens des Vereins für Landschaftspflege und Umweltschutz Mittelbrandenburg e.V. vom 26.07.2010 klären lassen.

Nach Prüfung der Unterlagen zur Planergänzung ist im Gesamtergebnis festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen geeignet sind, das noch bestehende Defizit an Kompensation für durch den Flughafenausbau entstehende Eingriffe in Natur und Landschaft zu decken. Dies wurde durch den Verwaltungshelfer der Planfeststellungsbehörde Verwaltungshelfers ERM mit Prüfbericht vom 23. Juli 2010 sowie ergänzender Erklärung im Schreiben vom 11. August 2010 gutachterlich bestätigt.

Die zustimmenden Stellungnahmen der Fachbehörden unterstützen dieses Ergebnis:

Das Ministerium für Ländlicher Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV, jetzt MUGV) bestätigt, das bezüglich des Landschaftspflegerischen Begleitplans keine Bedenken bestünden.

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 20.10.2006 wird ausgeführt: Der nun vorliegende ergänzte LBP enthalte die Planung der konkreten Einzelmaßnahmen in dem zur Deckung des Defizits erforderlichen Umfang. Mit den ausgewählten Maßnahmen könne das Leitbild für die Zülowniederung, nämlich der Erhalt und die Entwicklung besonders schutzwürdiger Lebensräume im Einklang mit der Landnutzung, der Erhalt des Charakters der landwirtschaftlich geprägten, offenen Niederungslandschaft zwischen dörflichen Strukturen und die Herstellung eines Nutzungsmosaiks aus Äckern, Grünland, Weidenutzung und Brachen neben der dominanten wirtschaftlichen Landnutzung, weitgehend umgesetzt werden.

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming wird ausgeführt, dass die Maßnahmeblätter eine Kompensationsmaßnahmenplanung darstellen, die wirkungsvoll die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen durch den Flughafenausbau festschreiben.

2.3.1 Geeignetheit der Flächen/ Aufwertungspotenzial

Insbesondere konnte das notwendige Aufwertungspotenzial der Maßnahmen hinreichend nachgewiesen werden - auch auf den naturschutzfachlich bereits hochwertigen sowie geschützten Flächen. Insofern sind die vorgesehenen Flächen insgesamt zur Kompensation geeignet.

Unklarheiten darüber kamen teilweise durch fehlerhafte Einträge in den Bestandsplänen zustande, die korrigiert werden konnten. Die Angaben in den Maßnahmenblättern waren teilweise aktueller bzw. spezifischer. Zum Beispiel war für eine Teilfläche von WiM-6.1 als Ausgangsbiotop versehentlich „Grün-

landbrache feuchter Standorte“ bzw. „Grünlandbrache von Schilf dominiert“ ausgewiesen worden. Richtig ist jedoch „Intensivgrasland feuchter Standorte, Grasarten vorherrschend (051511)“. Für die Fläche AlG-3.3 war „Intensivgrasland“ aus Ausgangsbiotop eingetragen - die Fläche ist aber derzeit vollständig als Acker genutzt. Für die Fläche GPf-4 war eine Feuchtwiese nährstoffreicher Standorte mit der Kennzeichnung als geschütztes Biotop nach § 32 BbgNatSchG „(§)“ und Wertstufe 4 ausgewiesen worden. Richtig ist eine „artenarme Frischwiese“.

Unklarheiten zur Aufwertung von Flächen, die bereits gegenwärtig naturschutzfachlich günstig genutzt werden, wurden durch Erläuterungen geklärt. Zum Beispiel legt die Maßnahme NB 1-6 die Anlage einer Bracheflächе auf ackerbaulich genutzten Flächen fest. Nach der Bestandskarte handelt es sich jedoch bereits um eine Bracheflächе. Insofern war das Aufwertungspotenzial der Maßnahme fraglich. Aus der Erläuterung ergibt sich, dass die bestehenden Brachflächen trotzdem landwirtschaftliche Nutzflächen sind und daher jederzeit umgebrochen und intensiv als Acker genutzt werden können. Die Maßnahme „Anlage einer Brachfläche“ auf solchen Flächen sichert dagegen eine langfristige Entwicklung der Flächen nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, indem sie die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzieht. Eine Aufwertung ist demnach gegeben.

Bei der Maßnahme Weidenmanagement (WeM) „Erhalt von Grünlandflächen“ wurde erläutert, dass nicht der alleinige Erhalt der Nutzung als intensive Rinderweide Inhalt der Maßnahme ist, sondern dass eine Reihe von Regelungen getroffen wird, die die Aufwertung der Fläche sicherstellen. Es gibt Maßgaben zur Anhebung des Grundwasserstandes, zur Düngebeschränkung, zum Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Pflegevorgaben im Interesse des Schutzes von Wiesenbrütern, zeitweiliges Auskoppeln von feuchten Senken und Brutplätzen. Die Besatzdichte mit Rindern muss infolgedessen auch reduziert werden.

Bei den Maßnahmen, die in Schutzgebieten oder Natura-2000-Gebieten geplant sind, ist die Aufwertung trotz der bestehenden Hochwertigkeit der Gebiete ebenfalls gegeben. Die vorgesehenen Flächen werden durch die Maßnahmen in einen Zustand versetzt, der ökologisch deutlich höherwertig ist, als gegenwärtig. Flächen sind nicht von vornherein zur Kompensation ungeeignet, weil sie bereits ökologisch hochwertig sind - das Aufwertungspotenzial muss allerdings im Einzelfall bewertet werden. Die Maßnahmen bewirken hier eine wesentliche Verbesserung in den Gebieten. So werden z. B. im Natura-2000-Gebiet „Zülowniederung“, das innerhalb des Maßnahmeraumes liegt, stark verkrautete und verlandete Kleingewässer in Torfstichen wieder hergestellt, und die Flächen dadurch aufgewertet. Die Torfstiche sollen so hergestellt werden, dass sie dauerhaft Wasser führen. Das bedeutet für die hier lebende gewässergebundene Avifauna und Amphibienfauna eine deutliche Aufwertung hinsichtlich ihrer Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Reproduktionshabitate. Im Special Protection Area-Gebiet (Vogelschutzgebiet) „Rangsdorfer See“ erfolgt die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe, die für die Ökologie der Ichthyofauna eine deutliche Aufwertung darstellt. Die Durchgängigkeit des Gewässers wird dadurch hergestellt, was wiederum Folgen für alle Tierarten hat, die sich von Fischen ernähren, bzw. die von Fischen gefressen werden.

Die naturschutzfachlich hochwertigen Flächen sind in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden in die Maßnahmeflächen einbezogen worden. Dort werden Maßnahmen durchgeführt, die langfristig im Interesse des Schutzzieles der einzelnen Gebiete durchgeführt werden müssen. Durch spezielle jährlich oder periodisch erforderliche Pflegemaßnahmen können die angestrebten Ziele erreicht werden.

Dies wird auch durch die o. g. allgemeine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden zur Ergänzungsplanung sowie durch folgende Stellungnahmen belegt:

Das MUGV hat in der Stellungnahme vom 12.04.2010 speziell zur Vereinbarkeit der Kompensationsmaßnahmen mit den Belangen der NSG, Naturdenkmale (ND) und des europäischen Netzes „Natura 2000“ ausgeführt, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen der Aufwertung der schutzgebietsspezifischen Lebensräume dienen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming hat in der Stellungnahme vom 18.10.2006 ausgeführt, dass eine Aufwertung in den betroffenen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten seitens der Unteren Naturschutzbehörde (vorbehaltlich einer differenzierten LAP) ausdrücklich befürwortet werden.

Zudem haben die Maßnahmen in hochwertigen Gebieten gegenüber dem Gesamtmaßnahmenpaket nur einen sehr untergeordneten Umfang.

Die Bilanzierung hinsichtlich der Strauchpflanzungen zum Ersatz von Einzelbäumen berücksichtigt auch ein teilweises Auslichten der Bestände. Ein Verlust durch Auslichtung ist eingeplant, so dass auch bei eventueller späterer Herausnahme von Sträuchern mindestens fünf Sträucher pro zu pflanzenden Baum verbleiben.

2.4 Ausreichende Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird bei der vorliegenden Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ausreichend Rücksicht genommen (vgl. auch unten unter Landwirtschaft).

2.4.1 Novellierte Regelung des § 15 Abs. 3 BNatschG

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatschG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden sind nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Dadurch soll möglichst vermieden werden, dass diese Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Die novellierte Vorschrift bewirkt eine echte Besserstellung der Land- und Forstwirtschaft gegenüber anderweitigen Flächennutzungen (BVerwG Beschluss vom 07.07.2010 Az. 7 VR 2/10, 7 A 2/10).

Angesichts der erstmaligen Regelung eines speziellen Rücksichtnahmegebotes und eines entsprechenden Prüfauftrags hat § 15 Abs. 3 BNatSchG keinen bloß klarstellenden Charakter. Ein abweichendes Normverständnis ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zwingt nicht zu einer Sonderbehandlung landwirtschaftlicher Flächen (BVerwG Beschluss vom 07.07.2010 Az. 7 VR 2/10).

§ 15 Abs. 3 BNatSchG beinhaltet jedoch keinen zwingenden Planungsleitsatz. Es werden auch keine höheren Anforderungen an die Rechtfertigung der Kompensationsmaßnahmen gestellt. Es handelt sich um ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot mit einem besonderen Prüfauftrag. Dadurch wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

2.4.2 Grundsätze der Kompensationsplanung

Die hier grundstücksscharf festgestellten Kompensationsmaßnahmen nehmen zwar Flächen der Agrarwirtschaft in Anspruch, gleichzeitig berücksichtigen sie die agrarstrukturellen Belange dabei aber in

ausreichender Weise. Das zeigt sich schon daran, dass von vornherein eine Kompensationsplanung unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung angestrebt wurde. Die Kompensation wird in erster Linie durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen anstelle des Entzugs aus der landwirtschaftlichen Nutzung bewirkt. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Ein untergeordneter Anteil von Flächen, die der Landwirtschaft dennoch entzogen werden müssen, um ein naturschutzfachlich funktionierendes Gesamtkonzept herzustellen (z. B. für gliedernde Gehölze, Baumreihen, Heckenstreifen u. ä.), ist dabei in Kauf zu nehmen - zumal hier auch nicht die „besonders geeigneten Böden“ betroffen sind.

Wie bereits oben ausgeführt, hatte bereits das im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 festgestellte Grobkonzept das Leitbild, die landwirtschaftliche Nutzung durch eine gleichzeitig zielgerichtete Maßnahmenplanung mit möglichst hoher ökologischer Wirkung zu erhalten. Die grundsätzliche Entscheidung für das Konzept Zülowniederung und die Gebietskulisse ist von daher bereits abgewogen worden. Es liegen auch keine neueren Erkenntnisse vor, die diese Abwägung in Frage stellen. Somit ist die grundsätzliche Entscheidung für das Konzept nicht mehr Teil des hier nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu beurteilenden Sachverhalts.

Bei der Konkretisierung des Konzeptes durch Planung der Einzelmaßnahmen wurde von dem Prinzip „Naturschutz durch Nutzung“ ausgegangen. Prämissen bei der Planung der linearen und flächigen Maßnahmen waren: Beanspruchung einer möglichst kleinen Anzahl von Flurstücken, Verortung von Maßnahmen bei landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Schlaggrenzen, Unterlassen vermeidbarer Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzungen (z. B. keine linearen Maßnahmen quer zur Bearbeitungsrichtung von Ackerflächen) und Verortung von sinnvollen topografischen Abgrenzungen. [1]

Durch die Erarbeitung der Maßnahmenplanung unter Einbeziehung der Landnutzer werden die Einschränkungen für die Landwirtschaft möglichst gering gehalten.

Nur ein kleiner Teil der beanspruchten Flächen werden der Landwirtschaft tatsächlich entzogen. Auf dem Großteil der Flächen werden Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen angeordnet, die die Landnutzung nicht verändern. Dabei sind Ackersäume und Naturschutzbrachen weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen anzusehen. Infolge der Maßnahmen erfolgt keine Umwidmung der Flächen. Die Flächen werden nicht ausgegliedert, sondern auch weiterhin (jedoch eingeschränkt) bewirtschaftet. Sie tragen überdies zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung insofern bei, als sie einer Erosion landwirtschaftlicher Böden (z. B. durch Wind) vorzubeugen geeignet sind.

Dieses Ergebnis wird von der zustimmenden Stellungnahme des MUGV vom 11.04.2011 gestützt.

In diesem Schreiben wird bestätigt, dass die Festlegung von Ackersäumen und Naturschutzbrachen nicht als Flächenentzug zu werten seien, da diese in der landwirtschaftlichen Flächenkulisse verbleiben. Ähnlich sei die Änderung von Acker in eine extensive Grünlandnutzung zu werten. Die in das Grundbuch einzutragenden Dienstbarkeiten würden zu keiner Änderung der Flächennutzung führen. Einbußen seien zu entschädigen.

Hinsichtlich der Agrarförderung ergäben sich durch Strukturelemente, wie z. B. Hecken, Ackersäume, Kleingewässer und Feldgehölze keine Nachteile, da diese Flächen nicht aus der Förderkulisse herausgerechnet würden.

---

[1] Aus Unterlage „Flurstücksscharfe Umsetzung der Maßnahmenkomplexe und zur Methodik der Flächensicherung“ Januar 2005, Verein für Landschaftspflege und Umweltschutz Teltow-Fläming e.V.

Dass eine ausreichende Berücksichtigung agrarstruktureller Belange stattgefunden hat, wird auch durch die Stellungnahme des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) Brieselang in der Stellungnahme vom 16.10.2006 gestützt. Dort heißt es, in Bezug auf die geplanten Maßnahmen bestünden keine Bedenken. Das Maßnahmenkonzept „Zülowniederung“ sei im Vorfeld mit den Nutzern der Flächen abgestimmt worden. Somit seien Betriebsgefährdungen der betroffenen Agrarunternehmen durch die umfangreiche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten.

Zustimmend äußerte sich auch das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming in der Stellungnahme vom 18.10.2006. Es wurde darauf hingewiesen, dass die umzusetzenden Maßnahmekomplexe unter Berücksichtigung einzelbetrieblicher Erfordernisse und einer dem Entwicklungsziel anzupassenden Landbewirtschaftung durch die frühzeitige Einbeziehung von Vertretern der betroffenen Agrarunternehmen in die Projektarbeit zur Vorbereitung der Kompensationsmaßnahmen abgestimmt seien. Mit der Option, die landwirtschaftliche Nutzung als wichtigen Bestandteil dieser Kulturlandschaft zu erhalten, habe Einvernehmen zur Einbeziehung der landwirtschaftlichen Flächen im Maßnahmegebiet hergestellt werden können. Unter der Voraussetzung monetärer Kompensation der Ertragsausfälle auf der Grundlage der Ermittlung des Deckungsbeitrags und eines Erschwernisausgleichs würden die Maßnahmenkomplexe durch die wirtschaftenden Agrarunternehmen mitgetragen.

2.4.3 Flächenentzug

Teilweise ist ein Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung jedoch unvermeidbar, um die angestrebten ökologischen Effekte - insbesondere die kleinräumige Gliederung und Vernetzung des Naturraumes zu gewährleisten (Herstellung von gliedernden Hecken, Baumreihen, Anlegung von Kleingewässern, usw.).

Zur Erreichung der ökologischen Ziele müssen aus der direkten landwirtschaftlichen Nutzung zum einen saumartige Strukturen entlang von Nutzungsartgrenzen (z. B. Baumreihen, Hecken) aber auch flächenhafte Strukturen (z. B. die Anlage von Gehölzgruppen, Kleingewässer) entzogen werden.

Ohne die Herausnahme dieser Flächen könnten keine Migrations-, Rückzugs- und Nahrungsflächen für eine artenreiche Segetalflora und -fauna erreicht werden. Die inselartigen Habitatstrukturen dienen darüber hinaus als Trittsteinbiotope, von denen aus eine Besiedelung erfolgen kann. Diese extensivierten Bereiche sind vor allem auch bei dem naturschutzfachlichen Schwerpunkt des Wiesenbrüter- und Limikolenschutzes, der in der Zülowniederung erreicht werden soll, notwendig.

Bei dem geringen Anteil von Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden müssen, handelt es sich jedoch nicht um „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden“ i. S. d. § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Besonders geeignete Böden, sind nur solche, die nach Lage und Qualität überdurchschnittlich ertragreich sind. Das erfordert eine spürbar über dem Mittel liegende Ackerzahl bzw. Grünlandzahl. Dies wäre bei einer Ackerzahl von 60 und einer Grünlandzahl von 50 gegeben (vgl. Bodenschätzgesetz vom 20.12.2007, BGBl. I Seite 3150/3176) Schumacher/ Fischer-Hüftle § 15 Rn. 97.

Die Bodenpunktzahlen der betroffenen Flächen liegen hier jedoch zum überwiegenden Teil unter 35 (nämlich bei ca. 70,5 % der Flächen in Mittenwalde und sogar 82 % der Flächen in Groß Machnow) und selbst die besten Böden haben Bodenpunktzahlen nicht über 42.

Die Ackerzahlen liegen auf einer Skala bis 100 in Mittenwalde mit 22 bis 42 Punkten (davon Anteil <35 AZ i. H. v. 70,5 %) und in Groß Machnow mit 19 bis 40 Punkten (davon Anteil <35 AZ i. H. v. 82 %)

im unteren Bereich.[2] Die geringen Bodenqualitäten spiegeln sich u. a. in einem insgesamt geringen Ertragsniveau wider (siehe auch unten unter Landwirtschaft).

Selbst unter der Berücksichtigung, dass die brandenburgischen Böden grundsätzlich nicht so ertragreich sind, wie in anderen Bundesländern, ist somit festzustellen, dass die hier betroffenen Böden mit Ackerzahlen überwiegend unter 35 auch für brandenburgische Verhältnisse nicht die für die Landwirtschaft besonders geeigneten Böden darstellen.

2.5 Rücksichtnahme auf Schutzgebiete und Artenschutz

2.5.1 Schutzgebiete

Wie bereits dargelegt, dienen die vorgesehenen Maßnahmen in Schutzgebieten der Aufwertung der schutzgebietsspezifischen Lebensräume und also den unmittelbaren Schutzzielen der Gebiete. Konflikte hinsichtlich der Maßnahmendurchführung oder bauzeitlicher Einwirkungen in den Schutzgebieten sind nicht ersichtlich.

Da die Verortung der Maßnahmen speziell in den Randbereichen der geschützten Gebiete zunächst schwierig war, haben die Träger des Vorhabens der Planfeststellungsbehörde auf Nachfrage mit Schreiben vom 15.10.2009 eine Dokumentation zur Prüfung des Erfordernisses für die Beantragung von Ausnahmen oder Befreiungen für Maßnahmen innerhalb von Schutzgebieten (NSG, FND) vom Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg e.V. vom Juni 2009 übergeben. Darin wird zusammengefasst dargestellt, welche Maßnahmen mit welcher räumlichen Ausdehnung im jeweiligen Schutzgebiet durchgeführt werden sollen. Gegenübergestellt werden der Schutzzweck des Gebietes und die Beurteilung ob Verbote aus Schutzgebietsverordnungen berührt sein könnten.

Maßnahmen liegen in den NSG „Prierow See“, „Groß Machnower Weinberg“, „Machnower See“ sowie „Rangsdorfer See“ und in den ND „Lake“ „Kiesgrube Mittenwalde“, „Salzaustritt Pfählingswiesen“ sowie „Orchideenwiese nördlich Pfählingsee“.

Für alle Maßnahmen gilt, dass sie den Schutzzwecken der jeweiligen Gebiete entsprechen. Verbotstatbestände sind nicht berührt. Dies wurde durch die Stellungnahmen der Fachbehörden bestätigt. Vgl. Stellungnahme des MUGV vom 12.04.2010, Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 30.07.2009 und Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming vom 28.07.2009.

2.5.1.1 Naturnahe Fischaufstieghilfe im Naturschutzgebiet (NSG) Rangsdorfer See

Im NSG Rangsdorfer See ist die Errichtung einer Fischaufstieghilfe (Fi-1) geplant. Diese dient dem Wasserhaushalt und der Verbesserung der Lebensraumqualität im Sinne des § 1 der Schutzgebietsverordnung.

Die Maßnahme fällt nicht unter das Veränderungsverbot nach § 23 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. der Schutzgebietsverordnung zum NSG Rangsdorfer See.

Zunächst handelt es sich schon tatbestandlich nicht um eine Veränderung i. S. v. § 23 Abs. 2 BNatSchG, die das Ziel der Schutzausweisung, nämlich das Gebiet in seiner besonderen Eigenart zu erhalten, gefährdet. Positiv wirkende Veränderungen müssen, genauso wie Hege- und Pflegemaßnahmen, auch in einem NSG grundsätzlich möglich sein.

[2] Zahlen gemäß LPV Mittelbrandenburg e.V.

Durch die geplante Fischaufstieghilfe wird der Wasserhaushalt und die Lebensraumqualität im Sinne des § 1 der Schutzgebietsverordnung verbessert. Sie führt zu einer wesentlichen Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässersystems. Dies wird auch durch die zustimmenden Stellungnahmen des MUGV vom 12.04.2010 bestätigt.

Darüber hinaus, wäre die Fischaufstieghilfe auch nicht als Errichtung baulicher Anlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der einschlägigen Schutzgebietsverordnung Rangsdorfer See anzusehen. Die Fischaufstieghilfe ist nämlich nicht als technischer Fischweg geplant, sondern soll in naturnaher Bauweise errichtet werden. Dazu wird keine eigenes Bauwerk (wie etwa ein Schlitzpass, Denilpass, Mäanderpass oder Beckenpass) errichtet, sondern nur eine Sohlgleite in das Gewässer eingebaut. Die Veränderung des NSG durch diesen Einbau ist als gering anzusehen und nicht als „bauliche Anlage“ im Sinne der Vorschrift.

2.5.2 Natura-2000-Gebiete

Die festgestellten Maßnahmen dienen der Verbesserung der Qualität der relevanten Lebensräume und damit des Erhaltungszustands der Natura 2000-Gebiete. Konflikte hinsichtlich der Maßnahmendurchführung bzw. bauzeitlicher Einwirkungen sind auch hier nicht ersichtlich.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 15.10.2009 die Dokumentation „Gegenüberstellung von Einzelmaßnahmen des LBP und Erhaltungsziele des Europäischen Netzes Natura 2000“ Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg e.V. vom März 2009 eingereicht, in der die in den einzelnen Gebieten geplanten Maßnahmen den Angaben aus den Standard-Datenbögen gegenübergestellt werden und mögliche Konflikte aufgezeigt werden.

Daraus ergibt sich, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile im Sinne des § 34 BNatSchG nicht zu erwarten sind. Im Gegenteil dienen die Maßnahmen der wirksamen Verbesserung der Qualität der relevanten Lebensräume und damit des Erhaltungszustands der jeweiligen Gebiete.

Die im Gebiet Prierowsee / FFH 517 und Zülowniederung / FFH 626 als Initialbehandlung vorgesehene Entfernung von Hochstaudenfluren sowie von Hochstaudenfluren und Gehölzen ist nur als kurzfristige Störung von suboptimalen Biotopen zu werten und nicht als Beeinträchtigung anzusehen. Die kurzfristige Störung ist Voraussetzung und integraler Bestandteil der beabsichtigten Entwicklung gebietsspezifischer Zielbiotope. Nach Prüfung der ergänzend eingereichten Dokumentation hat das MUGV dies mit Stellungnahme vom 17.02.2010 entsprechend begutachtet.

2.5.3 Artenschutz § 44 BNatSchG

Die festgestellten Maßnahmen dienen der Verbesserung der Lebensbedingungen der im Planungsgebiet vorkommenden relevanten Arten.

Insbesondere sind folgende Vorkommen im Planungsgebiet relevant und zu beachten:

Der Fischotter (Lutra lutra) wurde durch Nachweis von Spuren am Zülowkanal festgestellt. Potenziell sind Vorkommen auch an größeren Stillgewässern, wie Machnower See, Fenne, Pfählingsee oder Prierowsee zu erwarten.

Potenziell sind Feldermausarten, die Baumhöhlenquartiere bevorzugen, wie z. B. der Große Abendsegler (Nyctalus noctula), zu erwarten. Arten, die Gebäudequartiere bevorzugen, sind nur als Nahungsgäste zu erwarten.

Die Knoblauchkröte (pelobates fuscus) und der Moorfrosch (Rana arvalis) sind in den Gewässern des Untersuchungsraumes weit verbreitet. Die Kreuzkröte (Bufo calamita) tritt dagegen nur im zentralen Teil des Planungsgebietes auf und nutzt hier temporäre Gewässer, insbesondere im Frühjahr überschwemmte Wiesen als Laichhabitat. Lokale Vorkommen des Kammmolches (Triturus cristatus) sind nicht auszuschließen.

Die Zauneidechse (Lacerta agilis) ist im Untersuchungsraum nur lokal im Bereich von Fenne und Krone sowie angrenzender Kiesgruben und Brachflächen des Groß Machnower Weinbergs sowie des Groß Machnower Mühlenbergs verbreitet.

Der Große Feuerfalter (Lycaena dispar) kommt am Prierowsee, in den Groß Machnower Torfstichen und Potenziell auch an Gräben in Grünlandgebieten vor.

Europäische Vogelarten (wie Bekassine, Braunkelchen, Grauammer, Kiebitz, Kranich, Neuntöter, Ortolan, Rotmilan, Saat- und Blessgans, Schwarzmilan, Sperbergrasmücke, Wachtel und Wiesenpieper) sind im gesamten Planungsgebiet verbreitet. Anspruchsvolle und gefährdete Arten sind überwiegend nur lokal und in geringen Beständen vorhanden. Rastbestände von nordischen Gänsen und Kranichen treten in größeren Individuenzahlen als Nahrungsgäste auf.

Konflikte durch die Maßnahmendurchführung bzw. bauzeitliche Einwirkungen mit den Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes i. S. d. § 44 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden. Befreiungen sind daher nicht notwendig.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 15.10.2009 die Dokumentation „Artenschutzrechtliche Einschätzung geplanter Einzelmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans“ vom Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg e.V. Juli 2009 eingereicht.

Daraus ergibt sich, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht berührt sind. Die vorkommenden Arten wurden im Rahmen der Bestandsaufnahmen und Kompensationsplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Maßnamen verbessern die Lebensbedingungen der relevanten Arten.

Dieses Ergebnis wird durch die Stellungnahme des MUGV vom 12.04.2010 sowie den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming vom 28.07.2009 und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 30.07.2009 bestätigt.

In der Bau- und Initialphase der Maßnahmen wird den Verboten des Artenschutzes durch die in der Unterlage aufgeführten artenspezifischen Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer ökologischen Baubegleitung Rechnung getragen. Insofern sind diese Vermeidungsmaßnahmen und die ökologische Baubegleitung in die Nebenbestimmungen (vgl. A II 9.1.22 und 9.1.25) aufgenommen und dadurch verbindlich festgesetzt worden.

2.6 Regelungen zum Abschluss der Maßnahmen, Erfolgskontrollen, Unterhaltung der Maßnahmen, Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP)

2.6.1 Abschluss der Maßnahmen

Dem Antrag der Träger des Vorhabens im Schreiben vom 22.12.2009 auf Änderung der Regelung A II 9.1.2 Satz 1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 bezüglich der Abschlussfristen für die Herstellung der Maßnahmen wird stattgegeben.

In der Regelung A II 9.1.2 wird als Absatz 2, 3 und 4 ergänzt, dass für die Maßnahmen in der Zülowniederung folgende Fristen gelten:

Die in die landwirtschaftliche Nutzung integrierten Maßnahmen (Mustermaßnahmentyp 1 bis 20) und die Maßnahmen zum Gewässerausbau (Mustermaßnahmentyp 21 bis 23 und 33 bis 39) sind innerhalb von vier Jahren nach der Zustellung des Planergänzungsbeschlusses bzw. hinsichtlich der optionalen Maßnahmen nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung (s. o. A II 9.1) herzustellen.

Die Maßnahmen zur Anpflanzung (Mustermaßnahmentyp 24 bis 32) einschließlich der Fertigstellungspflege sind innerhalb von fünf Jahren nach der Zustellung des Planergänzungsbeschlusses bzw. hinsichtlich der optionalen Maßnahmen nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung (s. o. A II 9.1) herzustellen.

Dauerhafte Pflegemaßnahmen haben ab diesen Fristen spätestens zu beginnen.

Ausweislich der dazu eingereichten Stellungnahmen des MUGV vom 17.02.2010, der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Dahme-Spreewald vom 29.01.2010 und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming vom 01.02.2010 bestehen gegen die beantragte Veränderung der Fristen für die Herstellung der Maßnahmen in der Zülowniederung keine Bedenken.

Die von den Trägern des Vorhabens angegebenen Zeitbedarfe sind nachvollziehbar.

Die Träger des Vorhabens legten dar, dass die Flächensicherung wegen der großen Anzahl von Eigentümern einen Zeitraum von zwei Jahren beanspruche. Vor Maßnahmenbeginn seien außerdem die Vergabe zur Erstellung der Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP), die Erstellung der LAP selbst, die Vertragsschlüsse mit den Pächtern für die in die Nutzung integrierten Maßnahmen und die Erstellung der Planung sowie Vergabe von Bauleistungen hinsichtlich der wasserbaulichen Maßnahmen und Pflanzmaßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Vorarbeiten könne mit der praktischen Umsetzung von Maßnahmen frühestens ein Jahr nach Planfeststellung begonnen werden.

Der Maßnahmebeginn werde zeitlich gestaffelt für drei Jahre vorgesehen. Mit dem letzten Teilprojekt könne vier Jahre nach der Planfeststellung begonnen werden. Wenn man bedenke, dass ein Abschluss von Pflanzmaßnahmen erst nach der Fertigstellungspflege von einem Jahr abgeschlossen sei, ergebe sich für diese Maßnahmen ein Zeitraum von insgesamt fünf Jahren.

Zur Sicherstellung eines zeitnahen Ausgleichs seien die Träger des Vorhabens außerdem bemüht, Konflikte mit Eigentümern bereits im Vorfeld des Planergänzungsbeschlusses zu bereinigen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird eine ausreichend zeitnahe Kompensation der Eingriffe demnach trotzdem sichergestellt. Durch die zeitliche Verschiebung der geplanten Inbetriebnahme auf den Juni 2012 wäre mit der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des Eingriffsvorhabens zu rechnen. Durch die zeitliche Staffelung der Maßnahmen ist insbesondere zu erwarten, dass ein Teil der Maßnahmen auch bereits vor Ablauf der beantragten Fristen abgeschlossen wird.

2.6.2 Erfolgskontrollen

Die Regelungen in Abschnitt A II 9.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 gelten durch Verschmelzung mit diesem Ergänzungsbeschluss auch für die Maßnahmen in der Zülowniederung. Auf die Forderungen von Fachbehörden hin werden einige Absätze ergänzt und die Regelung neu gefasst.

In Absatz 4 wird festgelegt, dass bei Nichterreichen von Entwicklungszielen, Vorschläge für Änderungen bei der Pflege bzw. Bewirtschaftung durch die Träger des Vorhabens vorzulegen sind. Dies wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming gefordert.

In Absatz 8 wird für die Maßnahmen in der Zülowniederung das (von den Trägern des Vorhabens auch zur Feststellung beantragte) Monitoring festgelegt. Forderungen von Fachbehörden (Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming) nach speziellen Ausgestaltungen und Zeiträumen wird durch die Festlegung, dass die Träger des Vorhabens ein abgestimmtes Konzept vor Beginn der Maßnahmen vorzulegen haben, ausreichend Rechnung getragen.

Aufgrund von Forderungen des MLUV (jetzt MUGV) wird bei Maßnahmen, die einen flächenbezogenen Wechsel (Mustermaßnahmentyp 20 „Schaffung von Äsungsflächen für Großvögel“) oder eine Änderung des Wasserregimes beinhalten, sowie Maßnahmen, die festgelegte Bewirtschaftungstermine und Obergrenzen für Düngemittel enthalten, eine Dokumentation im Rahmen der Berichtspflicht festgelegt. Für die Stauziele im Zusammenhang mit der Fischaufstiegshilfe, die bei geringem Wasserdurchfluss eine Durchgängigkeit gewährleisten sollen, ist dies ebenfalls festgelegt (siehe Absätze 8, 9 und 10 der Regelungen in Abschnitt A II 9.1.4).

2.6.2.1 Verschiebungen von Maßnahmen nach dem Ergebnis des Monitorings

Die Träger des Vorhabens haben für die Lage der Säume (Mustermaßnahmentypen 1-8) und die Lage der Naturschutzbrachen (Mustermaßnahmentypen 9-13) in den jeweiligen Mustermaßnahmentypen die Möglichkeit einer Verschiebung nach negativer Erfolgskontrolle durch das Monitoring dargestellt. Diese Möglichkeit besteht nicht, da nach dem Antrag der Träger des Vorhabens in den Maßnahme- und Grunderwerbsplänen konkrete Flächen für alle Säume und Naturschutzbrachen festgelegt sind und diese nach Feststellung der Pläne nicht verschoben werden können, ohne ein formelles Planänderungsverfahren durchzuführen. Dementsprechend wurden die entsprechenden Textteile in den Mustermaßnahmentypen 1-8 und 9-13 gestrichen.

Ein solches Planänderungsverfahren kann bei Vorlage der Zustimmung von Eigentümern und Pächtern sowie der Naturschutzbehörden auch vereinfacht durchgeführt werden. Eine den Kompensationszielen entgegenstehende Verzögerung von naturschutzfachlich oder landwirtschaftlich nötigen Anpassungen ist insofern nicht zu befürchten.

2.6.3 Festsetzung des Unterhaltungszeitraums nach § 15 Abs. 4 BNatSchG

Die Regelungen in Abschnitt A II 9.1.3 wurden aufgrund der Novelle des BNatSchG für die Maßnahmen in der Zülowniederung geändert und neu gefasst. Die Träger des Vorhabens haben die Kompensationsmaßnahmen zu unterhalten - worunter die Herstellung, sowie die Entwicklungs- und auch die dauerhafte Unterhaltungspflege zu verstehen sind. Der Unterhaltungszeitraum für die Maßnahmen soll nach § 15 Abs. 4 BNatSchG konkret festgesetzt werden. Dies kann jedoch nicht pauschal sondern nur individuell für jede Maßnahme erfolgen und richtet sich nach der Funktion der Maßnahme und der konkreten Zielerreichung im Einzelfall.

Da der Eingriff durch den Flughafenausbau von Dauer ist, hat die Aufwertung von Natur und Landschaft ebenfalls dauerhaft zu erfolgen. Manche Maßnahmen (i. d. R. Pflanzungen) sind nur für einen bestimmten Zeitraum zu pflegen, weil sie danach auch ohne weitere Pflege als Biotop „überlebensfähig“ sind. Andere Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen (z. B. extensive Grünlandbewirtschaftung, Ackerrandstreifen und Säume, Maßgaben für die Ackernutzung).

Die konkrete Dauer ergibt sich aus den Festlegungen in den Maßnahmeblättern und Mustermaßnahmetypen. Sofern die Dauer dort nicht konkret festgelegt ist, soll sie mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Die Planfeststellungsbehörde ist davon zu unterrichten.

2.6.4 Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP)

Die Regelung A II 9.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 gilt durch Verschmelzung mit diesem Ergänzungsbeschluss auch für die Maßnahmen in der Zülowniederung. Auf die Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming hin wird als Absatz 3 ergänzt, dass hinsichtlich der Teilbereiche der Maßnahme N 1, die im FFH-Gebiet Groß Machnower Weinberg liegen, im Rahmen des LAP auch eine aktuelle Bestandserfassung erfolgen soll (vgl. unten unter Berücksichtigung der fachbehördlichen Stellungnahmen).

2.7 Aufschiebende Bedingung und Befristung hinsichtlich optionaler Maßnahmen

Die Regelung unter A II 9.1 sieht vor, dass die in Maßnahmenplänen und -blättern bereits beschriebenen und in den Grunderwerbsplänen dargestellten optionalen Kompensationsmaßnahmen, durch die Realisierung der potenziellen Eingriffe infolge von Grundwasserabsenkungen nach § 72 Abs. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG aufschiebend bedingt sind.

Über den Eintritt der aufschiebenden Bedingung entscheiden die zuständigen Naturschutzbehörden. An sie werden eventuell entstehende Eingriffe gemeldet und sie legen aufgrund der Meldung endgültig fest, welche der in diesem Beschluss bezeichneten Einzelmaßnahmen in der Zülowniederung durchgeführt werden sollen und wann sie abzuschließen sind.

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung, nach der der Eintritt … einer Vergünstigung … von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt, erlassen werden.

Die Anordnung einer Bedingung ist auch beim Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich möglich (Knack, VwVfG, 8. Aufl. § 74 Rn. 21; Ziekow, VwVfG, Kommentar, 2006, § 72 Rn. 28).

Die uneingeschränkte und sofort wirksame Feststellung der optionalen Maßnahmen ist wegen der (noch) nicht festzustellenden Erforderlichkeit der Grundstücksinanspruchnahme gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern nicht möglich. Denn ohne dass sich die befürchteten Eingriffe tatsächlich realisiert haben, besteht noch keine Ausgleichs- und Ersatzverpflichtung und damit auch keine Erforderlichkeit für den Zugriff auf fremde Flächen.

Trotzdem ist es sachgerecht, nicht abzuwarten, bis sich die Eingriffe zeigen, um erst dann weitere Planergänzungsverfahren mit möglicherweise jahrelanger Verzögerung einer landschaftspflegerischen Kompensation durchzuführen. Hier handelte es sich um Eingriffe, deren Eintreten immerhin nicht als so unwahrscheinlich anzusehen ist, dass auf ein Monitoring hätte verzichtet werden können (vgl. auch die Darstellung möglicher Konflikte im LBP Kapitel 4.4, Seite 162E ff.). Daher ist es sinnvoll und hinreichend gerechtfertigt, bereits in der vorliegenden Planergänzung Flächen und die auf ihnen durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen vorsorgend für den Fall einzubeziehen, dass sich aus Grundwasserabsenkungen Eingriffe ergeben werden.

In diesem Sinne war in der Regelung nach Abschnitt A II 9.1.23 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 bereits vorgesehen, dass im Rahmen der Vorbehaltsentscheidung über Maßnahmen in der Zülowniederung auch über Maßnahmen zur Deckung des wegen der Grundwasserabsenkung nicht auszuschließenden weiteren Kompensationsbedarfs zu entscheiden ist.

Bei Eintritt der Bedingung ist die Rechtfertigung für die Verpflichtung der Träger des Vorhabens zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen und für die eigentumsrechtliche Inanspruchnahme der Grundstücke gegeben. Die volle Wirksamkeit der Planfeststellung tritt ein und die entsprechenden Maßnahmen können dann vollzogen werden. Den Trägern des Vorhabens bleibt es unbenommen, im Vorgriff freihändig Regelungen mit den Grundstückseigentümern zu treffen. Um zu gewährleisten, dass damit der mit dem Planergänzungsbeschluss bezweckte Erfolg erreicht wird, ist die vorherige Unterrichtung der zuständigen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist hinreichend bestimmt geregelt, wann die Bedingung eintritt, nämlich mit der Feststellung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen des Monitorings und dem Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Planfeststellungsbehörde. Die Regelung A II 9.1 sieht hier folgenden Ablauf vor: Aufbauend auf den jährlichen Biotopmonitoringergebnissen (A II 9.1.13.2.2, 2. Absatz des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004) sind die Träger des Vorhabens verpflichtet, Eingriffe an die Naturschutzbehörden mit einem Maßnahmenvorschlag zu melden. Die Naturschutzbehörden prüfen die Meldung daraufhin, ob sie den Anforderungen des festgestellten Plans entsprechen und klären einen etwaigen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf mit den Trägern des Vorhabens ab. Wenn dies geschehen und der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt ist, gibt diese die Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen frei. Damit wird der Planfeststellungsbehörde nicht ein Vorbehalt der Änderung der im Planfeststellungsbeschluss festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen eingeräumt, sondern es geht um die Kontrolle der LAP und die Herstellung der bis dahin ausgesetzten Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses.

Zugleich ist die Feststellung optionaler Maßnahmen nach § 72 Abs. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG befristet: Drei Monate nach Vorlage des Abschlussberichts zum Ende des Biotopmonitorings (A II 9.1.13.2.2 Absatz 3) tritt die Anordnung der optionalen Maßnahmen - soweit sie nicht vollziehbar geworden ist (s. o.) außer Kraft. Das Biotopmonitoring endet mit Wiedereinstellung des ursprünglichen Grundwasserstandes oder spätestens 10 Jahre nach Beginn der Absenkung. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung, nach der eine Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt … endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt, erlassen werden.

Eine Befristung ist hier sachgerecht, da sich nach Ende der Grundwasserabsenkung und Wiedereinstellung des alten Grundwasserstands, endgültig keine Eingriffe mehr realisieren können. Der Zugriff auf die Flächen für optionale Maßahmen ist dann endgültig nicht mehr erforderlich und insofern müssen die Flächen dann auch aus der Planung freigegeben werden. Die Träger des Vorhabens sind zur Klarstellung verpflichtet, nach Ende der Befristung ein entsprechend bereinigtes Grunderwerbsverzeichnis einzureichen.

2.8 Vorbehalt hinsichtlich Sanierung Machnower See (SM-1)

Die Feststellung der optionalen Maßnahme SM-1 wird einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten. Sollte hinsichtlich dieser Maßnahme die aufschiebende Bedingung eintreten und Eingriffe aus der Grundwasserabsenkung die Kompensation durch diese Maßnahme erforderlich machen, haben die Träger des Vorhabens innerhalb von zwei Monaten entsprechende Unterlagen vorzulegen und ein ergänzendes Verfahren zu beantragen.

Trotz des Grundsatzes der umfassenden Problembewältigung können Einzelfragen einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben, wenn der Vorbehalt seinerseits dem Abwägungsgebot gerecht wird.

Voraussetzung hierfür ist, dass die abschließende Entscheidung der Einzelfrage objektiv noch nicht möglich ist. So liegt es hier. Die zur Bestimmung geeigneter Maßnahmen notwendigen Kenntnisse lassen sich derzeit noch nicht mit vertretbaren Aufwand beschaffen (vgl. BVerwGE 102, 331 ff.)

Eine abschließende Entscheidung über die Festlegung der Maßnahme SM-1 (Mustermaßnahmentyp 41) ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde im Zeitpunkt dieses Ergänzungsbeschlusses noch nicht möglich. Dazu wären noch umfangreiche weitere Ermittlungen und Abstimmungen erforderlich, die im Zeitpunkt dieses Planergänzungsbeschlusses noch nicht möglich sind. Es handelt sich um eine Maßnahme, die für den potenziellen Kompensationsbedarf aus der Grundwasserabsenkung vorgesehen ist.

Die Maßnahme liegt im NSG „Machnower See“. Geplant ist eine Seesanierung durch Entnahme von Seesediment (Nassbaggerung). Es soll eine mittlere Wassertiefe von durchschnittlich 2-3 m hergestellt werden. Der See soll von einem polytrophen stark verlandeten eutrophen Flachsee zu einem eutrophen See mit Röhrichtzone Gewässer entwickelt werden. Die aquatische Fauna und Fischfauna sowie höhere Wasserpflanzen und wassergebundene Arten sollen dadurch günstig beeinflusst, eine vollständige Verlandung des Sees verhindert werden.

Nach aktueller Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming per E-Mail vom 04.03.2011 reichen die bisher in den Antragsunterlagen vorhandenen Aussagen noch nicht aus, um eine abschließende naturschutzfachliche Entscheidung zu treffen. Insbesondere das Aufwertungspotenzial müsse konkreter überprüft werden. Das Aufwertungspotenzial der Maßnahme sei begrenzt und müsse mit den damit verbundenen Störungen der Avifauna abgewogen werden. Der Wert des NSG liege in den angrenzenden breiten Schilfgürteln und Erlenbruchwäldern. Wertgebender Faktor sei die relative Ungestörtheit der Verlandungsbereiche. Wegen der verschärften Anforderungen aus Artenschutzsicht seien die Antragsunterlagen für die Maßnahme so noch nicht ausreichend. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming verweist weiterhin auf die Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming zum Förderantrag der Gemeinde Rangsdorf zur Sanierungskonzeption Machnower See. Darin heißt es: Eine Kartierung mit Darstellung des Bestandes und der Zielarten sei zwingend geboten. Der Schlamm sei weit entfernt vom Gewässer abzulagern. Die Maßnahme bedürfe einer naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 67 BNatSchG. Die Nachhaltigkeit der Seesanierung sei nachzuweisen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände seien zu beachten.

Auch aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming vom 09.10.2009 ergibt sich, dass weitergehende Prüfpflichten entstehen könnten (z. B. entsprechend der UVP- und IVU-Richtlinie), die erst durch genauere Untersuchungen näher bestimmt werden könnten.

Die offenen Konflikte können nicht in die Ausführungsplanung verschoben werden, da es sich ausweislich der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht um reine Detailfragen der Ausführung/ bzw. Bauausführung handelt, für die der Stand der Technik geeignete Lösungen zur Verfügung stellt. Offenbar müssten hier z. B. zusätzliche Befreiungen von gebietsbezogenen naturschutzrechtlichen oder von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen geprüft werden.

Bei der offenen Frage handelt es sich um einen Einzelkonflikt, der die gesamte Planungsentscheidung nicht unabgewogen erscheinen lässt und bei dem nach vernünftiger Betrachtungsweise objektiv zu erwarten ist, dass er, wenn die Bedingung (Grundwasserabsenkung) für die Erforderlichkeit der Maßnahme überhaupt eintritt, in Übereinstimmung mit den zum Flughafenausbauvorhaben Berlin Brandenburg International (BBI) bereits hier getroffenen Festlegungen bewältigt werden kann. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zu erwarten, dass durch eine Ergänzung und Konkretisierung der Unterlagen die Fragen der verträglichen Durchführung im NSG, zum Artenschutz sowie zum Aufwertungspotenzial geklärt werden können.

2.9 Auflagen und Nebenbestimmungen

Gemäß des § 17 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchG sind aufgrund der Forderungen von Fachbehörden weitere Auflagen und Nebenbestimmungen geändert, ergänzt oder erweitert worden:

Beispielsweise ist in A II 9.1.1 ergänzt worden, dass waldbauliche Ersatzmaßnahmen mit den zuständigen Forstbehörden abzustimmen sind.

In A II 9.1.4 sind diverse Details der Erfolgskontrollen in der Zülowniederung (z. B. hinsichtlich Monitoring, Wechsel der Bewirtschaftungsweisen, Änderungen im Wasserregime, Dokumentation von bestimmten Maßnahmen und Stauzielen) aufgrund der Forderungen des Landkreises Teltow-Fläming, des MUGV (früher MLUV) und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming ergänzt worden.

In A II 9.1.22 wird durch eine Ergänzung klargestellt, dass die ökologische Baubegleitung auch für die Maßnahmendurchführung in der Zülowniederung gilt. Zu den Einzelheiten der fachbehördlichen Forderungen und der Übernahme in Auflagen und Nebenbestimmungen siehe unten unter „Berücksichtigung der fachbehördlichen Stellungnahmen“.

Aus Klarstellungsgründen wurde die Regelung in Abschnitt A II 9.1.3 hinsichtlich der Unterhaltungsverpflichtung der Träger des Vorhabens (die in den Maßnahmeblättern gefehlt hatte) ergänzt.

3 Wasserwirtschaft

3.1 Rechtsgrundlagen für die Planergänzung

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Wasserhaushalts, welches am 01.03.2010 vollständig in Kraft getretenen ist, wurde das WHG umfassend novelliert. Das WHG stellt nun eine bundesrechtliche Vollregelung dar. Mangels Übergangsregelungen für noch nicht genehmigte aber bereits vor Geltung der Novelle beantragte Altfälle ist das novellierte WHG auf diesen Ergänzungsbeschluss direkt anwendbar. Die Regelungen des BbgWG werden durch die Vollregelung des WHG teilweise außer Kraft gesetzt.

3.2 Zielstellung und Inhalt der geplanten Ersatzmaßnahmen

Die wasserbaulichen Maßnahmen haben unterschiedliche Zielrichtungen. Zunächst sind Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushalts vorgesehen, denn das zunehmende Trockenfallen ist ein Grundproblem in der Region (dadurch z. B. verstärktes Mineralisieren der Niedermoorböden, eingeschränktes Pflanzenwachstum). Die folgenden Maßnahmen stützen den Wasserhaushalt:

Um in den landwirtschaftlichen Flächen Wasser zurückzuhalten, werden im Oberlauf der in den Plänen H 3-1 bis H 3-3 verzeichneten Nebengräben Sohlschwellen eingebaut. In den Luchwiesen werden Bohlenstaue durch Sohlschwellen ersetzt. Insgesamt werden 19 Sohlschwellen neu errichtet.

Zwischen dem Verteilerwehr Mittenwalde und der B 96 werden vorhandene Spindelstaue und Jalousienwehre durch Bohlenstaue ersetzt.

Acht funktionsuntüchtige Jalousienstaue werden in den Feuchtwiesen östlich des Machnower Sees und am Zülowkanal wiederhergestellt. Die einfach zu bedienenden Staueinrichtungen können starke Regenfälle schnell und schadlos ableiten, was hinsichtlich der Siedlungsnähe erforderlich ist.

Außerdem gibt es Maßnahmen, die die Neuanlage und Wiederherstellung von Biotopen zum Gegenstand haben. Diese dienen als Trittsteinbiotope und steigern die Artenvielfalt im Raum. Die folgenden Maßnahmen fallen hierunter:

Um Lebensräume für Amphibien zu schaffen, bzw. Trittsteinbiotope für gewässerbewohnende Tiergruppen, werden 13 besonnte bzw. nur teilweise beschattete (eines davon jahreszeitlich bedingt nur temporär) Kleingewässer neu hergestellt. Durch die Anhebung der Grundwasserstände (s. o.) entstehen in den Niederungen einiger Landwirtschaftsflächen am Zülowkanal feuchte Senken. Durch künstliche Vertiefungen dieser Senken werden stehende Kleingewässer hergestellt. Die meisten dieser Kleingewässer befinden sich im Grünland und in Brachflächen entlang des Kanals. Zwei Kleingewässer werden in der Kiesgrube Mittenwalde angelegt. Zwei verlandete Kleingewässer (an der alten Kiesgrube in der Fenne und am Streseberg bei Telz) werden wieder hergestellt.

Insbesondere als Lebensraum für Lurche werden vier Kleingewässer in Torfstichen wiederhergestellt.

Um eine vielfältigere Gewässerstruktur am Zülowkanal herzustellen und weitere (Teil-) Lebensräume für Amphibien und Lurche zu schaffen, werden im Zülowkanal zwei Mittelinseln und vier Grabentaschen angelegt.

Um für die im Gebiet verbreitete Uferschwalbe Brutplätze zu schaffen, werden drei geeignete Steilwände angelegt. In der aufgelassenen Kiesgrube bei Mittenwalde werden durch Erosion und Bewuchs nicht mehr geeignete Böschungen überarbeitet. An der Kiesabbaustelle nördlich der Siloanlage ist während der Brutzeit im Zuge des Kiesabbaus eine Steilböschung als Nistplatz ungestört zu erhalten.

Um für die aquatische Fauna eine Gewässerdurchgängigkeit am Zülowkanal herzustellen, werden zwei Fischaufstiegshilfen hergestellt.

Um die Artenvielfalt im Raum zu erhöhen und die Wasserretention im Gebiet zu verstärken, wird eine ökologische Grabenbewirtschaftung mit 13 Maßnahmen auf einer Gesamtlänge von 45,54 km durchgeführt.

3.3 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Wasserwirtschaft

Die Durchführung der wasserbaulichen Ersatzmaßnahmen, entspricht den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt und dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen des Wassers (vgl. §§ 1, 67 Abs. 1 WHG). Die geplanten wasserbaulichen Ersatzmaßnahmen haben positive Effekte für den Landschaftswasserhaushalt (LWH). Insbesondere konnten die von den Wasserbehörden zusätzlich aufgestellten Forderungen und Anregungen vollständig berücksichtigt werden.

Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu diesem Planergänzungsbeschluss bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Im Hinblick auf die Konzentrationswirkung gemäß § 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg sind die wasserrechtlichen Genehmigungen für die zur Kompensation der Eingriffe notwendigen wasserbaulichen Ersatzmaßnahmen innerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu erteilen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Ansicht gelangt, dass die Umsetzung der wasserbaulichen Maßnahmen positive Effekte für den LWH hat. Dies wird durch die zustimmenden Stellungnahmen der Fachbehörden bestätigt.

In den Unterlagen wurde der Sachstand korrekt ermittelt. Die Aussagen zum Grund- und Oberflächenwasser sind ausweislich der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde (LUA) sehr detailliert und basieren u. a. auf der Auswertung eines vorhandenen Monitorings, welches im Zuge der Erarbeitung der Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) entstanden ist.

Die zuständigen Wasserbehörden befürworten die Maßnahmen: Die Obere Wasserbehörde (LUA - jetzt LUGV) teilt in Ihrer Stellungnahme vom 04.11.2009 mit, dass durch die Neuanlage bzw. Wiederherstellung von 13 Kleingewässern zusätzliche Laichgewässer und Trittsteinbiotope für Amphibien und damit die Voraussetzungen für die Verbreitung von bestandsgefährdeten Arten geschaffen werden. Der mit der Maßnahme verbundene Eingriff in den Gebietswasserhaushalt (Verdunstung offener Wasserflächen) wird als unbedeutend eingestuft.

Die Untere Wasserbehörde Teltow-Fläming bestätigt (Stellungnahme vom 09.10.2009), dass das vorliegende Maßnahmenkonzept folgende Zielstellungen hat:

- die Stützung des LWH durch Wasserrückhalt
- die Entwicklung extensiver Wiesen- und Ackerflächenbewirtschaftung
- die Verhinderung der weiteren Degradierung von Niederungsböden sowie die Entwicklung von Feuchtwiesen
- die Erreichung optimaler Zielwasserstände in den betroffenen Grabensystemen zur Verbesserung einer standortgerechten landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen.

Die beantragten wasserbaulichen Maßnahmen werden von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming grundsätzlich befürwortet. Sie seien erlaubnisfähig.

Auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald befürwortet die geplanten Maßnahmen.

Die verfügten Nebenbestimmungen berücksichtigen, dass die Planung noch nicht im Detail feststeht und die einzelnen Anlagen bzw. Bauwerke erst im Rahmen der LAP abschließend geprüft werden können. Der derzeitige Konkretisierungsgrad der Planung ist für die wasserrechtlichen Feststellungen der Maßnahmen mit den verfügten Auflagen ausreichend.

3.4 Ersatzmaßnahmen als Gewässerausbaumaßnahmen

Der Gewässerausbau ist gemäß §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG planfeststellungs- bzw. plangenehmigungspflichtig. Da die gewässerbaulichen Kompensationsmaßnahmen durch die Eingriffe des Flughafenausbaus veranlasst sind, fallen Sie unter die Konzentrationswirkung des § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG und sind als Folgemaßnahme mit zu entscheiden. Hier wird der aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 stammende Vorbehalt bezüglich der konkreten Einzelmaßnahmen durch diesen Ergänzungsbeschluss abschließend geregelt.

Die vorgesehenen Maßnahmen:

- Einbau von Sohlschwellen (So) Mustermaßnahmentyp 21,
- Ersatz von Jalousienstauen durch Bohlenstaue (EJ) Mustermaßnahmentyp 22,
- Rekonstruktion von Jalousienstauen (RJ) Mustermaßnahmentyp 23,
- Neuanlage von Kleingewässern (KG) Mustermaßnahmentyp 33,
- Wiederherstellung von Kleingewässern in Torfstichen (WK) Mustermaßnahmentyp 34,

- Grabenaufweitung mit Mittelinseln (MI) Mustermaßnahmentyp 35,
- Anlegen von Grabentaschen (GT) Mustermaßnahmentyp 36,
- Anlage von Steilwänden für Uferschwalbennistplätze (NU) Mustermaßnahmentyp 37,
- Errichten von Fischaufstiegshilfen (Fi) Mustermaßnahmentyp 38 und
- Ökologische Grabenbewirtschaftung (ÖG) Mustermaßnahmentyp 39

fallen entweder unter den Begriff der wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder Ufers oder stellen sich als Herstellung eines Gewässers (Neuanlage von insgesamt 13 Kleingewässern) dar (§ 67 Abs. 2 WHG).

3.5 Auflagen zu den festgestellten Ausbaumaßnahmen

Gemäß § 70 i. V. m. §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3, 4, 5 und 6 WHG sind Auflagen und Nebenbestimmungen zu den Ausbaumaßnahmen erlassen worden. Damit wird den entsprechenden Forderungen der zuständigen Wasserbehörden gefolgt. Sie sind erforderlich, um Eingriffe in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu gestalten und das Interesse der Allgemeinheit am Schutzgut Wasser in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.

Zusätzlich wird durch die Planfeststellungsbehörde eine Frist für die Ausführung der wasserbaulichen Maßnahmen festgelegt. Gemäß § 92 Abs. 2 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen. Auf Antrag kann die Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Wird mit der Durchführung des Ausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung eines neuen Verfahrens.

4 Denkmalschutz

Die Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung ist nach eingehender Prüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar. Die Ersatzmaßnahmen sind auch unter Berücksichtigung der von ihnen möglicherweise ausgehenden Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes durch mögliche Schäden an Bodendenkmalen zuzulassen.

Die Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahmen betrifft nur Bodendenkmale. Derzeit befinden sich im Maßnahmenraum 41 registrierte Bodendenkmale. Durch die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen, die mit Erdeingriffen verbunden sind, muss zumindest von Teilzerstörungen ausgegangen werden.

Die Fachbehörde (das BLDAM) hat dazu ausgeführt, es handele sich um die Bodendenkmale mit den laufenden Nummern 15, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 28,30, 31, 33, 34, 36 und 38.

Die Erlaubnis zur Zerstörung der Bodendenkmale, die zur Herstellung der Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG i. V. m. der §§ 9 Abs. 1 LuftVG, 75 Abs. 1 VwVfGBbg (Konzentrationswirkung) erteilt (vgl. Ergänzung zu A II 17). Da Ersatzmaßnahmen bzw. auch wasserbauliche Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Ausbaus des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld zur Kompensation der Eingriffe zwingend durchzuführen sind, sind sie ebenfalls von der Konzentrationswirkung erfasst.

Das öffentliche Interesse an der Kompensation der Eingriffe durch den Flughafenausbau überwiegt die Belange des Denkmalschutzes. Die Eingriffe in die Bodendenkmale werden auf das erforderliche Maß begrenzt. Zur Schonung von Bodendenkmalen ist gemäß § 9 Abs. 4 BbgDSchG angeordnet, bei großflächigen Pflanzungen auf den Einsatz von Bodenbearbeitungs- und Pflanzmaschinen, die eine Arbeits-

tiefe bis unter den humosen Oberboden aufweisen, zu verzichten und Pflanzungen per Hand vorzunehmen. Pflanzgruben sollen nur innerhalb der humosen Oberbodenschicht angelegt werden. Es sollen deshalb auch keine Pfahlwurzler gepflanzt werden. Flächen oder Trassen, die nur vorübergehend genutzt werden, sollen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden es sei denn, sie sind bereits versiegelt.

Soweit durch die Durchführung der Maßnahmen Bodendenkmale beeinträchtigt werden, gelten die Regelungen der Abschnitte A II 17.2.3.2 und A II 17.2.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 auch für diese Eingriffe. Der Ergänzungsbeschluss verschmilzt nämlich mit dem Ursprungsbeschluss vom 13. August 2004 zu einer Einheit, so dass die Nebenbestimmungen hier gleichermaßen gelten. Die genannten Auflagen beruhen auf den Vorgaben des BbgDSchG, das durch die Träger des Vorhabens ohnehin grundsätzlich zu beachten ist. Die sich daraus ergebenden Pflichten stellen mithin keine übermäßige Belastung dar. Die Träger des Vorhabens müssen sich auf diese gesetzlichen Pflichten bei allen Baumaßnahmen einstellen und die Beauftragungen entsprechend gestalten.

Das BLDAM hat zwar darauf hingewiesen, dass Eingriffe unterhalb des humosen Oberbodens in den Bodendenkmalen 18, 19 und 28 nicht zustimmungsfähig sei. Es handele sich um eine Burganlage mit Vorburgsiedelung, die unter besonderen Schutz steht, da es sich um eines der wenigen obertägig sichtbaren Bodendenkmale handele sowie um Gräberfelder, deren Ausgrabungen und Dokumentationen sehr zeit- und kostenintensiv seien. Teilzerstörungen von Gräbern sollten daher möglichst vermieden werden.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat das BLDAM in der E-Mail vom 13.04.2011 jedoch mitgeteilt, dass gegen die geplanten Ersatzmaßnahmen in den Bodendenkmalen 18, 19 und 28 mittlerweile doch keine grundsätzlichen Bedenken mehr bestehen, soweit die Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz eingehalten werden.

5 Grundeigentum

Mit diesem Ergänzungsbeschluss wird über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der im Grunderwerbsverzeichnis bezeichneten Grundstücke für die Durchführung der notwendigen Ersatzmaßnahmen entschieden.

Die Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung ist nach eingehender Prüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen Belange und privaten Interessen gegeneinander und untereinander mit den Belangen der Grundeigentümer vereinbar. Die Ersatzmaßnahmen sind auch unter Berücksichtigung der von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen des Grundeigentums zuzulassen.

Die Inanspruchnahme von privaten Flächen ist bei der grundstücksscharfen Umsetzung des Ersatzmaßnahmenkonzeptes Zülowniederung erforderlich und somit unvermeidbar. Alternativen, innerhalb des bereits festgestellten Grobkonzeptes, die zu geringeren Inanspruchnahmen von Flächen führen würden, sind nicht ersichtlich.

Der Flächenbedarf für die Ersatzmaßnahmen ist auf das zur Umsetzung der rechtlich wie naturschutzfachlich erforderlichen Kompensation unabdingbare Maß begrenzt worden. Ohne Gefährdung der Planungsziele kann er nicht weiter reduziert werden.

Die geplanten Ersatzmaßnahmen im Gebiet der Zülowniederung genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Ersatzmaßnahmen sind zur Erreichung der Kompensation der durch den Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 zugelassenen Eingriffe geeignet und erforderlich (vgl. Darstel-

lung unter Natur und Landschaft). Die nachteiligen Folgen für die Grundeigentümer stehen nicht außer Verhältnis zum Kompensationserfolg der Maßnahmen. Insofern ist die Inanspruchnahme von Grundeigentum in dem im Grunderwerbsverzeichnis bezeichneten Umfang gemäß Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz (GG) und § 28 Abs. 1 LuftVG i. V. m. dem Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) gerechtfertigt.

Wenn ein freihändiger Erwerb seitens der Träger des Vorhabens nicht zustande kommt, ist die Enteignung der Grundstücke (hier genügt eine Belastung mit entsprechenden dinglichen Sicherungen) im bezeichneten Umfang zulässig. Der festgestellte Plan ist einem anschließenden Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Über die Höhe der Entschädigung wird im Planfeststellungsverfahren allerdings noch nicht entschieden. Beim Scheitern einer Vereinbarung zwischen den Trägern des Vorhabens und Eigentümern setzt die Enteignungsbehörde die Höhe der Entschädigung fest (§§ 27, 28, 29, 30 EntGBbg, 28, 28a LuftVG).

5.1 Feststellungen im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004

Im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 wurde ein Kompensationsdefizit im Umfang von insgesamt 527 ha Fläche und 11 907 Einzelbäumen festgestellt. Dazu kam ein optionaler Kompensationsbedarf von 208 ha sowie 726 lfdm Fließgewässer, der wegen der Grundwasserabsenkungen nicht auszuschließen war. Daraufhin wurde geprüft, in welchen Maßnahmenraum ausreichendes Potenzial vorhanden ist, um eine naturschutzfachlich sinnvolle Kompensation dieses Defizits zu erreichen. Durch eine umfassende Prüfung und Vergleich der dort im Verfahren eingebrachten Ersatzmaßnahmenvorschläge wurde festgestellt, dass nur die Ersatzmaßnahmenvorschläge in der Zülowniederung für einen naturschutzfachlich sinnvollen Ersatz geeignet sind (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004, Seite 828-829).

Dies vor allem, da die naturschutzfachlich anzustrebenden großräumigen Wirkungen und Vernetzungsfunktionen durch die Umsetzung von verstreut liegenden relativ kleinen Maßnahmeflächen nicht erwartet werden konnten. Vernetzung und Synergieeffekte konnten nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nur bei einer Komplexmaßnahme auf großen zusammenhängenden Flächen erreicht werden. Dazu wurde der Bericht der Träger des Vorhabens vom 28.01.2004 „Prüfung Kompensationsflächenpotenzial“ ausgewertet, in dem alle von den Trägern öffentlicher Belange in das Verfahren eingebrachten Maßnahmenvorschläge auf ihre Eignung überprüft wurden.

Dabei ergab sich, dass viele Flächen von vornherein ausscheiden mussten, weil sie kein Potenzial für das Defizit ausgleichende Maßnahmen (Erlenbruchwälder, Wiesenstaudenfluren und Baumreihen) geboten hätten. Es gab nur einige verstreute kleinere Flächen, auf denen Einzelmaßnahmen denkbar gewesen wären. Demgegenüber war das Konzept in der Zülowniederung mit den Möglichkeiten zur Vernetzung von Maßnahmen fachlich eindeutig am besten geeignet, den erforderlichen Ersatz für die intensiven Eingriffe zu leisten (siehe oben Abschnitt C III 2 „Natur und Landschaft“)

Es war insbesondere nicht ersichtlich, dass an anderer Stelle ein gleich geeignetes Maßnahmenkonzept hätte durchgeführt werden können insbesondere nicht auf Flächen der öffentlichen Hand bzw. einvernehmlich zur Verfügung gestellten Flächen hätte durchgeführt werden können. Gestützt wurde das Ergebnis von zustimmenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

In der Zwischenzeit hat es keine Erkenntnisse gegeben, die diese Auswahlentscheidung in Frage stellen würden. Die zuständigen Naturschutzbehörden haben das Ergebnis vielmehr gestützt, indem sie das nun grundstücksscharf umgesetzte Maßnahmenkonzept grundsätzlich begrüßen.

5.2 Entscheidung über grundstücksscharfe Einzelmaßnahmen im Ergänzungsbeschluss

Die Entscheidung welche Grundstücke wie belastet werden müssen war durch den Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 nicht schon ohne Entscheidungsspielraum vorgezeichnet. Innerhalb der im Beschluss vom 13. August 2004 festgestellten Gebietskulisse (Maßnahmenkomplexes Zülowniederung) bestanden genügend große Spielräume, weil dort mehr Aufwertungspotenzial vorhanden war, als Maßnahmen zur Deckung des Defizits erforderlich waren. Dadurch war sichergestellt, dass Maßnahmen so verschoben werden konnten, dass private Belange nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt werden. Es wurden keine Zwangspunkte geschaffen, die die Inanspruchnahme bestimmter Grundstücke unausweichlich festgelegt hätten.

5.3 Darstellung der geplanten Grundstücksbelastungen

Für die Durchführung der geplanten konkreten Ersatzmaßnahmen müssen 1 344 Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden. Der überwiegende Teil der Flächen wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Von den landwirtschaftlichen Nutzflächen wird etwa ein Drittel als Grünland bewirtschaftet, zwei Drittel sind in intensiver ackerbaulicher Nutzung) Für die Durchführung der Maßnahmen ist eine dauerhafte Beschränkung in der Nutzung der Grundstücke (insgesamt auf 1 544,1186 ha) geplant.

Grundsätzlich wurde bei der Planung der Maßnahmen von dem Prinzip „Naturschutz durch Nutzung“ ausgegangen. Prämissen bei der Planung der linearen und flächigen Maßnahmen waren: Beanspruchung einer möglichst kleinen Anzahl von Flurstücken, Verortung von Maßnahmen bei landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Schlaggrenzen, unterlassen vermeidbarer Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzungen (z. B. keine linearen Maßnahmen quer zur Bearbeitungsrichtung von Ackerflächen), Verortung von sinnvollen topografischen Abgrenzungen (vgl. auch Darstellung unten unter „Landwirtschaft“).

Die Grundstücke werden für die Maßnahmen unterschiedlich intensiv in Anspruch genommen:

Zum größten Teil werden nur Maßgaben für die Art der Ackernutzung und für eine extensive Grünlandbewirtschaftung teilweise mit speziellen Vorgaben für die Düngung, für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Walzen und Schleppen, ferner Mahdtermine sowie die Anlage von Äsungsflächen für Großvögel festgelegt. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung dieser Grundstücke kann erhalten bleiben. Einbußen müssen entschädigt werden.

Auf wenigen Grundstücken müssen jedoch durch Anlage von Gehölzen, Umwandlung in Dauergrünland, Waldrandgestaltungen, Neuanlage von Kleingewässern, bisher bestehende Nutzungen aufgegeben werden. Dies ist natürlich mit stärkeren Belastungen für die Eigentümer und Landnutzer verbunden.

5.4 Beanspruchung für Ersatzmaßnahmen verhältnismäßig und angemessen

Die Maßnahmen sind, wie unter Abschnitt C III 2 „Natur und Landschaft“ dargestellt naturschutzfachlich geeignet und werden von den zuständigen Fachbehörden begrüßt. Das notwendige Aufwertungspotenzial ist auf allen Flächen gegeben.

Die Beanspruchung der Grundstücke zur Durchführung der Ersatzmaßnahmen ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde erforderlich, verhältnismäßig und angemessen.

Der allgemeine Grundsatz, dass vorrangig öffentliche Grundstücke in Anspruch genommen werden lässt sich hier nicht realisieren. Vielmehr ist auf das zu erreichende und mit der Kompensationsmaß-

nahme verfolgte Ziel abzustellen, also auf die Geeignetheit zur Beseitigung eines Kompensationsdefizits. Nur bei gleicher Eignung müssen bereitstehende Flächen der öffentlichen Hand bzw. einvernehmlich zur Verfügung gestellte Flächen vorrangig beplant werden (vgl. BVerwG 9 VR 10.03, Beschluss vom 09.10.2003 (Seite 7); BVerwG 7 VR 2.10, Beschluss vom 07.07.2010 (Rn. 27)). Dafür ist hier jedoch nichts ersichtlich. Zumal sich hier zwingende Lageanforderungen aus der notwendigen Vernetzung der geplanten Maßnahmen untereinander ergeben. Die Maßnahmen sind Teil eines großflächig angelegten Gesamtkonzepts, bei dem Lebensräume geschaffen und untereinander vernetzt werden. Das „Herausbrechen“ einzelner Grundstücke aus diesem in sich abgestimmten Gesamtkonzept ist nicht möglich, ohne die naturschutzfachlichen Ziele zu verfehlen.

Die vorgesehene eigentumsrechtliche Absicherung der Maßnahmen durch Eintragung dinglicher Rechte statt eines Eigentumsentzugs stellt das mildeste Mittel dar. Die Nutzung der Grundstücke ist somit weiterhin möglich. Es ist sogar Teil des Gesamtkonzeptes, dass in großen Bereichen die bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen auch weitergeführt werden.

Das öffentliche Interesse an der Kompensation überwiegt gegenüber den Interessen der Eigentümer und Pächter an einer weiterhin uneingeschränkten Nutzung der Flächen. Nach Sinn und Zweck der Naturschutzgesetze sind Eingriffe in Natur und Landschaft zwingend vorrangig durch Naturalherstellung also durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die zu einer direkten Aufwertung der Natur führen, zu kompensieren. Erst als „ultima ratio“ kommt eine Ausgleichsabgabe - also eine bloß monetäre Ersatzleistung - in Betracht. Es ist ein möglichst vollständiger Schadensausgleich durch Maßnahmen in der Natur zu gewährleisten.

Das Kompensationsinteresse hat hier auch deshalb ein großes Gewicht, weil durch die Vernetzung und Synergieeffekte der Maßnahmenkomplexe in der Zülowniederung untereinander ein besonders hoher Kompensationseffekt zu erwarten ist. Dies wird dem ebenfalls komplexen und großflächigen Eingriff durch den Flughafenausbau gerecht.

5.5 Auflagen und Nebenbestimmungen

Statt je einzeln in den Maßnahmeblättern wurde die Verkehrssicherungspflicht der auch zur Durchführung der Ersatzmaßnahmen verpflichteten Träger des Vorhabens unter A II 18.3 insgesamt geregelt. Gleichzeitig wurde klarstellend festgelegt, dass eine finanzielle Ablösung von Nachteilen erforderlich ist, wenn die Verkehrssicherungspflicht aufgrund gesetzlicher Regelungen auf Dritte übergeht. Insofern wurde der Forderung der Gemeinde Rangsdorf (s. u. C III 7 „Berücksichtigung der fachbehördlichen Stellungnahmen“) nachgekommen.

Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit, Erschließung, bzw. der Zufahrten zu den betroffenen Grundstücken, wird die Regelung unter A II 18.4 ergänzt. Danach sind zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie zur ökologischen Grabenbewirtschaftung eine Erreichbarkeit und Erschließung der Flächen zu gewährleisten. Falls vorhandene Zufahrten unterbrochen werden, sind sie neu anzulegen. Die Details sind mit den betroffenen Grundstückseigentümern, bzw. -nutzern zu vereinbaren.

6 Landwirtschaft

Die Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung ist nach eingehender Prüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen Belange und privaten Interessen gegeneinander und untereinander mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Ersatzmaßnahmen sind auch unter Berücksichtigung der von ihnen möglicherweise ausgehenden Beeinträchtigungen der Landwirtschaft zuzulassen.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist bei der grundstücksscharfen Umsetzung des Ersatzmaßnahmenkonzeptes Zülowniederung erforderlich und somit unvermeidbar. Alternativen, innerhalb des bereits festgestellten Grobkonzeptes, die zu geringeren Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Flächen führen würden, sind nicht ersichtlich.

Der Flächenbedarf für die Ersatzmaßnahmen, insbesondere derjenigen, die zu einem Entzug aus der landwirtschaftlichen Nutzung führen, ist auf den zur Umsetzung der naturschutzfachlich erforderlichen Kompensation erforderlichen Umfang begrenzt worden. Ohne Gefährdung der Planungsziele kann er nicht weiter reduziert werden.

6.1 Ausgangslage der Landwirtschaft in der Region Zülowniederung

Der überwiegende Teil der Gebietskulisse Zülowniederung wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen bedeckt.[3] Es dominieren drei Agrargenossenschaften, die über 90 % der landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet bewirtschaften. Die restlichen 10 % sind Eigenbewirtschafter bzw. Nebenerwerbslandwirte. Die Gesamtbetriebsfläche der Genossenschaften liegt zwischen knapp 2 000 und rund 4 000 ha. Die Großbetriebe wirtschaften zum überwiegenden Teil auf gepachteten Flächen. Die dominierenden Biotope des Raumes Zülowniederung sind landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. Sie nehmen ca. 80 % des Gebietes ein. Die Ackernutzung erfolgt intensiv in wechselnden Kulturfolgen, hierbei vorrangig mit Kartoffeln, Getreide, Mais und Ölsaaten (Ermittlung Komplexer Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung, März 2004, Seite 82). Die Nutzung der Grünlandflächen erfolgt durch Beweidung und auch durch mehrschürige Mahd. Infolge der Nutzung sind diese Grünlandflächen floristisch verarmt und werden von Süßgräsern mit speziellem Futterwert geprägt (Ermittlung Komplexer Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung, März 2004, Seite 14).

Die Ackerflächen in der Niederung am Zülowkanal und westlich der Dresdner Bahn am Glienicker Königsgraben sind innerhalb des Gebietes die ertragsichersten und ertragsstärksten Flächen. Dies ist auf die Bodenqualität und auf die gute Wasserversorgung sowie die Möglichkeit der Bewässerung aus dem Zülowkanal zurückzuführen. Die Flächen im Übergang der Niederung zu den Hochflächen sind dagegen inhomogen und von sandigen Stellen durchsetzt. Sie leiden unter der sommerlichen Trockenheit (Ermittlung Komplexer Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung, März 2004, Seite 82).

Die Nutzflächen sind durch großflächige Schläge geprägt. Strukturelemente treten nur vereinzelt auf. Insbesondere wird die eigentliche Niederung von Schlaggrößen über 20 ha dominiert. Zudem liegen Schläge mit gleicher Feldfrucht oft nebeneinander, so dass eine monotone Flächennutzung entsteht (Ermittlung Komplexer Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung, März 2004, Seite 82).

Die landwirtschaftlich genutzten Böden in den Niederungsgebieten der Zülowniederung sind überwiegend grundwassergeprägte Bodengesellschaften wie Erdniedermoore, Gleye und Anmoorgleye. Auf den Hochflächen werden neben lehmigeren Böden auch nährstoffarme Sandböden mit einer Entwicklung zu Braunerden und podsoligen Braunerden vorgefunden. Diese sind niederschlagsabhängig.

Die Ackerzahlen der in Anspruch genommenen Flächen liegen auf einer von 1 bis 100 reichenden Skala in Mittenwalde mit 22 bis 42 Punkten (davon Anteil <35 AZ = 70,5 %) und in Groß Machnow mit 19 bis 40 Punkten (davon Anteil <35 AZ = 82 %) im unteren Bereich.[4] Die geringen Bodenqualitäten spiegeln sich u. a. in einem insgesamt geringen Ertragsniveau wider.

[3] Aus der Darstellung zum Grobkonzept 2004 Landschaftspflegeverein
[4] Zahlen gemäß LPV Mittelbrandenburg e.V.

Bodenqualität und Klima ermöglichen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis Ernteerträge von ca. 45-55 dt je ha Getreide, 30-35 dt je ha Raps oder 350-450 dt je ha Grünmais.[5]

6.2 Einschränkungen für die Landwirtschaft durch Maßnahmen

Durch die Erarbeitung der Maßnahmenplanung unter Einbeziehung der Landnutzer (im Planungsprozess wurde eine Arbeitsgruppe mit den Landwirten und Fachbehörden gebildet) werden die Einschränkungen für die Landwirtschaft möglichst gering gehalten. Zusätzlich wird nur ein kleiner Teil der beanspruchten Flächen der Landwirtschaft entzogen. Auf dem Großteil der Flächen werden Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen angeordnet, die die Landnutzung nicht verändern. Die Naturschutzziele sollen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung umgesetzt werden. Das ermöglicht dem Landwirt, aufgrund von Vereinbarungen für die Träger des Vorhabens Dienstleistungen zur Erreichen der Naturschutzziele zu erbringen. Etwaige Einbußen bei der Bewirtschaftung der Flächen werden ausgeglichen. Gemäß Mustermaßnahmentyp 46 ist ein Monitoring Landwirtschaft durchzuführen.

Das wird auch durch die Stellungnahme des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) Brieselang bestätigt. Dort heißt es, in Bezug auf die geplanten Maßnahmen bestünden keine Bedenken. Das Maßnahmenkonzept „Zülowniederung“ sei im Vorfeld mit den Nutzern der Flächen abgestimmt worden. Somit seien Betriebsgefährdungen der betroffenen Agrarunternehmen durch die umfangreiche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten.

Zustimmend äußerte sich auch das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming. Es wurde darauf hingewiesen, dass die umzusetzenden Maßnahmekomplexe unter Berücksichtigung einzelbetrieblicher Erfordernisse und einer dem Entwicklungsziel anzupassenden Landbewirtschaftung durch die frühzeitige Einbeziehung von Vertretern der betroffenen Agrarunternehmen in die Projektarbeit zur Vorbereitung der Kompensationsmaßnahmen abgestimmt seien. Mit der Option, die landwirtschaftliche Nutzung als wichtigen Bestandteil dieser Kulturlandschaft zu erhalten, habe Einvernehmen zur Einbeziehung der landwirtschaftlichen Flächen im Maßnahmegebiet hergestellt werden können. Unter der Voraussetzung monetärer Kompensation der Ertragsausfälle auf der Grundlage der Ermittlung des Deckungsbeitrags und eines Erschwernisausgleichs würden die Maßnahmenkomplexe durch die wirtschaftenden Agrarunternehmen mitgetragen.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Kompensation der Eingriffe haben die Interessen der Landwirtschaft an einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen zurückzustehen. Das Kompensationsinteresse hat hier auch deshalb ein besonders großes Gewicht, weil durch die Vernetzung und Synergieeffekte der Maßnahmenkomplexe in der Zülowniederung ein besonders hoher Kompensationseffekt zu erwarten ist.

6.3 Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe

Die Planfeststellungsbehörde geht ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon aus, dass die Durchführung der geplanten Maßnahmen in der Zülowniederung nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines der betroffenen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe führt. Der Verlust von Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen überschreitet nicht einen Anteilwert von 5 % der Betriebsflächen (Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.04.2010 - 9 A 13.08).

---

[5] Zahlen gemäß Gutachten „Landwirtschaft als öffentlicher Belang“ von Riemann/zu Hollen v. 13.7.2004 i. Auftr. der FBS!

Eine Existenzgefährdung hat nur einer der Vollerwerbsbetriebe eingewandt ohne dies im Einzelnen zu substantiieren.[6] Bei diesem Einwender hat die Planfeststellungsbehörde (vgl. auch unten die Entscheidung über individuelle Einwendungen), geprüft, ob mit dem Flächenentzug auch eine Gefährdung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs verbunden ist. Die Existenzgefährdung eines Betriebes wäre anzunehmen, wenn

- die Bewirtschaftung nach dem Eingriff unrentabel ist, wobei der Maßstab die angemessene Entlohnung der Produktionsfaktoren ist,
- kein hinreichendes Einkommen erzielt wird und daher keine ausreichende Kapitalbildung zur Sicherung der weiteren Betriebsentwicklung möglich ist und
- die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes unterbunden ist.

Eine Existenzgefährdung scheidet in der Regel aus, wenn es dem Betroffenen zugemutet werden darf, die vorhabensbedingten Flächenverluste ohne Nachteile durch eine geänderte Betriebsorganisation auszugleichen. Die Grenze zwischen der Zumutbarkeit und der Unzumutbarkeit (Bagatellgrenze) eines Flächenentzuges hat die Planfeststellungsbehörde bei einem Entzug von ca. 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Eigentums- und langfristige Pachtflächen) eines landwirtschaftlichen Betriebes gezogen.

Immer wenn 5 % oder mehr dieser landwirtschaftlichen Nutzfläche in Anspruch genommen werden bzw. wenn weitere Anhaltspunkte für eine mögliche Existenzgefährdung vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 - 9 A 13.08 - BVerwGE 136, 332), ist durch unabhängige Sachverständige die Existenzgefährdung zu untersuchen.

Die durch die Entschädigungszahlungen der Träger des Vorhabens ermöglichte Minderung der Betroffenheit der Landwirte hat die Planfeststellungsbehörde entsprechend bei ihrer Entscheidung berücksichtigt.

Die Inanspruchnahme von Flächen zu Kompensationszwecken unterliegt jedoch einem besonderen Rechtfertigungsdruck, wenn dadurch eine Existenzgefährdung des Betroffenen ausgelöst wird (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 - 9 A 40.07 - Rn. 33 f.).[7] Eine Inanspruchnahme wäre danach unverhältnismäßig, wenn Alternativen für die naturschutzfachliche Kompensation gegeben sind. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass andere Flächen, die eine vergleichbar gute Eignung hätten und zu geringeren Eigentümerbelastungen führen würden, nicht vorhanden sind.

Wie sich die Situation für den Betrieb konkret darstellt, für den eine Existenzgefährdung eingewendet worden ist, wird unten bei der Entscheidung über individuelle Einwendungen dargestellt.

7 Berücksichtigung der fachbehördlichen Stellungnahmen

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Stellungnahme vom 12.10.2006

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald führt zur Planergänzung folgendes aus: Der Umgriff des Landschaftspflegerischen Begleitplanes umfasse auch Bereiche des potenziellen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Notte-Niederung“. Der Bereich der Zülowniederung und somit der Maß-

[6] Angaben i. R. d. ergänz. Einwendung der MAG v. 6.4.11: Inanspruchnahme 503 ha LN (183 ha GR; 320 ha AF) entspr. 12,68 % der GesamtLN. Gesamtschaden 2,5 Mio. €.

[7] www.bverwg.de, NVwZ 2010,66ff

nahmenraum sei gemäß Regionalplanentwurf als Vorrang für Natur und Landschaft vorgesehen. In Vorranggebieten für Natur und Landschaft seien die Vielfalt und Eigenart der seltenen und gefährdeten Lebensräume und die regional bedeutsamen Landschaftsbestandteile so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Lebens- und Ausbreitungsbedingungen des Tier- und Pflanzenbestandes erhalten und, wo erforderlich, verbessert, ihre Funktionen im Naturhaushalt gestärkt und bestehende Beeinträchtigungen mit landschaftspflegerischen Maßnahmen beseitigt würden (vgl. Ziel 4.1.1.1). Der Erhalt, die Aufwertung und die Wiederherstellung typischer Landschaftsräume mit ihrer charakteristischen Eigenart, Vielfalt und Naturausstattung seien zu fördern. Die geplanten konkreten Einzelmaßnahmen stünden somit den eingeleiteten Zielen der Raumordung im Regionalplan nicht entgegen.

Zusätzlich werde ein Abgleich mit dem Schutzzweck des potenziellen LSG „Notte-Niederung“ und den Kompensationsmaßnahmen empfohlen.

Die Träger des Vorhabens verweisen auf die im Rahmen der Planerarbeitung erfolgte Abstimmung mit den Bearbeitern des Entwurfes der Schutzgebietsverordnung „Notte-Niederung“ und betonen, die Maßnahmen stünden im Einklang mit dem Schutzzweck des geplanten LSG

Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde entspricht das in der Zülowniederung geplante Maßnahmenkonzept dem Schutzzweck des LSG „Notte-Niederung“.

Mittlerweile ist die Verordnung über das LSG „Notte-Niederung“ erlassen worden. Ein Abgleich der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck des LSG ergibt, dass die Maßnahmen dem Schutzzweck dienen. Unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 22.09.2009 wird die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gefordert. Insbesondere die „Lebensraumfunktion der landschaftstypischen, abwechslungsreichen und teilweise gefährdeten Ufer- und Feuchtwiesengesellschaften, Wärme liebenden Staudenfluren und Eichenwaldgesellschaften, Sandtrockenrasen sowie Offenlandbereichen, die in einem kleinflächigen Mosaik von Feldgehölzen und -säumen durchzogen sind“, sollen geschützt werden. Die geplanten Maßnahmen zielen genau auf diesen Schutzzweck ab; so insbesondere die Wiederherstellung einer strukturreichen, abwechslungsreichen Landschaft, die Pflege von Feuchtwiesengesellschaften und die Anlage von Kiefern-Mischwäldern mit erhöhtem Eichenanteil.

Unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über das LSG „Notte-Niederung“ wird als weiterer Schutzzweck „Erhalt oder Wiederherstellung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere des weitgehend unbeeinträchtigten Wasserhaushaltes als Voraussetzung für die Grundwasserneubildung mit teilweise hohen Grundwasserständen in den Niederungsgebieten und als Grundlage für die Ausbildung seltener, feuchtigkeitsgeprägter Standorte“ aufgeführt. Auch hier entsprechen zahlreiche der geplanten Maßnahmen diesem Schutzzweck. So wird durch die Wiederherstellung der Wehre und Sohlgleiten der Grundwasserstand konstant gehalten um z. B. Feuchte liebende Pflanzengesellschaften ein Fortbestehen zu ermöglichen. Diese dienen dann seltenen und schützenswerten Vogelarten als Nahrungsbiotop.

Landkreis Dahme-Spreewald

Stellungnahme vom 20.10.2006 und Rückäußerung vom 20.08.2007 sowie Stellungnahme vom 28.08.2009 zum Ergänzungsantrag hinsichtlich wasserrechtlicher Genehmigungen, Stellungnahme vom 30.07.2009 zur Prüfung von Maßnahmen in NSG und ND und artenschutzrechtliche Einschätzung und vom 28.01.2010 zur Beantragung der Fristen

- **Wasser**

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald hatte im Anhörungsverfahren zum Planergänzungsantrag zunächst eine Stellungnahme vom 20.10.2006 verfasst. Darin wurden die verschiedenen wasserrechtlichen Erlaubnistatbestände mit allgemeinen und jeweils speziellen Nebenbestimmungen abgearbeitet. Nach Erwiderung der Träger des Vorhabens, *dass die Hinweise bezüglich der wasserrechtlichen Genehmigungstatbestände und die dabei zu berücksichtigenden Anforderungen in der Ausführungsplanung berücksichtigt würden*, beziehungsweise, hinsichtlich des Hinweises zur ökologischen Grabenbewirtschaftung, *dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung in der Maßnahmenplanung berücksichtigt würden*, hat der Landkreis Dahme-Spreewald seine Bedenken mit Schreiben vom 20.08.2007 für erledigt erklärt.

Im Planergänzungsverfahren haben die Träger des Vorhabens nach Aufforderung der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 22.12.2009 eine Ergänzung ihres Planergänzungsantrags eingereicht. Darin haben sie die Erteilung der notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen für die wasserbaulich relevanten Maßnahmen beantragt. Dazu wurde eine gesonderte Unterlage „Abstimmung zur Maßnahmenbeantragung in der Zülowniederung im Hinblick auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigungen im Rahmen der ergänzenden Planfeststellung“ vom 24.07.2009 eingereicht.

Zu dieser Unterlage hat die Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald eine neue Stellungnahme vom 28.08.2009 abgegeben und darin mitgeteilt, dass den einzelnen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich des Landkreises Dahme-Spreewald zugestimmt werde.

Folgende Auflagen seien zu beachten:

1. Bei der Durchführung der beantragten baulichen Maßnahmen sei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verfahren. Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten sei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

2. Es sei ein geeignetes Monitoringsystem einzurichten und zu betreiben. Dazu seien u. a. Pegellatten anzubringen, welche den niedrigsten und höchsten Wasserstand mindestens abdecken sollten.

3. Das Staumanagement sei flexibel fortzuschreiben. Aufgrund der Beobachtungen aus dem Monitoringsystem, aufgrund von Flächennutzungsanforderungen und anderer Ansprüche sowie hydrologischer Gegebenheiten könnten die einzelnen Stauziele in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ und der Unteren Wasserbehörde geändert werden. Es werde darauf hingewiesen, dass das in der Unterlage ausgewiesene Staumanagement ein Vorschlag sei, welcher sich u. a. aus den Stauversuchen ergeben habe.

4. Ggf. seien die Stauhöhen während der Bauphase temporär abzusenken. Dazu hat eine Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ und der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme zu erfolgen.

5. Die durch die Bauausführung eventuell entstandenen Schäden am Gewässer einschließlich des Uferbereichs und der Böschungen sowie der Baustraßen seien nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustellen seien gründlich zu beräumen.

6. Es sei ein Havarie- und Hochwassermaßnahmenplan für den Zeitraum der Baumaßnahmen aufzustellen.

7. Es sei eine fachgerechte Pflege und Wartung aller Anlagen sicher zu stellen.

8. Die Zustimmung werde nur unter der Bedingung erteilt, dass vor Beginn der Maßnahme eine Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers, auf dem die bauliche Maßnahme durchgeführt werde (dauerhafte Inanspruchnahme) und die infolge der Baumaßnahme temporär genutzt werde (vorübergehende Inanspruchnahme), vorliege.

- **Naturschutz**

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald teilt im Schreiben vom 20.10.2006 zu der Planergänzung mit:

Der ergänzte LBP enthalte die konkreten Einzelmaßnahmen in dem zur Deckung des Defizits erforderlichen Umfang (Band H). Mit den Maßnahmen könne das Leitbild für die Zülowniederung, nämlich der Erhalt und die Entwicklung besonders schutzwürdiger Lebensräume im Einklang mit der Landnutzung, weitgehend umgesetzt werden. In diversen Fachgesprächen seien im Vorfeld zur fachlich korrekten Abarbeitung der Eingriffsregelung Abstimmungen getroffen worden. Es seien vertiefende Untersuchungen insbesondere zum Wasserhaushalt und aktuelle Daten zu Flora und Fauna erhoben worden. Augenmerk sei auf die Erfüllung der naturschutzfachlichen Kriterien der Maßnahmen als auch auf ihre Realisierbarkeit im Hinblick auf die umfangreichen Abstimmungen mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben und Grundstückseigentümern gelegt worden. Es bestünden keine Einwände oder Bedenken.

In den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 30.07.2009 und 28.01.2010 zu den ergänzenden Dokumentationen bezüglich Maßnahmen im Bereich von Natura 2000-Gebieten, Schutzgebieten und geschützten Arten und zum Antrag auf Änderung der Fristen in Auflage A II 9.1.2 Satz 1 wird ausgeführt, dass die in den Schutzgebieten geplanten Maßnahmen unmittelbar zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes der Gebiete NSG „Prierow See“, FND „Lake westlich Mittenwalde“ und FND „Kiesgrube Mittenwalde“ beitragen. Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnungen würden nicht berührt, ein gesondertes Genehmigungserfordernis bestünde nicht; allerdings seien Abstimmungen zu den jeweiligen Landschaftspflegerischen Ausführungsplanungen (LAP) notwendig. Verbotstatbestände des Artenschutzes würden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelungen und Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung nicht verletzt.

Zur Ergänzung des Antrags um die wasserrechtlichen Anträge und zur Konkretisierung der Herstellungsfristen der Kompensationsmaßnahmen gebe es über die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde hinaus keine Einwände. Insbesondere finde die Konkretisierung der Herstellungsfristen vor dem Hintergrund des Maßnahmeumfangs, der erforderlichen Flächensicherung und den zu berücksichtigenden Planungs-, Vergabe- und Umsetzungszeiträumen Zustimmung.

Berücksichtigung der Stellungnahmen in der Entscheidung:

Die Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald nach Abstimmungen zur LAP ist durch die Nebenbestimmung A II 9.1.1 im bestehenden Planfeststellungsbeschluss - mit dem dieser Ergänzungsbeschluss zu einer Einheit verschmilzt - abgesichert. Die Nebenbestimmungen im bestehenden Planfeststellungsbeschluss beziehen sich von daher automatisch auch auf den ergänzenden Teil zu den Maßnahmen in der Zülowniederung. Eine neue Festschreibung ist daher nicht erforderlich.

Die Forderung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zu Nr. 1 ist in der bestehenden Nebenbestimmung zur Bauphase A II 12.1.3 Nr. 2) sowie Nr. 3) enthalten.

Die Forderungen gemäß Nr. 4, 5, 6 sind durch Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Zulassung A II 12.1.6 „Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung die Gewässerausbaumaßnahmen beinhalten“

Nr. 11) (Stauhöhen), Nr. 12) (Schäden durch Bauausführung) und Nr. 14) (Havarie- und Hochwassermaßnahmenplan) umgesetzt.

Die Forderungen gemäß Nr. 2, 3, 7 und 8 sind durch Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Zulassung A II 12.1.6 „Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung die Gewässerausbaumaßnahmen beinhalten“ Nr. 20) (Monitoringsystem gemäß MMT 45), Nr. 21) (Fortschreibung Staumanagement), Nr. 22) (fachgerechte Pflege und Wartung) und Nr. 19) (Zustimmung der Grundeigentümer) umgesetzt.

Landkreis Teltow-Fläming

Stellungnahme vom 18.10.2006, 14.08.2007 sowie zur Planänderung Nr. 01 vom 24.09.2008 und 24.11.2008 sowie Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde zu Maßnahmen in Schutzgebieten vom 28.07.2009 und zum Antrag auf Änderung von Fristen vom 01.02.2010 und Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zur wasserrechtlichen Ergänzung vom 09.10.2009

- **Berücksichtigung fremder Planungen**

Im Schreiben vom 18.10.2006 weist der Landkreis Teltow-Fläming darauf hin, dass die nachrichtlich ausgewiesenen Trasse für die Ortsumgehung Dabendorf nicht mehr erforderlich sei, da das Anhörungsverfahren eingestellt worden sei. Andererseits müsse der bereits fertig gestellte, westlich der Bundesstraße B 96 verlaufende Radweg im LBP berücksichtigt werden.

Die Träger des Vorhabens haben erwidert, *dass die Flächen der ausgewiesenen Trasse Ortsumgehung Dabendorf in die Maßnahmenflächen einbezogen werden sollten, da das Belassen einer nicht in die Maßnahme Weidemanagement (WeM-1) einbezogenen Trasse in der Praxis nicht durchführbar sei. Die Maßnahmeflächen WeM-1.3 und WeM-1.4 verschmölzen damit zu einer geschlossenen Maßnahmefläche. Inwieweit Flächen der an das Straßengrundstück angrenzenden Flächen für den Radweg in Anspruch genommen worden seien, sei bisher nicht bekannt. Die im Rahmen des Radwegebaus neu als Verkehrsfläche genutzten Grundstücksteile bisheriger Grünlandflächen würden berücksichtigt. Da gleichzeitig bisher nicht in die Maßnahmenplanung einbezogene Flächen der inzwischen aufgehobenen Planung der Ortsumgehung Dabendorf wieder als Maßnahmenfläche verfügbar seien, ergebe sich für die Flächenbilanz keine negative Auswirkung.*

Der Landkreis Teltow-Fläming hat diese Punkte auf die Erwiderung hin mit Schreiben vom 14.08.2007 für **erledigt** erklärt. Im Erörterungstermin und im Schreiben vom 24.09.2008 hat er außerdem darauf hingewiesen, dass das Anhörungsverfahren zur Ortsumgehung Dabendorf eingestellt worden sei und der Freihaltetrasse keine kreisliche Planung mehr zu Grunde liege. Die Stadt Zossen beabsichtige, die Planung wieder aufzunehmen. Die Stadt Zossen hat mit Schreiben vom 09.01.2008 eine CD zur Planung der Ortsumgehung bei der Anhörungsbehörde eingereicht - diese wurde an die Träger des Vorhabens weitergeleitet.

- **Bodendenkmäler**

Im Schreiben vom 18.10.2006 weist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming darauf hin, dass innerhalb des Untersuchungsraums eine große Anzahl ortsfester Bodendenkmale bekannt sei, deren Schutz im BbgDSchG geregelt sei. Es werden 19 Denkmale aufgezählt. Die vorgesehenen Maßnahmen führten zu Eingriffen in mehrere ortsfeste Bodendenkmale. Diese würden durch die Erdbaumaßnahmen in ihrer Substanz beeinträchtigt und teilzerstört. Im Erörterungstermin wurde noch folgendes konkretisiert: Drei Bodendenkmale seien direkt durch Ausgleichsmaßnahmen/Erdbaumaßnahmen betroffen. Ansonsten gebe es Areale, auf denen Bodendenkmale zu vermuten oder bekannte Bodendenkmalen in Randbereichen betroffen seien. Bei Einzelmaßnahmen, die Bodendenkmale betreffen, hätten die Träger des Vorhabens anhand der Ausführungsplanung eine

denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Außerdem müsse mit Bodenfunden gerechnet werden. Daher sei die Durchführung einer bauvorbereitenden archäologischen Dokumentation erforderlich (§ 9 BbgDSchG). Das Ziel der archäologischen Maßnahmen bestehe in der Dokumentation von Bodendenkmalstrukturen sowie der Bergung von Funden.

Folgende allgemeine Auflagen werden in der Stellungnahme gefordert:

- Die bauvorbereitende archäologische Dokumentation ist von der Trägern des Vorhabens zu veranlassen und in Auftrag zu geben (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Die archäologischen Untersuchungen können nur durch Fachpersonal erfolgen. Eine Liste von Ausgrabungsfirmen kann entweder über die Homepage www.b-f-k.de oder von der Unteren Denkmalschutzbehörde angefordert werden.
- Der Beginn der Arbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde unter Angabe des Zeichens 63/34/10798/06/DK einen Monat vor Beginn schriftlich durch die Träger des Vorhabens anzuzeigen. Mit der Baubeginnanzeige ist der schriftliche Nachweis über die Beauftragung eines/mehrerer Archäologen zu erbringen (Kopie der Beauftragung).
- In den Ausschreibungsunterlagen für das Vorhaben ist auf die archäologische Begleitung hinzuweisen.
- Um die Vorgehensweise der archäologischen Dokumentation genau festzulegen, soll nach erfolgter Ausschreibung der Baumaßnahme eine Vor-Ort-Beratung mit der bauausführenden Firma, dem/den Archäologen und der Unteren Denkmalschutzbehörde stattfinden. Ein Terminvorschlag ist vom Veranlasser der Baumaßnahme zu unterbreiten.

Die Träger des Vorhabens haben erwidert, *im Bereich des Landkreises Teltow-Fläming befänden sich keine geplanten Kleingewässer in unmittelbarer Nähe zu einem bekannten Bodendenkmal. Andere geplante Maßnahmen (Anpflanzungen, Pflegemaßnahmen auf Landwirtschaftsflächen) seien in der Regel nicht geeignet, Bodendenkmale zu zerstören. Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) sei jedoch eine detaillierte Abstimmung für die auf den Bodendenkmalflächen geplanten Maßnahmen mit der Denkmalschutzbehörde vorgesehen, um eine Beeinträchtigung von Bodendenkmalen zu vermeiden. Der Hinweis auf die notwendige denkmalrechtliche Erlaubnis werde bei der Ausführungsplanung beachtet. Ansonsten verweisen die Träger des Vorhabens auf die Erwiderung zur Stellung Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalspflege.*

Im Erörterungstermin haben die Träger des Vorhabens zugesagt, auch die vier vorgeschlagenen Auflagen zu beachten. Daraufhin hat der Landkreis Teltow-Fläming die Einwände zum Thema Bodendenkmäler zurückgenommen und darauf hingewiesen, dass sich die Dokumentationspflicht für Bodendenkmale unmittelbar aus dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz ergebe.

<u>Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung</u>

Soweit zur Durchführung der Ersatzmaßnahmen erforderlich, wird den Trägern des Vorhabens gemäß § 9 LuftVG i. V. m. § 9 Abs. 1, Satz 1 BbgDSchG die Erlaubnis erteilt, unter Beachtung der Auflage A II 17.2.3.2 „Bodendenkmale“ und 17.2.4 „Funde“ Bodendenkmale zu zerstören oder zu beseitigen.

Soweit durch die Durchführung der Maßnahmen Bodendenkmale beeinträchtigt werden, gelten die Auflagen A II 17.2.3.2 und A II 17.2.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 auch für diese Eingriffe. Die genannten Auflagen beruhen auf den Vorgaben des BbgDSchG, das von den Trägern des Vorhabens zu beachten ist. Die sich daraus ergebenden Pflichten stellen mithin keine übermäßigen Belastungen dar. Die Träger des Vorhabens haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des BbgDSchG auch seitens der ausführenden Firmen eingehalten werden.

- **Naturschutz**

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming hat in der Stellungnahme vom 18.10.2006 wie folgt Stellung genommen:

- Forderung nach Monitoring und Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP)

Grundsätzlich bestätigt die Untere Naturschutzbehörde, dass die Maßnahmenblätter eine Kompensationsmaßnahmenplanung darstellen, die wirkungsvoll die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffe durch den Flughafenausbau festschreiben. Neben der Festschreibung eines Monitorings zur Erfolgs- und Effizienzkontrolle sei die LAP auch mit ihr abzustimmen. Sie hält darüber hinaus eine Verknüpfung der Grunderwerbspläne mit den Maßnahmeplänen - zumindest digital - für wünschenswert.

Die Träger des Vorhabens haben darauf erwidert, *dass eine Ausführungsplanung auf der Grundlage der Maßnahmenblätter erstellt werde. Der Hinweis zur Verknüpfung der Pläne in digitaler Form werde zur Kenntnis genommen.*

- Maßnahmen im Naturschutzgebieten (NSG)

Die Untere Naturschutzbehörde befürwortet in der Stellungnahme vom 18.10.2006 ausdrücklich eine Aufwertung der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete. Diese allgemeine Zustimmung könne jedoch eine detaillierte Abstimmung und Genehmigung anhand einer differenzierten Ausführungsplanung nicht ersetzen. Die ursprüngliche erhobene Forderung, dass jegliche Maßnahmen zur Gehölzentfernung (z. B. bei Maßnahmentyp 34) mit der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) zur Genehmigung einzureichen seien, hat die Untere Naturschutzbehörde zurück genommen und eine Abstimmung im Rahmen der LAP für ausreichend gehalten, nachdem die Träger des Vorhabens mit Schreiben vom 15.10.2009 die Unterlage „Dokumentation zur Prüfung des Erfordernisses für die Beantragung von Ausnahmen oder Befreiungen für Maßnahmen innerhalb von Schutzgebieten (NSG; FND)“ eingereicht hatten (Stellungnahmen vom 28.07.2009 und 13.12.2010).

Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung

Der Forderung nach einer detaillierten LAP in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist durch die existierende Auflage A II 9.1.1 im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 in der Fassung der 19. Planänderung vom 1. April 2011 ausreichend Rechnung getragen. Dort wird zusätzlich für die Teilbereiche der Maßnahme N 1, die im FFH-Gebiet „Groß Machnower Weinberg“ liegen, gefordert, dass im Rahmen der LAP auch eine aktuelle Bestandserfassung im Abgleich mit den Erfassungsbögen und Zustandsberichten zu erfolgen hat. Die Anmerkung, dass eine Verknüpfung von Grunderwerbs- und Maßnahmeplänen wünschenswert wäre, wird unter Hinweise A II 9.4 ergänzt.

- Maßnahmen, die von Monitoringergebnissen abhängen

In der Stellungnahme vom 18.10.2006 wird kritisiert, in den Maßnahmeplänen fehle eine symbolische Darstellung für solche Maßnahmen, für deren Art der Umsetzung die Ergebnisse des jährlichen Monitorings/Kontrolle maßgeblich sind. Es handele sich insbesondere um Kompensationsmaßnahmen aus den Maßnahmenblättern zur extensiven Grünlandbewirtschaftung und Grünlandpflege, Weide- und Wiesenmanagement. So sei z. B. bei der Ansiedlung von Wiesenbrütern die Ausnahme der Bewirtschaftung während der Brutzeit durch Auskopplung oder verspätete Mahd zu gewährleisten. Des Weiteren wird gefordert, im Planfeststellungsbeschluss konkrete Termine für die Begutachtung solcher Flächen und Auflagen zur Art und zum Umfang des Monitorings festzusetzen sowie klarzustellen, wer die aufgrund der Ergebnisse des Monitorings erforderlichen Anordnungen treffe. Die Untere Natur-

schutzbehörde sei unter Bereitstellung aller Daten seitens der Träger des Vorhabens bei den Entscheidungsfindungen einzubeziehen.

Die Träger des Vorhabens haben darauf wie folgt erwidert:

Die Maßnahmenpläne könnten generell nicht alle Inhalte der Maßnahmen darstellen. Sie seien in enger Einheit mit den Mustermaßnahmetypen und Maßnahmeblättern zu sehen. Hinsichtlich der Vorgabe konkreter Termine sei festzustellen, dass diese eine flexible Anpassung an die jährlich unterschiedlichen Witterungs- und damit Bewirtschaftungsabläufe berücksichtigen müssten. Hier sei eine gewisse Flexibilität im Rahmen des Projektmanagement erforderlich.

Grundsätzlich werde die Auffassung geteilt, dass es erforderlich sei, ein Projektmanagement für die Gesamtmaßnahme einzurichten, dass alle Koordinierungen der Umsetzung und die Erfolgskontrolle in enger Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden der beiden betroffenen Landkreise vornimmt.

Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung

Der Forderung auf Festlegung von konkreten Terminen für die Begutachtung der Flächen sowie von Art und der Umfang des Monitoring wird durch die eine Ergänzung der Nebenbestimmungen unter A II 9.1.4 „Erfolgskontrollen“ entsprochen; der Forderung auf Regelung der Zuständigkeit für die Anordnung von Bewirtschaftungsvorgaben anhand der Monitoringergebnisse und nach Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörden bei der Entscheidungsfindung durch die neue Regelung A II 9.1.28 „Modifikation von Maßnahmen in Abhängigkeit der Monitoringergebnisse“.

- Forderung nach weiteren Festlegungen

Weiteren Forderungen und Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde ist in den Nebenbestimmungen zu A II 9.1.4 (Festlegung von Monitoring, Erfolgskontrollen und Projektmanagement), durch Korrektur des Maßnahmenblatts BG-28 und Ergänzung des Abschnitts A III „Zusagen der Träger des Vorhabens“ (Information der Förderstellen über Kompensationsmaßnahmen) Rechnung getragen.

Die Forderung nach Übernahme der ökologischen Grabenbewirtschaftung in die Gewässerunterhaltungspläne des Wasser- und Bodenverbandes wird zurückgewiesen. Für die Unterhaltung der Maßnahmen ist nicht der Wasser- und Bodenverband verpflichtet, sondern die Träger des Vorhabens; dies ausdrücklich festzusetzen, ist nicht notwendig.

- **Abfall und Bodenschutz**

Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming hat in der Stellungnahme vom 18.10.2006 mitgeteilt, das im Grunderwerbsplan G 2060 unter 92929.1331.3 ausgewiesene [redacted] stehe nach Verkauf einer Teilfläche nicht mehr in seiner Gesamtheit zur Verfügung. Ferner befänden sich im Bereich der Zülowniederung

- die Deponie Pramsdorfer Berg: HW 57 92 697, RW 33 92 695,
- die Altablagerung am Torf: HW 57 94 160, RW 33 92 392.

Sie seien in ihrer Lage als Bestand zu berücksichtigen.

Die Forderungen der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zur Maßnahme SM-1 haben sich durch den Vorbehalt der Maßnahme unter A II 9.1, 5. Absatz erledigt. Zur Begründung vergleiche oben Abschnitt C III Nr. 2.8.

Die Träger des Vorhabens haben erwidert, *von [redacted] werde nur der südliche Randstreifen, der zum Zülowkanal gehöre, für die Maßnahme Ökologische Grabenbewirtschaftung (ÖG-1.1) beansprucht. Da der Graben der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes unterliege, habe der Verkauf keinen Einfluss auf die Durchführbarkeit der Maßnahme. Die genannte Deponie und die Altablagerung befänden sich nicht innerhalb des Maßnahmenraumes, sondern nördlich davon.*

Im Erörterungstermin hat der Landkreis Teltow-Fläming die Bedenken der Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde aufgrund der Aussagen der Träger des Vorhabens als ausgeräumt bezeichnet.

Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung

Weiterer Festlegungen bedarf es nicht.

- **Wasser**

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming weist in der Stellungnahme vom 18.10.2006 darauf hin, dass bereits über einen längeren Beobachtungszeitraum erhebliche Defizite im Eigenwasserangebot des Plangebietes bestünden, die durch anhaltende Trockenperioden noch verstärkt würden. Moordegradierungen aufgrund nicht standortgerechter Bodennutzung und Mängel im Stauregime verschärften die Situation. Die im Planteil 3.2.8 der Grundlagenermittlung gelisteten Einzelmaßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes gewährleitsteten insbesondere in den Sommermonaten die gebotene Nachhaltigkeit der Kompensationsmaßnahmen nicht. Daher empfiehlt die Untere Wasserbehörde folgende Maßnahmen:

- 25-jähriges Grund- und Oberflächenwassermonitoring mit einem Mess- und Kontrollnetz zur differenzierten Beurteilung für die Teilgebiete Zülowniederung, Poldergebiet Zülow West und Pfähling- und Prierowseeniederung sowie
- dargebots- und standortgerechter Betrieb, sowie Wartung, Instandhaltung und Bedienerführung aller Wehr- und Stauanlagen in der Zuständigkeit eines Beauftragten der Nutzergemeinschaft im Plangebiet,
- Prüfung weiterer Möglichkeiten der Überleitung von Oberflächenwasser in das Niederungsgebiet, insbesondere aus dem Klärwerk Waßmannsdorf.

Die Träger des Vorhabens haben wie folgt erwidert:

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen stellten einen Kompromiss zwischen Landnutzung, Naturschutz, Boden- und Gewässerschutz dar. Das fehlende Wasserangebot könne durch die Maßnahmen nicht ausgeglichen werden. Ziel sei der nutzungsverträgliche Wasserrückhalt, ohne dass die Niederung absäuft; zusätzliche Verbesserungen seien infolge der Umsetzung des Regenwasserentsorgungskonzepts BBI zu erwarten. Im Rahmen des Monitorings seien bereits vorgesehen:

Grund- und Oberflächenwassermessstellen in der Zülowniederung sowie Grundwasser-Messstellen in den Randbereichen. Eine Abflussmessstelle werde noch nachgerüstet. Betrieb, Wartung, Instandhaltung solle dem Wasser- und Bodenverband übertragen werden. Die Abstimmung müsse mit dem Projektmanagement erfolgen, wobei auch die Belange der Nutzer bzw. der Eigentümer zu berücksichtigen seien. Eine Prüfung der Möglichkeiten der Überleitung von Oberflächenwasser in das Niederungsgebiet sei nicht Gegendstand der Kompensationsmaßnahmen und könne deshalb auch in diesem Zusammenhang nicht näher untersucht werden.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming hat mitgeteilt, dass die Forderungen aufgrund der Erwiderung ausgeräumt seien.

Zu den Standorten und der technischen Ausführung von Querbauwerken in Fließgewässern, die insbesondere der kontrollierten Wasserführung und der Minderung ergiebiger Abflüsse aus dem Niederungsgebiet dienen, äußert sich die Untere Wasserbehörde folgendermaßen:

Die Scheitelwerte (Stau- und Absenkziele) der Bauwerke seien standort- und nutzungsorientiert so festzulegen, dass der Gebietswasserhaushalt nicht nachhaltig beeinträchtigt und ein Trockenfallen von Fließgewässern vermieden werde. Die konkreten Angaben für die Einzelstandorte seien von den Trägern des Vorhabens nachzureichen.

Zu den einzelnen Standorten der Bauwerke wird ferner ausgeführt:

- Sohlschwellen

  Die Sohlschwellenstandorte So-7.1 und 7.2 befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Reko-Jalousienstauen 4.1 und 4.2. Angemerkt wird ein räumlicher Versatz gewässeraufwärts um mindestens 200 m.

- Ersatz von Jalousiestauen durch Bohlenstaue

  Das Bauwerk EJ-1.5 befindet sich ebenfalls in räumlicher Nähe zum Reko-Jalousiestau 4.1. Ein Versatz des Bauwerks um mindestens 150 m wird angeregt.

- Rekonstruktion von Jalousiestauen

  Der mit RJ-2.1 bezeichnete Jalousiestau am Ablauf des Machnower Sees ist vollständig zurückzubauen und durch einen regulären Bohlenstau, der bauwerksgleich mit dem Wegedurchlass hergestellt werden kann, zu ersetzen. Angeregt wird außerdem der Ersatz des RJ-2.2 im Graben Z0907 durch eine Sohlschwelle.

Zu den Sohlschwellenstandorten So-7.1 und 7.2 und dem Bauwerk EJ-1.5 haben die Träger des Vorhabens erwidert, *dass Einzelheiten gemeinsam mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt werden sollten. Der Empfehlung zum Bauwerk RJ-2.1 das Jalousienstau durch regulierbaren Bohlenstau zu ersetzen als auch der Ersatz des Jalousienstaus RJ-2.2 durch eine Sohlschwelle werde zugestimmt*. Mit E-Mail vom 18.04.2011 haben die Träger des Vorhabens um eine entsprechende Auflage im Planergänzungsbeschluss gebeten.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming hat mitgeteilt, dass die Forderungen damit **ausgeräumt** seien.

Der Errichtung weiterer Anlagen zur Verbesserung der ökologischen Vielfalt in und an Fließgewässern wird durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zugestimmt, das sind:

- Herstellung von Grabentaschen,
- Anlegen einer Mittelinsel,
- Errichtung einer Fischaufstiegshilfe am Ablauf des Rangsdorfer Sees.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming gibt in ihrer Stellungnahme folgende Hinweise:

- Hinweis auf die Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg vom Oktober 1997, die bereits in der Verbandspraxis inhaltlich Anwendung findet. Die konkreten Einzelmaßnahmen sind mit den Jahresunterhaltungsplänen des zuständigen Verbandes durchgängig auf die ökologische Bewirtschaftung der Fließgewässer abzustimmen.

- Für die Gewässer ÖG-13.2, 13.3 und 13.10 kann künftig auf die Unterhaltung verzichtet werden.

Die Träger des Vorhabens haben erwidert, *die Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg vom Oktober 1997 werde berücksichtigt. Die ökologische Grabenbewirtschaftung entsprechend den Maßnahmen ÖG-13.2, 13.3 und 13.10 ziele darauf ab, Eingriffe in die Gewässer zu minimieren. Die Möglichkeit des Verzichts auf Unterhaltungsmaßnahmen werde mit dem Wasser- und Bodenverband geprüft.*

Die Untere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 14.08.2007 und im Erörterungstermin mitgeteilt, die Forderungen seien damit ausgeräumt.

Auf die Ergänzung der Träger des Vorhabens hinsichtlich der Feststellung von wasserbaulichen Ersatzmaßnahmen vom 22.12.2009 hin, erging eine neue Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde Landkreis Teltow-Fläming vom 09.10.2009. Der Inhalt wird unten mitgeteilt.

Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung

Im Mustermaßnahmentyp 45 ist entsprechend der Zusagen der Träger des Vorhabens eine randliche Grundwassermessstelle neu vorgesehen worden. Zusätzlich ist gemäß der Nebenbestimmung A II 9.1.4 sichergestellt, dass Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Kontrollen im Rahmen des Monitorings mit den Wasserbehörden auf Grundlage der Maßnahmentypen abzustimmen sind. Ein Konzept ist vor Beginn der Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen. Darin sind konkrete Termine für die Begutachtung der Flächen und über die Art und den Umfang des Monitorings festzulegen. Insofern ist sichergestellt, dass alle Anforderungen der Fachbehörde über Art und Umfang des Monitorings Berücksichtigung finden.

Der Forderung nach Festlegung der Stau- und Absenkziele der Bauwerke und Mitteilung der konkreten Angaben der Einzelstandorte wird durch die Nebenbestimmung (vgl. A II 12.1.6 Auflage Nr. 1, 2. Absatz) ausreichend nachgekommen.

Die Umsetzung der Empfehlung, das Bauwerk RJ-2.1 durch einen regulierbaren Bohlenstau zu ersetzen sowie das Jalousienstau RJ-2.2 durch eine Sohlschwelle zu ersetzen sowie der Versatz der Sohlschwellenstandorte So-7.1 und 7.2 (alles optionale Maßnahmen, die noch unter aufschiebender Bedingung stehen) wird auf Vorschlag der Träger des Vorhabens durch eine entsprechende Nebenbestimmung (vgl. A II 12.1.6 Auflage Nr. 1, vorletzter und letzter Absatz) abgesichert, ebenso die Forderung auf Versatz des Bauwerks EJ-1.5 (A II 12.1.6 Auflage Nr. 1 letzter Absatz).

- **Landwirtschaft**

Seitens des Sachgebiets Landwirtschaft wird in der Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming vom 18.10.2006 darauf hingewiesen, dass die umzusetzenden Maßnahmekomplexe unter Berücksichtigung einzelbetrieblicher Erfordernisse und einer dem Entwicklungsziel anzupassenden Landbewirtschaftung durch die frühzeitige Einbeziehung von Vertretern der betroffenen Agrarunternehmen in die Projektarbeit zur Vorbereitung der Kompensationsmaßnahmen abgestimmt seien. Mit der Option, die landwirtschaftliche Nutzung als wichtigen Bestandteil dieser Kulturlandschaft zu erhalten, habe Einvernehmen zur Einbeziehung der landwirtschaftlichen Flächen im Maßnahmegebiet hergestellt werden können. Unter der Voraussetzung monetärer Kompensation der Ertragsausfälle auf der Grundlage der Ermittlung des Deckungsbeitrags und eines Erschwernisausgleichs würden die Maßnahmenkomplexe durch die wirtschaftenden Agrarunternehmen mitgetragen.

Das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming teilt mit, dass zu den einzelnen Maßnahmekomplexen vorgeschlagene Änderungen in vorhergehenden Abstimmungen berücksichtigt worden seien. Es wird darauf hingewiesen, dass die Realisierung der Einzelmaßnahmen nur durch deren finanzielle Absicherung gewährleistet werden könne. Dies gelte sowohl für den Abschluss von Durchführungsverträgen zur Umsetzung der im Grünordnungsplan (GOP) festgesetzten Maßnahmen zwischen den Gemeinden und den Trägern des Vorhabens, als auch für den Ausgleich der betroffenen Agrarunternehmen, mit denen ebenfalls langfristige vertragliche Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Absicherung zu treffen seien.

Die Träger des Vorhabens haben darauf erwidert, *dass zur Durchführung der Maßnahmen nach Möglichkeit mit den Betrieben Durchführungsverträge abgeschlossen werden sollen, in denen die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und die von den Trägern des Vorhabens dafür im gesetzlich gebotenen Umfang zu leistenden Zahlungen für die Ertragsausfälle, Erschwernisse und Pflegeaufwendungen zu regeln seien.*

Im Erörterungstermin hat das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming klargestellt, dass die Stellungnahme nur als Hinweis zu verstehen und der Punkt ausgeräumt sei. Das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming forderte zusätzlich eine Information über den Abschluss von Verträgen mit Entschädigungsregelungen, weil dadurch bestimmte Bereiche der Agrarförderung berührt würden (Vermeidung einer Doppelförderung). Die Träger des Vorhabens haben im Erörterungstermin die Aufnahme entsprechender Klauseln in die Verträge zugesagt.

Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung

Zur Absicherung der Forderungen des Landwirtschaftsamtes des Landkreises Teltow-Fläming bezüglich Informationen über Verträge, wird die entsprechende Zusage der Träger des Vorhabens unter A III ergänzt. Zusätzlich gilt auch für die Maßnahmen in der Zülowniederung die bereits bestehende Nebenbestimmung A II 13.1, nach der das Landwirtschaftsamt Luckau über alle Entschädigungsvereinbarungen informiert werden muss. Der Planergänzungsbeschluss verbindet sich nach Erlass mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 zu einer Einheit. Insofern gelten die dort bereits festgelegten Nebenbestimmungen auch für die Planergänzung soweit hier nichts anderes festgelegt wird.

Landkreis Teltow-Fläming zur Planänderung Nr. 01, Stellungnahmen vom 24.09.2008 und 24.11.2008

- **Naturschutz**

Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt weist zur Planänderung Nr. 01 darauf hin, dass Kompensationsmaßnahmen nicht zusätzlich zu anderen Förderprogrammen aus dem Landwirtschaftsbereich durchgeführt werden.

Nachdem die Träger des Vorhabens zugesagt hatten, im Rahmen der Projektsteuerung die kommenden Förderungen mit dem Landkreis abzustimmen, hat dieser den Hinweis mit Schreiben vom 24.11.2008 als erledigt bezeichnet.

Folgende Forderungen seien jedoch als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

Wie bereits allgemein für die geplanten Maßnahmen gefordert, sei auch hinsichtlich der neuen Maßnahmen im NSG Groß Machnower Weinberg im Maßnahmenblatt N1 eine detaillierte Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-

Fläming einzureichen. Der konkrete Umfang für die zusammengefassten Maßnahmen sei bisher nämlich nicht detailliert nachvollziehbar.

Weiterhin sei bei Erstellung der LAP zu berücksichtigen, dass Teilbereiche am Groß Machnower Weinberg als FFH-Gebiet geschützt sind. Daher müsse im Rahmen der LAP eine aktuelle Bestandserfassung im Abgleich mit den Erfassungsbögen und Zustandsberichten erfolgen.

Die von den Trägern des Vorhabens zugesicherte fachlich qualifizierte Koordination und Begleitung der Unterhaltung der Entwicklungsmaßnahmen sei durch ein Monitoring zur Erfolgs- und Effizienzkontrolle zu ergänzen und im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben.

In der Erwiderung der Träger des Vorhabens zu dieser Stellungnahme wurde die Erstellung und die Abstimmung einer LAP mit den Fachbehörden sowie ergänzende Erhebungen zur aktuellen Gebietsentwicklung und das Monitoring für die Maßnahme zugesagt.

Der Landkreis hat in seiner Rückäußerung vom 24.11.2008 daraufhin mitgeteilt, dass er seine diesbezüglichen Forderungen damit zwar als erfüllt ansehe, aber auf eine Festschreibung im Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmung bestehe, damit das Zugesagte rechtlich kontrollierbar sei.

Die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen hänge nur noch von einer entsprechenden LAP und daraus abzuleitenden Einzelgenehmigungen ab. Diese seien durch die Träger des Vorhabens zeitnah vorzubereiten.

- **Landwirtschaft**

Zum Thema Landwirtschaft moniert der Landkreis, dass bei der Planänderung die Abstimmung mit den betroffenen Agrarunternehmen teilweise fehle. Daher würden die Maßnahmen NB4-4.2, NB4-4.3 und NB3-9.1 abgelehnt.

Dieser Einwand ist durch die Erwiderung der Träger des Vorhabens erledigt worden (vgl. Rückäußerung des Landkreises vom 24.11.2008). In der Erwiderung wird mitgeteilt, *dass die nötige Abstimmung mit der betroffenen Eigentümerin mit der GEV-Nr. 1 am 15.10.2008 erfolgt sei - es wurde ein entsprechendes Abstimmungsprotokoll vom 21.10.2008 vorgelegt.* Zusätzlich hat der Eigentümer der Flächen (Eigentümer mit der GEV-Nr. 386) mittlerweile eine Rücknahme seiner Einwendungen erklärt.

Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung

Die Zusage der Träger des Vorhabens, die Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung nicht zusätzlich zu anderen Förderprogrammen durchzuführen und dazu im Rahmen der Projektsteuerung eine Abstimmung mit den Landkreisen durchzuführen, ist durch Aufnahme unter A III „Zusagen der Träger des Vorhabens“ gesichert.

Die Forderungen nach einer detaillierten LAP sowie nach einem Monitoring zur Erfolgs- und Effizienzkontrolle werden durch die ergänzten und neugefassten Nebenbestimmungen A II 9.1.1 und A II 9.1.4 umgesetzt. Durch die Nebenbestimmung zur LAP A II 9.1.1 ist grundsätzlich aufgegeben, dass bei Erstellung der LAP die Maßnahmenblätter entsprechend den Standortbedingungen und Bodenverhältnissen anzupassen sind. Außerdem war bereits geregelt, die LAP mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werden muss, so dass zu erwarten ist, dass die Unteren Naturschutzbehörden in diesem Rahmen jedenfalls eine ausreichend detaillierte LAP einfordern können. Zusätzlich wird nun noch konkretisiert, dass für die Teile der Maßnahme N 1, die im FFH-Gebiet Groß Machnower Weinberg liegen, im Rahmen der LAP auch eine aktuelle Bestandserfassung im Abgleich mit den Erfassungsbögen und Zustandsberichten erfolgen muss.

Der Hinweis auf notwendige Einzelgenehmigungen ist ausweislich einer auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde erstellten Rückäußerung der Unteren Naturschutzbehörde vom 13.12.2010 erledigt (s. o.).

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming vom 28.07.2009 und 01.02.2010 zu den ergänzenden Dokumentationen hinsichtlich der Prüfung von NSG und ND auf mögliche Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen sowie zur artenschutzrechtlichen Einschätzung geplanter Einzelmaßnahmen und zum Antrag auf Änderung der Fristen in Auflage A II 9.1.2 Satz 1.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt im Schreiben vom 28.07.2009 mit, dass die Maßnahmen:

N 1, WU-15 und WR-7 im NSG „Groß Machnower Weinberg“; GPf-2, GPf-3, GS-19, GS-22, WiM-4, ÖG-10 im NSG „Prierow See“, GS-26.1, FW-1 und ÖG-13-1, ÖG-13.2, ÖG 13.3 im NSG „Groß Machnower See“, Fi-1, BG-1 und ÖG-1-1 im NSG „Rangsdorfer See“; FW-8, WeM-1.1 bis 1.4, GS-7.7 und ÖG-4.5 im ND „Salzaustritt Pfählingwiesen“, FW-10 und GS-7.7 im ND Orchideenwiese nördlich Pfählingsee keine Konflikte mit dem Schutzzweck oder den Verboten der jeweiligen Naturschutzverordnung auslösen. Es handele sich um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Umsetzung bzw. Wiederherstellung des jeweiligen Schutzzwecks. Ein gesondertes Genehmigungs- oder Befreiungserfordernis werde nicht gesehen. Eine detaillierte Abstimmung zur Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) sei aber unerlässlich.

Der überschläglichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Einschätzung könne gefolgt werden. Die Erteilung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG sei daher nicht erforderlich. Um die in der Unterlage vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zu sichern, sei die Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung und einer detaillierten Dokumentation sowie die Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen unerlässlich.

Zum Antrag auf Änderung der Fristen teilt die Untere Naturschutzbehörde im Schreiben vom 01.02.2010 mit, dass zum o. g. Antrag keine Einwendungen erhoben werden. Die in der Begründung jeweils angegebenen Zeiträume seien nachvollziehbar. Es seien durch ein zügiges Beenden des Planfeststellungsverfahrens vielmehr die Voraussetzungen zu schaffen, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen so schnell wie möglich umzusetzen.

<u>Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung</u>

Der Forderungen nach einer mit den Naturschutzbehörden abgestimmten LAP wird, wie bereits oben dargestellt, hinreichend durch die Ergänzung der Regelung A II 9.1.4 entsprochen; der Forderung nach einer ökologischen Baubegleitung und einer detaillierten Dokumentation durch die Ergänzung der Regelung A II 9.1.22. Der Forderung nach einer Bauzeitenregelung ist bereits ausreichend durch die bestehende Nebenbestimmung A II 9.1.15 Nist-, Brut- und Lebensstättenschutz Rechnung getragen.

Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming vom 09.10.2009 zur Ergänzung der Träger des Vorhabens hinsichtlich der Feststellung von wasserbaulichen Ersatzmaßnahmen vom 22.12.2009.

Die Stellungnahme erging im Rahmen der Vorabstimmung des von den Trägern des Vorhabens nachgereichten Ergänzungsantrags bezüglich der wasserbaulich relevanten Maßnahmen vom 22.12.2009. Die Untere Wasserbehörde befürwortet die beantragten wasserbaulichen Maßnahmen grundsätzlich. Sie seien erlaubnisfähig. Folgende Hinweise seien zu beachten:

1. Für die geplante Sanierung des Machnower Sees sei nach erster Einschätzung keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Im Zuge der Sanierung könnten aber Prüfpflichten z. B. entsprechend UVP- und IVU-Richtlinie entstehen. Dies könne erst durch detaillierte Planung näher bestimmt werden. Da es sich nur um eine Maßnahme für einen optionalen Kompensationsbedarf handelt, solle das Prüferfordernis nicht zur Verzögerung der Planergänzung führen. Die Formulierung einer entsprechenden Nebenbestimmung (Detailprüfung an Hand einer konkreten LAP, wie bereits in der Stellungnahme dargestellt) werde empfohlen.

2. Ein geeignetes Wassermonitoring gemäß MMT 45 sei in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband einzurichten und durchzuführen.

3. Falls sich aus dem Oberflächenwassermonitoring absehbare Folgen für die Flächennutzung ergäben, seien die Stauhöhen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Dazu habe eine Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ und der Unteren Wasserbehörde zu erfolgen.

4. Eventuelle Schäden an Gewässern durch die Bauausführung seien nach Beendigung der Baumaßnahmen ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustellen seien gründlich zu beräumen. Zur Sicherstellung von Vermeidungsmaßnahmen sei die Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung (einschließlich Bauzeitenregelung) erforderlich. Die wasserbaulichen Maßnahmen seien detailliert zu dokumentieren.

5. Es sei ein Havarie- und Hochwassermaßnahmeplan für den Zeitraum der Baumaßnahmen aufzustellen.

6. Es sei eine fachgerechte Pflege und Wartung aller Anlagen sicherzustellen.

7. Die konkreten Ausführungsplanungen seien mit der Unteren Naturschutzbehörden und der Unteren Wasserbehörde einvernehmlich abzustimmen.

8. Gemäß § 25 Abs. 3 BbgFischO seien fischereilich relevante Maßnahmen u. a. der Fischereibehörde mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

<u>Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung</u>

Den Forderungen der Unteren Wasserbehörde wird durch Auflagen zur wasserrechtlichen Planfeststellung der wasserbaulichen Maßnahmen unter A II 12.1.6 „Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung, die Gewässerausbaumaßnahmen enthalten“ entsprochen, nämlich der Forderung nach:

- einem Wassermonitoring gemäß Nr. 2 ist durch die Auflage Nr. 20),
- einer Anpassung der Stauhöhen nach den Ergebnissen des Monitorings gemäß Nr. 3 ist durch die Auflage Nr. 21),
- einer Beseitigung eventuell entstehender Schäden durch die Bauausführung gemäß Nr. 4 ist durch die Auflage Nr. 12),
- einer ökologischen Baubegleitung sowie Bauzeitenregelungen gemäß Nr. 4 ist durch die Auflage Nr. 13),
- einer Dokumentation der Maßnahmen gemäß Nr. 4 ist durch die Auflage Nr. 15),
- einem Havarie- und Hochwassermaßnahmenplan gemäß Nr. 5 ist durch die Auflage Nr. 14),
- einer fachgerechten Pflege und Wartung der Anlagen gemäß Nr. 6 ist durch die Auflage Nr. 22),

- Abstimmung der Ausführungsplanung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde gemäß Nr. 7 ist durch die Auflage Nr. 2)
- einer Anzeige von fischereilich relevanten Maßnahmen gemäß Nr. 8 ist durch die Auflage Nr. 16)

der ergänzten Regelung unter Abschnitt A II 12.1.6 Rechnung getragen.

Die Entscheidung über die Maßnahme SM-1 wird vorbehalten (A II 9.1, 5. Absatz). Zur Begründung vergleiche oben Abschnitt C III 2.8. Insofern müssen keine Festlegungen zur Beprobung des Seeschlammes erfolgen - dies wäre erst in einem eventuellen Ergänzungsverfahren zur Maßnahme SM-1 zu entscheiden.

Die Forderung aus der ersten Stellungnahme nach Beachtung der Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg vom Oktober 1997 ist durch die Auflage Nr. 14) zur ergänzten Regelung A II 12.1.6 ebenfalls gesichert worden.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV, jetzt Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, MUGV), Abt. Naturschutz, Stellungnahme vom 20.10.2006 und 08.08.2007

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV) hat gegen den vorgelegten, im Vorfeld abgestimmten Landschaftspflegerischen Begleitplan keine Bedenken, stellt aber im Einzelnen zusätzliche Anforderungen:

- Bei Maßnahmen, die einen flächenbezogenen Wechsel der Pflegemaßnahmen bzw. Bewirtschaftungsweise (siehe Beschreibung der Mustermaßnahmentypen im Band H des LBP) beinhalten, dürften im Zuge der Wechsel die Flächengrößen nicht verringert werden. Die tatsächliche Durchführung der Änderungen sei im Rahmen der Berichtspflicht zu dokumentieren.
- Fischaufstiegshilfen (LBP Mustermaßnahmentyp 38) seien so anzulegen, dass auch bei einem geringen Wasserdurchfluss die ökologische Durchgängigkeit für gewässertypische Organismen erreicht werden kann. Hierzu seien die einzuhaltenden Stauziele gemäß den Darlegungen des LBP (Band H 4, Seite 28) einzuhalten und im Rahmen der Berichtspflicht zu dokumentieren.
- Für alle Kompensationsmaßnahmen sei der Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung auf der Grundlage von Durchführungs- und Funktionskontrollen gemäß Nr. 9.1.44 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 zu erbringen. Für die jeweiligen Maßnahmen seien der Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Kontrollen mit den Naturschutzbehörden auf Grundlage der Maßnahmetypen 42 - 46 des vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans abzustimmen. Ein entsprechend abgestimmtes Konzept sei vor Beginn der Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen. Die Ergebnisse der Kontrollen seien mindestens einmal jährlich der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich als Gesamtbericht für die im abgelaufenen Jahr erfassten Maßnahmen mitzuteilen.
- Bei Maßnahmen, die Änderungen des Wasserregimes als Bestandteil des Kompensationskonzepts beinhalten (siehe Beschreibung der Mustermaßnahmentypen im Band H des LBP), sei die tatsächliche Durchführung der Änderungen im Rahmen der Berichtspflicht zu dokumentieren.
- Bei Maßnahmen mit festgelegten Bewirtschaftungsterminen und Obergrenzen für Düngemittelanwendungen sei die Einhaltung der in der Beschreibung der Mustermaßnahmetypen festgesetzten Maßgaben zu dokumentieren.

- Es sei sicherzustellen, dass die langfristige Sicherung der Maßnahmen auch dann gewährleistet bleibe, wenn die Gemeinden Pläne, insbesondere Grünordnungspläne aufstellen; diese dürften den Festlegungen des Planergänzungsbeschlusses und damit den Kompensationszielen nicht widersprechen.

Die Träger des Vorhabens haben zu dem Vorbringen wie folgt Stellung genommen:

Der Erhalt der Flächengrößen sei im Rahmen der Projektbegleitung zu gewährleisten, der Hinweis zu den Fischaufstieghilfen werde bei der Ausführungsplanung berücksichtigt, die Hinweise zu Erfolgskontrollen und Monitoring würden im Rahmen der Projektvorbereitung und -durchführung berücksichtigt.

Planungen, auch Grünordnungspläne, die den Festsetzungen der Planfeststellung widersprächen, seien nicht zulässig. Außerdem würden die Träger des Vorhabens auf Grundlage der Maßnahmenfestsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses Durchführungsverträge mit den Flächennutzern, ggf. unter Einbeziehung der Flächeneigentümer abschließen, in denen die Verpflichtung zur Maßnahmenumsetzung und ggf. auch der Finanzierung geregelt würden. Schließlich sei auch die grundbuchliche Sicherung mit entsprechenden Entschädigungsregelungen im gesetzlich gebotenen Umfang vorgesehen.

Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung

Die Forderungen nach Erhalt der Flächengröße bei wechselnden Pflegemaßnahmen ist durch Nebenbestimmung A II 9.1.27 „Maßnahmen mit flächenbezogenem Wechsel“, die Forderung zu Fischaufstiegshilfen ist durch Nebenbestimmung A II 9.1.26 „Fischaufstieghilfen“, die Forderung zu Erfolgskontrollen und Monitoring sind durch Ergänzungen der Nebenbestimmungen A II 9.1.4 „Erfolgskontrollen“ hinsichtlich der Maßnahmen in der Zülowniederung (Absätze 7, 8, 9 und 10) umgesetzt worden. Die Nebenbestimmung A II 9.1.4 „Erfolgskontrollen“ gilt auch für die Maßnahmen in der Zülowniederung. Die Forderung nach einem jährlichen Bericht hinsichtlich des Ergebnisses der Erfolgskontrollen ist insbesondere bereits durch die Nebenbestimmung 9.1.4 Absatz 3 und 6 sichergestellt.

Die Forderungen auf eine Flächensicherung bei Aufstellung von Grünordnungsplänen hat sich dadurch erledigt, dass die Träger des Vorhabens einen Grunderwerbsplan für die betroffenen Grundstücke eingereicht haben, der mit diesem Beschluss rechtsverbindlich festgestellt wird.

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV - vormals MLUV), Abt. Naturschutz

Mit Schreiben vom 17.02.2010 hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) zur beantragten Änderung der Fertigstellungsfristen in der Auflage 9.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 Stellung genommen. Gegen die Änderung der Fristen bestünden keine Bedenken. Eine zeitnahe Kompensation der Eingriffsfolgen bleibe gewährleistet.

Dauerhafte Pflegemaßnahmen hätten spätestens ab den festzusetzenden Fristen für den Abschluss der Maßnahmen zu beginnen. Die Fristen seien, differenziert nach den Mustermaßnahmentypen, verbindlich im Beschluss festzusetzen.

Mit der Stellungnahme vom 12.04.2010 äußerte sich das MUGV zur Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den für Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, das Netz „Natura 2000“ und den Artenschutz geltenden gesetzlichen Anforderungen und den von den Trägern des Vorhabens dazu vorgelegten neuen Unterlagen.

- **Naturschutzgebiete/Naturdenkmale**

Das MUGV sieht bei den Naturschutzgebieten (NSG) “Prierow See“, „Groß Machnower Weinberg“, Machnower See“ sowie bei den Naturdenkmalen (ND) „Lake“, „Kiesgrube Mittenwalde“, „Salzaustritt Pfählingwiesen und „Orchideenwiese nördlich Pfählingsee“ keine Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzzwecks. Die Maßnahmen dienen den unmittelbaren Schutzzielen der Gebiete. Das gelte auch für die Errichtung der Fischaufstiegshilfen im NSG „Rangsdorfer See“. Die Maßnahme trage zu einer Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässersystems bei und entspräche damit dem Schutzzweck des NSG „Rangsdorfer See“. Es solle allenfalls geprüft werden, ob allein aus formalen Gründen eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in § 4 Abs. 2 Nr.1 der Schutzgebietsverordnung erforderlich sei.

- **Europäisches Netz Natura 2000**

Das MUGV stellt fest, dass für die von den Maßnahmen betroffenen Natura 2000 Gebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile im Sinne des § 34 BNatSchG zu erwarten seien. Die Maßnahmen dienten der Verbesserung der Qualität der relevanten Lebensräume und damit des Erhaltungszustands der Gebiete. Insbesondere die in den Gebieten Prierowsee und Zülowniederung als Initialbehandlung vorgesehenen Entfernungen von Hochstaudenfluren bzw. Hochstaudenfluren und Gehölzen seien nicht als Beeinträchtigung zu werten. Es handele sich um kurzfristige Störungen von suboptimalen Biotopen, die als Voraussetzung und integraler Bestandteil der Entwicklung gebietspezifischer Zielbiotope zu werten seien.

- **Artenschutz**

Grundsätzlich stellt das MUGV fest, dass die geplanten Maßnahmen die Lebensbedingungen der relevanten Artengruppen verbessern. Verbote des § 44 BNatSchG wären allenfalls während der Bau- bzw. Initialphase einschlägig. Durch die in der Unterlage aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung könnten solche Eingriffe aber wirksam ausgeschlossen werden. Die aufgeführten speziellen Vermeidungsmaßnahmen und die ökologische Baubegleitung seien daher im Beschluss festzuschreiben.

<u>Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Entscheidung</u>

Dem Antrag der Träger des Vorhabens auf Ergänzung der Auflage A II 9.1.2 „Abschluss“ hinsichtlich Fristen für die Maßnahmen in der Zülowniederung konnte stattgegeben werden. Die Forderung des MUGV, die Fristen verbindlich festzuschreiben, wurde durch die entsprechende Ergänzung ebenfalls umgesetzt. Damit ist die nach § 15 BNatSchG erforderliche zeitnahe Kompensation zu erwarten. Zwar ist die Inbetriebnahme nunmehr erst im Juni 2012 geplant. Dies führt aber nur dazu, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe teilweise später als ursprünglich geplant erfolgen und insofern die Maßnahmen in der Zülowniederung noch zeitnäher zu den Eingriffen durchgeführt werden können.

Die Forderungen nach Festlegung der Vermeidungsmaßnahmen aus der Unterlage „Artenschutzrechtliche Einschätzung geplanter Einzelmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans“ vom Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg e.V. Juli 2009 ist durch die Nebenbestimmung 9.1.25 „Artenschutz in der Zülowniederung während der Durchführung- bzw. Initialphase“ umgesetzt worden, die Forderung nach einer ökologischen Baubegleitung durch Ergänzung der bereits bestehenden Nebenbestimmung A II 9.1.22 „ökologische Baubegleitung“.

Eine Befreiung von Verboten NSG Rangsdorfer See ist nicht erforderlich (siehe Abschnitt C III Nr. 2 „Natur und Landschaft“), da die Sohlgleite in naturnaher Bauweise (im Unterschied zu technischen

Fischwegen) hergestellt wird und insofern nicht von einer bauliche Anlage i. S. v. § 4 Abs. 2 Nr.1 der Verordnung auszugehen ist.

Landesumweltamt Brandenburg (LUA, jetzt Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, LUGV)

Das Landesumweltamt Brandenburg (LUA, jetzt Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, LUGV) teilt in seiner Stellungnahme vom 24.10.2006 mit, für das Einzugsgebiet Zülowkanal sei eine Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) erstellt worden mit einem Maßnahmenkatalog, der geeignet sei, eine nachhaltige Verbesserung des Gebietswasserhaushaltes im Einzugsbereich des Zülowkanals zu bewirken. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird festgestellt, dass die Umsetzung der folgenden geplanten Kompensationsmaßnahmen:

- Einbau von Sohlschwellen in Nebengräben,
- Neuanlage von Kleingewässern,
- Wiederherstellung von Kleingewässern in Torfstichen,
- Anlegen von Mittelinseln,
- Anlegen von Grabentaschen,
- Errichten von Fischaufstiegsanlagen,
- ökologische Grabenbewirtschaftung

und die damit erreichbaren positiven Effekte den Zielen der AEP zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes (LWH) für das Einzugsgebiet des Zülowkanals nicht widerspreche.

Die Aussagen zum Grund- und Oberflächenwasser seien sehr detailliert und entsprächen dem Kenntnisstand des zuständigen Fachreferates. Sie basierten u. a. auf der Auswertung eines vorhandenen Monitorings, welches im Zuge der Erarbeitung der AEP entstanden sei und kontinuierlich weitergeführt werde.

Durch die Neuanlage bzw. Wiederherstellung von 13 Kleingewässern würden zusätzliche Laichgewässer und Trittsteinbiotope für Amphibien und damit die Voraussetzungen für die Verbreitung von bestandsgefährdeten Arten geschaffen. Der mit der Maßnahme verbundene Eingriff in den Gebietswasserhaushalt (Verdunstung offener Wasserflächen) könne als unbedeutend eingestuft werden.

Das vorgeschlagene Biotopmonitoring für Amphibien zur Beurteilung des Maßnahmenerfolgs und einer ggf. notwendigen Modifizierung der Maßnahme im Falle von Fehlentwicklungen sei ausreichend.

Weiterhin hatte das LUA verschiedene Nebenbestimmungen gefordert, die durch die Stellungnahme vom 04.11.2009 überholt sind.

Die Träger des Vorhabens haben auf die Stellungnahme vom 24. Oktober 2006 erwidert, *die Ergebnisse der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung seien in den Planungsgrundlagen des Maßnahmenkonzeptes berücksichtigt worden und zugesagt, die geforderten Unterlagen dem LUA vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.*

Die Träger des Vorhabens haben mit Schreiben vom 22.12.2009 ihren Antrag auf ergänzende Planfeststellung dahin ergänzt, dass für die wasserbaulich relevanten Maßnahmen nun auch die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigungen beantragt wird. In diesem Rahmen haben die Träger des Vorhabens das LUA selber beteiligt und die neue Stellungnahme vom 04.11.2009 dazu vorgelegt.

Darin stellt das LUA dar, dass folgende Maßnahmen, die gemäß § 31 Abs. 2 WHG planfeststellungspflichtig sind, im Rahmen der luftrechtlichen Planfeststellung zuzulassen seien:

- Einbau von Sohlschwellen in Nebengräben
- Ersatz von Jalousienstauen durch Bohlenstaue
- Rekonstruktion von Jalousienstauen
- Neuanlage von Kleingewässern
- Wiederherstellung von Kleingewässern in Torfstichen
- Anlegen von Mittelinseln
- Anlegen von Grabentaschen
- Anlage von Steilwänden für Uferschwalbennistplätze
- Errichten von Fischaufstiegsanlagen
- Ökologische Grabenbewirtschaftung
- Sanierung des Machnower Sees

Folgende Nebenbestimmungen seien dazu in den Beschluss aufzunehmen:

1. Die LAP für die genannten Maßnahmen sei bei der Oberen Wasserbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme einzureichen, so dass eine ausreichende Prüfung vor Baubeginn erfolgen könne. Dabei seien insbesondere die folgenden Unterlagen vorzulegen:

   - eine Regelzeichnung für den Einsatz der Jalousienstauanlagen in Bohlenstauanlagen.
   - für die Rekonstruktion der Jalousienstauanlagen Detailzeichnungen zum Bauzustand und zur technischen Lösung für die Sanierung,
   - Detailzeichnungen zur Gestaltung (Querprofil) für die Neuanlage von Kleingewässern,
   - eine Regelzeichnung für die Grabenaufweitung,
   - für die Steilwände sei die Standsicherheit nachzuweisen und die Sicherungsmaßnahmen seien darzustellen,
   - Detailzeichnungen nach Maßgabe des Merkblatts DWA-M 509 (Entwurf) für die Bemessung der Fischaufstiegshilfen,
   - Detailpläne für die Sanierung des Machnower Sees.

2. Zur weiteren gewässerökologischen Aufwertung des Gebietes und der Kleingewässer sowie zur Schaffung vielgestaltiger Habitatbedingungen werde das Einbringen von Totholz empfohlen.

3. Die Bepflanzung habe am Gewässer einseitig zu erfolgen und der Unterhaltungsstreifen sei freizulassen.

4. Grundsätzlich sei für das geplante Bearbeitungsgebiet eine hydrologische Fachauskunft im LUA, Referat RS 5, einzuholen. Auf der Grundlage der Wasserstände und Baugrundergebnisse sei für die Sohlschwellen eine Bemessung durchzuführen (Merkblatts DWA-M 509 (Entwurf)). Entsprechende Detailzeichnungen seien rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung der Oberen Wasserbehörde vorzulegen.

5. Die Bauausführung habe nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der DIN-Vorschriften (in der gültigen Fassung) und der im Bauwesen erforderlichen Sorgfalt zu erfolgen.

6. Beginn und Ende der Bauarbeiten seien der Oberen Wasserbehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

7. Es sei sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten keine geodätischen Festpunkte und Gemarkungssteine beschädigt oder zerstört werden.

8. Sollten bei den Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, seien die Bauarbeiten an dieser Stelle unverzüglich einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem Eigentümer bzw. Instandhaltungspflichtigen wieder aufzunehmen.

9. Bei Kampfmittelfunden seien die Arbeiten sofort einzustellen und die nächste Polizeidienststelle oder das zuständige Ordnungsamt zu informieren.

10. Bei Baggerarbeiten neu entdeckte Bodendenkmale (z. B. organische Funde wie Holzpfähle) oder andere Gegenstände (Tonscherben, Knochen etc.) seien bei ihrer Auffindung gemäß § 8 Abs. 1 BbgDSchG sachgemäß zu dokumentieren und zu bergen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte seien nach § 11 BbgDSchG daher unverzüglich dem BLDAM anzuzeigen und eine Woche lang in unverändertem Zustand zu erhalten. Bodenfunde seien gemäß § 11 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.

11. Die bauausführenden Firmen seien vor Baubeginn darüber zu belehren, dass alle Funde anzuzeigen sind. Der Beginn aller Erdarbeiten sei der Unteren Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landkreises zwei Wochen vor Beginn schriftlich durch die Träger des Vorhabens anzuzeigen.

12. Würden im Zuge der Arbeiten Abfälle oder Altlasten vorgefunden, so seien diese der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde der entsprechenden Landkreise anzuzeigen. Die Funde seien einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung/Entsorgung/Sanierung zuzuführen.

13. Die Maßnahme sei so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen seien.

14. Beim Ein- und Aufbringen von ausgebautem Bodenmaterial in oder auf durchwurzelbaren Bodenschichten seien die Anforderungen des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten.

15. Die Flächeninanspruchnahme sei während der Bauzeit zu minimieren.

16. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit sei gemäß § 20 BbgWG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Entstehe bei der Realisierung des Vorhabens die Gefahr der Verunreinigung, so seien ohne Aufforderung der zuständigen Behörde geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Eintritt eines Schadens zu verhindern.

17. Die bei den Bauarbeiten (einschließlich Transporten) entstehenden Lärm- und Staubbelastungen seien besonders in Ortsnähe durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren

18. Die Lärm-Immissionsrichtwerte der Verwaltungsvorschriften zum Baulärmgesetz (VVBaulärmG vom 19. August 1970), nämlich im Bereich von Wohnbebauung tags (07:00 - 20:00 Uhr) = 60 dB(A), nachts (20:00 - 07:00 Uhr) = 45 dB(A) seien einzuhalten.

19. Die durch die Bauausführung entstehenden Schäden an den Anliegerflächen seien nach Beendigung der Bauarbeiten ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustelle sei gründlich zu beräumen.

20. Nach Fertigstellung des Gewässerausbaus oder von wasserbaulichen Anlagen sei gemäß § 106 BbgWG die wasserrechtliche Bauabnahme rechtzeitig bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen. Die dazu erforderlichen Unterlagen (Bestandsunterlagen, Liefernachweise, Qualitätsnachweise, Fotodokumentationen u. a.) seien zur Bauabnahme vorzulegen.

21. Über die Erfüllung der Nebenbestimmungen seien zur Bauabnahme schriftliche Berichte vorzulegen.

22. Weitere Auflagen seien für den Fall vorzubehalten, dass eine zwischen dem Träger des Vorhabens und einem Dritten nach Maßgabe der vorstehenden Auflagen in Abstimmung oder im Einvernehmen zu treffende Regelung nicht zustande komme.

Schließlich werde darauf hingewiesen, dass für die Festlegungen der jeweiligen Stauziele die Untere Wasserbehörde zuständig sei.

Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung:

Die wasserbaulichen Maßnahmen werden nach § 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. §§ 2, 68 WHG zugelassen. Die vom LUA geforderten Nebenbestimmungen zu wasserbaulichen Maßnahmen werden, soweit noch nicht geschehen, gemäß nach § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 WHG unter A II 12.1.6 „Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung die Gewässerausbaumaßnahmen beinhalten“ in die Entscheidung aufgenommen, nämlich die Forderung zu Nr. 1 als Auflage Nr. 1), die Forderungen zu Nr. 2 bis Nr. 7 als Auflage Nr. 3) bis 8), die Forderung Nr. 17 (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit) als Auflage Nr. 18), die Forderung Nr. 20 (Schäden an Anliegerflächen) als Auflage Nr. 12), den Forderungen Nr. 21 (wasserrechtliche Bauabnahme), Nr. 22 (Bericht über Erfüllung von Nebenbestimmungen) als Auflagen Nr. 9) und 10) sowie die Forderung Nr. 23 (Vorbehalt weiterer Auflagen) als Auflage Nr. 23).

Den Forderungen zu Nr. 8 (geodätischer Festpunkt), Nr. 9 (Leitungen und Kabel bei Bauarbeiten) und Nr. 10 (Kampfmittelfunde) wurde durch die Nebenbestimmung zur Bauphase unter A II 19.7.2, A II 19.7.3 und A II 19.7.1 Rechnung getragen, den Forderungen Nr. 11 (unentdeckte Bodendenkmale) und Nr. 12 (Funde) durch die bereits bestehende Nebenbestimmungen A II 17.2.4 „Funde“ und A II 17.2.3.2 „Bodendenkmale“, den Forderungen Nr. 13 (Abfälle/Altlasten), Nr. 15 (Ein- und Aufbringen von Bodenmaterial) durch die bereits bestehenden Nebenbestimmungen A II 19.5 „Auflagen zum Umgang mit Bodenaushub“, der Forderung Nr. 14 (Bodenverunreinigungen) durch eine Ergänzung der Regelungen zur Bauphase A II 19.7.5 „Bodenverunreinigungen“, der Forderung Nr. 16 (Minimieren der Flächeninanspruchnahme) durch die bestehende Nebenbestimmung A II 9.1.20 „Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen in der Bauphase“, den Forderungen Nr. 18 (Lärm- und Staubbelastung in Bauphase) sowie Nr. 19 (Lärm- Immissionsrichtwerte in Bauphase) durch die bestehenden Nebenbestimmungen A II 19.1.1 „Vermeidung und Minderung von Baulärm“, 19.1.2 „Luftreinhaltung während der Bauausführung“.

Die Entscheidung über die Maßnahme SM-1 wird vorbehalten (A II 9.1, 5. Absatz). Zur Begründung vergleiche oben Abschnitt C III 2.8. Die Auflagen zur Beprobung des Seeschlammes entfallen - dies wäre erst in einem eventuellen Ergänzungsverfahren zur Maßnahme SM-1 zu entscheiden.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR)

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR) hat in der Stellungnahme vom 24.10.2006 und der Rückäußerung vom 06.08.2007 zum Vorhaben folgendes ausgeführt:

Das Vorhaben reiche in das für die behälterlose Speicherung gemäß §§ 8 ff. Bundesberggesetz (BBergG) bewilligte Bergwerksfeld Mittenwalde (31-0066) hinein.

Bergwerkseigentümer sei die Eigentümerin mit der GEV-Nr. 52. Sie sei am Planungsverfahren zu beteiligen. Für einen Teil des Bergwerksfeldes sei ein Baubeschränkungsgebiet gemäß §§ 107 bis 109 BBergG festgesetzt.

Aus hydrologischer Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Betrachtungsraum liege auch das Vorranggebiet für die Rohstoffnutzung „Mittenwalde-Vierruthenberg“ des Regionalplans Lausitz-Spreewald.

Aus bodenkundlicher Sicht würden die Maßnahmen zur Anhebung des Grundwasserspiegels befürwortet, auch wenn die in der Vergangenheit aufgetretenen Degradationen von Moorböden nicht rückgängig gemacht werden könnten. Es werde aber ein weiterer Moorabbau verhindert.

Die Stellungnahme basiere auf den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende durch Erdaufschlüsselungen und Fachbearbeitungen gewonnenen geologischen und geotechnischen Informationen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen könnten gegen Gebühr angefordert werden. Es bestehe auch die Möglichkeit, im Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.

Auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht von Bohrungen und Aufschlüssen gemäß Lagerstättengesetzt vom 04.12.1934 (RGBl. I, Seite 1223; BGBl. III 750-1, zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBL. I Seite 2992) werde hingewiesen.

Die Träger des Vorhabens haben erwidert:

Das Vorhaben berühre im Nordosten das Bergwerksfeld Mittenwalde lediglich in Randbereichen. Die geplanten Maßnahmen umfassten ausschließlich Bewirtschaftungsvorgaben (z. B. Anlegen von Säumen) und Bepflanzungen. Die Nutzung des Bergwerksfeldes für die unterirdische behälterlose Speicherung werde davon nicht berührt.

Das Vorranggebiet Rohstoffnutzung umfasse das Gebiet um die aufgelassene Kiesgrube nordwestlich von Mittenwalde. Die Kiesgewinnung sei bereits vor mehr als 15 Jahren eingestellt worden. Es gebe keinen Rechtsnachfolger des ehemaligen Betreibers.

Die allgemeinen Hinweise zur Anzeige- und Dokumentationspflicht von Bohrungen und Aufschlüssen würden berücksichtigt.

Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung

Die Einwände zum Baubeschränkungsgebiet Bergwerksfeld Mittenwalde greifen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht durch. Zum einen überschneidet sich das Bergwerksfeld nur randlich mit dem Maßnahmenraum. Zum anderen sind in diesem Bereich keine „baulichen Anlagen“ geplant, deren Errichtung, Erweiterung oder Änderung im Baubeschränkungsgebiet nach § 126 Abs. 1 i. V. m.

§ 108 Abs. 1 BBergG nur mit Zustimmung der nach § 69 BBergG zuständigen Behörde genehmigt werden könnte. Gemäß § 2 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBauO) sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen sowie bestimmte weitere Anlagen. Dazu gehören die im Maßnahmenraum anzulegenden Heckenpflanzungen, Grabenbewirtschaftungen, Säume und sonstigen Maßnahmen nicht. Zum anderen stören die Maßnahmen die unterirdische behälterlose Speicherung auch nicht. Die Bergwerkseigentümerin (die Eigentümerin mit der GEV-Nr. 52) hat im Anhörungsverfahren auch keine Bedenken oder Einwände hinsichtlich ihres Bergbaurechts erhoben.

Die Bedenken des LBGR hinsichtlich des Vorranggebiets für die Rohstoffnutzung „Mittenwalde-Vierruthenberg“ des Regionalplans Lausitz-Spreewald sind mittlerweile ausgeräumt. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat das LBGR mit Schreiben vom 28.04.2011 (E-Mail vom 29.04.2011) ausgeführt, bei der Lagerstättenfläche „Mittenwalde-Vierruthenberg“ handele es sich um eine Sandlagerstätte, die seit den 1970er Jahren für die Bauindustrie des Kreises genutzt worden sei. Da der überwiegende Teil der Lagerstätte abgebaut sei, der Abbau seit vielen Jahren eingestellt sei und das Unternehmen nicht mehr existiere, sei die Bergaufsicht für diese Fläche beendet worden. Bei der Überarbeitung des integrierten Regionalplans werde die Fläche VR 05 aus rohstoffgeologischer Sicht nicht weiter als Vorranggebiet Rohstoffsicherung behandelt.

Die Anzeige- und Dokumentationspflicht von Bohrungen und Aufschlüssen ist Kraft Gesetzes zu berücksichtigen, einer zusätzlichen Nebenbestimmung bedarf es nicht.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)

Stellungnahme vom 04.10.2006, Rückäußerung vom 15.08.2007, E-Mails vom 14.07.2009 und 13.04.2011

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) hat mitgeteilt, dass im Maßnahmenraum 41 Bodendenkmale registriert seien. Diese sind in einer Anlage 1, die der Stellungnahme beigefügt ist, aufgelistet.

Es seien auch Maßnahmen geplant, die mit Erdeingriffen im Bereich oder Randbereich von bekannten Bodendenkmalen verbunden seien. Diese würden hierdurch teilzerstört, so dass eine vorherige Dokumentation und denkmalbehördliche Erlaubnis, die auch durch die Planfeststellungsbehörde erteilt werden könne, notwendig sei. Es handele sich um die in der Anlage 1 aufgeführten Bodendenkmale mit den laufenden Nummern 15, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 28, 30, 31, 33, 34, 36 und 38.

In zahlreichen Flächen des Vorhabensbereichs bestehe zudem eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass dort bislang nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale verborgen seien.

Auch in Bodendenkmal-Vermutungsflächen seien Maßnahmen geplant, die Erdeingriffe erfordern und somit ggf. noch unentdeckte Bodendenkmale beeinträchtigen.

Die im Bereich von Bodendenkmalen und Bodendenkmal-Vermutungsflächen geplante Anlage von Kleingewässern sei baubegleitend zu untersuchen. Hierbei seien die Arbeiten auf Kosten der Träger des Vorhabens durch archäologisches Fachpersonal zu beobachteten und auftretende Bodendenkmalstrukturen und -funde zu dokumentieren. Den Archäologen sei für die Dokumentationsarbeiten ausreichend Zeit einzuräumen.

Für großflächige Pflanzungen (Waldumbau, Waldrandgestaltung), wird gefordert, dass auf den Einsatz von Bodenbearbeitungs- und Pflanzmaschinen, die eine Arbeitstiefe bis unter den humosen Oberboden

aufweisen, verzichtet wird und Pflanzungen per Hand vorgenommen werden. Pflanzgruben dürften nur innerhalb der humosen Oberbodenschicht angelegt werden, weshalb sich nur bestimmte Arten zur Anpflanzung eigneten (keine Pfahlwurzler!). Unter diesen Bedingungen könne von kostenpflichtigen Dokumentationen und Bergungen im Bodendenkmalbereich abgesehen werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Durchführungszeit genutzt würden (z. B. Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürften nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliege. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenfahrzeugaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund werde die Bodendenkmalsubstanz gestört und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so würden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Es könnten auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Vermutungsflächen bei Erdarbeiten bisher nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Etwaige Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) seien unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLDAM anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde seien eine Woche, u. U. auch um bis zu drei Monate länger, unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden könnten. Die bauausführenden Firmen seien über diese Pflichten und entsprechende Auflagen zu unterrichten und zu deren Einhaltung zu verpflichten.

Die Träger des Vorhabens haben erwidert:

Sie nähmen die denkmalrechtlichen Hinweise zur Kenntnis und würden sie ebenso wie die entsprechenden Auflagen bei der Ausführungsplanung und Maßnahmenrealisierung berücksichtigen. Nach Prüfung der Unterlagen befinde sich nur das Kleingewässer KG-5 in unmittelbarer Nähe zu einem bekannten Bodendenkmal (BD 18 in der Gemarkung Mittenwalde). Die Kleingewässer KG-6, KG-7 und KG-8 befänden sich in der Nähe des Bodendenkmals BD29 (Gemarkung Mittenwalde). Die tiefsten Punkte dieser Kleingewässer weisen aber einen Mindestabstand von 80 m zum Bodendenkmal BD 29 auf. Innerhalb der dargestellten Areale, in denen Bodendenkmale vermutet werden, seien keine Kleingewässer geplant. Der Einsatz von Bodenbearbeitungs- und Pflanzmaschinen sei für Maßnahmen zum Waldumbau und zur Waldrandgestaltung in der Regel nicht möglich. Die Pflanzungen erfolgten innerhalb des Waldbestandes. Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung würden die auf den Bodendenkmalflächen geplanten Maßnahmen im Detail mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt, mit dem Ziel, eine Beeinträchtigung von Bodendenkmalen zu vermeiden.

Das BLDAM hat auf die Erwiderung der Träger des Vorhabens ausgeführt:

Die Anlage von Kleingewässern sei im Bereich der Bodendenkmale Nr. 21 (KG 10 und 11) und Nr. 24 (KG 12) geplant. Sie beeinträchtigten die genannten Bodendenkmale nicht. Im Bereich der geplanten KG 1- KG 9 seien dagegen Bodendenkmale weder bekannt noch würden solche dort vermutet. Des Weiteren weist das Landesamt darauf hin, dass Eingriffe unterhalb des humosen Oberbodens in den Bodendenkmalen Nr. 18, 19 und 28 nicht zustimmungsfähig seien. Es handele sich u. a. um Gräberfelder sowie um eine Burganlage mit Vorburgsiedlung handelt. Die Burganlage stehe unter besonderen Schutz, da es sich um eines der wenigen obertägig sichtbaren Bodendenkmale handele. Daher dürften keine Zerstörungen dieses Bodendenkmals erfolgen. Ausgrabungen und Dokumentationen von Gräbern seien sehr zeit- und kostenintensiv. Daher sollten Teilzerstörungen von Gräberfeldern möglichst verhindert werden. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat das Landesamt bestätigt, gegen

die Durchführung der Ersatzmaßnahmen in den Bodendenkmalen 18, 19 und 28 keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern die Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Einer Abstimmung der LAP mit dem BLDAM - wie von den Trägern des Vorhabens zugesagt - werde zugestimmt. Die restlichen Punkte der Stellungnahme vom 04.10.2006 seien durch die Erwiderung der Träger des Vorhabens erledigt.

Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung

Den Forderungen der Denkmalschutzbehörde wird durch eine Ergänzung der Regelung A II 17.3 Rechnung getragen. Darin wird die Erlaubnis erteilt, unter Beachtung der Auflagen A II 17.2.3, 17.2.3.2 und 17.2.4 Bodendenkmale zu zerstören, soweit dies für die Herstellung der Ersatzmaßnahmen notwendig ist. Unter Beachtung dieser Auflagen ist auch eine Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Bereich der Bodendenkmale 18, 19 und 23 grundsätzlich möglich.

Die Träger des Vorhabens haben zugesagt, die LAP mit dem BLDAM abzustimmen, die Planfeststellungsbehörde sieht dennoch die Notwendigkeit, hierzu eine Auflage zu erlassen. Im Rahmen der LAP haben die Träger des Vorhabens die auf den Bodendenkmalflächen geplanten Maßnahmen im Detail mit dem BLDAM mit dem Ziel, eine Beeinträchtigung von Bodendenkmalen zu vermeiden, abzustimmen.

Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde ist kein Bodendenkmal durch die Anlage der Kleingewässer. Die geplanten Kleingewässer (KG 10 und KG 11) liegen gemäß Grunderwerbsplan (G-2066) und Maßnahmenplan H 3-2 nördlich des Bodendenkmals Nr. 21. Das geplante Kleingewässer KG 12 liegt nach dem Grunderwerbsplan (G-2058) und Maßnahmenplan H 3-2 nicht im Bereich des Bodendenkmals Nr. 24.

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in der Stellungnahme vom 28.09.2006 auf eine Liste von geodätischen Lage- und Höhenfestpunkten hingewiesen, die in der Örtlichkeit durch Granitpfeiler vermarkt seien. Es müsse sichergestellt werden, dass die Festpunkte bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen nicht zerstört werden bzw. dass rechtzeitig die Verlegung beantragt werde.

Die Träger des Vorhabens erwidern, *ein Flächenabgleich habe ergeben, dass an den Standorten geodätischer Festpunkte keine Maßnahmen vorgesehen seien, die mit Bodeneingriffen verbunden sind. Andernfalls würden die Hinweise umgesetzt.*

Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung

Dem Anliegen wird durch die Nebenbestimmung A II 19.7.3 Rechnung getragen.

Gemeinde Rangsdorf

Stellungnahmen vom 09.10.2006, 13.08.2007, 01.08.2008 und zur Planänderung Nr. 01 vom 16.09.2008 und 18.11.2008

- **Aktualität des Grunderwerbsverzeichnisses (GEV)**

Ursprünglich von der Gemeinde Rangsdorf erhobenen Einwände gegen die Richtigkeit des Grunderwerbsverzeichnisses in Bezug auf ihr gehörende Grundstücke sind durch Korrektur des Grunderwerbsverzeichnisses im Rahmen der Planänderung Nr. 01 erledigt worden.

- **Eigentumsrechtliche Sicherung der Maßnahmen und Entschädigung**

Die Gemeinde Rangsdorf hat eingewandt, die sich aus der Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ergebenden Beschränkungen für das Grundstückseigentum, auch für die kommunalen Flurstücke, und damit die Durchführbarkeit der Maßnahmen, seien rechtlich nicht gesichert. In das Satzungsrecht der Gemeinden für die Aufstellung von Grünordnungsplänen könne mit dem Planfeststellungsbeschluss nicht eingegriffen werden. Außerdem bleibe offen, ob und in welcher Höhe Eigentümer und sonstige zur Nutzung der Grundstücke Berechtigte für die infolge der landschaftspflegerischen Maßnahmen entstehenden Nutzungsbeschränkungen entschädigt würden. Das gelte auch für ihren insoweit belasteten Grundbesitz (ca. 15,5 ha in der Gemarkung Groß Machnow und ca. 1 ha in der Gemarkung Rangsdorf).

Diese Einwände erledigen sich dadurch, dass die für die Maßnahmen in Anspruch zu nehmenden Flächen sämtlich in das Grunderwerbsverzeichnis, das Gegenstand der Planergänzung ist, aufgenommen werden. Damit wird rechtsverbindlich festgestellt, dass die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den in das Grunderwerbsverzeichnis aufgenommenen Grundstücken von den Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten zu dulden sind und dass entsprechende dingliche Berechtigungen, z. B. Grunddienstbarkeiten, zugunsten der Träger des Vorhabens, soweit eine Einigung zwischen den Betroffenen und den Trägern des Vorhabens nicht zustande kommt, notfalls im Wege der Enteignung begründet werden können (enteignende Vorwirkung der Planfeststellung). Einer Gründordnungsplanung seitens der Gemeinden bedarf es zur rechtlichen Sicherung der in Anspruch zu nehmenden Flächen deshalb nicht. Eine kommunale Grünordnungsplanung wäre übrigens auch strikt an die Planfeststellung und das mit ihr festgestellte Grunderwerbsverzeichnis gebunden. Die durch die Festsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen Betroffenen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung für die Belastung ihres Grundstücks mit einem dinglichen Recht, mit der die aus der Nutzungsbeschränkung entstehenden Vermögensnachteile ausgeglichen werden. Über die Höhe der Entschädigung ist, wenn eine Einigung zwischen den Betroffenen und den Trägern des Vorhabens nicht zustande kommt, ebenfalls von der Enteignungsbehörde zu entscheiden.

- **Finanzierung der Maßnahmen**

Die Gemeinde Rangsdorf fordert die konkrete Festsetzung der Finanzierung der Maßnahmen einschließlich der Erhaltung durch die Träger des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss.

Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung

Der Forderung wird durch die Nebenbestimmung A II 9.1.3 Rechnung getragen. Danach obliegt den Trägern des Vorhabens die Herstellung- sowie die Entwicklungs- und permanente Unterhaltungspflege. Dies schließt die finanzielle Trägerschaft ein. Die Träger des Vorhabens sind für die Kompensation der durch sie verursachten Eingriffe vollumfänglich verpflichtet. Daher müssen sie auch die Unterhaltung und Pflege selber sicherstellen.

- **Verkehrsflächen**

Die Gemeinde Rangsdorf hat geltend gemacht, es würden Verkehrsflächen durch landschaftspflegerische Maßnahmen überplant und damit Verkehrsverbindungen oder die Erschließung anliegender

Grundstück unterbrochen oder eingeschränkt, ein weiterer Ausbau behindert oder auf dort verlegte Leitungen keine Rücksicht genommen. Dies wurde im Einzelnen für den gemeindeübergreifenden Wanderweg Blankenfelde-Dabendorf-Zossen im Abschnitt entlang des Zülowgrabens, für Straßenflächen in der [redacted] (Radweg am Weidenweg), den Dabendorfer Weg und einige nicht öffentliche Wege im Eigentum der Gemeinde dargelegt. Die vorgesehenen Baumpflanzungen belasteten sie überdies mit der Verkehrssicherungspflicht.

Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung

Der Einwand der Gemeinde zur Berücksichtigung des Wanderwegs hat sich im Laufe des Verfahrens erledigt. Ein Konflikt mit dem Wanderweg im Abschnitt entlang des Zülowgrabens besteht nicht, weil dort zwischen dem anzulegenden Grünlandsaum und den angrenzenden Grünlandflächen ein unbefestigter Fahrweg für die Bewirtschaftung des Grünlandes besteht und weiter erhalten werden muss. In Bezug auf die Straßenfläche Wiesengrund wird in der Nebenbestimmung A II 9.1.30 festgelegt, dass innerhalb der LAP für die BE-10.1 und BE-10.2 die örtlichen Gegebenheiten (Flurstücks- sowie Wegegrenzen und Lage der vorhandenen Baumreihe) berücksichtigt werden und die Maßnahme so angepasst wird, dass der mittelfristig notwendiger Ausbau der Straße nicht verhindert wird. Der Radweg am Weidenweg ist durch die Planänderung Nr. 01 aus der Planung herausgenommen worden. Gleiches gilt für den Dabendorfer Weg. Der Forderung nach einer verpflichtenden Regelung der Verkehrssicherungspflicht bezüglich Bepflanzung von gemeindeeigenen Wegen wird durch die Nebenbestimmung unter A II 18.3 ausreichend Rechnung getragen.

- **Erweiterungsfläche Gewerbegebiet**

Die Gemeinde Rangsdorf hatte sich dagegen gewehrt, dass eine Fläche, die in ihrem neuen Flächennutzungsplan als Wirtschaftsschwerpunkt (Erweiterungsfläche Gewerbegebiet) ausgewiesen werden soll, für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollte und im Planergänzungsantrag als Ackerfläche mit entsprechenden Einschränkungen ausgewiesen war.

Der Forderung der Gemeinde auf Herausnahme der Fläche aus dem Planergänzungsverfahren wurde durch die Planänderung Nr. 01 entsprochen. Sie hat sich damit ebenfalls erledigt.

- **Machnower See**

Die Gemeinde bittet darum, die Sanierung des Machnower Sees als Teil des Gesamtkonzepts zur Verbesserung des Wasserregimes in diesem Gebiet und zur verbesserten Wasserabführung ohne Beschränkung mit in die Planfeststellung aufzunehmen.

Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung

Die Forderung der Gemeinde nach Auferlegung der Seesanierung außerhalb des optionalen Kompensationsbedarfs, ist zurückzuweisen. Ersatzmaßnahmen können den Träger des Vorhabens nur in dem zur Kompensation der durch sie verursachten Eingriffe erforderlichen Umfang (Kompensationsbedarf) auferlegt werden.

Abgesehen davon wird die Entscheidung über die Maßnahme SM-1 vorbehalten (A II 9.1, 5. Absatz), da hierzu insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entscheidungsreife eingetreten ist. Zur Begründung vergleiche oben Abschnitt C III 2.8.

Stadt Zossen

Stellungnahme vom 13.10.2006

Die Stadt Zossen wendet ein, dass im Ortsteil Dabendorf Siedlungsbereiche bei starken Regenfällen überflutet werden könnten.

Sie wendet weiter ein, im Bereich Dabendorf würden Flächen unmittelbar entlang der B 96 für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen (Flächen für extensive Grünlandpflege), die nach ihren planerischen Vorstellungen mittelfristig für die Siedlungsentwicklung vorgesehen seien, zumal schon Grundstücke auf der gegenüberliegenden Straßenseite bebaut seien. Es sei sinnvoll, rechts und links an der Straße zu bauen, denn die kompletten Erschließungsanlagen befänden sich schon in der Straße. Die Stadt erarbeite zurzeit einen Flächennutzungsplan.

Die Träger des Vorhabens haben erwidert, *bei den Flächen (Maßnahme FW-11) handele es sich um aufgelassenes Feuchtgrünland und damit ein nach § 32 BbgNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Eine Entwicklung zu Bauland sei damit grundsätzlich nicht möglich.*

Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung:

Die Einwände der Stadt Zossen sind zurückzuweisen.

Die Planfeststellungsbehörde geht nicht davon aus, dass durch die bei Dabendorf geplanten Maßnahmen eine Vernässung des angrenzenden Siedlungsbereichs auftreten wird. Zur Absicherung eventueller Schäden ist jedoch die Nebenbestimmung A II 18.5 auferlegt worden. Danach sind Schäden, die nachweislich durch die Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushalts verursacht werden, zu ersetzen.

Die Planfeststellungsbehörde gewichtet das Interesse an der Inanspruchnahme der Fläche entlang der B 96 für die Ersatzmaßnahme FW-11 höher als das Interesse der Stadt Zossen an einer weiteren Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Zum einen ist die Planung der Gemeinde noch nicht hinreichend bestimmt und verfestigt. Auch werden mit der Inanspruchnahme der Fläche für die Ersatzmaßnahme FW-11 keine wesentlichen Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen. Zum anderen wäre eine Siedlungsentwicklung dieses Bereichs nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde außerordentlich problematisch. Die Fläche gehört zum FFH-Gebiet „Umgebung Prierowsee“. Das FFH-Gebiet grenzt nördlich der Ortschaft Dabendorf unmittelbar an die B 96. Die Flächen in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Dabendorf sind gemäß der Biotoptypenkarte (Karte 3 vom 25.01.2006 des Antrags) Feuchtwiesen, Moore, Bruchwälder und Seeflächen (Pfählingsee). Diese Flächen eigenen sich tatsächlich schon auf Grund ihrer Hydrologie kaum für eine Bebauung. Bei einer straßenbegleitenden Bebauung käme es aufgrund des Grundwasserstandes auch zu erheblichen Aufwendungen, die ggf. negative Auswirkungen auf die angrenzenden Gebiete hätten. Eine Realisierbarkeit der gemeindlichen Planungsabsichten erscheint schon deshalb auch ohne die Planung der Ersatzmaßnahme FW-11 in diesem Bereich eher unwahrscheinlich. Es drängt sich vielmehr auf, dass eine solche Planung scheitern würde.

Demgegenüber dient die geplante Maßnahme FW-11 der Wiederherstellung der schützenswerten Pflanzengesellschaften durch Mahd. Dominante, hochwüchsige Staudenfluren, die nach der Nutzungsaufgabe der dort bestehenden nährstoffreichen Grünländern die Oberhand gewonnen haben, werden dadurch zurückgedrängt, konkurrenzschwache und besonders schützenswerte Arten können die Flächen wiederbesiedeln. Die geplante Maßnahme wurde hier nicht willkürlich platziert, sondern knüpft an bestehende Biotope und Strukturen an. Sie ist Teil des Gesamtkonzeptes der Maßnahmen in der Zülowniederung, in welchen alle Teile untereinander vernetzt sind. So werden höhere und nachhaltigere

Aufwertungen von großen Flächen erreicht. Das „Herausbrechen“ einzelner Maßnahmen aus diesem Konzept ist nicht möglich, ohne die naturschutzfachlichen Ziele zu gefährden. Die Flächen unterliegen als Teil des FFH-Gebiet bereits jetzt einem hohen Schutzstatus. An diesem würde sich durch die Maßnahmen nichts ändern. Die Flächen würden durch die Maßnahmen allerdings aufgewertet, schützenswerte Pflanzengesellschaften würden wieder hergestellt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass, soweit die Planungshoheit der Stadt beeinträchtigt wird, dies jedenfalls durch die überwiegenden öffentlichen Interessen an der Kompensation der Eingriffe durch den Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld gerechtfertigt ist.

8 Erledigte Stellungnahmen und Zustimmungen der Fachbehörden

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL)

Stellungnahme vom 23.10.2006 und 07.08.2007

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) hat zur Planergänzung folgendes ausgeführt: Die durch das o. a. Maßnahmekonzept betroffene Zülowniederung sei im Gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP e.V.) als „Freiraum mit besonderem Schutzanspruch“ gekennzeichnet. Gemäß Z 2.2.1 LEP e.V. hätten hier die Belange von Natur und Landschaft und die Sicherung und Entwicklung der Freiraumfunktion einschließlich der standortgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen Vorrang. Da durch den vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) Freiraumfunktionen nicht beeinträchtigt würden, stehe die vorliegende Planung dem Ziel 2.2.1 LEP e.V. nicht entgegen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des LBP für die Zülowniederung seien keine raumbedeutsamen Fachplanungen angezeigt.

Hinsichtlich der der GL bekannten kommunalen Planungen der Gemeinden Rangsdorf (OT Groß Machnow), Zossen (OT Dabendorf) sowie der Stadt Mittenwalde (OT Mittenwalde und Telz) seien keine Konflikte mit dem LBP erkennbar. Lediglich der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Zülowkanal“ (Festsetzung als Wohngebiet, Teilrealisierung) überschneide sich mit dem Geltungsbereich des LBP, wobei keine Bauflächen betroffen seien. Die beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Wohngebietes „Am Zülowkanal“ kollidierten nicht mit dem BP.

Die übrigen Flächen im Geltungsbereich des LBP seien nach Kenntnis der GL entsprechend den Darstellungen der vorliegenden Flächennutzungspläne der Gemeinden der Freiraumnutzung (Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Wald oder Wasserflächen) vorbehalten. Bestehende bauliche Anlagen würden durch die beantragten Kompensationsmaßnahmen nicht berührt.

Vorsorglich weist die GL auf das Unterschutzstellungsverfahren des LSG „Notte-Niederung“ hin - bei dem sie vom LUA informell beteiligt worden sei. Die Zülowniederung solle in das LSG einbezogen werden. Die Vereinbarkeit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahem bedürfe daher auch des Abgleichs mit dem Schutzzweck des potenziellen Landschaftsschutzgebietes (LSG).

Die Träger des Vorhabens haben zu der Stellungnahme erwidert, *die Maßnahmen stünden im Einklang mit den Zielen der Landesplanung.*

Das Wohngebiet „Am Zülowkanal“ liege zwar innerhalb des Maßnahmenraumes, Maßnahmen seien jedoch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht festgesetzt. Konflikte entstünden durch das Maßnahmenkonzept nicht.

Planungen der Gemeinden seien mit dem Planungstand zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf ergänzende Planfeststellung berücksichtigt worden.

Bereits bei der Planbearbeitung sei eine Abstimmung mit dem LUA Regionalabteilung Süd erfolgt. Die geplanten Maßnahmen stünden im Einklang mit dem Schutzzweck des LSG „Notte-Niederung“ (im Verfahren).

Aufgrund der Erwiderungen der Träger des Vorhabens hat die GL die zunächst vorsorglich geäußerten Bedenken mit Schreiben vom 07.08.2007 für erledigt erklärt.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Zustimmende Stellungnahme vom 06.10.2006

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming unterstützt die dargestellten Qualifizierungsmaßnahmen zur Aufwertung der Zülowniederung. Die betreffenden Flächen seien Bestandteil des Freiraumverbundes der in diesem Bereich eine vermittelnde Funktion zwischen den Niederungsbereichen nördlich von Mittenwalde und dem Rangsdorfer See wahrnehme.

In Ermangelung eines rechtskräftigen Regionalplanes bestünden für den in der Region Havelland-Fläming gelegenen Teil des Maßnahmenraumes keine weitergehenden regionalplanerischen Aussagen. Die Planungsgemeinschaft verweist auf den in Aufstellung befindlichen neuen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming, der auch Grundlage für künftige Arbeiten zur Freiraumthematik auf der Ebene des Regionalplanes sein werde.

Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg (LS), Niederlassung Wünsdorf

Stellungnahme vom 04.10.2006 und Rückäußerung vom 08.08.2007

Der Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg (LS) hatte Überschneidungen mehrerer geplanter Ersatzmaßnahmen mit dem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „B 246 Radweg Mittenwalde-Zossen“ und möglicherweise auch zum Neubau der B 96 Ortsumgehung Glasow/Dahlewitz mitgeteilt und eine Abstimmung gefordert.

Nachdem die Träger des Vorhabens Ersatzmaßnahmen umgeplant haben und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg Niederlassung Autobahn keine Überschneidung mit Maßnahmen zum Neubau der B 96 festgestellt wurden, hat der LS seine Stellungnahme mit der Rückäußerung vom 08.08.2007 für erledigt erklärt.

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg (LVLF)

Zustimmende Stellungnahme vom 16.10.2006

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg (LVLF) teilt mit, dass aus der Zuständigkeit für die Belange von Flurneuordnung, Agrarstruktur und Dorfentwicklung keine Bedenken bezüglich der geplanten Maßnahmen bestünden.

Das Maßnahmenkonzept „Zülowniederung“ sei im Vorfeld mit den Nutzern der Flächen abgestimmt worden. Somit seien Betriebsgefährdungen der betroffenen Agrarunternehmen durch die umfangreiche Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht zu erwarten.

Amt für Forstwirtschaft Wünsdorf

Stellungnahme vom 11.12.2006 und Rückäußerung vom 21.08.2007

Das Amt für Forstwirtschaft Wünsdorf hat in der nach Fristablauf eingegangenen Stellungnahme die geplanten Maßnahmen der Waldrandgestaltung und des Waldumbaus aus forstfachlicher Sicht begrüßt und zahlreiche Hinweise zu Einzelheiten gegeben, die zu berücksichtigen seien. Nachdem die Träger des Vorhabens den Hinweisen teils zugestimmt und im Übrigen eine Abstimmung im Rahmen der LAP zugesagt haben, hat die Untere Forstbehörde mit Schreiben vom 21.08.2007 ihre Bedenken für erledigt erklärt.

Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung

Die bereits bestehende Nebenbestimmung A II 9.3.4 „Waldbauliche Abstimmung“ aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 wird zusätzlich entsprechend ergänzt. Danach ist die LAP der in der Zülowniederung vorgesehenen waldbaulichen Ersatzmaßnahmen (Waldumbau und Waldrandgestaltungen) mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen. Dabei sind die Hinweise des Amtes für Forstwirtschaft Wünsdorf zu beachten.

Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg – Bereich Kampfmittelbeseitigungsdienst

Stellungnahme vom 16.11.2006 und Rückäußerung vom 08.08.2007

Der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Bereich Kampfmittelbeseitigungsdienst, hat auf eine Kampfmittelverdachtsfläche westlich der Bahnstrecke Zossen - Rangsdorf hingewiesen und darauf, dass dort alle geplanten baugenehmigungspflichtigen Erd- und Tiefbauarbeiten zur Überprüfung einer konkreten Kampfmittelbelastung einzureichen seien. Für den gesamten Planungsbereich östlich der Bahnstrecke seien derzeit keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln bekannt. Wenn bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden würden, sei es verboten, diese zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Träger des Vorhabens seien in diesem Fall verpflichtet die Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Die Träger des Vorhabens haben zu dem Vorbringen erwidert, *dass von den westlich der Bahnlinie vorgesehenen Maßnahmen nur die Neuanlage eines Kleingewässers (KG-1) von dem Hinweis berührt werde. Vor Anlage des Kleingewässers werde deshalb ein Antrag auf Überprüfung der betroffenen Fläche auf eine konkrete Kampfmittelbelastung eingereicht.*

Aufgrund der Erwiderung hat der Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 08.08.2007 seine Bedenken für erledigt erklärt.

Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Entscheidung

Die Zusage der Träger des Vorhabens vor Anlage des Kleingewässers KG-1 einen Antrag auf Überprüfung der Fläche auf Kampfmittelbelastungen einzureichen wird durch eine entsprechende Ergänzung unter A III „Zusagen der Träger des Vorhabens“ festgehalten. Zusätzlich wird der Forderung nach Berücksichtigung von Kampfmittelbelastungen durch die Nebenbestimmung A II 19.7.2 „Auflagen zur Kampfmittelbelastung“ Rechnung getragen.

9 Entscheidung über individuelle Einwendungen

Über die Einwendungen, die nicht im Laufe des Verfahrens zurückgenommen worden sind oder sich nicht auf andere Weise erledigt haben, wird nachfolgend entschieden:

Einwenderin mit den Nummern 47 und 222 des GEV

Die Einwenderin hat als Eigentümerin folgender Grundstücke und wie sie betont, als „eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb“ Einwendungen erhoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	13 325	7 852
[redacted]	[redacted]	[redacted]	1 384	169
[redacted]	[redacted]	[redacted]	2 765	459
[redacted]	[redacted]	[redacted]	53 642	7 209
[redacted]	[redacted]	[redacted]	35 746	14 597
[redacted]	[redacted]	[redacted]	11 558	5 663
[redacted]	[redacted]	[redacted]	4 273	4 273
[redacted]	[redacted]	[redacted]	149 489	51 678
[redacted]	[redacted]	[redacted]	12 842	3 164
[redacted]	[redacted]	[redacted]	15 735	15 585
[redacted]	[redacted]	[redacted]	12 828	10 428
[redacted]	[redacted]	[redacted]	138 598	90 516
[redacted]	[redacted]	[redacted]	24 511	2 628
[redacted]	[redacted]	[redacted]	10 146	10 146
[redacted]	[redacted]	[redacted]	2 067	2 067
[redacted]	[redacted]	[redacted]	1 121	1 121
[redacted]	[redacted]	[redacted]	730	730
[redacted]	[redacted]	[redacted]	1 261	731
[redacted]	[redacted]	[redacted]	5 000	5 000
[redacted]	[redacted]	[redacted]	9 964	8 034
Summe			506 985	242 050

Die Grundstücke werden durch den Planergänzungsbeschluss wie folgt in Anspruch genommen:

In der [redacted] sowie teilweise die [redacted], ist das Anlegen von einer Naturschutzbrache (NB2-1) vorgesehen. Die kleinflächigen Naturschutzbrachen sind nicht nur Lebensraum an sich sondern haben vor allem im Zusammenhang mit den umgebenden Ackerflächen eine besondere Funktion. Im Gefüge der Flächen unterschiedlicher Nutzung stellen sie Trittsteinbiotope, Rückzugs- und Reproduktionslebensräume zur Verfügung, während die angrenzenden Ackerflächen als Nahrungshabitate dienen. Auf dem [redacted] ist die Anlage eines Ackersaumes S1.2-1.1 vorgesehen.

Auf dem [redacted], sind auf einer dauernd zu beschränkende Fläche von 51 678 m² das Anlegen von Naturschutzbrachen (NB3-1, NB1-4), eine ökologische Grabenbewirtschaftung (ÖG-12.1), die Anlage von Säumen (S1.1-6, S1.2-6, S1.2-2), die Neuanlage einer Baumreihe (BN-7), die Neuanlage einer Hecke (HEN-8) und die Ergänzung einer Hecke (HEE-11) vorgesehen.

Das [redacted] wird als dauernd zu beschränkende Fläche für die ökologische Grabenbewirtschaftung (ÖG-12.9, ÖG-12.10), teilweise für das Anlegen einer Naturschutzbrache (NB1-4), die Ergänzung einer Hecke (HEE-11) sowie den Einbau einer Sohlschwelle (So-5.2) in Anspruch genommen. Weiterhin ist auf dem [redacted] die Anlage von Säumen (S1.2-2, S1.2-6) vorgesehen.

Auf den [redacted], ist das Anlegen von einer Naturschutzbrache (NB3-5) vorgesehen.

Die [redacted] werden teilweise für das Anlegen von einer Naturschutzbrache (NB3-10) in Anspruch genommen. Auf dem [redacted] ist im Übrigen eine Ackernutzung (AN-2.2) vorgesehen. Auf dem [redacted] befinden sich des Weiteren die Maßnahmen Anlage von Steilwänden für Uferschwalbennistplätze (NU-3) sowie das anzulegende Kleingewässers (KG-12).

Die [redacted] werden als dauernd zu beschränkende Flächen für die ökologische Grabenbewirtschaftung (ÖG-12.2) festgesetzt. Auf dem [redacted] sind weiterhin das Anlegen von einer Naturschutzbrache (NB1-3), teilweise eine ökologische Grabenbewirtschaftung (ÖG-12.6) sowie die Neuanlage einer Baumreihe (BN-8.2) vorgesehen. Auf dem [redacted] wird ebenfalls die Anlage eines Grünlandsaums (GS-1.5) vorgesehen.

Die [redacted] werden als dauernd zu beschränkende Flächen für die ökologische Grabenbewirtschaftung (ÖG-12.2) festgesetzt. Auf dem [redacted] sind weiterhin das Anlegen von einer Naturschutzbrache (NB1-3), teilweise eine ökologische Grabenbewirtschaftung (ÖG-12.6) sowie die Neuanlage einer Baumreihe (BN-8.2) vorgesehen. Auf dem [redacted] ist auch die Anlage eines Grünlandsaums (GS-1.5) vorgesehen.

Die [redacted] werden als dauernd zu beschränkende Flächen für die extensive Grünlandbewirtschaftung (WiM-6.6) in Anspruch genommen. Weiterhin ist auf dem [redacted] die Anlage eines Grünlandsaums (GS-20.6) vorgesehen.

Die Einwenderin hat geltend gemacht, ihr gehörten im Maßnahmengebiet Zülowniederung Grundstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 68 ha. Von den im Planergänzungsverfahren in Anspruch genommenen ca. 24,3 ha seien ca. 23,4 ha an landwirtschaftliche Betriebe verpachtet. Die Einwenderin habe für den Flughafenausbau bereits umfänglich Flächen zur Verfügung gestellt und stehe einem weiteren Eingriff in ihr Eigentum daher kritisch gegenüber.

Nachdem die Einwenderin - unter Berücksichtigung auch der ablehnenden Haltung eines Pächters - zunächst sämtliche Maßnahmen auf ihren Grundstücken

- [redacted]
- [redacted],
- [redacted]
- [redacted]

unter Bedingungen zugestimmt hat, führten Verhandlungen zwischen den Trägern des Vorhabens, der Einwenderin und der besagten Pächterin dazu, dass letztere ihre Einwendung zurücknahm. Daraufhin hat die Einwenderin erklärt, dass sie nunmehr auch den Maßnahmen auf den Grundstücken

- [redacted]
- [redacted]

unter Bedingungen zustimmt. Offen blieben aber noch ihre Einwendungen zu 24.2 (Entschädigung), 24.3 (Verkehrswertminderung) und 24.4 (Unterhaltungspflege), und zwar soweit es an die Pächterin 1 verpachteten Flächen betreffe.

Die Bedingungen für die Zustimmung seien folgende:

Die Flächen müssten ihren Status als landwirtschaftliche Nutzflächen behalten, d. h. im Sinne der EU- und sonstigen Agrarförderprogramme als landwirtschaftliche Nutzflächen anerkannt und förderfähig bleiben. Von den Trägern des Vorhabens wurde im Erörterungstermin zusätzlich die Zusage gefordert, für durch Förderungswegfall mittelfristig entstehende Grundstückswertminderungen Entschädigungen zu leisten.

Dem Flächeneigentümer dürften keine Ertragseinbußen (keine Verschlechterung der Pachtkonditionen) entstehen. Dennoch eintretende Pachtausfälle seien zu entschädigen. Dem Bewirtschafter seien die Nutzungsausfälle/-beeinträchtigungen zu entschädigen.

Die Träger des Vorhabens müssten auf Dauer die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Anpflanzungen und der Steilwandanlage (Uferschwalben) übernehmen.

Die dauernde Beschränkung (Belastung) der Grundstücke und Verkehrswertminderungen seien zu entschädigen.

Zur Flächenbereitstellung und Absicherung der vorgenannten Bedingungen sei zwischen den Trägern des Vorhabens und der Einwenderin ein schuldrechtlicher Vertrag abzuschließen. Die Einwenderin sei in die Durchführung der Maßnahmen einzubeziehen.

Die Zuständigkeit der Träger des Vorhabens für die Durchführung und die finanzielle Trägerschaft auch der Unterhaltungspflege müsse festgestellt werden. Die Zusicherung einer fachlichen Begleitung sei nicht ausreichend.

Die Träger des Vorhabens haben zu dem Vorbringen wie folgt Stellung genommen:

Sie gingen davon aus, dass die Regelungen für bisherige landwirtschaftliche Flächen so getroffen würden, dass der Status als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten und die Flächen förderfähig blieben. Im Erörterungstermin haben sie ergänzt: für lang- oder mittelfristige Rechtsänderungen gebe es keine

Entschädigungsansprüche. Wenn eine nach der jetzigen Rechtslage bestehende Förderung wegfalle, werde dies bei der Entschädigungszahlung berücksichtigt. Dazu werde es nach ihrer Einschätzung aber nicht kommen, da auf den Flächen eine landwirtschaftliche Nutzung weiter möglich bleibe. Eine Entschädigung könne erst entsprechend den tatsächlich eingetretenen wirtschaftlichen Nachteilen auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Nachteile seien vor allem bei Neuanlage von Bepflanzungen zu erwarten. Pachtzinsausfälle entstünden der Einwenderin nicht, da den Nutzern (Pächtern) Ertragsausfälle und Bewirtschaftungserschwernisse im gesetzlich gebotenen Umfang entschädigt würden.

Die Träger des Vorhabens übernähmen im rechtlich notwendigen Umfang die Verkehrssicherungspflicht.

Die Konkretisierung der Maßnahmen im Detail könne erst auf Grundlage der Ausführungsplanung geregelt werden. Die Einbeziehung der Einwenderin könne nicht zugesichert werden, weil für die Durchführung der Maßnahmen das Vergaberecht zu berücksichtigen sei.

Die Träger des Vorhabens seien gesetzlich zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet, was die finanzielle Verantwortung einschließe. Eine Regelung in den Maßnahmeblättern sei entbehrlich.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Der Forderung auf Regelung der Verkehrssicherungspflicht wird durch die Nebenbestimmung A II 18.3 Rechnung getragen.

Dem Einwand, die Festlegung einer fachlichen Begleitung in den Maßnahmeblättern reiche nicht aus, wird durch eine Ergänzung der Nebenbestimmung A II 9.1.3 Rechnung getragen. Danach sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von den Trägern des Vorhabens - über die Herstellung und Entwicklungspflege hinaus - zu unterhalten, bis die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft kompensiert ist. Die von den Trägern des Vorhabens im Erörterungstermin vertretene Auffassung, nach 25 Jahren könnten die Flächen wieder frei bewirtschaftet werden, entspricht nicht der Rechtslage. Die Aufwertung von Natur und Landschaft hat dauerhaft zu erfolgen. Nur manche Maßnahmen (i. d. R. Pflanzungen) sind jedoch nur für einen bestimmten Zeitraum zu pflegen, weil sie danach auch ohne weitere Pflege „überlebensfähig“ sind. Der Eigentümer bzw. Nutzer der Fläche muss die Maßnahme über das im Rahmen der Nutzung der Fläche Übliche hinaus dann zwar nicht weiter pflegen, darf sie aber auch nicht beseitigen. Andere Maßnahmen sind von vornherein nicht auf einen begrenzten Zeitraum angelegt - diese Maßnahmen sind ohnehin dauerhaft durchzuführen (z. B. extensive Grünlandbewirtschaftung, Ackerrandstreifen und Säume, Ackernutzung).

Ansonsten wird die Einwendung zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke zur Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahmen ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde erforderlich, verhältnismäßig und angemessen.

Die Maßnahmen sind hier Teil eines großflächig angelegten Gesamtkonzepts, bei dem Lebensräume geschaffen und untereinander vernetzt werden. Durch die geplanten Ersatzmaßnahmen wird eine Verbesserung der Ausbreitungsbedingungen für eine artenreiche Wildflora und -fauna der Agrarlandschaft gewährleistet. Darüber hinaus wird eine Aufwertung des Erholungswertes der Landschaft durch eine vielfältigere Landschaftsstruktur erreicht. Das „Herausbrechen“ einzelner Grundstücke aus diesem in sich abgestimmten Gesamtkonzept ist nicht möglich, ohne die naturschutzfachlichen Ziele zu gefährden. Die Grundstücke werden insofern zwingend benötigt. Eine Verschiebung von Maßnahmen ist nicht möglich.

Eine dingliche Sicherung anstatt eines Eigentumsentzugs ist ausreichend, aber als das mildeste Mittel auch erforderlich, um die Maßnahmen rechtlich abzusichern. Die Nutzung der Grundstücke als landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt auch weiterhin möglich.

Soweit die Einwenderin Entschädigung, insbesondere für einen etwaigen Förderungswegfall, etwaige Pachtzinsausfälle, Nutzungsbeschränkungen und Verkehrswertminderungen fordert, gilt folgendes:

Schäden, die durch den Rechtsentzug, z. B. durch Belastung von Grundstücken mit Grunddienstbarkeiten zur dauerhaften Beschränkung der Nutzung, entstehen und sonstige durch die Maßnahmen verursachte Vermögensnachteile sind von den Trägern des Vorhabens nach den gesetzlichen Regelungen (EntgBbg) auszugleichen. Die Feststellung von Entschädigungsansprüchen und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und damit auch nicht dieses Planergänzungsbeschlusses. Es ist die Aufgabe der Träger des Vorhabens, den Betroffenen ein angemessenes Angebot über die Entschädigung für die Bestellung der erforderlichen Rechte, z. B. Grunddienstbarkeiten, an den Grundstücken und für die sonstigen entschädigungspflichtigen Vermögensanteile zu machen und darüber möglichst eine Einigung mit den Betroffenen zu erzielen. Wenn keine Einigung zustande kommt, hat - auf Antrag - die Enteignungsbehörde eine Entscheidung zu treffen.

Der Einbeziehung der Einwenderin in die Durchführung der Maßnahmen kann nicht im Rahmen der Planfeststellung geregelt werden. Dies kann aber Gegenstand von privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Trägern des Vorhabens sein.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Kompensation der mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 zugelassenen Eingriffe durch Naturalherstellung gegenüber den von der Einwenderin geltend gemachten privaten Interessen. Das Kompensationsinteresse hat hier auch deshalb ein besonderes Gewicht, weil durch die Vernetzung und die dadurch entstehenden Synergien zwischen den Maßnahmenkomplexen ein besonders hoher Effekt für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu erwarten ist. Dies entspricht dem ebenfalls komplexen und großflächigen Eingriff durch den Flughafenausbau. Eine bloße den Trägern des Vorhabens aufzuerlegende Ausgleichszahlung, die nach dem Gesetz ohnehin generell nur im Rang nach Ausgleich und Ersatz in Betracht kommt, ist aufgrund dieser Interessenbewertung auszuschließen.

Einwenderin mit der GEV-Nr. 52

Die Einwenderin ist als Eigentümerin folgender Grundstücke betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	404	404
[redacted]	[redacted]	[redacted]	224 308	216 775
[redacted]	[redacted]	[redacted]	5 340	4 295
[redacted]	[redacted]	[redacted]	58 444	56 444
[redacted]	[redacted]	[redacted]	91 074	91 074

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	181 641	171 020
[redacted]	[redacted]	[redacted]	185 896	178 586
[redacted]	[redacted]	[redacted]	3 800	3 800
[redacted]	[redacted]	[redacted]	158 534	149 600
[redacted]	[redacted]	[redacted]	2 375	1 493
[redacted]	[redacted]	[redacted]	87 753	12 701
[redacted]	[redacted]	[redacted]	52 939	30 611
[redacted]	[redacted]	[redacted]	49 741	379
[redacted]	[redacted]	[redacted]	26 541	26 541
[redacted]	[redacted]	[redacted]	1 615	1 615
[redacted]	[redacted]	[redacted]	76 185	76 185
[redacted]	[redacted]	[redacted]	6 112	6 112
[redacted]	[redacted]	[redacted]	11 754	11 754
[redacted]	[redacted]	[redacted]	72 458	72 458
[redacted]	[redacted]	[redacted]	17 487	17 487
[redacted]	[redacted]	[redacted]	10 210	6 357
[redacted]	[redacted]	[redacted]	257 082	187 782
[redacted]	[redacted]	[redacted]	9 570	564
[redacted]	[redacted]	[redacted]	3 170	3 097
[redacted]	[redacted]	[redacted]	7 916	5 554
[redacted]	[redacted]	[redacted]	31 698	31 698
[redacted]	[redacted]	[redacted]	5 267	855
[redacted]	[redacted]	[redacted]	9 887	1 685
[redacted]	[redacted]	[redacted]	2 956	268

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	1 969	175
[redacted]	[redacted]	[redacted]	5 000	5 000
[redacted]	[redacted]	[redacted]	2 500	2 500
[redacted]	[redacted]	[redacted]	5 040	5 040
[redacted]	[redacted]	[redacted]	2 492	2 492
[redacted]	[redacted]	[redacted]	2 508	2 508
[redacted]	[redacted]	[redacted]	5 016	5 016
[redacted]	[redacted]	[redacted]	10 089	10 089
[redacted]	[redacted]	[redacted]	10 194	10 194
[redacted]	[redacted]	[redacted]	3 390	1 490
[redacted]	[redacted]	[redacted]	4 759	474
[redacted]	[redacted]	[redacted]	1 157	56
Summe			1 706 271	1 412 228

Die Grundstücke werden als dauernd zu beschränkende Flächen für die Ersatzmaßnahmen Ackersäume (S), ökologische Grabenbewirtschaftung (ÖG), Grünlandsäume (GS), Wiederherstellung von Kleingewässern in Torfstichen (WK), Umwandlung von Acker in Dauergrünland (AiG), extensive Grünlandpflege (GPf), Wiesenmanagement (WiM), Weidenmanagement (WeM), Feuchtwiesenentwicklung (FW), Anlegen von Naturschutzbrachen (NB), Ergänzung von Baumreihen (BE), Waldumbau (WU), Schaffung von Äsungsflächen (Ä), Neuanlage von Baumreihen (BN), Waldrandgestaltung (WR) sowie die Neuanlage einer Hecke (HEN) gemäß den Maßnahmenplänen H3-1, H3-2 und H3-3 in Anspruch genommen.

Die Einwenderin fordert vorzugsweise die Inanspruchnahme von Landesflächen. Ihre landwirtschaftlich genutzten Grundstücke seien überwiegend langfristig verpachtet. Für die Landwirte seien Ertrags- und Einkommenseinbußen zu erwarten. Die dauerhaften Beschränkungen erschwerten die Verwertung der Flächen durch Veräußerung, die sie anstrebe. Sie verlange deshalb den Ankauf von Flächen auf denen weitgehende Maßnahmen wie die Anlegung von Gehölzen geplant sind, und erwarte einen zeitnahen flurstückskonkreten Kaufantrag. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von den Trägern des Vorhabens und auf deren Kosten durchgeführt werden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Inanspruchnahme der Grundstücke zur Durchführung und dauerhaften Sicherung der geplanten Ersatzmaßnahmen ist erforderlich, ver-

hältnismäßig und angemessen. Flächen der öffentlichen Hand, insbesondere auch des Landes Brandenburg, die gleich geeignet wären, sind nicht verfügbar.

Auch die Einwenderin hat insoweit keine konkreten Hinweise gegeben. Selbst wenn es an anderer Stelle einzelne für landschaftspflegerische Maßnahmen geeignete Grundstücke der öffentlichen Hand oder von anderen zur Hergabe bereiten Eigentümern gäbe, wäre deren Inanspruchnahme keine geeignete Alternative gegenüber der hier festgestellten Kompensationsflächen. Die Maßnahmen sind Teil eines großflächig angelegten Gesamtkonzepts, bei dem Lebensräume geschaffen und untereinander vernetzt werden. Das „Herausbrechen“ einzelner Grundstücke aus diesem in sich abgestimmten Gesamtkonzept ist nicht möglich, ohne die naturschutzfachlichen Ziele zu gefährden. Durch die geplanten Ersatzmaßnahmen wird eine Verbesserung der Ausbreitungsbedingungen für eine artenreiche Wildflora und -fauna der Agrarlandschaft gewährleistet. Es werden floristisch artenreiche und strukturell vielfältige Biotope geschaffen und u. a. Tierlebensräume als Rückzugsräume und Ausbreitungskorridore, insbesondere für Kleinsäuger, Vögel und Wirbellose (Biotop- und Artenschutz) aufgewertet. Eine Herausnahme der Grundstücke der Einwenderin hätte eine Unterbrechung des Biotopverbundnetzes zur Folge. Die Zielsetzung aller betroffenen Maßnahmen könnten dann an dieser Stelle nicht mehr gewährleistet werden. Im Gesamtbiotopverbund würde der Zusammenhang unterbrochen. Die Grundstücke der Einwenderin werden deshalb zwingend benötigt. Eine Verschiebung von Maßnahmen ist nicht möglich.

Eine dingliche Sicherung - statt eines Eigentumsentzugs - ist ausreichend, aber als das mildeste Mittel auch erforderlich, um die Maßnahmen rechtlich abzusichern. Die Nutzung der Grundstücke als landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt auch weiterhin möglich.

Soweit die Einwenderin Ertrags- und Einkommenseinbußen geltend macht, so sind diese von den Trägern des Vorhabens im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auszugleichen.

Die Feststellung von Entschädigungsansprüchen und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und damit auch nicht dieses Planergänzungsbeschlusses. Es ist Aufgabe der Träger des Vorhabens, den Betroffenen ein angemessenes Angebot über die Entschädigung für die Bestellung der erforderlichen Rechte, z. B. Grunddienstbarkeiten, an den Grundstücken und für die sonstigen entschädigungspflichtigen Vermögensnachteile zu machen und darüber möglichst eine Einigung mit den Betroffenen zu erzielen. Wenn keine Einigung zustande kommt, hat - auf Antrag - die Enteignungsbehörde eine Entscheidung zu treffen.

Einen Anspruch auf Vollerwerb der Grundstücke hätte die Einwenderin nur, wenn und soweit die Flächen durch die Teilenteignung (als welche die dauerhafte Beschränkung auch anzusehen ist) nicht mehr entsprechend ihrer bisherigen Bestimmung verwendet oder genutzt werden könnten. Dafür ist hier nichts ersichtlich. Die bisher ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen bleibt auch weiterhin möglich. Eine etwaige Erschwerung der Flächenverwertung aufgrund der Nutzungseinschränkungen und Bewirtschaftungsvorgaben und dadurch bedingte Wertminderungen ist, wie oben ausgeführt, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen über die Entschädigung auszugleichen.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Kompensation der mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 zugelassenen Eingriffe durch Naturalherstellung gegenüber den von der Einwenderin geltend gemachten privaten Interessen. Das Kompensationsinteresse hat hier auch deshalb ein besonderes Gewicht, weil durch die Vernetzung und die dadurch entstehenden Synergien zwischen den Maßnahmenkomplexen ein besonders hoher Effekt für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu erwarten ist. Dies entspricht dem ebenfalls komplexen und großflächigen Eingriff durch den Flughafenausbau. Eine bloße den Trägern des Vorhabens aufzuerlegende Ausgleichszahlung, die nach dem Gesetz ohnehin generell nur im Rang

nach Ausgleich und Ersatz in Betracht kommt, ist aufgrund dieser Interessenbewertung auszuschließen.

Pächterin mit der Nr. 1

Einwendung zur Planergänzung vom 25.10.2006

Die Einwendung der Pächterin Nr. 1 wurde aufgrund einer Vereinbarung mit den Trägern des Vorhabens mit Schreiben vom 30.09.2008 in Gänze zurückgenommen.

Einwenderin mit der GEV-Nr. 321

Die Einwenderin mit der GEV-Nr. 321 ist mit folgender Grundstücksfläche betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	8 186	618

Auf dem Flurstück ist auf einer dauernd zu beschränkenden Teilfläche von 618 m² die Anlage eines Saumes (S1.3-19) mit einer Gesamtbreite von 10 m vorgesehen.

Die Einwenderin rügt mit ihrer Einwendung vom 17.10.2006, nach Durchführung der Maßnahme sei keine Zufahrt zur Restfläche zum Zweck der ackerbaulichen Nutzung mehr möglich. Es sei nicht nachvollziehbar, wer die Kosten für die Biotopentwicklung und des Pflegekonzeptes trage. Es werde Entschädigung für Pachtzinsausfälle verlangt.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde erforderlich, verhältnismäßig und angemessen. Die Ackerrandstreifen/ Säume mit einer Breite von 10 m dienen als Verbindungs-, Rückzugs- und Reproduktionslebensräume, während die angrenzenden Ackerflächen weiterhin als Nahrungshabitate dienen. Die Anlage des Saumes S1.3-19 kann nicht an einer anderen Stelle erfolgen, da dieser mit den Saumstrukturen der angrenzenden Ackerschläge in Zusammenhang steht. Die Maßnahme ist als Teil eines großflächigen Gesamtkonzepts, bei dem Lebensräume geschaffen und untereinander vernetzt werden, zwingend auf dem Grundstück der Einwenderin durchzuführen. Eine Verschiebung und damit ein „Herausbrechen“ einzelner Grundstücke aus dem Gesamtkonzept ist nicht möglich, ohne die naturschutzfachlichen Ziele zu gefährden. Der Ackersaum (S1.3-19) ist Teil eines großflächigen umfassenden Biotopverbundnetzes in der Zülowniederung, das im Zusammenhang mit Nutzungsextensivierung, Umwandlung von Ackerflächen in extensiv gepflegte Gras- und Staudenfluren und Ackerwildkrautflächen steht. Im Mittelpunkt steht auch hier die Schaffung von floristisch artenreichen und strukturell vielfältigen Biotopen und damit die Aufwertung von Tierlebensräumen wie z. B. von Rückzugsräumen und Ausbreitungskorridore (Biotop- und Artenschutz) speziell für Kleinsäuger, Vögel und Wirbellose. Eine Herauslösung einzelner Flächen aus den Saumstrukturen würde zu einer Unterbrechung führen und ist naturschutzfachlich nicht vertretbar.

Eine dingliche Sicherung - statt eines Eigentumsentzugs - ist ausreichend, aber als das mildeste Mittel auch erforderlich, um die Maßnahme rechtlich abzusichern. Die Nutzung des Grundstücks als landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt auch weiterhin möglich. Die Zufahrt zum Zwecke der ackerbaulichen Nut-

zung bleibt ebenfalls möglich. Sie kann, worauf schon die Träger des Vorhabens in ihrer Erwiderung hingewiesen haben, über den Ackersaum erfolgen. Dies wird durch die Nebenbestimmung A II 18.4 gewährleistet.

Die Kosten sowohl für die Herstellung wie auch für die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege tragen die Träger des Vorhabens als Verursacher.

Schäden, die durch den Rechtsentzug, z. B. durch die Belastung von Grundstücken mit Grunddienstbarkeiten zur dauerhafte Beschränkung der Nutzung, entstehen und sonstige durch die Maßnahmen verursachte Vermögensnachteile sind von den Trägern des Vorhabens nach den gesetzlichen Regelungen (EntgBbg) auszugleichen. Die Feststellung von Entschädigungsansprüchen und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und damit auch nicht dieses Planergänzungsbeschlusses. Es ist Aufgabe der Träger des Vorhabens, den Betroffenen ein angemessenes Angebot über die Entschädigung für die Bestellung der erforderlichen Rechte, z. B. Grunddienstbarkeiten, an den Grundstücken und für die sonstigen entschädigungspflichtigen Vermögensnachteile zu machen und darüber möglichst eine Einigung mit den Betroffenen zu erzielen. Wenn keine Einigung zustande kommt, hat - auf Antrag - die Enteignungsbehörde eine Entscheidung zu treffen.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Kompensation der mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 zugelassenen Eingriffe durch Naturalherstellung gegenüber den von der Einwenderin geltend gemachten privaten Interessen. Das Kompensationsinteresse hat hier auch deshalb ein besonderes Gewicht, weil durch die Vernetzung und die dadurch entstehenden Synergien zwischen den Maßnahmenkomplexen ein besonders hoher Effekt für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu erwarten ist. Dies entspricht dem ebenfalls komplexen und großflächigen Eingriff durch den Flughafenausbau. Eine bloße den Trägern des Vorhabens aufzuerlegende Ausgleichszahlung, die nach dem Gesetz ohnehin generell nur im Rang nach Ausgleich und Ersatz in Betracht kommt, ist aufgrund dieser Interessenbewertung auszuschließen.

Einwender mit der GEV-Nr. 359

Die Einwendung vom 01.11.2006 wurde aufgrund der Ausführungen der Träger des Vorhabens im Erörterungstermin vom 11.09.2007 für erledigt erklärt.

Einwenderin mit der GEV-Nr. 39

Die Einwenderin ist als Eigentümerin folgender Grundstücke betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	7 785	7 785
[redacted]	[redacted]	[redacted]	15 574	15 574
Summe			23 359	23 359

Die Grundstücke werden als dauernd zu beschränkende Flächen für Ersatzmaßnahmen in Form von Ackernutzung (AN-3.5), Hecken-Neuanlage (HEN-4.2), Anlage von Ackersäumen (S1.2-47, S1.3-21.2) sowie für die Umwandlung von Acker in Dauergrünland (AiG) in Anspruch genommen.

Die Einwenderin rügt in ihrer Einwendung vom 27.10.2006, die geplanten Maßnahmen beeinträchtigten die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen erheblich. Flächen würden dauerhaft der Bewirtschaftung entzogen, Flächenreduzierungen und Anschneidungen erschwerten die Bewirtschaftung, die Zuwegung werde erschwert. Auflagen im Zusammenhang mit der Nutzung des Dauergrünlandes schlössen eine weitere Nutzung aus wirtschaftlicher Sicht aus. Eine Verpachtung der Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen sei erschwert oder ausgeschlossen. Die auf den Flächen vorgesehenen Landschaftselemente könne sie selbst nicht bewirtschaften und pflegen. Den Planungen könne nur zugestimmt werden, wenn die Träger des Vorhabens die betroffenen Flächen ankaufen würden.

Die Träger des Vorhabens erwidern, *dass der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft nur eine Fläche von 415 m² für die Neuanlage einer Hecke (HEN-4) entzogen werde. Dies mache bei einer Gesamtgröße von 23 359 m² nur einen sehr geringen Flächenanteil aus. Die anderen Flächen blieben als förderfähige landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten. Bewirtschaftungserschwernisse und Ertragsausfälle würden im gesetzlich gebotenen Umfang entschädigt. Die Zuwegung zu den Grundstücken sei über das angrenzende Wegegrundstück* [redacted] *möglich. Die Sicherung und Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Pflegemaßnahmen obliege den Trägern des Vorhabens. Ein Anspruch auf Ankauf der Flächen bestehe nicht. Die Restfläche sei weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.*

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke zur Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahmen ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde erforderlich, verhältnismäßig und angemessen.

Die Maßnahmen sind Teil eines großflächig angelegten Gesamtkonzepts, bei dem Lebensräume geschaffen und untereinander vernetzt werden. Das „Herausbrechen“ einzelner Grundstücke aus diesem in sich abgestimmten Gesamtkonzepts ist nicht möglich, ohne die naturschutzfachlichen Ziele zu gefährden. Die beanstandete Fläche ist Teil eines Verbundes weiterer Ackerflächen und Saumbiotope, die sich als großflächige Ackerlandschaft beidseitig des Zülowkanals erstreckt. Durch die geplanten Ersatzmaßnahmen wird eine Verbesserung der Ausbreitungsbedingungen für eine artenreiche Wildflora und -fauna der Agrarlandschaft gewährleistet. Darüber hinaus wird eine Aufwertung des Erholungswertes der Landschaft durch eine vielfältigere Landschaftsstruktur erreicht.

Bei der Fläche Ackernutzung (AN-3.5) sollen durch die Maßnahmen positive Auswirkungen für die Schutzgüter erreicht werden. Insbesondere wird eine Verbesserung der Lebensraumbedingungen des Gesamtraumes für die an die Kulturlandschaft gebundene Fauna erreicht.

Die Neuanlage einer 10 m breiten geschlossenen Hecke aus gebietsheimischen Baumarten (HEN-4.2) bezweckt eine Nutzungsextensivierung und damit den Boden-, Grundwasser- und Erosionsschutz als Voraussetzung für die Schaffung von floristisch artenreichen und strukturell vielfältigen Biotopen und für eine Aufwertung von Tierlebensräumen als z. B. als Rückzugsräume und Ausbreitungskorridore (Biotop- und Artenschutz).

Die Ackersäume (S1.2-47, S1.3-21.2) und die Maßnahme Umwandlung von Acker in Dauergrünland (AiG) sind Teil eines großflächigen umfassenden Biotopverbundnetzes in der Zülowniederung, das im Zusammenhang mit Nutzungsextensivierung, Umwandlung von Ackerflächen in extensiv gepflegte Gras- und Staudenfluren und Ackerwildkrautflächen steht. Im Mittelpunkt steht auch hier die Schaffung

von floristisch artenreichen und strukturell vielfältigen Biotopen und damit Aufwertung von Tierlebensräumen wie z. B. Rückzugsräume und Ausbreitungskorridore (Biotop- und Artenschutz) speziell für Kleinsäuger, Vögel und Wirbellose.

Alle saumartigen Strukturen (z. B. Acker-, Grünlandsäume, Hecken) dienen insbesondere auch zur Auflockerung des Landschaftsbildes, das infolge der bislang großflächigen Bewirtschaftung sehr monoton ist. Die Schaffung kleinteiliger Strukturen erhöht die strukturelle Vielfalt des Landschaftsbildes und wertet damit den Erholungswert der Landschaft auf. Darüber hinaus dienen die Säume der Schaffung von Pufferzonen zum Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft.

Eine Herausnahme der Grundstücke der Einwenderin aus der Planung hätte eine Unterbrechung des Biotopverbundnetzes zur Folge. Das für die Ackerfläche, die Umwandlungsfläche (AiG), die saumartigen Biotope (Hecken, Ackersäume) zutrifft. Die Zielsetzung aller betroffenen Maßnahmen könnten dann an dieser Stelle nicht mehr gewährleistet werden. Im Gesamtbiotopverbund würde die Kohärenz unterbrochen. Die Grundstücke der Einwenderin werden hier insofern zwingend benötigt.

Die der Einwenderin auferlegten Beschränkungen sind nicht unverhältnismäßig. Eine Zuwegung zu den Grundstücken bleibt über das Wegegrundstück [redacted] gewährleistet ist. Sie wird durch die Auflage A II 18.4 „Zufahrten/Erreichbarkeit/Erschließung“ sichergestellt. Die Umwandlung einer Teilfläche von Ackerland in Dauergründland durch Ansaat einer Grasmischung mit Kräuteranteilen obliegt als Herstellungsmaßnahme den Trägern des Vorhabens. Die Fläche bleibt als landwirtschaftliche Fläche erhalten und kann als solche genutzt werden. Wirtschaftliche Einbußen (z. B. Pachtzinsausfälle), die durch die Umwandlung entstehen, haben die Träger des Vorhabens nach den gesetzlichen Regelungen zu entschädigen.

Die Herstellung der Ersatzmaßnahmen sowie die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege, jeweils einschließlich der Kostentragung obliegt den Trägern des Vorhabens.

Schäden, die durch den Rechtsentzug, z. B. durch einen Eigentumsentzug oder eine Beschränkung der Nutzung, z. B. durch die Belastung eines Grundstücks mit einer Grunddienstbarkeit, entstehen sowie sonstige durch die Maßnahmen verursachte Vermögensnachteile, z. B. Ertragseinbußen, sind von den Trägern des Vorhabens nach den gesetzlichen Regelungen (EntgBbg) auszugleichen. Die Feststellung von Entschädigungsansprüchen und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und damit auch nicht dieses Planergänzungsbeschlusses. Es ist Aufgabe der Träger des Vorhabens, den Betroffenen ein angemessenes Angebot über die Entschädigung für die Bestellung der erforderlichen Rechte, z. B. Grunddienstbarkeiten, an den Grundstücken und für die sonstigen entschädigungspflichtigen Vermögensnachteile zu machen und darüber möglichst eine Einigung mit den Betroffenen zu erzielen. Wenn keine Einigung zustande kommt, hat - auf Antrag - die Enteignungsbehörde eine Entscheidung zu treffen.

Einen Anspruch auf den vollständigen Ankauf der Flächen hat die Einwenderin nicht. Die Grundstücke können, abgesehen von der 415 m2 großen Teilfläche für die Neuanlage einer Hecke (HEN-4), unter zumutbaren Bedingungen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Erhaltung und Vermehrung der zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente dient auch einer nachhaltigen natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft (vgl. § 5 BNatSchG). Einen Übernahmeanspruch hat ein Eigentümer, dessen Grundstück Nutzungsbeschränkungen zugunsten der Allgemeinheit unterworfen wird, nur, wenn und soweit das Eigentum voll entzogen werden kann. Zur Erreichung des Enteignungszwecks ist hier für die Restflächen (AN-3.5 und AiG) die dauerhafte Beschränkung des Eigentums ausreichend und deshalb auch nur erforderlich (vgl. § 7 Abs. 1 EntGBbg). Es kann auch nicht davon die Rede sein, dass diese Restflächen nicht mehr entsprechend ihrer bisherigen, landwirtschaft-

lichen Bestimmung verwendet oder genutzt werden könnten (vgl. BVerwG Urt. vom 23.01.1981, AZ: 4 C 4/78, BVerwGE 61, 295-306 und OVG NW, Urt. vom 23.01.2006, AZ: 11 A 1138/01).

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Kompensation der mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 zugelassenen Eingriffe durch Naturalherstellung gegenüber den von der Einwenderin geltend gemachten privaten Interessen. Das Kompensationsinteresse hat hier auch deshalb ein besonderes Gewicht, weil durch die Vernetzung und die dadurch entstehenden Synergien zwischen den Maßnahmenkomplexen ein besonders hoher Effekt für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu erwarten ist. Dies entspricht dem ebenfalls komplexen und großflächigen Eingriff durch den Flughafenausbau. Eine bloße den Trägern des Vorhabens aufzuerlegende Ausgleichszahlung, die nach dem Gesetz ohnehin generell nur im Rang nach Ausgleich und Ersatz in Betracht kommt, ist aufgrund dieser Interessenbewertung auszuschließen.

Einwenderin mit der GEV-Nr. 208

Die Einwenderin ist als Eigentümerin mit folgender Grundstücke betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	6 100	6 100
[redacted]	[redacted]	[redacted]	5 420	5 420
[redacted]	[redacted]	[redacted]	9 610	8 794
Summe			21 130	20 314

Die Grundstücke werden für folgende Maßnahmen in Anspruch genommen:

Auf dem [redacted] ist auf einer dauernd zu beschränkende Fläche von 6 100 m² eine Ackernutzung (AN-3.7) und die Anlage eines Saumes (S1.1-4.1) mit einer Breite von 10 m vorgesehen. Des Weiteren befindet sich die Maßnahme ökologische Grabenbewirtschaftung (ÖG-9-1) auf dem vorgenannten Flurstück.

Das [redacted] der Einwenderin wird im Rahmen des Planergänzungsbeschlusses als dauernd zu beschränkende Fläche für die Ersatzmaßnahmen in Form von Ackernutzung (AN-3.6), Hecken-Neuanlage (HEN-4.2) sowie die Anlage eines Ackersaumes (S1.3-21.3) in Anspruch genommen.

Weiterhin wird das [redacted] mit einer Teilfläche von 8 794 m², die in den Grunderwerbsplänen als dauernd zu beschränkende Fläche ausgewiesen ist, für eine Feuchtwiesenentwicklung (FW-10) in Anspruch genommen.

Die Einwenderin hat mit Einwendung vom 17.10.2006 mitgeteilt, sie erkläre ihr Einverständnis zur Inanspruchnahme der Grundstücke unter der Voraussetzung, dass ihr durch die geplanten Maßnahmen (Anlage und Pflege) keine Kosten entstehen und bittet um Mitteilung, wer die Kosten tragen wird.

Die Träger des Vorhabens haben erwidert, dass sie die Kosten für Anlage und Pflege der Maßnahmen tragen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Träger des Vorhabens sind verpflichtet die zur Herstellung sowie zur Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der Maßnahmen entstehenden Kosten zu tragen.

Damit erledigt sich die Einwendung. Soweit die Einwenderin weitergehende Forderungen hat erheben wollen, wird die Einwendung zurückgewiesen.

Vorsorglich weist die Planfeststellungsbehörde auf folgendes hin:

Die Inanspruchnahme der Grundstücke zur Kompensation der durch den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft ist erforderlich, verhältnismäßig und angemessen.

Bei den Flächen handelt es sich um zwei räumlich voneinander getrennte Bereiche. Die Ackerflächen, Grünlandflächen und Saumbiotope, sowie angrenzenden Gräben in der Gemarkung Groß Machnow bilden einen Teil eines Landschaftsabschnittes mit großräumigem Verbund. Die Grünlandfläche in der Gemarkung Dabendorf mit hohem ökologischen Wert (FW 10) befindet sich unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet „Umgebung Prierowsee“, das sich durch einen besonders wertvollen Florenbestand auszeichnet. Beide Teilbereiche stehen miteinander nicht in räumlicher Verbindung.

Die Ackerfläche AN-3.7, AN-3.6 mit den geplanten Saumbiotopen S1.1-4.1, S1.3-21.3 sowie den Heckenneupflanzungen bei HEN-4.2 stellen einen ökologisch funktional zusammenhängenden Landschaftsausschnitt dar. Die verschiedenen Maßnahmen ergeben damit einen vernetzten Raum mit hoher Biotopstruktur und -diversität, die zur Erreichung des Maßnahmezweckes erforderlich ist. Durch die Maßnahmen wird der Aufbau eines umfassenden Biotopverbundes in der Zülowniederung erreicht. Hierzu dienen Nutzungsextensivierung sowie die Umwandlung von Ackerflächen in extensive gepflegte Gras- und Staudenfluren und Ackerwildkrautflächen. Gleichzeitig werden floristisch artenreichen und strukturell vielfältigen Biotopen geschaffen und werden Tierlebensräume als Rückzugsräume und Ausbreitungskorridore, speziell für Kleinsäuger, Vögel und Wirbellose geschaffen (Biotop- und Artenschutz). Die Maßnahme dient weiterhin der Auflockerung der bislang großflächigen, monotonen Bewirtschaftung in kleinteiligere Strukturen, die durch größere strukturelle Vielfalt das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft aufwerten.

Auf der Fläche FW-10 soll eine extensive Grünlandpflege den Erhalt des wertvollen Florenbestands sichern. Ziel der Maßnahme ist es, auf brachgefallenen oder stillgelegten Grünlandflächen feuchter bis nasser Standorte strukturreiche Feuchtwiesen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten als Rückzugsflächen für gefährdete Pflanzenarten und Lebensraum für an Feuchtwiesen angepasste Tierarten. In Verbindung mit der Extensivierung der Pflege der Entwässerungsgräben, der extensiven Grünlandnutzung (Wiesen- und Weidenmanagement) sowie der Umwandlung von Acker in Dauergrünland, werden bestehende Potenziale vernetzt und damit große, zusammenhängende Lebensräume für Wiesen bewohnende Arten geschaffen.

Die Maßnahmen sind jeweils Teil eines großflächigen Gesamtkonzeptes, bei dem das „Herausbrechen“ einzelner Grundstücke ohne Gefährdung der naturschutzfachlichen Ziele nicht möglich ist. Dies gilt vor allem für saumartigen Strukturen deren naturschutzfachlich nötige Vernetzung sonst unterbrochen würde.

Finanzielle Einbußen, die durch die dauerhafte Beschränkung der Nutzung ausgelöst werden, sind von den Trägern des Vorhabens zu entschädigen. Die Feststellung von Entschädigungsansprüchen und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und damit auch nicht dieses Planergänzungsbeschlusses. Es ist Aufgabe der Träger des Vorhabens, den Betroffenen ein angemessenes Angebot über die Entschädigung für die Bestellung der erforderlichen Rechte, z. B. Grunddienstbarkeiten, an den Grundstücken und für etwaige sonstigen entschädigungspflichtige Vermögensnachteile zu machen und darüber möglichst eine Einigung mit den Betroffenen zu erzielen. Wenn keine Einigung zustande kommt, hat - auf Antrag - die Enteignungsbehörde eine Entscheidung zu treffen.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Kompensation der mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 zugelassenen Eingriffe durch Naturalherstellung gegenüber den von der Einwenderin geltend gemachten privaten Interessen. Das Kompensationsinteresse hat hier auch deshalb ein besonderes Gewicht, weil durch die Vernetzung und die dadurch entstehenden Synergien zwischen den Maßnahmenkomplexen ein besonders hoher Effekt für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu erwarten ist. Dies entspricht dem ebenfalls komplexen und großflächigen Eingriff durch den Flughafenausbau. Eine bloße den Trägern des Vorhabens aufzuerlegende Ausgleichszahlung, die nach dem Gesetz ohnehin generell nur im Rang nach Ausgleich und Ersatz in Betracht kommt, ist aufgrund dieser Interessenbewertung auszuschließen.

Einwenderin mit der GEV-Nr. 7

Die Einwenderin hat als Eigentümerin folgender Grundstücke eine Einwendung vom 26.10.2006 erhoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	9 910	6 466
[redacted]	[redacted]	[redacted]	64 820	59 372
Summe			74 730	65 838

Auf dem [redacted] sind das Anlegen einer Äsungsfläche (Ä-4), am Rand dieser Fläche das Anlegen von Ackersäumen (S1.1-19, S1.1-10.2) sowie die Neuanlage einer Baumreihe (BN-3) vorgesehen. Als weitere Maßnahmen sind dort der Einbau einer Sohlschwelle (So-4.4) und eine ökologische Grabenbewirtschaftung (ÖG-8.1) geplant. Auch auf den angrenzenden Grundstücken anderer Eigentümer sind derartige Maßnahmen vorgesehen.

Das [redacted] wird als dauernd zu beschränkende Fläche für die Ersatzmaßnahmen in Form von Ackernutzung (AN-3.11), Ergänzung und Umbau einer Baumreihe (BE-16) und Ackersäumen (S1.1-31, S1.2-55.1, S1.3-2.3) vorgesehen; eine kleine Teilfläche soll für die Umwandlung von Acker in Dauergrünland (AiG) in Anspruch genommen werden.

Die Einwenderin rügt lediglich, es sei nicht ersichtlich, wer für die Durchführung der geplanten Maßnahmen, insbesondere für Neuanpflanzungen, Umwandlungen, Unterhaltung und Pflegemaßnahmen, sowie für deren Finanzierung verantwortlich sei, und schließlich, wer Pachtzinsausfälle zu tragen habe.

Sie erwarte eine Sicherstellung dahin, dass die Träger des Vorhabens hierfür insgesamt verantwortlich sind.

Die Träger des Vorhabens haben erwidert, *sie hätten die Maßnahmen durchzuführen und deren Finanzierung einschließlich des Ausgleichs von Bewirtschaftungserschwernissen und Ertragsausfällen sicherzustellen. Für Ertragsverluste werde der Pächter entschädigt. Sonstige unzumutbare wirtschaftliche Nachteile würden dem Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigten im gesetzlich gebotenen Rahmen entschädigt.*

Bei den auf dem [redacted] geplanten Bepflanzungen handele es sich um eine Ergänzung bestehender Baumreihen. Insoweit entstünde weder eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen noch ein Nachteil.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Auf die Einwendung ist zu antworten, dass die von der Einwenderin für ungeklärt gehaltenen Fragen - wie von den Trägern des Vorhabens zutreffend ausgeführt - gelöst sind. Die Verantwortlichkeit der Träger des Vorhabens als Verursacher der die Ersatzmaßnahmen auslösenden Eingriffe in Natur und Landschaft für die Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen einschließlich des Ausgleichs von Vermögensnachteilen, die unmittelbare Folge der Maßnahmen sind, ergibt sich aus dem Gesetz (§ 15 BNatSchG, §§ 8 Abs. 2 Nr. 2, 11 EntGBbg). Soweit die Einwenderin weitergehende Forderungen hat erheben wollen, wird die Einwendung zurückgewiesen.

Auf weitere Fragen der Rechtmäßigkeit der Grundstücksinanspruchnahme für die geplanten Ersatzmaßnahmen einzugehen, gibt die Einwendung keinen Anlass. Sie wären überdies nicht anders zu beantworten, als dies in der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Einwendung der Einwenderin mit der GEV-Nr. 208 (vorsorglich) geschehen ist. Hierauf wird, soweit es nicht Besonderheiten der jeweiligen Grundstücke und Maßnahmen handelt, die in der Einwendung indes nicht problematisiert worden sind, verwiesen.

Einwenderin mit der GEV-Nr. 210

Die Einwenderin mit der GEV-Nr. 210 hat als Eigentümerin folgender Grundstücke eine Einwendung vom 27.10.2006 erhoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	13 000	8 771
[redacted]	[redacted]	[redacted]	37 870	36 930
[redacted]	[redacted]	[redacted]	10 130	6 238
[redacted]	[redacted]	[redacted]	9 960	866
[redacted]	[redacted]	[redacted]	52 065	52 065
Summe			123 025	104 870

Das [redacted], wird teilweise als dauernd zu beschränkende Fläche für die Ersatzmaßnahmen in Form von Weidenmanagement (WeM-2.6), Feuchtwiesenentwicklung (FW-9.2) sowie die Anlage eines Grünlandsaumes (GS-14.2) in Anspruch genommen.

Auf dem [redacted], ist auf einer dauernd zu beschränkende Fläche eine Ackernutzung (AN-2.3) und die Anlage eines Saumes (S2.2-3) mit einer Gesamtbreite von 15 m vorgesehen.

Auf dem [redacted], sind das Anlegen einer Äsungsfläche (Ä-4) und am Rand dieser Fläche die Anlage eines Ackersaumes (S1.1-19) sowie die Neuanlage einer Baumreihe (BN-3) vorgesehen. Auch auf angrenzenden Grundstücken werden derartige Maßnahmen vorgesehen.

Das [redacted], wird mit einer Teilfläche von 866 m² als dauernd zu beschränkende Fläche für die Anlage eines Ackersaumes (S1.1-10.2) mit einer Breite von 10 m in Anspruch genommen.

Auf dem [redacted], ist auf einer dauernd zu beschränkende Fläche Ackernutzung (AN-3.3, AN-3.4) und die Anlage eines Saumes (S2.3-3) ebenfalls mit einer Gesamtbreite von 15 m vorgesehen.

Die Einwenderin rügt die Auswahl des Gesamtraums „Zülowniederung“, sie sei ermessensfehlerhaft. Zwingende Gründe für die Auswahl dieses Gebiets seien nicht ersichtlich. Einen Vergleich mit anderen überplanbaren Gebieten, die sich sogar näher im Flughafenbereich befänden, und eine diese einbeziehende Abwägung habe es nicht gegeben.

Die Einwenderin rügt weiterhin, sie werde durch die Überplanungen ihrer Grundstücke praktisch entschädigungslos enteignet. So müsse sie die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach Ablauf von 25 Jahren auf eigene Kosten durchführen. Sie fordert die Hochsetzung der Pflegedauer über die 25 Jahre hinaus. Zusätzlich würden ihre Grundstücke durch die Nutzungsbeschränkungen entschädigungslos im Wert stark gemindert. Es sei kein Flächentausch und auch kein Ankaufsversuch zum Verkehrswert erfolgt. Die Planung erfolge daher bewusst zu Lasten der betroffenen Eigentümer. Auf allen ihren betroffenen Grundstücken solle die jetzige Nutzungsart als landwirtschaftliche Fläche ohne Einschränkungen erhalten bleiben.

Die Träger des Vorhabens verteidigen die Gebietsauswahl unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte und den Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004: *Neuanpflanzungen seien nur auf dem Grundstück* [redacted] *vorgesehen. Die hier vorgesehene grabenbegleitende Baumreihe sei keine wesentliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks. Infolge von Beschränkungen der Grundstücksnutzung eintretende wirtschaftliche Nachteile seien von den Trägern des Vorhabens zu entschädigen. Ein Ankauf oder Flächentausch sei nicht erforderlich, da die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weitgehend erhalten bleibe. Die Entwicklung der anzupflanzenden Gehölze sei nach 25 Jahren abgeschlossenen, so dass es keiner weiteren Pflege bedürfe. Etwa verbleibende Nachteile durch die Gehölze seien im gesetzlich gebotenen Umfang zu entschädigen.*

<u>Entscheidung der Planfeststellungsbehörde</u>

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei der Auswahl des Gesamtraums Zülowniederung im Planfeststellungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 haben ein Vergleich und eine Abwägung mit anderen Alternativ-

vorschlägen für Ersatzmaßnahmen stattgefunden hat (vgl. Darstellung oben unter Natur und Landschaft). Es gibt keine neueren Erkenntnisse, die diese Ergebnisse in Frage stellen. Die zuständigen Naturschutzbehörden haben das Ergebnis vielmehr gestützt, indem sie das nun grundstücksscharf umgesetzte Maßnahmenkonzept grundsätzlich begrüßt haben. Der Einwand, es gebe Gebiete, die wegen der größeren Nähe zum Eingriffsort geeigneter seien, ist nicht konkretisiert worden. Bei Ersatzmaßnahmen - wie hier - haben die Eignung von Maßnahmen an sich und ihr Kompensationseffekt für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ohnehin größere Bedeutung als deren räumlicher Bezug zum Eingriffsort (vgl. Beschluss des BVerwG vom 07.07.2010 - 7 VR 2.10 -) Die Planfeststellungsbehörde hat keine neueren Erkenntnisse, die die ursprüngliche Beurteilung und Abwägung in Frage stellen könnten. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen oben unter Abschnitt B I und C II 2.1 verwiesen.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke zur Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahmen ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde erforderlich, verhältnismäßig und angemessen.

Die Maßnahmen sind Teil eines großflächig angelegten Gesamtkonzepts, bei dem Lebensräume geschaffen und untereinander vernetzt werden. Das „Herausbrechen“ einzelner Grundstücke aus diesem in sich abgestimmten Gesamtkonzepts ist nicht möglich, ohne die naturschutzfachlichen Ziele zu gefährden. Zum Beispiel sind die saumartigen Maßnahmen wie Grünlandsäume, Ackersäume und Baumreihen auf den Grundstücken zwingend notwendig, weil ansonsten die Vernetzungsstrukturen unterbrochen und die naturschutzfachlichen Ziele gefährdet würden. Die Äsungsflächen sollen das Nahrungsangebot für durchziehende und rastende Großvögel verbessern. Die Vögel können nicht punktuell nach Nahrung suchen, sondern benötigen hierfür sehr große, zusammenhängende Flächen. Das ergibt sich unter anderem aus dem Schwarmverhalten der Tiere. Bei der Nahrungssuche lassen sich gleichzeitig einige 100 oder 1 000 Tiere auf die Flächen zur Äsung nieder. Die Tiere sind nicht in der Lage, dieses Verhalten, das insbesondere beim herbstlichen Vogelzug auftritt zu ändern. Deshalb müssen die „Ä“-Maßnahmen zwingend eine entsprechende Größe aufweisen. Wegen der erforderlichen Bindung an die Bewirtschaftungseinheiten (Ackerschläge) der Landwirte ist die Maßnahme nur sinnvoll realisierbar, wenn alle innerhalb des Schlages gelegenen Flurstücke einbezogen werden. An einer Straße gelegene Grundstücksteile werden nicht in die Maßnahmenfläche Ä-4 einbezogen. Hinsichtlich der Maßnahme WeM-2.6 wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Einwendung des Einwenders mit der GEV-Nr. 353 verwiesen. Die Grundstücke der Einwenderin werden hier insgesamt zwingend benötigt. Eine Verschiebung der Maßnahmen ist nicht möglich.

Zur rechtlichen Absicherung der Maßnahmen ist die dingliche Sicherung, in der Regel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit, statt eines Eigentumsentzugs ausreichend, als das mildeste Mittel aber auch erforderlich. Die Nutzung des Grundstücks als landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt weiterhin möglich.

Die für die Baumpflanzungen auf dem [redacted] festgesetzte Pflegedauer von 22 Jahren ist ausreichend. Die Gehölzentwicklung ist dann abgeschlossen, die Baumreihe auch ohne weitere Pflege „überlebensfähig“ und geeignet, ihre Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge des Naturhaushalts dauerhaft zu bewahren (vgl. Fischer-Hüftle /Schumacher, Komm. BNatSchG, § 15 Rn. 118). Die Einwenderin ist nicht verpflichtet, die Baumreihe nach Ablauf der 22 Jahre zu pflegen, sondern kann sie sich selbst überlassen. Allerdings darf die Baumreihe nicht entfernt werden.

Schäden, die durch den Rechtsentzug, z. B. durch einen Eigentumsentzug oder eine Beschränkung der Nutzung, z. B. durch die Belastung eines Grundstücks mit einer Grunddienstbarkeit, entstehen sowie sonstige durch die Maßnahmen verursachte Vermögensnachteile, z. B. Ertragseinbußen, sind von den Trägern des Vorhabens nach den gesetzlichen Regelungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2, § 11 EntgBbg) auszugleichen. Die Feststellung von Entschädigungsansprüchen und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und damit auch nicht

dieses Planergänzungsbeschlusses. Es ist Aufgabe der Träger des Vorhabens, den Betroffenen ein angemessenes Angebot über die Entschädigung für die Bestellung der erforderlichen Rechte, z. B. Grunddienstbarkeiten, an den Grundstücken und für die sonstigen entschädigungspflichtigen Vermögensnachteile zu machen und darüber möglichst eine Einigung mit den Betroffenen zu erzielen. Wenn keine Einigung zustande kommt, hat - auf Antrag - die Enteignungsbehörde eine Entscheidung zu treffen (§§ 27, 28 EntGBbg, 28a LuftVG).

Zur rechtlichen Absicherung der Maßnahmen ist die dingliche Sicherung, in der Regel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit, statt eines Eigentumsentzugs ausreichend, als das mildeste Mittel aber auch erforderlich. Die Nutzung des Grundstücks als landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt weiterhin möglich.

Einen Anspruch auf Vollerwerb der Grundstücke hat die Einwenderin nicht. Er wäre nur dann gegeben, wenn die Grundstücke infolge der dauerhaften Beschränkung nicht mehr entsprechend ihrer bisherigen Bestimmung verwendet oder genutzt werden könnten. Dafür ist hier nichts ersichtlich. Die bisher ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen bleibt auch weiterhin möglich.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Kompensation der mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 zugelassenen Eingriffe durch Naturalherstellung gegenüber dem entgegenstehenden Interesse der Eigentümerin an einer Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auf allen betroffenen Grundstücken ohne Einschränkungen. Die Flächen bleiben trotz der Beschränkung als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten. Das Kompensationsinteresse hat hier auch deshalb ein besonderes Gewicht, weil durch die Vernetzung und die dadurch entstehenden Synergien zwischen den Maßnahmenkomplexen ein besonders hoher Effekt für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu erwarten ist. Dies entspricht dem ebenfalls komplexen und großflächigen Eingriff durch den Flughafenausbau. Eine bloße den Trägern des Vorhabens aufzuerlegende Ausgleichszahlung, die nach dem Gesetz ohnehin generell nur im Rang nach Ausgleich und Ersatz in Betracht kommt, ist aufgrund dieser Interessenbewertung auszuschließen.

Einwenderin und Einwender mit der GEV-Nr. 214

Die Einwender mit der GEV-Nr. 214 sind als Eigentümer folgender Grundstücksfläche betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	4 330	4 020
[redacted]	[redacted]	[redacted]	6 180	778
[redacted]	[redacted]	[redacted]	5 460	5 460
[redacted]	[redacted]	[redacted]	11 670	11 670
Summe			27 640	21 928

Die Grundstücke der Einwender werden wie folgt in Anspruch genommen:

Auf dem [redacted], ist auf einer dauernd zu beschränkenden Fläche von 4 020 m² eine extensive Grünlandbewirtschaftung (WiM-5.5, optional) und die Anlage eines Grünlandsaums (GS-23.3) vorgesehen.

Das [redacted], wird auf einer dauernd zu beschränkende Fläche von 778 m² für die Neuanlage einer Baumreihe (BN-3) und eines Ackersaumes (S1.1 -19) in Anspruch genommen.

Das [redacted], wird als dauernd zu beschränkende Fläche für eine Ackernutzung (AN-3.6) sowie Neuanlage einer Hecke (HEN-4.2) und eines Ackersaumes (S1.3-21.3) in Anspruch genommen.

Auf dem [redacted], ist auf einer dauernd zu beschränkende Fläche eine Ackernutzung (AN-4.1), die Anlage eines Ackersaumes (S1.2-32.2), die Umwandlung von Acker in Dauergrünland (AiG-2.1) und die Anlage eines Grünlandsaums (GS-16.1) vorgesehen.

Die Einwendung vom 27.10.2006 ist inhaltlich gleichlautend mit der der oben aufgeführten Einwenderin mit der GEV-Nr. 210 zu den Grundstücken [redacted].

Die Träger des Vorhabens haben im gleichen Sinne wie zu der der oben aufgeführten Einwendung erwidert. Hinsichtlich der Neuanpflanzungen haben sie ausgeführt, *Nutzungsartänderungen seien nur auf einem geringen Flächenanteil (ca. 240 m²) des* [redacted] *vorgesehen. Hier sei die Neuanlage einer Hecke (HEN-4) geplant. Dadurch eintretende Bewirtschaftungserschwernisse und Ertragseinbußen seien im gesetzlich gebotenen Rahmen auszugleichen.*

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke zur Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahmen ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde erforderlich, verhältnismäßig und angemessen.

Die Maßnahmen sind Teil eines großflächig angelegten Gesamtkonzepts, bei dem Lebensräume geschaffen und untereinander vernetzt werden. Das „Herausbrechen“ einzelner Grundstücke aus diesem in sich abgestimmten Gesamtkonzepts ist nicht möglich, ohne die naturschutzfachlichen Ziele zu gefährden.

Auf einigen Grundstücken ist zum Beispiel die Anlage verschiedener Saumstrukturen (Grünlandsäume, Baumreihen, Gras-/Krautsäume, Hecken) geplant. Diese stellen Rückzugs- und Ausbreitungsachsen für Tierarten dar, vernetzen die neugeschaffenen oder aufgewerteten Lebensräume, wirken der Bodenerosion entgegen und haben eine Filterfunktion gegen Einträge von Pflanzenschutzmitteln oder Nährstoffe in sensible Bereiche. Die Grundstücke der Einwender können nicht entfallen, da die Säume dann unterbrochen würden und ihren Zweck nicht mehr erfüllen könnten.

Hinsichtlich der Maßnahme AN-3.6 ist festzustellen, dass die Fläche eine wichtige Verbindungseinheit zwischen mehreren zusammenhängenden AN-Maßnahmeflächen nördlich des Zülowkanals darstellt. Fiele die AN-3.6 weg, würde die große zusammenhängende Fläche in zwei Teilflächen ohne Zusammenhang zerfallen, die Biotopvernetzung wäre unterbrochen.

Die Maßnahme AiG-2.1 ist Teil eines Komplexes von AiG-Maßnahmen auf mehreren Flächen unmittelbar am Zülowkanal liegen. Sinn und Zweck der Maßnahmen AiG ist es, zwischen dem Zülowkanal und den ackerbaulich bewirtschafteten Flächen einen Grünlandpuffer herzustellen, um weitere Stoffeinträge

(z. B. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Erosion) aus dem Ackerbau in das Gewässer zu minimieren. Eine Herausnahme dieser Fläche würde den Grünlandpuffer unterbrechen und die naturschutzfachlichen Ziele gefährden.

Die Grundstücke der Einwender werden hier insgesamt zwingend benötigt - eine Verschiebung der Maßnahmen ist nicht möglich.

Zu den übrigen Einwänden im Einzelnen vgl. die Ausführungen zu GEV-Nr. 210.

Einwenderin mit der GEV-Nr. 265

Die Einwenderin mit der GEV-Nr. 265 hat als Eigentümerin des folgenden Grundstücks eine Einwendung vom 28.10.2006 erhoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	5 390	1 542

Das [redacted] wird als dauernd zu beschränkende Fläche für die einer Neuanlage einer Baumreihe (BN-3) und eines Ackersaumes (S1.1-19) in Anspruch genommen. Auch auf den angrenzenden Grundstücken sind diese Maßnahmen vorgesehen.

Die Einwendung vom 28.10.2006 ist inhaltlich gleichlautend mit der oben aufgeführten Einwendung der Einwenderin mit der GEV-Nr. 210 zu den Grundstücken [redacted].

Die Träger des Vorhabens haben in gleichem Sinne wie zu der oben aufgeführten Einwendung zu GEV-Nr. 210 erwidert. Hinsichtlich der Neuanpflanzungen haben sie folgendes ausgeführt:

Von der grabenbegleitenden Baumreihe und der Anlage eines Ackersaumes ginge keine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks aus.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke zur Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahmen ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde erforderlich, verhältnismäßig und angemessen.

Die Maßnahmen sind Teil eines großflächig angelegten Gesamtkonzepts, bei dem Lebensräume geschaffen und untereinander vernetzt werden. Das „Herausbrechen“ einzelner Grundstücke aus diesem in sich abgestimmten Gesamtkonzepts ist nicht möglich, ohne die naturschutzfachlichen Ziele zu gefährden. Die geplanten Ackersäume und Baumreihen, stellen im Gesamtmaßnahmekonzept wichtige Elemente zur Vernetzung der verschiedenen Biotope in der Agrarlandschaft dar. Bei einer Herausnahme der Fläche der Einwenderin wäre diese Vernetzung unterbrochen und es träte ein Funktionsverlust ein. Das Grundstück der Einwenderin wird hier deshalb zwingend benötigt - eine Verschiebung der Maßnahmen ist nicht möglich.

Zu den übrigen Einwänden im Einzelnen vgl. die Ausführungen zu GEV-Nr. 210.

Einwender mit der GEV-Nr. 266

Die Einwender mit der GEV-Nr. 266 haben als Eigentümer folgender Grundstücke eine Einwendung erhoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	11 590	11 590
[redacted]	[redacted]	[redacted]	41 770	41 770
Summe			53 360	53 360

Die Grundstücke der Einwender werden wie folgt in Anspruch genommen:

Das [redacted], wird als dauernd zu beschränkende Fläche für die Ackernutzung (AN-3.12), die Anlage von Ackersäumen (S1.1-12.1, S1.3-2.2) und für die Umwandlung von Acker in Dauergrünland (AiG-3.2) in Anspruch genommen.

Das [redacted] wird ebenfalls für eine Ackernutzung (AN-3.10), die Anlage von Ackersäumen (S1.1-12.2, S1.3-2.1, S1.1-26, S1.2-39) und die Umwandlung von Acker in Dauergrünland (AiG-3.2) sowie ferner für Ergänzung einer Baumreihe (BE-14) und die Anlage einer Grabentasche (GT-3) in Anspruch genommen.

Die Einwendung vom 28.10.2006 ist inhaltlich gleichlautend mit der oben aufgeführten Einwendung der Einwenderin mit der GEV-Nr. 210 zu den Grundstücken [redacted].

Die Träger des Vorhabens haben zu der Einwendung in gleichem Sinne wie zu der oben aufgeführten Einwendung zu GEV-Nr. 210 erwidert. Hinsichtlich der Neuanpflanzungen haben sie ausgeführt, *es seien nur Gehölzpflanzungen vorgesehen, nämlich zur Ergänzung einer Baumreihe (BE-14). Die Fläche sei derzeit landwirtschaftlich nicht genutzt. Die durch die Maßnahmen eintretenden Bewirtschaftungserschwernisse und Ertragseinbußen seien im gesetzlich gebotenen Rahmen auszugleichen.*

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke zur Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahmen ist erforderlich, verhältnismäßig und angemessen.

Die Maßnahmen sind Teil eines großflächig angelegten Gesamtkonzepts, bei dem Lebensräume geschaffen und untereinander vernetzt werden. Das „Herausbrechen“ einzelner Grundstücke aus diesem in sich abgestimmten Gesamtkonzepts ist nicht möglich, ohne die naturschutzfachlichen Ziele zu gefährden. Aufgrund der Ähnlichkeit der Maßnahmen vgl. die naturschutzfachlichen Begründungen zur zwingenden Inanspruchnahme bei der Einwenderin und dem Einwender mit der GEV-Nr. 214. Die Grundstücke der Einwender werden zwingend benötigt. Eine Verschiebung der Maßnahmen ist nicht möglich.

Zu den übrigen Einwänden im Einzelnen vgl. die Ausführungen zu GEV-Nr. 210.

Einwender mit der GEV-Nr. 353

Der Einwender mit der GEV-Nr. 353 ist als Eigentümer folgender Grundstücke betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	32 090	20 140
[redacted]	[redacted]	[redacted]	25 480	1 961
[redacted]	[redacted]	[redacted]	1 940	114
[redacted]	[redacted]	[redacted]	8 480	7 754
[redacted]	[redacted]	[redacted]	59 202	55 322
Summe			127 192	85 291

Die Grundstücke des Einwenders werden wie folgt in Anspruch genommen:

Auf dem [redacted], sind die Anlage einer Äsungsfläche (Ä-4) und eines Ackersaumes (S1.1-19) am Rand dieser Fläche sowie die Neuanlage einer Baumreihe (BN-3) vorgesehen. Auch auf den angrenzenden Grundstücken sind derartige Maßnahmen geplant.

Das [redacted], wird als dauernd zu beschränkende Fläche für die Anlage eines Ackersaumes (S1.1-10.2) mit einer Breite von 10 m in Anspruch genommen.

Das [redacted], wird mit einer Teilfläche von 114 m² als dauernd zu beschränkende Fläche für die Anlage eines Ackersaumes (S1.2-65) mit einer Gesamtbreite von 10 m in Anspruch genommen.

Auf dem [redacted], wird mit einer Teilfläche von 7 754 m² als dauernd zu beschränkende Fläche für eine extensive Grünlandbewirtschaftung (WiM-5.5, optional) und die Anlage eines Grünlandsaums (GS-23.3) in Anspruch genommen.

Das [redacted], wird als dauernd zu beschränkende Fläche für die Feuchtwiesenentwicklung (FW-8.1, FW-8.2), Weidenmanagement (WeM-1.1, WeM-1.2., WeM-1.3, WeM-1.4), ökologischer Grabenbewirtschaftung (ÖG-4.5) und die Anlage eines Grünlandsaumes (GS-7.7, GS-7.6) in Anspruch genommen.

Der Einwender führt in seiner Einwendung vom 29.10.2006 außer den vorgenannten Flurstücken weiterhin noch das Grundstück [redacted] auf.

Die Träger des Vorhabens haben hinsichtlich der Neuanpflanzungen ausgeführt, *es sei nur eine grabenbegleitende Baumreihe vorgesehen, nämlich auf dem* [redacted]*. Von der Baumreihe gehe keine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung aus.*

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das in der Einwendung zusätzlich aufgeführte [redacted] wird im Rahmen der ergänzenden Planfeststellung nicht in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme der anderen genannten Grundstücke ist zur Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahmen erforderlich, verhältnismäßig und angemessen.

Die Maßnahmen sind Teil eines großflächig angelegten Gesamtkonzepts, bei dem Lebensräume geschaffen und untereinander vernetzt werden. Das „Herausbrechen“ einzelner Grundstücke aus diesem in sich abgestimmten Gesamtkonzepts ist nicht möglich, ohne die naturschutzfachlichen Ziele zu gefährden.

Bezüglich der naturschutzfachlich zwingenden Inanspruchnahme des [redacted] für eine Äsungsfläche wird auf die Entscheidungsgründe zur Einwendung der Einwenderin mit der GEV-Nr. 210 verwiesen.

Bezüglich der saumförmigen Maßnahmen BN-3, S1.1-10.2, S1.2-65, GS-7.6, GS-7.7 und GS-23.3 wird auf die Entscheidungsgründe zur Einwendung der Einwender mit der GEV-Nr. 214 verwiesen.

Die Maßnahmen WeM-1.1, WeM-1.2, WeM-1.3 und WeM-1.4 sind Bestandteile einer großen zusammenhängenden Grünlandfläche südlich des Zülowkanals. Dieser Grünlandbereich ist eine Vorrangfläche für den Schutz von Wiesenbrütern innerhalb der Avifauna. Da diese Vogelarten auf große, zusammenhängende Grünlandflächen angewiesen sind, können einzelne Teilflächen nicht herausgenommen werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet werden soll.

Die Grundstücke des Einwenders werden insgesamt zwingend benötigt. Eine Verschiebung der Maßnahmen ist nicht möglich.

Zu den einzelnen Einwänden vgl. die Ausführungen zu GEV-Nr. 210.

Einwender mit der GEV-Nr. 289

Der Einwender mit der GEV-Nr. 289 ist als Eigentümer folgender Grundstücke betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	8 220	3 854
[redacted]	[redacted]	[redacted]	18 050	12 271
[redacted]	[redacted]	[redacted]	5 770	5 406
[redacted]	[redacted]	[redacted]	53 310	53 310
[redacted]	[redacted]	[redacted]	15 979	1 132
[redacted]	[redacted]	[redacted]	14 530	14 530
Summe			115 859	90 503

Die Grundstücke des Einwenders werden wie folgt in Anspruch genommen:

Auf dem [redacted], sind das Anlegen einer Naturschutzbrache (NB2-12) und eine Heckenpflanzung (HEE-9) am Rand dieser Brache vorgesehen. Auch auf angrenzenden Grundstücken werden diese Maßnahmen angelegt.

Auf dem [redacted], ist auf einer dauernd zu beschränkende Teilfläche von 12 271 m² eine Äsungsfläche (Ä-4), die Anlage eines Saumes (S1.1-19) mit einer durchschnittlichen Breite von 10 m sowie eine Baumreihe (BN-3) vorgesehen.

Das [redacted], wird mit einer Teilfläche von 5 406 m² als dauernd zu beschränkende Fläche für eine extensive Grünlandbewirtschaftung (WiM-5.5, optional) und die Anlage eines Grünlandsaums (GS-23.3) in Anspruch genommen.

Auf dem [redacted], ist eine Ackernutzung (AN-3.11) und an deren Rand ein Ackersaum (S1.2-55.1) mit einer Breite von 10 m vorgesehen.

Das [redacted], wird für die Anlage eines Ackersaumes (S2.1-4) mit einer Gesamtbreite von 15 m in Anspruch genommen.

Für das [redacted], ist die Ersatzmaßnahmen Weidenmanagement (WeM-1.4) vorgesehen.

Die Einwendung vom 29.10.2006 ist inhaltlich gleichlautend mit der oben aufgeführten Einwendung der Einwenderin mit der GEV-Nr. 210 zu den Grundstücken [redacted].

Die Träger des Vorhabens haben in gleichem Sinne wie zu der oben aufgeführten Einwendung zu GEV-Nr. 210 erwidert (s. o.).

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke zur Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahmen ist erforderlich, verhältnismäßig und angemessen.

Die Maßnahmen sind Teil eines großflächig angelegten Gesamtkonzepts, bei dem Lebensräume geschaffen und untereinander vernetzt werden. Das „Herausbrechen“ einzelner Grundstücke aus diesem in sich abgestimmten Gesamtkonzepts ist nicht möglich, ohne die naturschutzfachlichen Ziele zu gefährden. Zum Beispiel wird hinsichtlich der Maßnahmen HEE-9, S1.1-19, BN-3, GS-23.3, S1.2-55.1, S2.1-4, sowie für die Maßnahme Äsungsfläche Ä4 und die Maßnahme extensive Grünlandbewirtschaftung Wiesenmanagement WeM-1.4 auf die Begründung zur zwingenden Inanspruchnahme zur Einwendung Einwenders mit der GEV-Nr. 353 verwiesen. Bezüglich der Maßname AN-3.11 wird auf die Begründung zur Einwendung des Einwenders mit der GEV-Nr. 39 verwiesen. Die Grundstücke des Einwenders werden insgesamt zwingend benötigt. Eine Verschiebung der Maßnahmen ist nicht möglich.

Zu den übrigen Einwänden im Einzelnen vgl. die Ausführungen zu GEV-Nr. 210.

Einwender mit der GEV-Nr. 181

Der Einwender ist als Eigentümer des folgenden Grundstücks betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	13 745	2 951

Auf dem Grundstück sind am Rand der Grundstücksfläche südwestlich eine kleine Teilfläche des Ackersaumes (S1.3-19) und nordöstlich ein Ackersaum (S1.1-4.1) mit einer Breite von jeweils 10 m vorgesehen. Am Ackersaum (S1.1-4.1) schließt eine ökologische Grabenbewirtschaftung (ÖG-9.1) an. Des Weiteren ist ein Ackersaum (S1.1-18) mit einer Breite von 6 m vorgesehen, an den auch eine überalterte und lückige Baumreihe (Baumreihe BE-11) ergänzt werden soll.

Der Einwender rügt mit Einwendung vom 29.10.2006, dass Teile seines Grundstücks mit Bepflanzungen versehen werden sollen. Es sei nicht zu erkennen, wer diese Maßnahmen finanziert.

Die Träger des Vorhabens haben zu der Einwendung wie folgt Stellung genommen: *Die Durchführung der Maßnahmen obliege den Trägern des Vorhabens, die durch den Planfeststellungsbeschluss dazu verpflichtet werden. Etwaige wirtschaftliche Nachteile für den Eigentümer seien nach den gesetzlichen Regelungen zu entschädigen.*

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks zur Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahmen ist erforderlich, verhältnismäßig und angemessen.

Die Maßnahmen sind an die bestehenden Strukturen (vorhandener Rest einer Baumreihe, Saum an vorhandenen Wegen) gebunden. Eine Verschiebung ist deshalb nicht möglich. Eine Herauslösung einzelner Grundstücke aus den Maßnahmen steht im Widerspruch zum Anspruch der komplexen Kompensationsmaßnahme, einen geschlossenen Landschaftsraum als Lebensraum für Flora und Fauna aufzuwerten, was den Verbund der einzelnen Maßnahmen erforderlich macht. Das Grundstück des Einwenders wird daher zwingend benötigt.

Zur rechtlichen Absicherung der Maßnahmen - in der Regel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit - ist die dingliche Sicherungen statt eines Eigentumsentzugs ausreichend, als das mildeste Mittel aber auch erforderlich. Die Nutzung des Grundstücks als landwirtschaftliche Nutzfläche ist somit auch weiterhin möglich.

Die Träger des Vorhabens sind verpflichtet, die Kosten für die Ersatzmaßnahmen einschließlich der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege zu tragen. Dem Eigentümer und dem Nutzer entstehen insoweit keine Kosten.

Schäden, die durch den Rechtsentzug, z. B. durch die Belastung des Grundstücks mit einer Grunddienstbarkeit, entstehen sowie sonstige durch die Maßnahmen verursachte Vermögensnachteile, z. B. Ertragseinbußen, sind von den Trägern des Vorhabens nach den gesetzlichen Regelungen (§§ 8 Abs. 2 Nr. 2, 10, 11 EntgBbg) auszugleichen. Die Feststellung von Entschädigungsansprüchen und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und damit auch nicht dieses Planergänzungsbeschlusses. Es ist Aufgabe der Träger des Vorhabens, den Betroffenen ein angemessenes Angebot über die Entschädigung für die Bestellung der erforderlichen Rechte, z. B. Grunddienstbarkeiten, an den Grundstücken und für die sonstigen entschädigungspflichtigen Vermögensnachteile zu machen und darüber möglichst eine Einigung mit den Be-

troffenen zu erzielen. Wenn keine Einigung zustande kommt, hat - auf Antrag - die Enteignungsbehörde eine Entscheidung zu treffen §§ 27, 28 EntGBbg, 28a LuftVG).

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Kompensation der mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 zugelassenen Eingriffe durch Naturalherstellung gegenüber dem Interesse des Eigentümers daran, von den Beschränkungen seines Grundstücks verschont zu bleiben. Die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks bleibt erhalten; die Beschränkungen sind - auch angesichts des Gebots einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft und des Grundsatzes, die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren (§ 5 BNatSchG) - zumutbar, zumal sie, soweit gesetzlich geboten, entschädigt werden. Das Kompensationsinteresse hat hier auch deshalb ein besonderes Gewicht, weil durch die Vernetzung und die dadurch entstehenden Synergien zwischen den Maßnahmenkomplexen ein besonders hoher Effekt für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu erwarten ist. Dies entspricht dem komplexen und großflächigen Eingriff durch den Flughafenausbau. Eine bloße den Trägern des Vorhabens aufzuerlegende Ausgleichszahlung, die nach dem Gesetz ohnehin generell nur im Rang nach Ausgleich und Ersatz in Betracht kommt, ist aufgrund dieser Interessenbewertung auszuschließen.

Einwenderin mit der GEV-Nr. 128

Die Einwenderin mit der GEV-Nr. 128 ist als Eigentümerin des folgenden Grundstücks betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	3 370	3 370

Das Grundstück wird für die Schaffung einer Äsungsfläche für Großvögel (Ä-2) sowie für die Anlage eines Ackersaums (S1.1-7) mit einer durchschnittlichen Breite von 10 m in Anspruch genommen. Auf angrenzenden Grundstücken werden diese Maßnahmen ebenfalls angelegt.

Die Einwenderin wendet sich mit der Einwendung vom 09.01.2007 gegen das Vorhaben und rügt, dass ihr Grundstück an Wert verliere und sie es nicht mehr wie bisher nutzen könne.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks zur Durchführung der oben beschriebenen Ersatzmaßnahmen ist erforderlich, verhältnismäßig und angemessen.

Die Maßnahmen sind Teil eines großflächig angelegten Gesamtkonzepts, bei dem Lebensräume geschaffen und untereinander vernetzt werden. Das „Herausbrechen“ einzelner Grundstücke aus diesem in sich abgestimmten Gesamtkonzepts ist nicht möglich, ohne die naturschutzfachlichen Ziele zu gefährden. Die Anlage des Saumes (S1.1-7) ist an die Waldrandgestaltung und vorhandene Reste eines ehemaligen Saumes gebunden. Die Fläche wird unbedingt benötigt, um den ökologischen Verbund zu dem westlich gelegenen Grabenrandstrukturen wieder herzustellen. Eine Verschiebung der Maßnahme ist daher nicht möglich. Die Anlage der Äsungsfläche (Ä-2) auf dieser Fläche ist erforderlich, weil der störungsarme Standort optimal geeignet ist. Wegen der erforderlichen Bindung der Maßnahme an die Bewirtschaftungseinheiten (Ackerschläge) der Landwirte ist die Maßnahme nur sinnvoll realisierbar, wenn alle innerhalb des Schlages gelegenen Flurstücke einbezogen werden. Das Grundstück der Einwenderin wird hier zwingend benötigt.

Zur rechtlichen Absicherung der Maßnahmen ist die dingliche Sicherung - in der Regel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit - statt eines Eigentumsentzugs ausreichend, als das mildeste Mittel aber auch erforderlich. Die Nutzung des Grundstücks als landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt weiterhin möglich.

Schäden, die durch die Beschränkung der Nutzung, z. B. durch die Belastung eines Grundstücks mit einer Grunddienstbarkeit, entstehen sowie sonstige durch die Maßnahmen verursachte Vermögensnachteile, z. B. Ertragseinbußen, sind von den Trägern des Vorhabens nach den gesetzlichen Regelungen (§§ 8 Abs. 2 Nr. 2, 10, 11 EntgBbg) auszugleichen. Die Feststellung von Entschädigungsansprüchen und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und damit auch nicht dieses Planergänzungsbeschlusses. Es ist Aufgabe der Träger des Vorhabens, den Betroffenen ein angemessenes Angebot über die Entschädigung für die Bestellung der erforderlichen Rechte, z. B. Grunddienstbarkeiten, an den Grundstücken und für die sonstigen entschädigungspflichtigen Vermögensnachteile zu machen und darüber möglichst eine Einigung mit den Betroffenen zu erzielen. Wenn keine Einigung zustande kommt, hat - auf Antrag - die Enteignungsbehörde eine Entscheidung zu treffen (§§ 27, 28 EntGBbg, 28a LuftVG).

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Kompensation der mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 zugelassenen Eingriffe durch Naturalherstellung gegenüber den entgegenstehenden Interessen der Eigentümerin. Die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks bleibt erhalten; die Beschränkungen sind - auch angesichts des Gebots einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft und des Grundsatzes, die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren (§ 5 BNatSchG) - zumutbar, zumal sie, soweit gesetzlich geboten, entschädigt werden. Das Kompensationsinteresse hat hier auch deshalb besonderes Gewicht, weil durch die Vernetzung und die dadurch entstehenden Synergien zwischen den Maßnahmenkomplexen ein besonders hoher Effekt für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu erwarten ist. Dies entspricht dem ebenfalls komplexen und großflächigen Eingriff durch den Flughafenausbau. Eine bloße den Trägern des Vorhabens aufzuerlegende Ausgleichszahlung, die nach dem Gesetz ohnehin generell nur im Rang nach Ausgleich und Ersatz in Betracht kommt, ist aufgrund dieser Interessenbewertung auszuschließen.

Einwender mit der GEV-Nr. 150

Der Einwender mit der GEV-Nr. 150 hat als Eigentümer zu folgenden Grundstücken eine Einwendung erhoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	10 122	2 413
[redacted]	[redacted]	[redacted]	15 937	5 267
Summe			26 059	7 680

Auf dem [redacted], ist auf einer dauernd zu beschränkenden Teilfläche von 2 413 m² eine extensive Grünlandpflege (GPf-2) und die Neuanlage einer Baumreihe (BN-9) vorgesehen. Auf den angrenzenden Grundstücken werden diese Maßnahmen ebenfalls angelegt.

Auf dem [redacted], ist auf einer dauernd zu beschränkenden Teilfläche von 5 267 m² eine extensive Grünlandpflege (GPf-3.3) sowie ein Grünlandsaum (GS-19.2) mit einer durchschnittlichen Breite von 6 m vorgesehen. Auch auf den angrenzenden Grundstücken werden diese Maßnahmen angelegt.

Der Einwender widerspricht in seiner Einwendung vom 23.01.2007 den geplanten Maßnahmen auf seinen Grundstücken, da die entstehenden finanziellen Aufwendungen und Verluste durch die geplante Nutzungseinschränkung für ihn nicht absehbar und auch nicht tragbar seien.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke zur Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahmen ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde erforderlich, verhältnismäßig und angemessen.

Die Maßnahmen sind Teil eines großflächig angelegten Gesamtkonzepts, bei dem Lebensräume geschaffen und untereinander vernetzt werden. Das „Herausbrechen“ einzelner Maßnahmeflächen aus diesem in sich abgestimmten Gesamtkonzept ist nicht möglich, ohne die naturschutzfachlichen Ziele zu gefährden.

Die Flächen der Maßnahmen zur Grünlandpflege GPf-2, GPf-3.3 und der Maßnahme Grünlandsaum GS-19.2 sind Teil einer zusammenhängenden Fläche nordöstlich des Prierowsees, die mit weiteren Grünlandflächen und -säumen nördlich und östlich um den See eine landschaftliche Einheit und zusammenhängende Fläche bildet. Ziel der GPf-Maßnahme ist es, ehemals intensiv genutztes Grünland auf feuchten Standorten oder brach gefallenes Grünland ausschließlich nach Naturschutzkriterien zu entwickeln und zu pflegen. In Verbindung mit der Anlage von Säumen und Naturschutzbrachen, der extensiven Grünlandnutzung (Wiesen- und Weidenmanagement) sowie der Umwandlung von Acker in Dauergrünland sollen bestehende Potentiale vernetzt und damit große zusammenhängende Lebensräume für Wiesen bewohnende Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden.

Die Grünlandsäume, zu denen auch die Teilmaßnahme GS-19.2 gehört, begrenzen die Maßnahmen Grünlandpflege (GPf) und bilden einen kohärenten, extensiv genutzten Lebensraum für Grünlandbewohner. Die Maßnahme Grünlandsäume (GS) dient darüber hinaus der Schaffung von floristisch artenreichen und strukturell vielfältigen Biotopen und damit gleichzeitig der Aufwertung von Tierlebensräumen (Rückzugs- und Ausbreitungskorridore) speziell für Kleinsäuger, Vögel und Wirbellose (Biotop- und Artenschutz). Sie steht im engen funktionalen Zusammenhang mit der Maßnahme Grünlandpflege (GPf). Die beiden Maßnahmen können nicht voneinander isoliert werden, wenn der ökologische und naturschutzfachliche Zweck nicht verloren gehen soll.

Da die großen zusammenhängenden Flächen gewahrt bleiben sollen, können die Flächen des Einwenders nicht herausgenommen werden. Hierdurch käme es zu einer Unterbrechung der Kontinuität der Gesamtmaßnahmefläche. Die Flächen GPf-3.1, GPf-3.2 und GPf-2 würden durch die Herausnahme der Fläche GPf-3.3 voneinander isoliert werden. Der Biotopverbund ginge hierdurch verloren, so dass die übrig bleibenden Flächen den notwendigen Kompensationseffekt nicht mehr erreichen könnten.

Zur rechtlichen Absicherung der Maßnahmen ist die dingliche Sicherung - in der Regel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit - statt eines Eigentumsentzugs ausreichend, als das mildeste Mittel aber auch erforderlich. Die Nutzung des Grundstücks als landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt weiterhin möglich.

Schäden, die durch den Rechtsentzug, z. B. durch die Belastung eines Grundstücks mit einer Grunddienstbarkeit, entstehen sowie sonstige durch die Maßnahmen verursachte Vermögensnachteile, z. B. Ertragseinbußen, sind von den Trägern des Vorhabens nach den gesetzlichen Regelungen (§§ 8 Abs. 2 Nr. 2, 10, 11 EntgBbg) auszugleichen. Die Feststellung von Entschädigungsansprüchen und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und damit auch nicht dieses Planergänzungsbeschlusses. Es ist Aufgabe der Träger des Vorhabens, den Betroffenen ein angemessenes Angebot über die Entschädigung für die Bestellung der erforderlichen Rechte, z. B. Grunddienstbarkeiten, an den Grundstücken und für die sonstigen entschädigungspflichtigen Vermögensnachteile zu machen und darüber möglichst eine Einigung mit den Betroffenen zu erzielen. Wenn keine Einigung zustande kommt, hat - auf Antrag - die Enteignungsbehörde eine Entscheidung zu treffen (§§ 27, 28 EntGBbg, 28a LuftVG).

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Kompensation der mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 zugelassenen Eingriffe durch Naturalherstellung gegenüber den entgegenstehenden Interessen der Eigentümerin. Die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks bleibt erhalten; die Beschränkungen sind - auch angesichts des Gebots einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft und des Grundsatzes, die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren (§ 5 BNatSchG) - zumutbar, zumal sie, soweit gesetzlich geboten, entschädigt werden. Das Kompensationsinteresse hat hier auch deshalb besonderes Gewicht, weil durch die Vernetzung und die dadurch entstehenden Synergien zwischen den Maßnahmenkomplexen ein besonders hoher Effekt für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu erwarten ist. Dies entspricht dem ebenfalls komplexen und großflächigen Eingriff durch den Flughafenausbau. Eine bloße den Trägern des Vorhabens aufzuerlegende Ausgleichszahlung, die nach dem Gesetz ohnehin generell nur im Rang nach Ausgleich und Ersatz in Betracht kommt, ist aufgrund dieser Interessenbewertung auszuschließen.

Einwenderinnen 1 und 2 mit der GEV-Nr. 313 (Miteigentümerinnen)

Die Einwenderinnen mit der GEV-Nr. 313 sind als Miteigentümerinnen folgender Grundstücke betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	7 990	1 197
[redacted]	[redacted]	[redacted]	5 360	1 064
[redacted]	[redacted]	[redacted]	8 730	1 714
[redacted]	[redacted]	[redacted]	8 220	2 312
[redacted]	[redacted]	[redacted]	21 340	21 340
[redacted]	[redacted]	[redacted]	41 760	22 872
Summe			93 400	50 499

Am Rand der [redacted], sind Ackersäume (S1.1-1.1) angeordnet. Die Ackerrandstreifen/ Säume mit einer Breite von 10 m dienen als Verbin-

dungs-, Rückzugs- und Reproduktionslebensräume, während die angrenzenden Ackerflächen weiterhin als Nahrungshabitate dienen. Des Weiteren sind auf den Flurstücken Maßnahmen der ökologische Grabenbewirtschaftung (ÖG-12.4) geplant.

Auf den [redacted], ist ebenfalls am Rand der Ackerfläche ein Ackersaum (S1.2-12) mit einer Gesamtbreite von 10 m vorgesehen. Im Bereich des Ackersaumes auf [redacted] sollen weiterhin Einzelbaumpflanzungen erfolgen. Beide Flächen sind zudem Bestandteil einer Äsungsfläche für Großvögel (Ä-1).

Die Einwenderinnen führen in ihren Einwendungen vom 15. und 24.01.2007 im Wesentlichen übereinstimmend aus, die Grundstücke seien bis 2014 an die Pächterin 2 verpachtet. Sie befürchten Schadensersatzansprüche der Pächterin wegen der veränderten Nutzbarkeit der Flächen wie auch Pachtzinsausfälle.

Sie rügen, die Verantwortlichkeit für die Unterhaltungspflege und deren Kosten sei ungeklärt wie auch die Frage, wer nach Ablauf der Frist von 22 Jahren für die Unterhaltung aufkomme, ferner welche Nutzung sich dann ergebe und wer für die Unterhaltungspflege aufkäme, wenn die Flächen nicht mehr durch den jetzigen Pächter bewirtschaftet werden.

Der Wertverlust der landwirtschaftlichen Flächen infolge der naturschutzrechtlichen Nutzungsbeschränkungen sei erheblich.

Es stelle sich die Frage nach einem Interesse der Träger des Vorhabens am Ankauf der Grundstücke und nach der Höhe des Kaufpreises.

Die Träger des Vorhabens haben u. a. erwidert, *die Maßnahmen seien mit dem Pächter abgestimmt. Dieser habe sich mit den Maßnahmen einverstanden erklärt unter der Voraussetzung, dass die Bewirtschaftungserschwernisse und Ertragsverluste ausgeglichen werden. Dies werde nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen und etwaiger zusätzlicher einvernehmlicher Regelungen erfolgen. Der Pachtwert der Fläche verändere sich dadurch nicht. Es sei Ziel, die Naturschutzziele im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung umzusetzen und dem Landwirt zu ermöglichen, aufgrund von Vereinbarungen für die Träger des Vorhabens Dienstleistungen zur Erreichung der Naturschutzziele zu erbringen.*

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke für die geplanten Ersatzmaßnahmen ist erforderlich, verhältnismäßig und angemessen.

Eine Verschiebung der Maßnahme „Anlage von Säumen an Gräben“ ist nicht möglich, da die Durchführung örtlich an den Graben gebunden ist. Gräben bilden in der Landschaft wichtige Verbundlinien. Die ökologische Grabenbewirtschaftung in Verbindung mit der Anlage von Ackersäumen sichert innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen wichtige Rückzugsmöglichkeiten für die Flora und Fauna der Agrarlandschaft und verbessert den Biotopverbund. Im Weiteren wird durch die Anlage von Säumen entlang von Gräben ein Beitrag zum Gewässerschutz geleistet, da der Eintrag von Nährstoffen aus dem Acker in das Gewässer verringert oder ausgeschlossen wird.

Mit der Äsungsfläche, die eine dauernd zu beschränkende Fläche erfordert, soll ein verbessertes Nahrungsangebots für durchziehende und rastende Großvögel in der Zug- und Rastzeit geschaffen werden. Dies erfordert einen zielgerichteten Anbau von Feldfrüchten. Allerdings ist im Rahmen der Fruchtfolge lediglich zu sichern, dass geeignete Futterpflanzen für Großvögel angebaut werden bzw. dass nach dem Anbau z. B. von Mais der Umbruch der Fläche zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, damit die

Erntereste als Äsung genutzt werden können. Die dadurch entstehenden Einbußen sind durch die Träger des Vorhabens finanziell auszugleichen. Die Maßgaben für die Äsungsfläche führen neben einer Aufwertung des Landschaftsraumes als Lebensraum für die Fauna auch zu einer veränderten Fruchtfolge mit positiven ökologischen Auswirkungen auf den Boden. Wegen der erforderlichen Bindung der Maßnahme an die Bewirtschaftungseinheiten (Ackerschläge) der Landwirte ist die Maßnahme nur sinnvoll realisierbar, wenn alle innerhalb des Schlages gelegenen Flurstücke einbezogen werden. Wegen der Lage des Ackerschlages an einer vielbefahrenen Straße werden die an der Straße gelegenen Grundstücksteile nicht in die Maßnahmenfläche Ä-1 einbezogen - Neuplanzungen von Hecken sind nicht vorgesehen.

Die Maßnahmen sind Teil eines großflächig angelegten Gesamtkonzepts, bei dem Lebensräume geschaffen und untereinander vernetzt werden. Das „Herausbrechen“ einzelner Grundstücke aus diesem in sich abgestimmten Gesamtkonzepts ist nicht möglich, ohne die naturschutzfachlichen Ziele zu gefährden. Die Grundstücke der Einwenderin werden deshalb zwingend benötigt.

Zur rechtlichen Absicherung der Maßnahmen ist die dingliche Sicherung - in der Regel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit - statt eines Eigentumsentzugs ausreichend, als das mildeste Mittel aber auch erforderlich. Die Nutzung des Grundstücks als landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt weiterhin möglich.

Zur Unterhaltungspflege sind die Träger des Vorhabens grundsätzlich verpflichtet. Daran ändert sich auch nichts, wenn der bisherige Pächter die Flächen nicht mehr bewirtschaftet. Ergänzend wird auf die geänderte Nebenbestimmung AII 9.1.3 hingewiesen. Die von den Trägern des Vorhabens geäußerte Ansicht, nach Ablauf des festgelegten Pflege- und Unterhaltungszeitraums könne die Fläche wieder ohne Einschränkung landwirtschaftlich genutzt werden, trifft nicht zu. Die Aufwertung von Natur und Landschaft hat dauerhaft zu erfolgen. Manche Maßnahmen (i. d. R. Pflanzungen) sind jedoch nur für einen bestimmten Zeitraum zu pflegen, weil sie danach auch ohne weitere Pflege „überlebensfähig“ sind. Der Eigentümer bzw. Nutzer muss die Maßnahme dann nicht weiter pflegen, darf sie aber auch nicht beseitigen. Andere Maßnahmen sind von vornherein nicht auf einen begrenzten Zeitraum angelegt. Diese Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen (z. B. extensive Grünlandbewirtschaftung, Ackerrandstreifen und Säume, Ackernutzung). Insofern bleiben Einschränkungen für die Grundstücke auf Dauer bestehen. Diese Einbußen sind von den Trägern des Vorhabens im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auszugleichen (Näheres zur Entschädigung s. u.).

Schäden, die durch den Rechtsentzug, z. B. durch die Belastung eines Grundstücks mit einer Grunddienstbarkeit, entstehen sowie sonstige durch die Maßnahmen verursachte Vermögensnachteile, z. B. Ertragseinbußen oder Pachtzinsminderungen, sind von den Trägern des Vorhabens nach den gesetzlichen Regelungen (§§ 8 Abs. 2 Nr. 2, 10, 11 EntGBbg) auszugleichen. Die Feststellung von Entschädigungsansprüchen und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und damit auch nicht dieses Planergänzungsbeschlusses. Es ist Aufgabe der Träger des Vorhabens, den Betroffenen ein angemessenes Angebot über die Entschädigung für die Bestellung der erforderlichen Rechte, z. B. Grunddienstbarkeiten, an den Grundstücken, und für die sonstigen entschädigungspflichtigen Vermögensnachteile zu machen und darüber möglichst eine Einigung mit den Betroffenen zu erzielen. Wenn keine Einigung zustande kommt, hat die Enteignungsbehörde - auf Antrag - eine Entscheidung zu treffen (§§ 27, 28 EntGBbg, 28a LuftVG).

Einen Anspruch auf Vollerwerb der Grundstücke gegen die Träger des Vorhabens besteht nicht. Er wäre nur dann gegeben, wenn die Grundstücke infolge der dauerhaften Beschränkung nicht mehr entsprechend ihrer bisherigen Bestimmung verwendet oder genutzt werden könnten. Dafür ist hier nichts ersichtlich. Die bisher ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen bleibt auch weiterhin möglich.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Kompensation der mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 zugelassenen Eingriffe durch Naturalherstellung gegenüber den entgegenstehenden Interessen der Eigentümerin. Die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks bleibt erhalten; die Beschränkungen sind - auch angesichts des Gebots einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft und des Grundsatzes, die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren (§ 5 BNatSchG) - zumutbar, zumal sie, soweit gesetzlich geboten, entschädigt werden. Das Kompensationsinteresse hat hier auch deshalb ein besonderes Gewicht, weil durch die Vernetzung und die dadurch entstehenden Synergien zwischen den Maßnahmenkomplexen ein besonders hoher Effekt für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu erwarten ist. Dies entspricht dem ebenfalls komplexen und großflächigen Eingriff durch den Flughafenausbau.

Einwenderin mit der GEV-Nr. 158

Die Einwenderin ist als Eigentümerin des folgenden Grundstücks betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	74 480	74 480

Das Grundstück wird als dauernd zu beschränkende Fläche für die Schaffung einer Äsungsfläche (Ä-3), die Anlage eines Ackersaumes (S1.1-9.2) sowie eine Ackernutzung (AN-4.4) in Anspruch genommen. Die Fläche bleibt als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten.

Die Einwenderin hat den Maßnahmen mit Einwendung vom 21.01.2007 widersprochen. Sie habe keinerlei Verständnis für die Aktivitäten der Träger des Vorhabens.

Die Träger des Vorhabens haben u. a. erwidert, *die Flächen blieben landwirtschaftliche Nutzflächen. Äsungsflächen könnten weiter als Acker genutzt werden. Es sei lediglich im Rahmen der Fruchtfolge im Wechsel zwischen mehreren Ackerflächen zu sichern, dass für Großvögel geeignete Futterpflanzen angebaut werden und der Umbruch der Fläche später insbesondere erst nach Durchzug der Zugvögel erfolge. Zur Durchführung der Maßnahmen seien Verträge mit den jeweiligen Landnutzern vorgesehen, die auch die Erstattung der Kosten für Ertragsminderungen und den Aufwand für die Pflege der Flächen regeln.*

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist erforderlich, verhältnismäßig und angemessen.

Die Maßnahmen sind Teil eines großflächig angelegten Gesamtkonzepts, bei dem Lebensräume geschaffen und untereinander vernetzt werden. Das „Herausbrechen“ einzelner Grundstücke aus diesem in sich abgestimmten Gesamtkonzept ist nicht möglich, ohne die naturschutzfachlichen Ziele zu gefährden.

Das Grundstück der Einwenderin wird zur Durchführung der Maßnahmen Ä-3, S1.1-9.2 und AN-4.4 aus naturschutzfachlicher Sicht im Einzelnen aus folgenden Gründen zwingend benötigt:

Bei den „S“-Flächen handelt es sich um Ackersäume mit extensiver Nutzung, die einer artenreichen Ackerbegleitflora das Überleben in einer ansonsten intensiv genutzten Ackerlandschaft ermöglichen soll. Sie stellen die im Süden des Schlages verlaufende Verbindungsstruktur zwischen den Säumen S2.2-9.1 und S1.1-8 dar. Bei einem Wegfall, wäre der Biotopverbund nicht mehr aufrecht zu erhalten. Damit würden alle drei genannten „S“-Maßnahmen aber sinnlos. Die Kompensation kann auch nicht an einer anderen Stelle erfolgen, da die genannten Säume mit den Saumstrukturen der angrenzenden Ackerschläge in kohärenter Verbindung stehen. Bei Wegfall würde die Kohärenz insgesamt gestört, sodass auch die angrenzenden Flächen betroffen wären und eine Lücke im System der Ackerrandsäume entstünde.

Die Äsungsfläche 3 (Ä 3) steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ackernutzung AN 4.4. Auf dieser und benachbarten Ackerflächen soll im Bereich der „Ä-3“-Maßnahmen durch zielgerichteten Anbau bestimmter Feldfrüchte die Bereitstellung von Nahrungsflächen, insbesondere für durchziehende nordische Gänse und Kraniche, erfolgen. Die Äsungsfläche „Ä-3“ erstreckt sich über mehrere Ackerschläge südlich des Zülowkanals. Die Vögel können nicht punktuell nach Nahrung suchen, sondern benötigen hierfür sehr große, zusammenhängende Flächen. Das ergibt sich unter anderem aus dem Schwarmverhalten der Tiere. Bei der Nahrungssuche lassen sich gleichzeitig einige 100 oder 1 000 Tiere auf die Flächen zur Äsung nieder. Die Tiere sind nicht in der Lage, dieses Verhalten, das insbesondere beim herbstlichen Vogelzug auftritt, zu ändern. Deshalb müssen die „Ä“-Maßnahmen zwingend eine entsprechende Größe aufweisen. Die Größe der Äsungsfläche würde sich bei Herausnahme der Ä-3 aber um ca. 1/3 verringern. Sie kann daher nicht reduziert werden, ohne den Erfolg der Maßnahme zu gefährden.

Zur rechtlichen Absicherung der Maßnahmen ist die dingliche Sicherung - in der Regel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit - statt eines Eigentumsentzugs ausreichend, als das mildeste Mittel aber auch erforderlich. Die Nutzung des Grundstücks als landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt weiterhin möglich.

Schäden, die durch die Beschränkung der Nutzung, z. B. durch die Belastung eines Grundstücks mit einer Grunddienstbarkeit, entstehen sowie sonstige durch die Maßnahmen verursachte Vermögensnachteile, z. B. Ertragseinbußen oder Pachtzinsausfälle, sind von den Trägern des Vorhabens nach den gesetzlichen Regelungen (§§ 8 Abs. 2 Nr. 2, 10, 11 EntGBbg) auszugleichen. Die Feststellung von Entschädigungsansprüchen und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und damit auch nicht dieses Planergänzungsbeschlusses. Es ist Aufgabe der Träger des Vorhabens, den Betroffenen ein angemessenes Angebot über die Entschädigung für die Bestellung der erforderlichen Rechte, z. B. Grunddienstbarkeiten, an den Grundstücken und für die sonstigen entschädigungspflichtigen Vermögensnachteile zu machen und darüber möglichst eine Einigung mit den Betroffenen zu erzielen. Wenn keine Einigung zustande kommt, hat - auf Antrag - die Enteignungsbehörde eine Entscheidung zu treffen (§§ 27, 28 EntGBbg, 28a LuftVG).

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Kompensation der mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 zugelassenen Eingriffe durch Naturalherstellung gegenüber den Interessen der Eigentümerin. Die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks bleibt erhalten; die Beschränkungen sind - auch angesichts des Gebots einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft und des Grundsatzes, die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren (§ 5 BNatSchG) - zumutbar, zumal sie, soweit gesetzlich geboten, entschädigt werden. Das Kompensationsinteresse hat hier auch deshalb ein besonderes Gewicht, weil durch die Vernetzung und die dadurch entstehenden Synergien zwischen den Maßnahmenkomplexen ein besonders hoher Effekt für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu erwarten ist. Dies entspricht dem ebenfalls komplexen und großflächigen Eingriff durch den Flughafenausbau. Eine bloße den Trägern des Vorhabens aufzuerlegende

Ausgleichszahlung, die nach dem Gesetz ohnehin generell nur im Rang nach Ausgleich und Ersatz in Betracht kommt, ist aufgrund dieser Interessenbewertung auszuschließen.

Einwender mit der GEV-Nr. 173

Der Einwender hat als Eigentümer des folgenden Grundstücks eine Einwendung erhoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks (m²)	Dauernd zu beschränkende Fläche (m²)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	56 568	29 455

Das Grundstück wird mit einer Teilfläche von 29 455 m² dauernd zu beschränkende Fläche für die Schaffung einer Äsungsfläche (Ä-3) in Anspruch genommen. Ziel der Maßnahme ist es, ein verbessertes Nahrungsangebot für durchziehende und rastende Großvögel zu schaffen.

Der Einwender trägt in seiner Einwendung vom 23.01.2007 (eingegangen am 29.01.2007) vor, er könne als Inhaber eines kleinen Familienbetriebs die Einschränkung durch zwingende Anbaubestimmungen und Fruchtfolgen wirtschaftlich nicht ausgleichen.

Die Träger des Vorhabens haben u. a. erwidert, *für die Äsungsflächen würden nur im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen der Agrargenossenschaft Groß Machnow im Wechsel mit anderen Flächen im Einvernehmen mit den betroffenen Betrieben konkrete Regelungen, auch zur Finanzierung getroffen.*

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung vom 23.01.2007 ist am 29.01.2007 und damit nicht mehr rechtzeitig eingegangen. Sie ist präkludiert. Als nicht ortsansässiger Betroffener ist der Einwender mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 28.11.2006 über die Auslegung von Planunterlagen im Zeitraum vom 11.12.2006 bis zum 10.01.2007 benachrichtigt und darauf hingewiesen worden, dass bis zum 24.01.2007 Einwendungen gegen den Plan erhoben werden konnten, und dass mit Ablauf dieser Frist alle Einwendungen ausgeschlossen seien. Gründe, die nach § 32 Abs. 1 VwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen (unverschuldeter) Versäumung der Einwendungsfrist ermöglichen könnten, sind weder vorgetragen und glaubhaft gemacht worden noch sonst ersichtlich.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachvortrags gleichwohl geprüft und ist der Auffassung, dass die präkludierte Einwendung keine abwägungsrelevanten Aspekte enthält, die aufgrund von fristgerecht eingegangenen Einwendungen anderer Betroffener nicht schon geprüft und abschlägig beschieden worden sind.

Ungeachtet der Frage der Präklusion, ist zu den vorgebrachten Einwänden inhaltlich folgendes auszuführen:

Die Inanspruchnahme des Grundstücks zur Durchführung der oben beschriebenen Ersatzmaßnahmen ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde erforderlich, verhältnismäßig und angemessen.

Die Durchführung der Ersatzmaßnahme an diesem Ort ist Bestandteil eines großflächig angelegten Gesamtkonzepts, bei dem Lebensräume geschaffen und untereinander vernetzt werden. Das „Herausbrechen“ einzelner Grundstücke aus diesem in sich abgestimmten Gesamtkonzept ist nicht möglich,

ohne die naturschutzfachlichen Ziele zu gefährden. Zur detaillierten Begründung der zwingenden Inanspruchnahme für die Äsungsfläche wird auf die gleichgelagerte Begründung zur Einwendung der Einwenderin mit der GEV-Nr. 210 und der mit der GEV-Nr. 158 oben verwiesen.

Zur rechtlichen Absicherung der Maßnahmen ist die dingliche Sicherung - in der Regel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit - statt eines Eigentumsentzugs ausreichend, als das mildeste Mittel aber auch erforderlich. Die Nutzung des Grundstücks als landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt weiterhin möglich.

Hinsichtlich der Einwände zu den wirtschaftlichen Folgen für den Familienbetrieb ist folgendes auszuführen:

Schäden, die durch den Rechtsentzug, z. B. durch die Belastung des Grundstücks mit einer Grunddienstbarkeit, entstehen sowie sonstige durch die Maßnahmen verursachte Vermögensnachteile, z. B. Ertragseinbußen, sind von den Trägern des Vorhabens nach den gesetzlichen Regelungen (§§ 8 Abs. 2 Nr. 2, 10, 11 EntGBbg) auszugleichen. Die Feststellung von Entschädigungsansprüchen und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und damit auch nicht dieses Planergänzungsbeschlusses. Es ist Aufgabe der Träger des Vorhabens, den Betroffenen ein angemessenes Angebot über die Entschädigung für die Bestellung der erforderlichen Rechte, z. B. Grunddienstbarkeiten, an den Grundstücken und für die sonstigen entschädigungspflichtigen Vermögensnachteile zu machen und darüber möglichst eine Einigung mit den Betroffenen zu erzielen. Wenn keine Einigung zustande kommt, hat - auf Antrag - die Enteignungsbehörde eine Entscheidung zu treffen (§§ 27, 28 EntGBbg, 28a LuftVG).

Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs ist nicht erkennbar (allgemein hierzu vgl. die Entscheidungsgründe zur Einwendung mit der GEV-Nr. 249).

Die Argumente des Einwenders haben angesichts dieses tatsächlichen Befundes und der Bedeutung der Ersatzmaßnahme nicht das Gewicht, das einer Inanspruchnahme des Eigentums unüberwindbar entgegenstehen würde.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Kompensation der mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 zugelassenen Eingriffe durch Naturalherstellung gegenüber den entgegenstehenden Interessen des Einwenders. Die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks bleibt erhalten; die Beschränkungen sind - auch angesichts des Gebots einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft und des Grundsatzes, die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren (§ 5 BNatSchG) - zumutbar, zumal sie, soweit gesetzlich geboten, entschädigt werden. Das Kompensationsinteresse hat hier auch deshalb ein besonderes Gewicht, weil durch die Vernetzung und die dadurch entstehenden Synergien zwischen den Maßnahmenkomplexen ein besonders hoher Effekt für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu erwarten ist. Dies entspricht dem ebenfalls komplexen und großflächigen Eingriff durch den Flughafenausbau. Eine bloße den Trägern des Vorhabens aufzuerlegende Ausgleichszahlung, die nach dem Gesetz ohnehin generell nur im Rang nach Ausgleich und Ersatz in Betracht kommt, ist aufgrund dieser Interessenbewertung auszuschließen.

Einwender mit der GEV-Nr. 386

Die umfänglichen Einwendungen wurden mit Schreiben vom 11.02.2010 vollständig zurückgenommen.

Einwenderin mit der GEV-Nr. 249

Die Einwenderin ist Inhaberin eines landwirtschaftlichen Betriebs in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft. Sie bewirtschaftet eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die nach Angaben der Träger des Vorhabens insgesamt 4 211,22 ha, nach Angaben der Einwenderin ca. 3 967 ha umfasst. Die Differenz zwischen den Flächenangaben beruht offenbar darauf, dass die Bezugszeitpunke (2006 bzw. 2010/2011) unterschiedlich sind. Die Flächen stehen teils im Eigentum der Einwenderin, teils sind sie gepachtet. Für die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die Gegenstand dieses Planergänzungsverfahrens sind, werden 86 im Eigentum der Einwenderin stehende Flurstücke in der Gemarkung Mittenwalde ganz oder teilweise in Anspruch genommen, die insgesamt ca. 30,2 ha umfassen.

Die Einwenderin hat erstmals mit Schreiben vom 29.10.2010 Einwendungen erhoben und diese mit Schreiben vom 06.04.2011 ergänzt. Sie hat geltend gemacht:

Die Bekanntmachung habe nicht die notwendige „Anstoßwirkung“ gehabt. Sie habe nur in der Überschrift einen allgemeinen Bezug auf das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld enthalten. Dass auch Grundstücke in der Zülowniederung betroffen sein könnten, habe sich erst aus dem „Kleingedruckten“ ergeben. Unabhängig von einer Verfristung ihrer Einwendung müsse die Planfeststellungsbehörde alle Belange sachgerecht ermitteln und bei der Entscheidung berücksichtigen.

Von den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen würden 503 ha und damit 12,68 % der von ihr bewirtschafteten Fläche in Anspruch genommen. Sie beziffert den Geldwert der Produktionsausfälle mit 3,675 Mio. €. Diese entstünden vor allem durch die geplante Umwandlung von intensiv genutzten Grünlandflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen, durch Vorgaben für die Ackernutzung und durch die Anlage von Acker- und Grünlandsäumen. Dadurch sei die Existenz ihres Betriebs gefährdet. Sie müsse überdies 25 Mitarbeiter und vier Auszubildende entlassen. Die Maßnahmen könnten auf anderen Flächen, z. B. den früheren Rieselfeldern - heutigen Stilllegungsflächen - umgesetzt werden.

Mit Schreiben vom 19.11.2010 und 18.05.2011 haben die Träger des Vorhabens erwidert:

Die Einwendungen seien präkludiert. Das Anhörungsverfahren sei ordnungsgemäß durchgeführt worden. Dass insbesondere die Anforderungen an die erforderliche Anstoßfunktion erfüllt worden seien, werde dadurch belegt, dass im Rahmen des Anhörungsverfahrens zahlreiche Einwendungen erhoben worden seien. Die Frist sei schuldhaft versäumt worden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand komme nicht in Betracht.

Der Flächenumgriff für die tatsächlich beanspruchten Flächen umfasse 175,7 ha, was bei einer Betriebsflächengröße von 4 211,22 ha einem Anteil von 4,11 % der Betriebsfläche entspreche. Davon seien ca. 41 ha langjährige Stilllegungsflächen. Die genannten Produktionsausfälle von jährlich 3,7 Mio. € und die damit verbundenen Arbeitsplatzverluste seien nicht nachvollziehbar. Gleiches gelte für den genannten Umfang der Flächeninanspruchnahme. Es sei zu vermuten, dass jeweils die gesamten Schläge zum Ansatz gebracht worden seien, auf denen Maßnahmen vorgesehen seien. Dies sei sachlich nicht gerechtfertigt, da eine landwirtschaftliche Nutzung der Restflächen nicht eingeschränkt werde. Die Auswirkungen der Bewirtschaftungsauflagen würden überschätzt. Eine Umwandlung von Ackerflächen in extensive Ackernutzung sei nicht vorgesehen. Für eine Flächenreduzierung des Anbaus durch die Anlage der Säume sei - ebenso wie für durch die auferlegten Maßnahmen verursachte Ertragseinbußen und sonstigen Vermögensnachteile - eine Entschädigung zu leisten.

<u>Entscheidung der Planfeststellungsbehörde</u>

Die Einwendungen gegen die Planung sind präkludiert.

Die Auslegung der Planunterlagen für das Anhörungsverfahren ist im Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde vom 14.09.2006 bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung war ordnungsgemäß. Dass der Text in der Überschrift den Hinweis auf das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld enthielt, war weder missverständlich noch irreführend; denn es handelte sich in der Tat um die im Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 13. August 2004 vorbehaltende Planergänzung um Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung. In der Gemarkung Mittenwalde potentiell Betroffenen konnte zugemutet werden, auch das „Kleingedruckte“, d. h. außer der Überschrift auch den Inhalt der Bekanntmachung zu lesen und die ausgelegten Planunterlagen, insbesondere das Grunderwerbsverzeichnis, einzusehen, um beurteilen zu können, ob und ggf. wie sie betroffen sind.

Die Planunterlagen lagen entsprechend der Bekanntmachung in dem Zeitraum vom 18.09.2006 bis zum 17.10.2006 im Bauamt der Stadt Mittenwalde zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Gemäß dem Hinweis in der Bekanntmachung konnten bis zum 01.11.2006 Einwendungen gegen den Plan erhoben werden. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf dieser Frist alle Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwenderin hat ihre Einwendungen nicht in dem genannten Zeitraum erhoben. Gründe, die nach § 32 Abs. 1 VwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen (unverschuldeter) Versäumung der Einwendungsfrist ermöglichen könnten, sind weder vorgetragen und glaubhaft gemacht worden noch sonst ersichtlich.

Ungeachtet der Frage der Präklusion ist zu den vorgebrachten Einwänden inhaltlich folgendes auszuführen:

Die Einwendungen wären zurückzuweisen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke zur Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahmen ist erforderlich, verhältnismäßig und angemessen.

Die von der Einwenderin bewirtschafteten Flächen werden für die landschaftspflegerischen Maßnahmen sämtlich - nur - als dauernd zu beschränkende Flächen in Anspruch genommen, ohne dass Eigentum entzogen wird oder Pachtverhältnisse aufgehoben werden. Insbesondere die vorgesehenen Maßnahmen Wiesenmanagement (WiM), Schaffung von Äsungsflächen (Ä), Ackersäume (S), Grünlandsäume (GS) und Ergänzung und Umbau von Baumreihen (BE) gemäß den Maßnahmenplänen H3-1, H3-2 und H3-3 verhindern nicht die landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen. Sie legen der landwirtschaftlichen Nutzung lediglich Beschränkungen auf, deren Nachteile von den Trägern des Vorhabens in Geld auszugleichen sind. Um die Maßnahmen dauerhaft zu sichern, sind allerdings die Nutzungsbeschränkungen rechtlich, d. h. in der Regel durch Eintragung entsprechender Grunddienstbarkeiten im Grundbuch, zu sichern.

Die auf den Betriebsflächen der Einwenderin geplanten Maßnahmen sind nach Art und Umfang nicht geeignet, die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Einwenderin zu gefährden. Die Angaben, die die Einwenderin als Beleg für eine Existenzgefährdung benennt, nämlich ein Entzug von 503 ha und damit von 12,68 % ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche, und die nach ihrer Schilderung drastischen Folgen wie z. B. u. a. die Einstellung der Rinder- und Milchproduktion und die Beendigung der Produktion von Speisekartoffeln auf einer Fläche von ca. 350 ha, sind nicht nachvollziehbar. Die Einwenderin hat offenbar die Flächengrößen aller Flurstücke, auf denen Ersatzmaßnahmen - welcher Art auch immer - geplant sind, zusammengerechnet und die Summe als tatsächlichen Flächenentzug gewertet, ohne zu berücksichtigen, dass in den meisten Fällen die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nur teilweise beschränkt wird. Dies betrifft vor allem Flächen, auf denen Grünlandsäume (GS) und Säume auf Ackerland (S) angelegt und unterhalten werden sollen (tatsächliche Flächeninanspruchnahme ca. 15 ha). Darüber hinaus hat sie Flächen, deren landwirtschaftliche Nutzung durch Bewirtschaftungsvorgaben eingeschränkt ist, offenbar ebenfalls als Flächen gewertet, die ihrem landwirt-

schaftlichen Betrieb entzogen werden, obwohl sie weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können und etwaige Ertragseinbußen von den Trägern des Vorhabens in Geld auszugleichen sind.

Demgegenüber sind die Angaben der Träger des Vorhabens, wie sich die Planfeststellungsbehörde vergewissert hat, aufgrund der Planunterlagen nachvollziehbar. Danach beträgt - bezogen auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen und nicht auf die Flächengrößen der jeweils als rechtliche Einheiten zu belastenden Flurstücke - die Flächeninanspruchnahme ca. 176 ha. Dabei ist der größere Anteil dieser Fläche nicht von der landwirtschaftlichen Ertragsnutzung ausgeschlossen, sondern darin nur durch Bewirtschaftungsvorgaben eingeschränkt. Selbst wenn die genannte Fläche von insgesamt ca. 176 ha gänzlich der landwirtschaftlichen Ertragsnutzung entzogen würde, ergäbe sich bei Zugrundelegung einer Betriebsfläche von ca. 4 211 ha ein Flächenentzug von ca. 4,2 %, bei Zugrundelegung einer Betriebsfläche von ca. 3 967 ha ein Flächenentzug von 4,4 %. Ein solcher Flächenentzug läge noch in dem Bereich, in dem in der Regel ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens davon ausgegangen werden kann, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt. Als Grenze sieht die Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.04.2010 - 9 A 13.08 - BVerwGE 136, 332) einen Anhaltswert von mehr als 5 % Verlust an Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen an. Tatsächlich werden durch Säume (S und GS) und Brachen (NB und GB) aber nur ca. 65 ha einer landwirtschaftlichen Ertragsnutzung entzogen, während die übrigen Flächen der landwirtschaftlichen Ertragsnutzung erhalten bleiben, wenn auch mit Beschränkungen und dadurch bedingten Ertragseinbußen.

Eine derartige Belastung für ihren landwirtschaftlichen Betrieb, auch wenn es sich tatsächlich um einen gänzlichen Flächenentzug in einer Größenordnung bis zu 5 % der Betriebsfläche handeln würde, ist der Einwenderin angesichts des öffentlichen Interesses an der Kompensation der durch den Flughafenausbau bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft zuzumuten, zumal die durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen bedingten Vermögensnachteile wie Betriebserschwernisse und Ertragseinbußen von den Trägern des Vorhabens auszugleichen sind. Die vorgesehenen Maßnahmen sind Teil eines großflächig angelegten Gesamtkonzepts, bei dem Lebensräume für Fauna und Flora geschaffen oder weiter entwickelt und untereinander vernetzt werden. Sie sind so angelegt, dass sie den landwirtschaftlichen Betrieb möglichst gering einschränken. Die im LBP zur „Zülowniederung“ ausgearbeiteten Maßnahmen zur Extensivierung von Ackerrandstreifen im agrarwirtschaftlich bisher intensiv genutzten Raum sind bewährte Maßnahmen im Naturschutz von Agrarlandschaften. Ziel ist es, innerhalb des Schutzgebietssystems mit einem integrierten Netz von Ackerflachen, einschließlich biotopverbindender Randstreifenprogramme, die repräsentativen Segetalpflanzengesellschaften auf den wichtigsten Standorten zu erhalten. Langfristig orientiert sich der Naturschutz in Brandenburg darauf, seine Ziele mittels der Landnutzung umzusetzen (landnutzungsintegrierter Naturschutz). Dadurch ist es möglich, über Extensivierungs- und Flächenstilllegungsprogramme vielfältig strukturierte, artenreiche Agrarlandschaften zu entwickeln (vgl. Sonderheft 1/1994, Seite 3 „Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg“, http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2338.de/sh_agrar.pdf).

Die Umstellung auf ökologischen Landbau stellt grundsätzlich eine zulässige und geeignete Kompensation von eingriffsbedingten Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eines Agrarökosystems dar. Die Umstellung kann auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beheben. Das eröffnet die Möglichkeit, dieselben Grundstücke sowohl zur - ggf. eingeschränkten - landwirtschaftlichen Erzeugung als auch für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu nutzen. Die Bedenken der Einwenderin gegen den Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel stellen dagegen von vornherein den ökologischen Landbau in Frage.

Eine für den Naturhaushalt der Agrarlandschaft in gleicher Weise oder gar besser geeignete Alternative zu den geplanten Ersatzmaßnahmen ist nicht erkennbar. Es gibt insbesondere keine gleich geeigneten Alternativflächen der öffentlichen Hand oder solche, die einvernehmlich zur Verfügung gestellt würden.

Auf Alternativflächen muss nur dann vorrangig zurückgegriffen werden, wenn solche in der Nähe gelegen, verfügbar und fachlich gleich oder besser geeignet sind. Dies ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht der Fall - bzw. drängt sich hier jedenfalls nicht auf. Auch die Einwenderin hat keine konkreten Flächen benannt, die alternativ genutzt werden könnten.

Auch die Zahlung eines Ersatzgeldes seitens der Träger des Vorhabens für die nicht ausgleichbaren Einriffe in Natur und Landschaft durch den mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 zugelassenen Flughafenausbau kommt als Alternative nicht in Betracht. Zum einen hat nach dem Gesetz (§ 15 Abs. 6 BNatSchG) die Naturalrestitution Vorrang vor der Zahlung von Ersatzgeld. Zum anderen ist die Grundsatzentscheidung für die Kompensation des verbleibenden Ausgleichsdefizits durch Ersatzmaßnahmen bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 bereits getroffen worden.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Kompensation der mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 zugelassenen Eingriffe die entgegenstehenden Interessen der Eigentümerin. Die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks bleibt erhalten; die Beschränkungen sind - auch angesichts des Gebots einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft und des Grundsatzes, die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren (§ 5 BNatSchG) - zumutbar, zumal sie, soweit gesetzlich geboten, entschädigt werden. Das Kompensationsinteresse hat hier auch deshalb ein besonderes Gewicht, weil durch die Vernetzung und die dadurch entstehenden Synergien zwischen den Maßnahmenkomplexen ein besonders hoher Effekt für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu erwarten ist. Dies entspricht dem ebenfalls komplexen und großflächigen Eingriff durch den Flughafenausbau.

Zur rechtlichen Absicherung der Maßnahmen ist die dingliche Sicherung - in der Regel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit - statt eines Eigentumsentzugs ausreichend, als das mildeste Mittel aber auch erforderlich. Die Nutzung der Grundstücke als landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt weiterhin möglich.

Schäden, die durch den Rechtsentzug, z. B. durch die Belastung eines Grundstücks mit einer Grunddienstbarkeit, entstehen, sowie sonstige durch die Maßnahmen verursachte Vermögensnachteile, z. B. Ertragseinbußen, sind von den Trägern des Vorhabens nach den gesetzlichen Regelungen (§§ 8 Abs. 2 Nr. 2, 10, 11 EntGBbg) auszugleichen. Die Feststellung von Entschädigungsansprüchen und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und damit auch nicht dieses Planergänzungsbeschlusses. Es ist Aufgabe der Träger des Vorhabens, den Betroffenen ein angemessenes Angebot über die Entschädigung für die Bestellung der erforderlichen Rechte, z. B. Grunddienstbarkeiten, an den Grundstücken und für die sonstigen entschädigungspflichtigen Vermögensnachteile zu machen und darüber möglichst eine Einigung mit den Betroffenen zu erzielen. Wenn keine Einigung zustande kommt, hat - auf Antrag - die Enteignungsbehörde eine Entscheidung zu treffen (§§ 27, 28 EntGBbg, 28a LuftVG).

IV Gesamtabwägung

Dem Antrag der Träger des Vorhabens auf Planergänzung ist mit den sich aus dem verfügenden Teil ergebenden Einschränkungen stattzugeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen des Planergänzungsverfahrens Naturschutz und Landschaftspflege, Komplexe Kompensationsmaßnahmen „Zülowniederung“ nicht nur jeden einzelnen berührten Belang gegen das Interesse an dem Ergänzungsvorhaben abgewogen, sondern auch eine Abwägung aller gegen die Planergänzung der Kompensationsmaßnahmen sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit gegen das Interesse für die Planergänzung vorgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass durch die Planergänzung der komplexen Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung der betroffene öffentliche Belang der Landwirtschaft und die privaten Belange der Grundstückseigentümer und Pächter nicht so beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung insgesamt zurücktreten müsste.

Im Gegenteil, bei der Gesamtbetrachtung der in den einzelnen Kapiteln dargelegten Entscheidungsgründe kommt den mit der Planergänzung verfolgten Zielen - nämlich eine angemessene Kompensation für die in der Planfeststellung vom 13. August 2004 zugelassenen komplexen und großflächigen Eingriffe durch den Flughafenausbau zu schaffen - ein größeres Gewicht zu.

Die Eingriffe in die Landwirtschaft sind soweit wie möglich minimiert worden. Dazu hat während des Planungsprozesses eine begleitende Arbeitsgruppe mit den Landwirten und Fachbehörden stattgefunden, bei der Anregungen hinsichtlich der Betriebsstrukturen aufgenommen wurden. Zusätzlich sind durch die Kompensationsmaßnahmen auch positive Effekte für die Landwirtschaft zu erwarten (durch die Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushalts wird dem zunehmenden Trockenfallen und damit dem eingeschränkten Pflanzenwachstum entgegengewirkt). Die Eingriffe in die Grundstücke sind so gestaltet, dass die Eigenschaft der Flächen als landwirtschaftliche Nutzfläche in der Regel erhalten bleibt und die Maßnahmen in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung integriert werden können. Einbußen werden nach den gesetzlichen Regelungen ersetzt.

Den gegen das Planergänzungsvorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belangen ist, soweit diese hier zu berücksichtigen waren, durch entsprechende Regelungen der Planfeststellungsbehörde, insbesondere den erteilten Auflagen, hinreichend Rechnung getragen worden.

D Abschließende Gesamtbetrachtung

Im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 wurde ein Kompensationsdefizit von insgesamt 527 ha sowie 11 907 Einzelbäumen und ein potenzielles weiteres Defizit von ca. 208 ha sowie ca. 726 lfdm Fließgewässer festgestellt. Daraufhin wurde unter Einbeziehung der Obersten Naturschutzbehörde geprüft, wo im flughafennahen Landschafts- und Naturraum ausreichendes Potenzial vorhanden ist, um eine naturschutzfachlich sinnvolle Kompensation dieses Defizits zu erreichen. Es wurde letztendlich herausgearbeitet, dass dafür nur die Zülowniederung geeignet ist.

Die Durchführung der Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung waren vor allem deshalb vorzugswürdig, weil die naturschutzfachlich anzustrebenden großräumigen Wirkungen und Vernetzungsfunktionen von Maßnahmen auf verstreut liegenden, relativ kleinen Einzelflächen tatsächlich nicht erwartet werden konnten. Vernetzung und Synergieeffekte konnten nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nur bei komplexen Maßnahmen auf einer großen zusammenhängenden Fläche erreicht werden. Es war nicht ersichtlich, dass an anderer Stelle ein gleich geeignetes Maßnahmenkonzept hätte durchgeführt werden können, insbesondere nicht auf Flächen der öffentlichen Hand oder auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Flächen. Gestützt wurde das Ergebnis von zustimmenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August .2004 wurde deshalb ein Vorbehalt hinsichtlich der grundstücksscharfen Festlegung weiterer, über die dort bereits festgestellten Kompensationsmaßnahmen hinausgehende Ersatzmaßnahmen, aufgenommen. Nach diesem Vorbehalt hatten die Träger des Vorhabens in dem aufgezeigten Untersuchungsraum Zülowniederung nach Maßgabe der bereits festgelegten Maßnahmenkomplexe entsprechende Einzelmaßnahmen grundstücksscharf durchzuplanen und ein mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmtes Monitoring zu erarbeiten.

Das planfestgestellte Maßnahmenkonzept hatte folgendes Leitbild: Es sollte die Effizienz der landwirtschaftlichen Nutzung des ausgewählten Gebietes durch eine gleichzeitig zielgerichtete Maßnahmenplanung mit möglichst hoher ökologischer Wirkung erhalten werden. Hierzu sollten die kleinteiligere Gliederung der Landschaft, die Bereitstellung von Rückzugsräumen und die Vernetzung aller Elemente untereinander erfolgen.

Dieser Planergänzungsbeschluss trifft nunmehr die im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 vorbehaltene Entscheidung über die grundstücksscharfe Festlegung der Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Zülowniederung. Er verschmilzt mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 in der heute gültigen Fassung zu einer Einheit.

Die Konkretisierung des Maßnahmekonzeptes mit der grundstücksscharfen Verortung der Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung ist fachlich geeignet, das im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 festgestellte Kompensationsdefizit vollständig zu decken. Das Grundkonzept der Kompensation, nämlich die kleinteiligere Gliederung der Landschaft, die Bereitstellung von Rückzugsräumen und die Vernetzung aller Elemente untereinander bei Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung, wird durch die nun vorliegende grundstücksscharfe Ersatzmaßnahmenplanung in der Zülowniederung in geeigneter Form umgesetzt.

Die notwendigen Eingriffe sind soweit wie möglich minimiert worden. Einbußen werden nach den gesetzlichen Regelungen ersetzt. Den öffentlichen und privaten Belangen ist hier durch entsprechende Regelungen hinreichend Rechnung getragen worden.

Die Planfeststellungsbehörde hält ausdrücklich an allen übrigen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 in der Fassung der 19. Planänderung vom 1. April 2011 fest und sieht auch keine Notwendigkeit insoweit das Verfahren wieder aufzugreifen (§ 51 VwVfGBbg).

E Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planergänzungsbeschlusses ergibt sich aus §§ 5 Abs. 2 Satz 1, 11 Abs. 2 Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (VerkPBG). Danach hat eine Anfechtungsklage gegen den Planergänzungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Somit liegt ein Fall der gesetzlichen Sofortvollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vor, so dass es keiner Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO bedarf.

F Kostenentscheidung

Die Träger des Vorhabens haben gemäß §§ 1, 14, 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) die Kosten des Planergänzungsverfahrens zu tragen.

Die Entscheidung ist nach §§ 2 und 3 VwKostG, §§ 1 und 2 Kostenverordnung der Luftfahrt (LuftkostV) i. V. m. Abschnitt V. Nr. 8 Buchstabe a) des Gebührenverzeichnisses zur LuftkostV gebührenpflichtig.

Die in diesem Verfahren entstandenen Auslagen sind gemäß § 10 VwKostG i. V. m. § 3 LuftkostV von den Trägern des Vorhabens zu erstatten.

Die Höhe der festzusetzenden Gebühr und die zu erstattenden Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Planergänzungsverfahrens erstattet wurden - gesondert festgesetzt.

Die den Einwendern, beteiligten Behörden und Verbänden erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich (§ 81 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)) oder in elektronischer Form (§ 55 a VwGO) Klage erhoben werden, § 71 Abs. 3 LuftVG i. V. m. § 11 Abs. 2, § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (VerkPBG).

Die Klage muss nach § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, § 82 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VerkPBG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Das Gericht kann gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 VerkPBG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen nebst Anlagen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetztes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Bundesverwaltungsgerichts über die auf der Internetseite www.bundesverwaltungsgericht.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar. Dazu sind ferner die Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsbericht und beim Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I Seite 3091) zu beachten.

Nach § 67 Abs. 4 VwGO muss sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Die Beteiligten können sich dementsprechend durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich nach § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 VerkPBG hat die Anfechtungsklage gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Bescheid Beschwerte gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 VerkPBG einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Potsdam, den 4. August 2011

Im Auftrag

Bayr

LAND BRANDENBURG
MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT

Ausgefertigt:

Potsdam, den .....

Unterschrift .....